

Die
juristischen Staatsprüfungen
Prüfungseinrichtungen, Verfahren
und Anforderungen
zugleich eine
Anleitung
zur Anfertigung von Prüfungsarbeiten

Von

Dr. Paul Sattelmacher
Präsident des Oberlandesgerichts in Naumburg

Zweite
erweiterte und umgearbeitete Auflage des Buches
„Die juristische Große Staatsprüfung in Preußen“

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1935

Die
juristischen Staatsprüfungen
Prüfungseinrichtungen, Verfahren
und Anforderungen
zugleich eine
Anleitung
zur Anfertigung von Prüfungsarbeiten

Von

Dr. Paul Sattelmacher
Präsident des Oberlandesgerichts in Raumburg

Zweite
erweiterte und umgearbeitete Auflage des Buches
„Die juristische Große Staatsprüfung in Preußen“

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1935

ISBN 978-3-662-31727-3 ISBN 978-3-662-32553-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-32553-7

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die grundlegende Umgestaltung des gesamten juristischen Ausbildungs- und Prüfungswesens hat die vorliegende neue Auflage der im Jahre 1931 unter dem Titel „Die juristische große Staatsprüfung in Preußen“ von mir veröffentlichten Schrift notwendig gemacht. Die neue Auflage paßt sich der veränderten Rechtslage an und beruht auf den Bestimmungen der Justizausbildungsordnung des Reichs und den dazu ergangenen Durchführungsvorordnungen des Reichsjustizministers. Es ist selbstverständlich, daß daneben auch die neuere Gesetzgebung berücksichtigt ist, soweit der Zweck des Buches dies erforderte.

Die neue Auflage erstreckt sich im Gegensatz zur ersten Auflage in dem Bestreben, das gesamte Prüfungswesen darzustellen, auch auf die erste juristische Staatsprüfung.

Die Aufgabe, die sich die Schrift gesetzt hat, ist die gleiche geblieben: sie will dem Studenten wie dem Referendar die Ziele zeigen, welche die Prüfungen verfolgen, ihnen Auskunft geben über den Gang des Prüfungsverfahrens, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Prüfungsämter, über die anzuwendende Prüfungsmethode, die Grundsätze, nach denen die einzelnen Prüfungsleistungen bewertet werden, und damit zugleich über die Anforderungen, die in den Prüfungsarbeiten und in der mündlichen Prüfung an die Prüflinge gestellt werden. Die an diese Darstellung sich anschließende Besprechung der einzelnen Prüfungsarbeiten in beiden Prüfungen und des Vortrages in der großen Staatsprüfung soll dem Prüfling zeigen, wie diese Arbeiten, ihrem Zwecke entsprechend, vorzubereiten und anzulegen sind, und ihm dadurch eine Anleitung für die Anfertigung solcher Arbeiten geben. Das Ziel, das auf diesem Wege, durch Auskunft und Anleitung, erreicht werden soll, habe ich bereits im Vorwort zur ersten Auflage dargelegt: die Schrift will durch eine eindeutige Klarlegung der Prüfungsanforderungen in beiden Teilen der juristischen Staatsprüfungen und des Prüfungsherganges in den mündlichen Prüfungen aufräumen mit den falschen Vorstellungen,

die der Prüfling sich vielfach von den Prüfungen macht; sie will durch Aufklärung alteingewurzelten Irrtümern und Vorurteilen entgegenarbeiten und dadurch dazu beitragen, die Arbeit der Studenten wie der Referendare während des Studiums und der Ausbildungszeit, sowie in der Vorbereitung zur Prüfung in richtige Bahnen zu lenken; und sie will — nicht zuletzt — in den Prüflingen die Hemmungen ausschalten oder mindern, unter denen sie während des ganzen Prüfungsverfahrens so oft zu leiden haben, weil sie sich von diesen Prüfungen meist völlig falsche Vorstellungen gemacht haben.

Herr Referendar Schnelle in Raumburg hat mir freundlicherweise die Korrektur der Druckbogen abgenommen. Ich möchte ihm auch an dieser Stelle dafür aufrichtig danken.

Raumburg a. d. Saale, im Dezember 1934.

P. Sattelmacher.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die Mehrzahl der mit der großen Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist, wie die Erfahrung lehrt, vielen Referendaren unbekannt. Insbesondere machen sie sich von dem Zweck der Prüfung und den Anforderungen, die in ihr diesem Zweck entsprechend an den Prüfling gestellt werden, oft falsche Vorstellungen. Alteingewurzelte Irrtümer und Vorurteile vererben sich von einer Referendargeneration auf die andere und werden immer wieder ergänzt durch die üppigste Legendenbildung. Es lohnte kaum, sie zu bekämpfen, wenn ihre Folgeerscheinungen nicht so bedenklich wären. Denn sie führen zu einer großen inneren Unsicherheit, die sich schon während des Vorbereitungsdienstes bemerkbar macht, vor allem aber die Prüfung ungünstig beeinflusst. Die so oft zu beobachtende Examensangst, die mitunter direkt die Form einer Psychose annimmt, ist zu einem Teil jedenfalls auf diese Unsicherheit zurückzuführen. Zwei Irrtümer vor allem sind für diese unerfreulichen Erscheinungen ursächlich: die Vorstellung, daß die mündliche Prüfung vornehmlich eine Wissensprüfung sei, in der es maßgebend auf ein vollgerüttelt Maß positiver Kenntnisse ankomme, und die Meinung, daß die Anfertigung der Prüfungsarbeiten die Beherrschung einer besonderen Examenstech-

nif erfordert, die man in der gerichtlichen Praxis nicht erlernen könne und die geradezu als eine Art von Geheimkunst gilt. Besonders verhängnisvoll ist dieser letzte Aberglaube; er führt bereits in der Ausbildungszeit zu einer völlig verfehlten Arbeitsmethode, die nicht die Erlangung einer gründlichen Schulung in der Kunst der Rechtsanwendung im Auge hat, wie sie in der gerichtlichen Praxis geübt wird, sondern auf den Examensdrill gerichtet ist.

Die vorliegende Schrift hat sich zum Ziele gesetzt, diesen Irrtümern durch Aufklärung entgegenzuarbeiten, dadurch die Arbeit der Referendare während der Ausbildungszeit und in der Vorbereitung zur Prüfung in richtige Bahnen zu lenken und gleichzeitig einen Teil der Hemmungen auszuschalten, unter denen die Prüflinge während des ganzen Prüfungsverfahrens so oft zu leiden haben. Zu diesem Zwecke will die Schrift den Referendaren die Ziele zeigen, die die Prüfung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen verfolgt, sie über die Anforderungen unterrichten, die in der mündlichen Prüfung und in den schriftlichen Prüfungsarbeiten an die Prüflinge gestellt werden, und Auskunft geben über die Prüfungsmethode und die Grundsätze, nach denen die einzelnen Prüfungsleistungen bewertet werden. Daneben soll die Besprechung der schriftlichen Arbeiten und der in der mündlichen Prüfung zu haltenden Vorträge dem Referendar in kurzen Umrissen zeigen, wie diese Arbeiten ihrem Zweck entsprechend vorzubereiten, einzurichten und anzulegen sind, unter Hervorhebung derjenigen Fehler, die in ihnen am häufigsten beobachtet werden und die doch bei verständiger, ruhiger Überlegung leicht zu vermeiden wären. Endlich soll auch auf eine Reihe von anderen Fragen Auskunft gegeben werden, die mit dem Prüfungswesen zusammenhängen und für den Referendar von Interesse sind.

Die Auskünfte und Ratschläge, die in dieser Schrift erteilt werden, beruhen auf den Erfahrungen, die ich in eigener zehnjähriger Praxis in den Prüfungsgeschäften habe sammeln können. Die Mitglieder des Juristischen Landesprüfungsamtes haben mich dabei mit wertvollen Anregungen vielfach unterstützt; ich spreche ihnen, insbesondere Herrn Kammergerichtsrat v. Garnier, auch an dieser Stelle meinen besonderen Dank aus.

Berlin, im Mai 1931.

B. Sattelmacher.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Bedeutung und der Zweck der gerichtlichen Staatsprüfungen .	1
A. Die erste juristische Staatsprüfung	2
B. Die große Staatsprüfung	3
II. Die juristischen Prüfungsämter	6
A. Das Reichs-Justizprüfungsamt	6
B. Die juristischen Prüfungsämter für die erste Staatsprüfung	11
III. Die erste juristische Staats-Prüfung	12
A. Die Zulassung zur Prüfung	12
1. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter	12
2. Die Meldung zur Prüfung	12
3. Die Zulassungs-Voraussetzungen	14
B. Der Gang des Prüfungsverfahrens	19
C. Die einzelnen Prüfungsleistungen	25
1. Die Hausarbeit	25
a) Die Aufgabe	25
b) Die Vorbereitung des Gutachtens	28
c) Das Studium des Schrifttums	31
d) Der Empfang des Gutachtens	35
e) Die Gliederung des Gutachtens	40
f) Die Sprache des Gutachtens	43
g) Das Schrifttumsverzeichnis und Schlußbemerkungen	45
2. Die Aufsichtsarbeiten	46
3. Die mündliche Prüfung	49
IV. Die große Staatsprüfung	52
A. Der Gang des Prüfungsverfahrens	52
1. Die Zulassung zur Prüfung	52
2. Die dienstlichen Verhältnisse der Referendare während des Verfahrens	53
3. Die einzelnen Teile des Prüfungsverfahrens	53
a) Die praktische Arbeit	53
b) Die Aufsichtsarbeiten	54
c) Der Lagerdienst	54

Inhaltsverzeichnis.

	VII
	Seite
d) Die mündliche Prüfung	55
e) Die Entscheidung	55
f) Die Wiederholung der Prüfung	56
B. Die einzelnen Prüfungsleistungen	57
I. Allgemeine Bemerkungen	57
II. Die praktische Arbeit	60
1. Der Tatbestand	61
a) Der Zweck des Tatbestandes	62
b) Die Vorbereitung	63
c) Der Inhalt	67
a) Das Erfordernis der Vollständigkeit	68
β) der Kürze	74
γ) der Objektivität	75
δ) Verständliche Darstellung	75
ε) Gliederung	76
d) Die Sprache des Tatbestandes und die Verwendung technischer Ausdrücke	77
2. Das Gutachten	79
a) Die Vorbereitung	79
b) Inhalt und Umfang	79
c) Der Aufbau	81
3. Die Entscheidungsgründe	90
III. Die Klausurarbeiten	94
1. Ihr Wert als Prüfungsgrundlage	94
2. Die Aufgabe	97
3. Der erste Tag	98
4. Der zweite Tag	99
5. Der dritte Tag	105
6. Der vierte Tag	107
7. Der fünfte Tag	108
IV. Die mündliche Prüfung	108
1. Ihr Wert	108
2. Gegenstand der Prüfung	112
3. Gang der Prüfung	112
4. Vorbereitung zur Prüfung	115
V. Der mündliche Vortrag in der Prüfung	118
1. Das Kleben am Manuskript	118
2. Konstruktionsfehler	119
3. Weitschweifigkeit des Vortrages	120
a) Die Ursachen dieses Fehlers	120
b) Richtlinien für den Vortrag	122
a) für den Sachbericht	122
β) für die Sachbegutachtung	124

	Seite
γ) Besondere Abkürzungsmöglichkeiten für die Sachdarstellung.	131
4. Anschluß und Zwischenfragen	133
5. Schlußbemerkung	135
Anhang	137
I. Die im Prüfungsverfahren gebräuchlichen amtlichen Vorbrücke (Ladungen und Weisungen).	137
II. Die für das Prüfungswesen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen.	145

I. Die Bedeutung und der Zweck der juristischen Staatsprüfungen.

Die Ablegung der beiden reichsgesetzlich vorgeschriebenen juristischen Prüfungen ist die Voraussetzung für die Erlangung der Befähigung zum Richteramt. Die hierfür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in § 2 GVG.¹ und in der als Reichsgesetz erlassenen² Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 — RGBl. I. 727 —³.

Der erste Teil der JAO. regelt die erste juristische Staatsprüfung und ist in seinen Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung und über die Prüfungsfächer zugleich auch von Bedeutung für die Einrichtung des Rechtsstudiums; der zweite Teil regelt den Vorbereitungsdienst der Referendare; der dritte Teil handelt von der großen Staatsprüfung.

Die Ablegung der beiden Prüfungen ist aber nicht nur Voraussetzung für die Fähigkeit zum Richteramt, sondern auch für die Berufung in eine große Zahl anderer Ämter, deren Inhaber kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die Befähigung zum Richter-

¹ Abf. 4 dieses Gesetzes ist durch die JAO. gegenstandslos geworden, da das Ausbildungswesen nunmehr für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt ist und damit für landesrechtliche Sonderregelung kein Raum mehr ist.

² Die JAO. ist vom Reichsjustizminister auf Grund der ihm hierzu durch Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 — RGBl. I S. 91 — erteilten Ermächtigung erlassen.

³ Im Anhang II S. 145 ff. sind die wesentlichsten Bestimmungen über die juristischen Staatsprüfungen abgedruckt. — Eine erschöpfende Zusammenfassung der sämtlichen für die juristische Ausbildung maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften übersichtlich geordnet und eingehend erläutert, findet sich in der — in amtlichem Auftrage — von dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes Dr. P a l a n d t und dem Ausbildungsreferenten des Reichsjustizministeriums, Ministerialrat Dr. R i c h t e r verfaßten Buche: „Die Justizausbildungsordnung des Reiches“ — Berlin: Franz Vahlen 1934 —. Die Schrift, auf die häufig Bezug zu nehmen ist, wird im folgenden zitiert: P a l a n d t = R i c h t e r.

2 Die Bedeutung und der Zweck der juristischen Staatsprüfungen.

amte besizzen müssen. Das gilt in erster Linie für das Amt des Staatsanwaltes, in das nur berufen werden kann, wer zum Richteramte befähigt ist — § 148, II GG. und von dem des Notars — § 77 PrfGG. — Auch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hängt von der Befähigung zum Richterdienste ab¹.

Das Ziel der gesamten Ausbildung unseres juristischen Nachwuchses ist in dem Vorspruch zur JLD. gekennzeichnet:

Ziel der Ausbildung des Juristen ist die Heranziehung eines in seinem Fache gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volke und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann.

Um dies zu erreichen, muß die Ausbildung den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweiklang bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen.

Dieser Vorspruch enthält den Leitsatz für die gesamte Ausbildung und ist damit zugleich auch bestimmend für die Ausgestaltung beider Prüfungen.

A. Die erste juristische Staatsprüfung.

Die erste Prüfung ist, wie schon seither in den meisten deutschen Ländern, nicht Univeritätsabschlußprüfung, sondern Eingangsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare. Dementsprechend ist es der Zweck dieser Prüfung festzustellen, ob der Prüfling einen allgemeinen „Überblick über das gesamte Rechtsgebiet gewonnen hat, der ihn befähigt, im praktischen Vorbereitungsdienst seine Kenntnisse in selbständiger Arbeit zu vervollständigen, und ob er die wichtigsten Bestimmungen des geltenden Rechtes, ihre geschichtliche Entwicklung und etwaige Erneuerungsbestrebungen kennt“². Die Prüfung ist in erster Linie Verständnisprüfung; der Prüfling soll in ihr zeigen, ob er ju-

¹ Ähnliche Bestimmungen finden sich in zahlreichen Reichs- und Landesgesetzen.

² So Palandt-Richter Anm. 6 zu § 16 JLD.

ristisch zu denken gelernt hat, und hinreichende Einsicht in die inneren Zusammenhänge, „die kulturelle, wirtschaftliche, politische und sonstige Bedeutung der Rechtsätze“¹ gewonnen hat. Daneben soll die Prüfung auch den Stand der Allgemeinbildung² des Prüflings feststellen, insbesondere auf dem Gebiete der deutschen Geschichte und der Geschichte der Völker, welche die kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes fördernd beeinflusst haben, der Rassenkunde, der Sozialwissenschaften, der Philosophie, soweit sie von einem Studenten der Rechtswissenschaften erwartet werden kann³. Als Erkenntnisquellen für diese Feststellungen dienen dem Prüfungsausschusse in erster Linie die einzelnen Prüfungsleistungen, die von dem Prüfling gefordert werden: die Hausarbeit — ein Rechtsgutachten — fünf Aufsichtsarbeiten, und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung. Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen in ihrer Bedeutung für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist so geregelt, daß nicht etwa eine Summierung der Einzelergebnisse nach Punkten stattfindet, deren Zahl für den Erfolg ausschlaggebend ist: vielmehr entscheidet der Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß von der Person des Prüflings, seiner Befähigung und seinen Kenntnissen erlangt.⁴ Daneben spielen für die Beurteilung des Prüflings eine nicht unwesentliche Rolle: das Reifezeugnis, die Zeugnisse der Universitätslehrer über die Teilnahme des Prüflings an den Vorlesungen und Übungen (§ 3 J.A.D.), die Seminarzeugnisse (§ 3 Abs. 3 J.A.D.) und Bescheinigungen über die Teilnahme an den Besprechungen der Arbeitsgemeinschaften (§ 3 Abs. 2 J.A.M.) und an der gerichtlichen Zwischenpraxis (§ 6 J.A.D.), am Arbeitsdienst (§ 2 J.A.D.) und über etwaige weitere Betätigung in der Volksgemeinschaft (§ 2 Abs. 3 J.A.D.). Unter Berücksichtigung aller dieser Unterlagen wird die Entscheidung darüber getroffen, ob der Prüfling für den Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst reif ist, die nötige Befähigung und die erforderlichen Kenntnisse besitzt, die für eine erfolgversprechende Ausbildung in der Praxis unerlässlich sind.

B. Die große Staatsprüfung.

Die große Staatsprüfung trägt nach den Bestimmungen der J.A.D. einen rein praktischen Charakter. Sie dient der Feststellung,

¹ J.A.D. § 14 Abs. 5. ² Im Sinne des § 4 J.A.D.

³ Palandt-Richter: Anm. 6 zu § 16 J.A.D.

⁴ Vgl. Palandt-Richter: Anm. 2 zu § 19 J.A.D.

4 Die Bedeutung und der Zweck der juristischen Staatsprüfungen.

„ob dem Gerichtsreferendar nach seiner gesamten Persönlichkeit — sowohl nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte wie nach seinen charakterlichen und sonstigen persönlichen Eigenschaften — die Fähigkeit zum Richteramt zuzusprechen ist“ (§ 39 ZMD.). Auch in dieser Prüfung dienen dem Prüfungsausschuß als Grundlage für die Beurteilung des Prüflings in erster Linie die von diesem zu erfüllenden Prüfungsleistungen: die praktische Arbeit (Hausarbeit), fünf unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, der Vortrag in der Prüfung und die Ergebnisse der Befragung in der mündlichen Prüfung.

Ebenso wie in der ersten juristischen Prüfung ist auch in der großen Staatsprüfung bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in ihrer Bedeutung für den Ausfall der Prüfung jede „Prüfungsmathematik“, Bewertung nach Punkten und Zusammenrechnung dieser Punkte, ausgeschlossen. Aufgabe des Prüfers ist es, sich davon zu überzeugen, ob der Gesamteindruck, den er von der Persönlichkeit des Prüflings, seiner Befähigung und seinen Kenntnissen, gewinnt, den Schluß rechtfertigt, daß der Referendar als Rechtswalter — Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt — den Aufgaben seines Amtes, „treffend und vollverständlich Recht zu sprechen, Volksschädlinge zu bekämpfen, die rechtsuchende Bevölkerung zu beraten und durch solche Tätigkeit dem Arbeitsfrieden zu dienen“¹, gewachsen ist und an seinem Platze Ersprießliches für die Rechtspflege leisten wird. Das läßt sich nicht nach Punkten mathematisch errechnen. Es ist nicht so selten, daß eine Arbeit zwar im ganzen als verfehlt zu bezeichnen ist, nach der Art ihrer Anlage aber — wie der Prüfling an seine Aufgabe herangegangen ist, sie angefaßt hat — doch erkennen läßt, daß ihr Verfasser ein ganz ordentlicher Jurist ist, der zwar fehlgegangen ist, dem es aber an Verständnis und Befähigung nicht mangelt. Es wäre verkehrt eine solche Arbeit, nur weil sie mangelhaft ist, mit einer anderen ebenfalls mangelhaften Arbeit, in der sich aber direkte Unfähigkeit offenbart, auf eine Stufe zu stellen: es handelt sich bei solchen Bewertungen „nicht um rechnerische Größen, die unter allen Umständen das gleiche Gewicht haben“². Darauf allein kommt es an, daß der Referendar nach dem Gesamteindrucke, den er erweckt, neben den für die Ausübung des Richter-

¹ Vgl. § 26 ZMD.

² Vgl. Palandt-Richter Anm. 2 zu § 19 ZMD.

berufes erforderlichen Rechtskenntnissen vor allen Dingen Auffassungsgabe, Urteilsfähigkeit und Entschlußkraft besitzt und mit diesen Gaben einen gesunden Wirklichkeitsinn verbindet, der ihn die Bedürfnisse des Volksganzen recht erkennen und einschätzen lehrt. Daneben muß verlangt werden, daß er in der praktischen Rechtsanwendung und in der Arbeitstechnik des Richters — Staatsanwalts und Rechtsanwalts — hinreichend geschult ist, gelernt hat, selbständig zu arbeiten, Schlagfertigkeit und Sicherheit besitzt und sich im freien Vortrage knapp und klar auszudrücken versteht. Nicht Kenntnisse, sondern Verständnis und juristisches Können bilden vornehmlich den Gegenstand der Prüfung.

Neben den einzelnen Prüfungsleistungen bildet bei den Referendaren derjenigen Länder, in denen wie in Preußen die Einrichtung einer Lagergemeinschaft in der Zeit zwischen der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung geschaffen ist — § 42 M.D. — das Lagerzeugnis eine wertvolle Ergänzung für die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Referendars¹. Auch die Zeugnisse, die dem Referendar während des Vorbereitungsdienstes und bei Gelegenheit seiner Verwendung als Hilfsrichter, Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft oder als Vertreter eines Rechtsanwaltes erteilt sind, kommen als weitere Erkenntnisquellen für die Beurteilung des Prüflings, seine Befähigung und seine Kenntnisse, in Betracht. Sie bilden nicht selten, namentlich in zweifelhaften Fällen, einen bedeutsamen

¹ Ich habe bei den Prüfungen mit Interesse die Feststellung treffen können, daß die Beurteilung, die der Referendar in der mündlichen Prüfung fand, sich in aller Regel mit derjenigen deckte, die im Lagerzeugnis Niederschlag gefunden hatte. In diesen Zeugnissen erkannte man in treffender Charakteristik stets die gleichen Wesenszüge des Referendars wieder, die in der mündlichen Prüfung aufgefallen waren, schnelle Auffassung, Entschlußkraft und Schlagfertigkeit nicht minder wie die lähmende Gleichgültigkeit und Schwunglosigkeit gedankenarmer Mittelmäßigkeit und die Hilflosigkeit des Unfähigen, die ruhige, bescheidene aber auf sichere Beherrschung des Rechtsstoffes gegründete Festigkeit des Auftretens ebenso wie die Überheblichkeit mancher junger Kollegen, die mit mehr oder minder großem Wortreichtum über Lücken der Begabung und des Wissens hinwegzutäuschen sucht. Insbesondere aber, das möchte ich betonen, ist mir nie ein Lagerzeugnis aufgefallen, das einen Referendar, der seinen Leistungen nach als ein klarer tüchtiger Kopf zu erkennen war, der aber einen linkschen ungeschickten Eindruck machte und von dem seinem ganzen Auftreten nach anzunehmen war, daß er den Anforderungen des Lagerdienstes nicht voll gewachsen sein konnte, um dieses Umstandes willen ungünstig beurteilt hätte — stets waren seine mehr auf geistigem Gebiete liegenden Vorzüge lobend hervorgehoben.

Ausgleich für mangelhafte Prüfungsleistungen. Der Gesamtverbe-
gang des jungen Mannes von der Schulzeit an, über die das Reife-
zeugnis berichtet, geben nicht selten wertvolle Fingerzeige, die auch
in der großen Staatsprüfung nicht unbeachtet bleiben.

II. Die juristischen Prüfungsämter.

A. Das Reichs-Justizprüfungsamt.

Die J.M. hat uns endlich die lange ersehnte völlige Vereinheit-
lichung des juristischen Ausbildungswesens gebracht und damit der
bis dahin — ebenso bedauerlichen wie grotesken — Zerrissenheit auf
diesem lebenswichtigen, für die Heranbildung eines leistungsfähigen
verantwortungsberuhten Richterstandes so bedeutsamen Rechts-
gebiete ein Ende gemacht. Diese Vereinheitlichung war auf personell-
em Gebiete die unerläßliche Voraussetzung für die Überleitung der
Rechtspflege auf das Reich. Sie erforderte die Schaffung einer Be-
hörde, in deren Hand für das ganze Reichsgebiet die Regelung der
Ausbildung unseres juristischen Nachwuchses vereinigt wurde. Diese
Aufgabe ist dem neu geschaffenen, am 1. Oktober 1934 ins Leben
getretenen Reichs-Justizprüfungsamte gestellt.

Dieses Reichsamt, das in Berlin seinen Sitz hat, ist eine selb-
ständige, dem Reichsjustizministerium angegliederte und dem Reichs-
justizminister unmittelbar unterstellte Reichsbehörde, die von einem
Präsidenten geleitet wird; ihm stehen ein Vizepräsident, als sein
Stellvertreter, und eine Reihe von haupt- und nebenamtlichen Mit-
gliedern zur Seite. Von den Aufgaben des Reichs-Justizprüfungs-
amtes interessieren an dieser Stelle nur diejenigen, die das Prüfungs-
wesen selbst betreffen.

Das Ziel, das die J.M. verfolgt und auch verfolgen muß, wenn
anders die Gewähr für eine gleichmäßige Ausbildung aller Richter
im Reiche gegeben sein soll, ist das einer Zentralisierung des gesamten
Prüfungswesens im Reichs-Justizprüfungsamt. Nur auf diese Weise
ist es möglich, in den Anforderungen, die an die Prüflinge gestellt
werden sollen, und in der Prüfungsmethode eine einheitliche Linie
zu erreichen. Je zahlreicher die Prüfungsämter sind, die, räumlich
weit voneinander getrennt, über einen eigenen selbständigen Perso-
nalstand verfügen, um so geringer ist die Möglichkeit einer wirklichen
Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Prüfungsmetho-
de. Und je kleiner ihr Wirkungskreis ist, um so größer ist die Gefahr,

daß bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen günstige oder ungünstige Vorurteile eine Rolle spielen, da der Prüfer gerade bei kleinen Verhältnissen die Prüflinge in vielen Fällen schon während des Vorbereitungsdienstes dienstlich kennengelernt hat und ihre Leistungen in den einzelnen Stationszeugnissen zu beurteilen Veranlassung hatte. Es ist erwünscht, solche Einflüsse nach Möglichkeit zu vermeiden, und es ist nicht ohne Interesse, daß die Studenten im Jahre 1848 gerade aus diesem Grunde die Forderung aufgestellt hatten, nicht von den Universitätsprofessoren geprüft zu werden, deren Vorlesungen sie zu besuchen hatten.

Es ist bezweifelt worden, daß das Ziel der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Prüfungsmethode bei einer Zentralisierung erreicht werden könne, da ja in diesem Falle immerhin eine große Anzahl von Prüfern an der Abnahme der Prüfungen beteiligt werden müsse, deren Auffassung leicht voneinander abweichen könne. Diese Zweifel sind indessen unbegründet, wie die langjährige Praxis des Preussischen Landesprüfungsamtes lehrt. Es gab im Landesprüfungsamt und gibt entsprechend auch im Reichs-Justizprüfungsamte für die große Staatsprüfung keine Prüfungsausschüsse, die wie etwa die Zivilkammern der Landgerichte in einer im voraus für längere Zeit fest bestimmten Besetzung ihres Amtes walten; die Prüfungsausschüsse arbeiten vielmehr in stets wechselnder Besetzung. Gerade darin liegt die Gewähr dafür, daß die sämtlichen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes, die auf diese Weise sämtlich in dauernder enger Fühlung zueinander stehen, sich aufeinander einspielen und so insbesondere auch durch den Einfluß der in langjähriger Praxis geschulten Vorstehenden zu gleichmäßiger Arbeitsmethode und einheitlichen Anforderungen gelangen.

Der Grundsatz der Zentralisierung der Prüfungen ist bei der großen Staatsprüfung folgerichtig durchgeführt worden: sie muß vor dem Reichs-Justizprüfungsamt in Berlin von allen Prüflingen abgelegt werden. Nur vorübergehend sind vier Zweigstellen eingerichtet worden, um den Übergang des Prüfungswesens von den Ländern auf das Reich zu erleichtern: in München für die bayerischen Referendare, in Stuttgart für die Referendare aus Württemberg und Baden, in Dresden für Sachsen und Thüringen und in Hamburg für die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck. Diese Zweigstellen unterstehen der Dienstaufsicht des Reichs-Justizprüfungsamtes, und ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf die Vorbereitung der münd-

lichen Prüfung (Durchsicht und Bewertung der schriftlichen Arbeiten) und auf die Abnahme dieser Prüfung. Die Gesamtleitung des Prüfungsverfahrens, die Aufgabenstellung und alle Entscheidungen, die im Laufe des Verfahrens etwa notwendig werden, liegen in der Hand des Präsidenten des Reichs=Justizprüfungsamtes. Außerdem ist die Möglichkeit eines Austausches der Mitglieder der Zweigstellen und des Reichs=Justizprüfungsamtes gegeben, der ebenfalls bis zu einem gewissen Grade dafür sorgen kann, daß die Einheitlichkeit der Prüfungen auch bei den Zweigstellen gewahrt wird. Der Präsident des Reichs=Justizprüfungsamtes ist außerdem jederzeit berechtigt, an den Prüfungen in den Zweigstellen teilzunehmen, in ihnen in einzelnen Prüfungen den Vorsitz zu übernehmen oder ein Mitglied des Reichs=Justizprüfungsamtes hiermit zu beauftragen; er ist dadurch in die Lage versetzt, seinen Einfluß im Sinne einer Einheitlichkeit der zu stellenden Anforderungen und der Prüfungsmethode auch unmittelbar geltend zu machen.

Weniger scharf durchgeführt ist die Zentralisierung des Prüfungswesens bei der ersten juristischen Prüfung. Für diese Prüfung sind selbständige Prüfungsämter gebildet worden, von denen unter B noch die Rede sein wird. Zentralisiert ist bei diesen Prüfungen nur die Auswahl der sämtlichen schriftlichen Prüfungsaufgaben, die einheitlich für das ganze Reichsgebiet, für sämtliche Prüfungsämter der Präsident des Reichs=Justizprüfungsamtes trifft. Er stellt den Prüfungsämtern zu gleicher Zeit gleiche Aufgaben für die Hausarbeit zur Verfügung; er bestimmt einheitlich für alle Prüfungsämter die Tage, an denen die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden sollen, und gibt für diese Klausurtermine an alle Prüfungsämter die gleichen Aufgaben aus. Schon dadurch ist in hohem Maße die Gewähr dafür gegeben, daß die Anforderungen bei allen Prüfungsämtern sich auf der gleichen Höhe halten. Der Präsident des Reichs=Justizprüfungsamtes führt außerdem über die einzelnen Prüfungsämter die Dienstaufsicht und kann diesen daher auch für den Geschäftsgang — Ansetzung der Termine, Besetzung der Prüfungsausschüsse, Verteilung der Geschäfte usw. — Weisungen erteilen; er ist berechtigt, zu jeder Zeit, bei jedem Prüfungsamte den Prüfungen beizuwohnen, kann sich an der Befragung beteiligen und den Vorsitz in der Prüfung übernehmen oder hiermit seinen Vertreter oder ein anderes Mitglied des Reichs=Justizprüfungsamtes betrauen. Dadurch ist er in der Lage, auch hinsichtlich der Anforderungen in der

mündlichen Prüfung und der Prüfungsmethode Einfluß zu nehmen und für eine Einheitlichkeit auch auf diesem Gebiete Sorge zu tragen.

Bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben für beide Prüfungen wird der Präsident durch die übrigen Mitglieder, insbesondere die hauptamtlichen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes unterstützt. Diese prüfen für die erste juristische Prüfung die von den Vorsitzenden der Prüfungsämter hierfür eingehenden Vorschläge, die nach Inhalt und Fassung sorgfältig erwogen werden, ehe sie zur Ausgabe bereitgestellt werden. — Für die Aufgaben in der großen Staatsprüfung werden dem Reichs-Justizprüfungsamte von sämtlichen Justizbehörden des ganzen Reiches geeignete Aktenstücke eingesandt. Das hierbei einzuhaltende Verfahren ist durch eine *AB.* des Reichsministers der Justiz vom 2. November 1934 — *DZ.* S. 1265 — geregelt. Die Justizbehörden haben die ihnen als geeignet erscheinenden Akten während der Bearbeitung zu kennzeichnen, je nachdem sie als Vorlage für die praktische Arbeit — *P.* — für Klausurzwecke — *K.* — oder als Unterlage für den mündlichen Vortrag — *V.* — geeignet erscheinen. Sobald diese Akten im Geschäftsgange entbehrlich geworden sind, werden sie dem zuständigen Landgerichtspräsidenten oder Oberstaatsanwalt vorgelegt, die sie auf ihre Eignung nachprüfen, ungeeignete Akten zurückschicken, geeignet erscheinende aber an den Oberlandesgerichtspräsidenten — Generalstaatsanwalt — weitergeben. Auch dort findet nochmals eine entsprechende Eignungsprüfung statt. Die als geeignet bezeichneten Akten werden dann dem Reichs-Justizprüfungsamt eingereicht. Dort werden die Akten jeweils von zwei Mitgliedern des Reichsamtes genau auf ihre Eignung durchgesehen und ihre Herrichtung für die Ausgabe zu Prüfungszwecken angeordnet, die indessen in jedem einzelnen Falle erst noch die Billigung des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes finden muß. Es ist also für eine außerordentlich sorgfältige Auswahl wirklich geeigneter Akten Sorge getragen.

Eine „Herrichtung“ der Akten für Prüfungszwecke, von der soeben die Rede war, kommt im eigentlichen Sinne nur bei den für Klausurzwecke bestimmten Akten in Frage. Bei den Akten für die *P.*-Arbeit und für den Vortrag beschränkt sie sich darauf, das die Entscheidung enthaltende Protokoll und die Entscheidung selbst aus den Akten zu entfernen. Im übrigen aber gelangen die Akten unverändert zur Ausgabe; nur etwaige Randbemerkungen und Notizen auf dem Aktendeckel werden entfernt. An die Stelle eines enthefteten Proto-

falls tritt ein fingiertes Protokoll, das in der Regel mit der Anberaumung eines Verkündungstermins zu enden pflegt. Dabei kann es vorkommen, daß in dieses Protokoll noch ein ergänzender Parteivortrag aufgenommen wird, der zur Aufhellung des Sachverhaltes dienlich erscheint und etwa einem in der Berufungsinstanz eingereichten Schriftsatz entnommen ist, oder daß in einem Vermerke der maßgebende Inhalt von Beifolien mitgeteilt wird, die dem Bearbeiter zur Vermeidung unnützer Aktenbewegung nicht mit überandt werden. In solchen Fällen hat der Bearbeiter den Inhalt dieses fingierten Protokolls selbstverständlich zu beachten.

Für die Klausuraufgaben werden aus den Originalakten meist wesentlich verkürzte Akten im Umdruckwege hergestellt, die nur dasjenige enthalten, was für die zu treffende Entschließung von Bedeutung ist. Vollmachten, Zustellungsurkunden u. dgl. fehlen in der Regel in ihnen und werden durch einen Vermerk ersetzt des Inhalts, daß insoweit alles in Ordnung ist. Inhaltlich entsprechen diese „Akten“ in der Regel ganz dem Original. Niemals wird ein frei erfundener Sachverhalt einer Klausuraufgabe zugrunde gelegt. Die Änderungen, die bei der „Herrichtung“ vorgenommen werden, beschränken sich auf die Fortlassung unnötig komplizierender Parteibehauptung oder auf die Verdeutlichung des Parteivortrages.

Die abgelieferten Prüfungsarbeiten werden stets von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der zur Abnahme der Prüfung berufen ist, selbständig durchgesehen und begutachtet. Die endgültige Bewertung der Arbeiten erfolgt nach einer in der M.D. festgesetzten Bewertungsskala durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Abnahme der mündlichen Prüfung erfolgt durch einen viergliedrigen Prüfungsausschuß, dessen Zusammensetzung der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes bestimmt. Drei Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen; sie beteiligen sich sämtlich an dem rein fachwissenschaftlichen Teil der Prüfung, während das vierte Mitglied des Prüfungsausschusses, das die erwähnten Voraussetzungen nicht zu erfüllen braucht, die Prüfung auf dem Gebiete der Volks- und Staatskunde übernimmt.

B. Die juristischen Prüfungsämter für die erste Staatsprüfung.

Im ganzen Reiche sind 22 Prüfungsämter für die erste juristische Prüfung gebildet. Diese sind den Oberlandesgerichten angegliedert und unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes. In Preußen bestehen zwölf solcher Prüfungsämter, von denen das Amt in Celle zugleich für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, das Amt in Kassel auch für die preußische Exklave in Thüringen, Kreis Schmalkalden, das Amt in Naumburg auch für die Exklaven in Thüringen, Kreise Schleusingen und Ziegenrück, und das Land Anhalt, das Amt in Berlin zugleich für die Landgerichtsbezirke Mezeritz und Schneidemühl und das Amt in Königsberg auch für den Landgerichtsbezirk Elbing zuständig ist. Für Bayern sind zwei Ämter in München und Nürnberg eingerichtet, dieses zugleich auch für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg und Zweibrücken. In Stuttgart ist ein Prüfungsamt für Württemberg und den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen eingerichtet, in Dresden ein Prüfungsamt für Sachsen, in Karlsruhe für Baden, in Jena für Thüringen, in Darmstadt für Hessen, in Braunschweig für das Land Braunschweig, in Rostock für Mecklenburg und in Hamburg für die Hansestädte.

Die Geschäfte der Prüfungsämter leitet ein Vorsitzender, meist der Oberlandesgerichtspräsident oder ein Senatspräsident des Oberlandesgerichts. Zu Mitgliedern der Prüfungsämter können vom Reichsjustizminister berufen werden:

- a) Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte,
- b) Universitätslehrer der Rechte,
- c) andere unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, die auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste erlangt haben,
- d) andere hervorragende Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens.

Die Prüfung wird bei diesen Prüfungsämtern von einem fünf-gliedrigen Prüfungsausschusse abgenommen, dessen Vorsitzender Richter oder Staatsanwalt ist, und dem außer einem weiteren Richter oder Staatsanwalt zwei Universitätslehrer des Rechts angehören sollen, während das fünfte Mitglied den übrigen Mitgliedern des Prüfungsamtes — vgl. oben zu c und d — entnommen werden soll.

Die Zulassung zur Prüfung ist Sache des Vorsitzenden (vgl. dazu S. 14 unter 3). Er teilt auch den Prüflingen die Aufgabe für die Hausarbeit zu, und zwar aus der Zahl der ihm zu diesem Zwecke vom Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes zur Verfügung gestellten Aufgaben. Er lädt die Prüflinge zu den vom Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes bestimmten Klausurterminen, beraumt die Termine zur mündlichen Prüfung an, setzt die Prüfungsausschüsse zusammen und lädt die Prüflinge zur mündlichen Prüfung, kurz er leitet insgesamt den Gang des Prüfungsverfahrens.

Aufgabe des Vorsitzenden ist es weiter, dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes Vorschläge für die Aufgaben zu unterbreiten; er wird hierin durch die übrigen Mitglieder des Prüfungsamtes unterstützt.

Im übrigen verweise ich, insbesondere hinsichtlich der Stellung der Prüfungsämter zum Reichs-Justizprüfungsamt auf das oben zu A. Gesagte.

III. Die erste juristische Staats-Prüfung.

A. Die Zulassung zur Prüfung.

1. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Prüfungsämter sind in § 9 JZD. enthalten. Danach steht den Studenten zur Ablegung der Prüfung die Wahl offen zwischen dem Prüfungsamte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, demjenigen, in dessen Bezirk eine Universität gelegen ist, an der er mindestens ein Semester Rechtswissenschaft studiert hat, und dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk seine demnächstige Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen ist. Der Umfang der einzelnen Bezirke ergibt sich aus § 14 EDBD. (vgl. auch S. 11 und Anhang II S. 158f.).

2. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Der Meldung sind folgende Bescheinigungen und Urkunden beizufügen (§ 10 JZD):

- a) das Reisezeugnis¹,

¹ Über die Behranstalten, deren Reisezeugnisse zum Studium berechtigen, über ausländische Reisezeugnisse und über die Zulassung zum Studium ohne Reiseprüfung vgl. Palandt-Richter Anm. 2 und 3 zu § 10 JZD.

- b) die Bescheinigung über die Teilnahme am Arbeitsdienst ¹,
- c) die Ausweise der Universitätsbehörden, aus denen ersichtlich ist, wo der Bewerber Rechtswissenschaft studiert hat, darunter die Abgangzeugnisse; an Stelle des Abgangszeugnisses der letzten Universität genügt ein Führungszeugnis ²,
- d) Urkunden, welche die Teilnahme an den Vorlesungen über alle Prüfungsfächer bescheinigen ³,
- e) Bescheinigungen über die gewissenhafte Teilnahme an fünf Übungen ⁴,
- f) die vorgeschriebene Erklärung über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau ⁵,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist,
- h) die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung noch bei keinem anderen Prüfungsamte nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
- i) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- k) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- l) der Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr von 75 RM. an die Kasse des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist ⁶.

¹ Über Dauer des Arbeitsdienstes, Führung des Nachweises und Befreiungsgründe vgl. dritte D. V. D., Anhang II S. 164. An die Stelle des Arbeitspasses tritt für solche Bewerber, denen aus Gesundheitsgründen der Dienst unmöglich geworden ist, das in § 2 Abs. II ZMD. vorgeschriebene amtsärztliche Zeugnis. — § 23 EDBD. befreit den Bewerber, der sich bis zum 31. März 1935 meldet, von dem Nachweise der Teilnahme am Arbeitsdienst.

² Diese Einschränkung ermöglicht es dem Studenten trotz Meldung zur Prüfung immatrikuliert zu bleiben.

³ Die Prüfungsfächer sind in § 5 ZMD. aufgezählt. Da auf einzelnen dieser Rechtsgebiete bisher Vorlesungen nicht gelesen worden sind, ist zur Vermeidung von Härten im § 24 EDBD. der Vorsitzende des Prüfungsamtes ermächtigt, den Bewerbern, die sich bis zum 30. September 1935 melden, den Nachweis der Teilnahme an solchen Vorlesungen zu erlassen. Vgl. dazu Palandt-Richter Anm. 5 zu § 10 ZMD.

⁴ Vgl. dazu auch § 5 EDBD.: eine der Übungen muß das Gebiet des Staats- oder Verwaltungsrechts betreffen. Die Übungen müssen mit schriftlichen Arbeiten verbunden sein. — Bewerber, die sich vor dem 1. April 1935 melden, brauchen nach § 6 EDBD. nur an so viel Übungen teilgenommen zu haben, als bis zum 1. Oktober 1934 landesrechtlich vorgeschrieben war.

⁵ Vgl. darüber Palandt-Richter Anm. 7 ZMD. und § 25 EDBD.

⁶ Stundung durch den Reichsjustizminister.

Außer diesen Urkunden, deren Vorlage notwendig ist, kann der Bewerber noch sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. So z. B. Nachweise über seine tätige Teilnahme an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft und über die Ferienbeschäftigung bei einem Amtsgericht — beide werden indessen von solchen Studenten noch nicht erwartet, die sich bis zum 31. März 1935 zur Prüfung melden —, ferner Seminarzeugnisse und Zeugnisse über Betätigung in der Volksgemeinschaft. Dem Bewerber steht es frei, bei der Meldung auch schriftliche Arbeiten einzureichen, die er während der Studienzeit angefertigt hat. Er kann auch ein oder mehrere Prüfungsfächer bezeichnen, aus denen er die Aufgabe für die häusliche Arbeit zu erhalten wünscht. Solchen Wünschen wird nach Möglichkeit entsprochen, ein Recht darauf hat der Bewerber indessen nicht. Endlich kann der Bewerber auch den Antrag stellen, in der mündlichen Prüfung aus bestimmten anderen Rechtsgebieten geprüft zu werden, die zwar nicht zu den Prüfungsfächern gehören, denen er aber sein besonderes Interesse zugewandt und auf denen er sich im späteren Leben zu betätigen wünscht; ein solcher Antrag muß bereits bei der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

Von großer Wichtigkeit ist für den Bewerber die Einhaltung der vorgeschriebenen Meldungsfrist¹. Die Meldung ist spätestens am letzten Tage des Kalendervierteljahres eingeschrieben abzusenden, in dem das letzte Studienhalbjahr abgeschlossen ist, da die Versäumung dieser Frist zur Fortsetzung des Studiums um ein weiteres Halbjahr nötigt und den Ausfluß von der Prüfung zur Folge haben kann, wenn die Höchstzahl von 10 Studienhalbjahren bereits erreicht war^{2, 3}.

3. Die Zulassung zur Prüfung ist Sache des Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Dieser prüft an der Hand der eingereichten Be-

¹ Über die Mindest- und Höchstdauer des Studiums (6 und 10 Semester) vgl. § 3 ZMD., § 1, 3 und 4 EWB.D.

² War ein Student an der Einhaltung der Frist aus einem wichtigen Grunde verhindert, so muß er die Meldung alsbald nach Beseitigung des Behinderungsgrundes unter Glaubhaftmachung dieses Grundes absenden.

³ Bei der Berechnung der Semesterzahl rechnen solche Studienhalbjahre nicht mit, in denen der Student aus besonderen Gründen z. B. krankheitsshalber beurlaubt oder an einer vollen Ausnutzung des Semesters verhindert war, etwa weil er sich die Mittel zum Weiterstudium verdienen mußte oder in besonders starkem Maße sich im Dienste der S. A., der S. S. oder der P. D. betätigt hat. Die Vorsitzenden der Prüfungsämter werden in solchen und ähnlichen Fällen weitherzig verfahren können und müssen.

lege, ob der Bewerber ein ordnungsmäßiges Studium der Rechtswissenschaft von mindestens sechs und nicht mehr als zehn Studienhalbjahren¹ nachgewiesen hat. Was als ein ordnungsmäßiges Studium anzusehen ist, geht aus den §§ 4—6 ZMD. hervor. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß das Fachstudium zwar im Mittelpunkte des Gesamtstudiums stehen muß, daß daneben aber auch der Ausbau und die Festigung der Allgemeinbildung nicht vernachlässigt werden darf. Der Student soll sich in seiner Studienzeit auch bemühen, sich einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation zu verschaffen, sich also insbesondere mit der Geschichte des deutschen Volkes und der Völker befassen, die unsere kulturelle Entwicklung fördernd beeinflusst haben, vornehmlich der Römer und der Griechen; dazu gehört ferner auch die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes.

Das Fachstudium selbst muß die in § 5 aufgezählten einzelnen Prüfungsfächer umfassen, nämlich

1. das Recht des deutschen Staates und seiner Entwicklung, einschließlich der Grundzüge der öffentlichen Verwaltung;
2. das Recht der deutschen Familie, einschließlich der Grundzüge des Erbrechts;
3. das Recht der geistigen und künstlerischen Schöpfung;
4. das Recht der Herrschaft über die Sachgüter;
5. das Recht der vertraglichen Beziehungen;
6. das Recht des deutschen Bauern;
7. das Recht der Arbeit und die Grundzüge des Rechts der Wirtschaft;
8. das deutsche Strafrecht;
9. die Grundzüge des gerichtlichen Verfahrensrechts.

Die einzelnen Prüfungsfächer sind in dieser Aufzählung nicht in der bisher üblichen Form, nach Gesetzen geordnet, bezeichnet, sondern nach bestimmten Lebensgebieten abgegrenzt. Über die Bedeutung der für die Prüfungsfächer gewählten Bezeichnungen wird auf die Erläuterungen des § 5 bei Palandt-Richter (S. 52 ff.) verwiesen, aus denen hier im einzelnen folgendes hervorgehoben werden soll:

¹ Vgl. dazu auch Anm. 3 auf Seite 14.

Zu Ziffer 2: In der Hauptsache kommt hier das IV. und V. Buch des BGB. in Betracht, nebst ergänzenden Gesetzen, z. B. dem Jugendwohlfahrtsgeſetz.

Zu Ziffer 3: Das ſchwierige Gebiet des Rechts der geiſtigen und künſtleriſchen Schöpfung eignet ſich in der Regel nicht zu vertieftem Studium während der Studienzeit; es muß indeſſen erwartet werden, daß ſich der Student eine klare Vorſtellung von der Bedeutung des „geiſtigen Eigentums“ verſchafft und weiß, in welchem Umfange und mit welchen Mitteln es vom Staate geſchützt wird. Es genügt inſoweit alſo die Kenntnis der Grundzüge der einſchlägigen Geſetze.

Zu Ziffer 4: Für dieſes Gebiet iſt das III. Buch des BGB. und die G.D. von auſſchlaggebender Bedeutung. Hinzu treten aber auch das Heimſtätten- und das Erbbaurecht, das Berg-, Waſſer-, Jagd- und Fiſchereirecht, von denen der Student wenigſtens in Umriſſen eine Vorſtellung wird haben müſſen.

Zu Ziffer 5: Dieſes Lebensgebiet umfaßt in der Hauptsache das I. und II. Buch des BGB., aber auch die ergänzenden Sondergeſetze, deren Bedeutung und Inhalt in großen Zügen der Student ſich klargemacht haben muß, inſondere das Reichshaftpflichtgeſetz, das Kraftfahrzeuggeſetz, Verſicherungsrecht und die Geſetze zum Schutze von Mietern, Pächtern und Abzahlungskäufern.

Zu Ziffer 6 kommen in der Hauptsache das Reichserbhoſgeſetz und das Reichsſiedlungsgeſetz in Betracht. Es verſteht ſich dabei von ſelber, daß auch auf dieſem Lebensgebiete nicht eine bis ins einzelne gehende Kenntnis der Geſetze verlangt werden kann; allerdings wird verlangt werden müſſen, daß der Student ſich mit den Grundſätzen gerade des bürgerlichen Rechts vertraut gemacht hat. Daneben wird er gut daran tun, ſich auch über die Organiſation des Reichsnährſtandes und die Regelung des Marktes mit landwirtsſchaftlichen Erzeugniſſen in Umriſſen zu orientieren.

Zu Ziffer 7 gehört in erſter Linie das Geſetz zum Schutze der nationalen Arbeit und die arbeitsrechtlichen Beſtimmungen im II. Buch des BGB., des HGB. und der Gew.D., ferner das Arbeiterschutz- und Sozialverſicherungsrecht, deſſen Grundzüge dem Studenten, der ſich zur Prüfung meldet, vertraut ſein müſſen. — Zu dem neben dem Recht der Arbeit in Ziffer 7 genannten Recht der Wiſſenſchaft gehört in erſter Linie das Handels-, Wechſel- und Scheckrecht und das Recht der Organisationsformen (G. m. b. H., Genoffenſchaften, Kartelle) ſowie das Bank- und Börſenrecht. Eine völlige

Beherrschung dieser Rechtsgebiete wird von dem Studenten auch hier nicht verlangt, er soll lediglich die Grundzüge kennen; d. h. es wird von ihm verlangt werden müssen, daß ihm die besonders wichtigen Bestimmungen der in Betracht kommenden Gesetze, insbesondere des *StGB.* und der *W.D.*, bekannt sind, im übrigen aber muß es genügen, daß er die Grundlinien der gesetzlichen Regelung kennt.

Zu Ziffer 9 kommen in Frage die *ZPD.*, das *ZwB.G.*, die *RD.*, das *FGG.* und die Vergleichsordnung. Der Student soll sich auf diesem Gesamtrechtsgebiet die großen Zusammenhänge und entscheidenden Grundsätze einprägen und mit ihnen vertraut sein.

Unter den Prüfungsfächern sind die historischen Fächer, deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht, römisches Privatrecht und römische Rechtsgeschichte nicht ausdrücklich erwähnt. Das bedeutet indessen keineswegs, daß die Beschäftigung mit den historischen Fächern dem Studenten nicht mehr zur Pflicht gemacht werde. Das Gegenteil folgt allein schon aus §§ 4 und 14, Abs. V *ZM.D.* Die *ZM.D.* ist nur davon ausgegangen, daß in Zukunft die Rechtsgeschichte nicht mehr als Sondervorlesung getrennt für sich zu behandeln, sondern organisch in die Vorlesungen über die verschiedenen Rechtsgebiete einzugliedern sein wird. Jedenfalls ist es selbstverständlich nach wie vor notwendig, daß der Student, der sich zur Prüfung meldet, auch auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte zu Hause ist, daß er die Wurzeln kennt, aus denen das geltende Recht entstanden ist. In diesem Sinne bleibt auch das römische Recht noch weiterhin von Bedeutung.

Auch die Volkswirtschaftslehre ist nicht als besonderes Prüfungsfach genannt. Sinn und Zweck der *ZM.D.* läßt aber keinen Zweifel daran, daß der Student sich auch in Zukunft mit wirtschaftlichen Fragen wird befassen müssen. Die Volkswirtschaftslehre ist nur deshalb nicht als besonderes Prüfungsfach genannt, weil der Student „sich beim Studium der einzelnen Rechtsgebiete stets auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die sich daraus vom Standpunkte der Volkswirtschaft und der Einzelwirtschaft ergebenden Fragen unterrichten“ und lernen soll, „wie wirtschaftliche Verhältnisse eine bestimmte rechtliche Regelung erfordern und wie umgekehrt mitunter auch rechtliche Bestimmungen die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen“¹. Im Studium wie in der Prüfung sollen also die

¹ Palandt-Richter Anm. 11 zu § 5 *ZM.D.*

Lebensverhältnisse gleichzeitig unter rechtlichen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkten erörtert werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Gebiete der Rechtsphilosophie. Ein wirklich tiefgründiges Studium der Rechte ist nicht gut denkbar ohne ernsthafte Beschäftigung mit rechtsphilosophischen Fragen über das Wesen des Rechts und seine Aufgaben im Leben eines Volkes.

Dagegen sind andere Rechtsgebiete, wie z. B. das Kirchen- und Völkerrecht, Steuer- und Finanzrecht vom Gesetzgeber aus der Liste der Prüfungsfächer, zu denen sie vordem zählten, absichtlich fortgelassen, um den ohnehin stark aufgeblähten Prüfungsstoff zu vermindern und den Studenten zu entlasten. Aber auch an diesen Wissensgebieten wird der Student in Zukunft nicht etwa achtlos vorübergehen können, sondern davon jedenfalls soviel wissen müssen, wie jeder gründlich gebildete Mensch. Vieles aus ihnen berührt sich zudem stark mit dem unter Ziffer 1 der Prüfungsfächer genannten Rechtsgebiete, dem Recht des Staates und seiner Entwicklung, einschließlich der Grundzüge der öffentlichen Verwaltung: so z. B. das Verhältnis von Kirche und Staat. Über diesen allgemeinen Rahmen hinaus gehören diese Rechtsgebiete indessen nicht mehr zum Prüfungsstoff. Wer sich dafür besonders interessiert, dem einen oder anderen Rechtsgebiete vielleicht ein vertieftes Studium gewidmet hat, etwa weil er sich auf ihm später betätigen will, ist in der Lage den Antrag zu stellen, die Prüfung hierauf zu erstrecken.

Ein Studium, das sich auf alle vorgeschriebenen Pflichtfächer erstreckt, kann aber nur dann als *ordentliches* Studium der Rechtswissenschaft anerkannt werden, wenn es planvoll verständig aufgebaut ist und nicht einzelne Studienthalbjahre so stark mit Vorlesungen belastet, daß eine gewissenhafte Teilnahme an ihnen allen als ausgeschlossen zu gelten hat. Das ist besonders wichtig für solche Studenten, die von dem Rechte Gebrauch machen wollen, an einer ausländischen Universität während einiger Semester zu studieren, weil an diesen Hochschulen eine ganze Reihe der Pflichtvorlesungen nicht gehalten zu werden pflegen. Es ist eher möglich — das sollte der Student sich stets vor Augen halten — über das Fehlen der einen oder anderen minder wichtigen Vorlesung hinwegzusehen, sofern der Bewerber sie aus einem wichtigen Grunde nicht hat belegen können und anzunehmen ist, daß er sich die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise verschafft hat, als ein völlig unzweckmäßig eingerichtetes, planloses Studium als „*ordnungsmäßiges*“ Rechtsstudium anzuerkennen.

B. Der Gang des Prüfungsverfahrens.

Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung des Bewerbers zur Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Zugleich mit der Zulassung teilt der Vorsitzende dem Prüfling die Aufgabe für die erste der schriftlichen Prüfungsaufgaben, die Hausaufgabe, zu.

Die Hausarbeit muß innerhalb einer Frist von drei Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe an gerechnet, abgegeben werden. Für die Berechnung der Frist gelten die Bestimmungen der §§ 188 II, 193 BGB. Die Frist endet also mit dem Ablaufe des Tages der dritten Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Aufgabe dem Prüfling zugestellt wurde. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des darauffolgenden Werktages. Bis zum Ablaufe des letzten Tages der Frist muß die Arbeit abgeliefert sein; d. h. sie muß entweder in den Geschäftsstunden des Büros des Prüfungsamtes dort, oder auf der Post zur Beförderung aufgeliefert sein. Der Prüfling muß aber, wenn er die Arbeit etwa erst in den späten Abendstunden des letzten Tages zur Post gibt, dafür sorgen, daß die rechtzeitige Abgabe der Arbeit durch den Poststempel des letzten Abgabetales nachgewiesen wird: es empfiehlt sich in solchen Fällen also nicht, die Postsendung kurz vor Mitternacht in den Postkästen zu stecken. Eine Fristverlängerung ist auch bei vorliegenden wichtiger Gründe, z. B. einer vorübergehenden Erkrankung des Prüflings während der Bearbeitungszeit nicht statthaft. In solchen Fällen kann der Vorsitzende die Versäumung der Frist lediglich für entschuldigt erklären^{1,2}.

Der Tag der Aushändigung wird durch die Zustellungsurkunde erwiesen. Dieser Tag ist auch dann maßgebend, wenn die Person, der die Aufgabe im Wege der Ersatzzustellung zugestellt ist, die Aufgabe dem Prüfling nicht mehr am gleichen Tage ausgehändigt hat. Der Prüfling muß selbst dafür sorgen, daß ihm die Aufgabe sofort ausgehändigt wird. Sollte sich im Einzelfalle die Aushändigung der Aufgabe unverschuldet erheblich verzögert haben, so wird es sich für ihn empfehlen, davon sofort Anzeige zu erstatten und um Zuteilung

¹ Vgl. Palandt-Nichter Anm. 7 zu § 12 ZAO.

² Für erblindete Studenten kann indessen nach regelmäßiger preussischer Übung, dem sich das KZPA. sicherlich anschließen wird, Fristerfreudung gewährt werden.

einer neuen Aufgabe zu bitten, wenn er befürchtet, daß es ihm nicht gelingen werde, die Arbeit rechtzeitig abzuliefern.

Ist der Prüfling mit der rechtzeitigen Herstellung der Arbeit nicht fertig geworden, so muß er davon alsbald Anzeige erstatten und dabei die Gründe mitteilen, die die Säumnis zu entschuldigen bestimmt sind; es empfiehlt sich auch, dem Schreiben die zur Glaubhaftmachung dieser Gründe erforderlichen Bescheinigungen, insbesondere ärztliche Zeugnisse beizufügen. Die Häufigkeit der Entschuldigung mit Krankheiten aller Art hat dazu geführt, daß in der Regel die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses gefordert wird, dessen rechtzeitige Beschaffung dringend anzuempfehlen ist, da nach Beendigung der Krankheit der Amtsarzt ein solches Zeugnis meist nicht mehr ausstellen können. „Nervöse Beschwerden“ können in der Regel als hinreichender Entschuldigungsgrund nicht anerkannt werden. Bis zu einem gewissen Grade bemächtigt sich der meisten Prüflinge eine gewisse Examensnervosität; die Mehrzahl versteht es aber, sich zusammenzureißen und ihrer Herr zu werden, und das muß von jedem verlangt werden, dem die Befähigung zum Eintritt in die Beamtenlaufbahn zuerkannt werden soll.

Darüber, ob die Fristveräumung zu entschuldigen ist oder nicht, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Im ersten Falle wird dem Prüfling eine neue Aufgabe zugeteilt; im anderen Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende teilt dies dem Prüfling mit, der gegen diese Entscheidung die des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes anrufen kann¹.

Die ernste Folge einer unentschuldigten Fristveräumung muß den Prüfling dazu veranlassen, sich von vornherein mit der Einhaltung der Bearbeitungszeit darauf einzurichten, daß er die zur Verfügung stehende Zeit einhalten kann. Er wird sich zweckmäßigerweise bald einen Plan entwerfen, in dem er sich selbst bestimmte Fristen setzt für die Vorbereitung der Arbeit, für den Entwurf der Arbeit, für ihre stilistische Ausfeilung, für die Reinschrift und deren Korrektur und für das Heften und Binden der Arbeit. Sehr oft gewinnt man den Eindruck, daß die Zeit für die Kleinarbeit, Ausfeilung und Korrektur, nicht gelangt hat. Bei richtiger Zeiteinteilung darf das nicht vorkommen. Die Prüflinge sollten auch die Notwendigkeit und die Bedeutung dieser Kleinarbeit nicht verkennen: es macht stets

¹ Vgl. § 31 EDBD., § 12, Abs. IV und § 24, Abs. II ZAD.

einen höchst unerfreulichen Eindruck, wenn man eine Arbeit zur Durchsicht und Beurteilung vorgelegt erhält, die in ungepflegtem Stil geschrieben ist, und die von Druckfehlern wimmelt. Die Übung, nachträglich ein „Druckfehlerverzeichnis“ einzureichen, mutet dem Zensor eine Aufgabe zu, die Sache des Prüflings gewesen wäre.

Nach der Abgabe der Hausarbeit wird der Prüfling zum Klausurtermin geladen. Die Aufgaben stellt der Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes einheitlich für das ganze Reich. Die Arbeiten werden zu gleicher Zeit an allen Prüfungsämtern an den von dem Präsidenten des Reichsjustizprüfungsamtes festgesetzten Tagen und zwar in der Regel am Sitze des Prüfungsamtes geschrieben. Den Prüflingen werden dabei Gesetzestexte und nach Anordnung des Präsidenten Erläuterungsbücher zur Verfügung gestellt; die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede der fünf Klausurarbeiten vier Stunden. Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder ein anderer Richter oder Staatsanwalt. Jeder Verkehr der Prüflinge untereinander oder mit dritten Personen ist untersagt. Jeder Verstoß gegen die Ordnung ist von dem Aufsichtsbeamten in dem von ihm über den Prüfungshergang aufzunehmenden Protokoll zu vermerken; er ist auch berechtigt, Prüflinge, die sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung oder gar eines Täuschungsversuches schuldig machen, von der weiteren Teilnahme an dem Termine auszuschließen¹: in solchen Fällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob er den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung überhaupt ausschließen oder zu einem späteren Klausurtermine laden will. Entschließt er sich zur weiteren Zulassung, so muß der Prüfling sämtliche Klausurarbeiten noch einmal schreiben. Wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; der Prüfling kann alsdann nur mit Genehmigung des Präsidenten des Reichsjustizprüfungsamtes zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden².

Bis zum Ablaufe der Bearbeitungszeit sind die angefertigten Arbeiten dem Aufsichtsbeamten in Reinschrift mit der Unterschrift des Prüflings versehen zu übergeben. Ist die Reinschrift unvollendet, so kann statt ihrer oder zu ihrer Ergänzung das Konzept der Arbeit abgegeben werden.

¹ § 13 Abf. 9 ZMD. ² § 23 Abf. I ZMD.

Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer der fünf Aufsichtsarbeiten nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden¹. Für die Entschuldigung gilt dasselbe, was oben von der Entschuldigung der Nichtabgabe der häuslichen Arbeit gesagt ist. Ratfam ist daher auch in solchem Falle bei Säumnis infolge Erkrankung die alsbaldige Besorgung eines amtsärztlichen Zeugnisses. Viefert der Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird sie als ungenügend bewertet². Bei genügender Entschuldigung wird der Prüfling in beiden besprochenen Fällen zu einem neuen Aufsichtstermin geladen, muß alsdann aber alle Aufsichtsarbeiten wiederholen³.

Mit der Abgabe der fünften Klausurarbeit ist der schriftliche Teil der Prüfung beendet und der Prüfling wird nummehr zur mündlichen Prüfung geladen.

Die mündliche Prüfung soll sich, sobald das technisch möglich ist, an die schriftliche Prüfung anschließen. Gesuchen um Hinausschiebung des Prüfungstermins wird deshalb in aller Regel nicht stattgegeben werden können. Sie entspringen meist — wenn das auch kaum je zugegeben wird — dem Wunsche, während eines mehr oder minder längeren Zeitraumes noch in einem Repetitorium „für die Prüfung zu pauken“. Dem ist folgendes entgegenzuhalten. Wer sich seiner Sache nicht sicher fühlt, der sollte sich nicht zur Prüfung melden. Es ist ausgeschlossen, daß er sich in einem solchen Schnell-Repetitorium das, was ihm fehlt, noch aneignen kann. Die in wenigen Wochen etwa notdürftig aufgerafften, nur rein gedächtnismäßig eingepägten Kenntnisse sind stets ohne jeden bleibenden Wert, und der erfahrene Prüfer wird bei einer rein auf Verständnisprüfung abgestellten Befragung stets sehr bald erkennen, ob die Antworten, die er erhält, nur solchem Augenblickswissen entspringen und sie dementsprechend bewerten. Diese wertlosen Kenntnisse werden zudem meist sehr teuer durch eine beträchtliche Einbuße an Nervenkraft und geistiger Frische erkauft, deren der Prüfling in der Prüfung selbstverständlich bedarf. Gerade diese so oft beobachtete unselige und törichte Hektarbeit in einem zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung eingeschobenen Repetitorium trägt daran die Schuld, daß die Prüfungsämter so oft unfrische, nervös abgespannte Prüflinge zu sehen

¹ Vgl. § 13 Abs. 11 ZAO.

² Vgl. § 13 Abs. 12 ZAO. und § 31 EOZO.

³ Vgl. P a l a n d t = N i c h t e r Anm. 3 zu § 13 ZAO.

bekommen, die zu prüfen unfählich schwer ist und die Geduld des Prüfers auf eine harte Probe stellt. Wer sich durch Überarbeitung körperlich und geistig ermattet der Prüfung unterzieht, der trägt selbst die Schuld daran, daß der Prüfer von seiner Persönlichkeit sehr leicht ein falsches, ungünstiges Bild erhält. Deshalb empfiehlt es sich, die Zeit zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung dazu zu verwenden, durch Sport und Wandern die Strapazen der Prüfungsarbeiten zu überwinden, sich zu erholen und körperlich und geistig frisch zu erhalten, jedenfalls aber nur so viel zu arbeiten, wie nötig ist, um auf dem Laufenden zu bleiben. Nicht ohne guten Grund ist gerade deshalb in der großen Staatsprüfung zwischen der Abgabe der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung der Lagerdienst der Referendare eingeschaltet.

Die mündliche Prüfung dauert vier Stunden; in ihr werden regelmäßig vier Prüflinge geprüft von einem fünfgliedrigen Prüfungsausschusse, dessen Zusammensetzung oben S. 11 besprochen ist.

Spätestens am Tage vor der mündlichen Prüfung empfängt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestimmt ist, die Prüflinge zu einer mündlichen Rücksprache. Der Zweck dieser Rücksprache ist der, nach Möglichkeit schon vor der Prüfung den in ihr so unbedingt notwendigen Konnex zwischen dem Prüfling und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses herzustellen. Für den Vorsitzenden ist es von Wert, die Prüflinge in ruhiger Unterhaltung schon vor der Prüfung kennenzulernen unter äußeren Umständen, in denen sich die Befangenheit noch nicht auswirkt und der Prüfling sich freier geben kann, als es im Prüfungslocale der Fall zu sein pflegt; dadurch mag er oft Eindrücke von dem Prüfling, seinem Werdegang, seinen besonderen Neigungen und Interessen, erhalten, die zur Abrundung des Gesamtbildes von Bedeutung sein können. Nicht minder aber ist es für den Prüfling von Wert, noch unbeschwert durch die Ereignisse der Prüfung den Vorsitzenden des Prüfungsamtes „unter vier Augen“ kennenzulernen. Er wird in solcher Unterhaltung, gerade durch die Art, wie ein geschickter Prüfer sie zu gestalten bestrebt sein wird, Vertrauen gewinnen, viel von der Befangenheit abstreifen, die an sich nur zu natürlich ist, und oft mit geringerer Besorgnis in die Prüfung gehen, als es in der Regel der Fall zu sein pflegt.

Die schriftlichen Arbeiten werden zur Vorbereitung der Ent-

scheidung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet; die endgültige Bewertung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses, der auch die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung nach gutachtlicher Anhörung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses trifft.

Genügen die Leistungen insgesamt den Anforderungen, so erklärt er die Prüfung für — ausreichend, befriedigend, gut, lobenswert oder ausgezeichnet — bestanden. Genügen die Leistungen nur schwach, so ist in das dem Prüfling zu erteilende Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ein Hinweis darauf aufzunehmen, daß der Prüfling seine Leistungen erheblich wird steigern müssen, wenn er das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreichen will. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, so erklärt der Vorsitzende die Prüfung für nicht bestanden.

Verfümmt der Prüfling den Termin zur mündlichen Prüfung unentschuldigt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Wird die Säumnis als entschuldigt¹ erachtet, so erhält er einen neuen Termin zur mündlichen Prüfung. Entfernt er sich vor Abschluß der mündlichen Prüfung, erscheint er z. B. nach der Pause nicht wieder, so hat der Vorsitzende darüber zu entscheiden, ob auf Grund der bisher vorliegenden Prüfungsleistungen eine Entscheidung über den Ausfall der Prüfung bereits möglich ist. Bejaht er diese Frage, so trifft er diese Entscheidung; im anderen Falle gilt der Termin als verfümmt.

Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn wichtige Gründe den Prüfling an der Beendigung des Verfahrens behindern (z. B. eine ernste Erkrankung von längerer Dauer oder dringende wirtschaftliche Notlage). Der Rücktritt bedarf indessen stets der Genehmigung des Vorsitzenden; wird sie erteilt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen, im anderen Falle dagegen als nicht bestanden².

Die Prüfung kann im Falle des Mißlingens einmal wiederholt werden; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann indessen die Wiederholung wegen Zwecklosigkeit ausschließen. Der Prüfling kann frühestens nach einer Sperrfrist von sechs Monaten zur Wiederholung zugelassen werden, sofern nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung dieser Sperrfrist angeordnet hat. In dieser Sperrfrist muß der Student während eines Studien-

¹ Hinsichtlich der Entschuldigung vgl. S. 20.

² Vgl. § 15 Z. 10.

halbjahres das Universitätsstudium fortsetzen¹ und mindestens an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Fortsetzung des Studiums aber auch auf zwei Studienhalbjahre ausdehnen, dem Studenten auch für die Einrichtung dieses Ergänzungsstudiums bestimmte Weisungen erteilen. Alle diese Anordnungen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Entscheidung über den negativen Ausfall der Prüfung zu treffen.

Die Entscheidungen des Vorsitzenden über den Ausfall der Prüfung sind unanfechtbar; lediglich gegen die Entscheidung, die eine Wiederholung der Prüfung ausschließt, kann der Prüfling die Entscheidung des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes anrufen. Diese Anrufung ist auch gegen andere Entscheidungen des Vorsitzenden zulässig (§24 J.A.D.)

C. Die einzelnen Prüfungsleistungen.

1. Die Hausarbeit.

a) Die Hausarbeit in der ersten juristischen Prüfung war bisher eine „wissenschaftliche Arbeit“, für die dem Prüfling eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen zur Verfügung stand. Demgegenüber hat die Hausarbeit nach der J.A.D. einen anderen, mehr praktischen Charakter, der mehr der auf den Dienst am Volke gerichteten Zielsetzung der Gesamtausbildung, auch des Studiums entspricht². Die Aufgabe ist nach § 12 J.A.D. einem der rechtswissenschaftlichen Prüfungsgebiete zu entnehmen und soll dem Prüfling Gelegenheit geben, „durch Bearbeitung eines einfachen Rechtsfalles aus dem Leben darzutun, daß er fähig ist, sich auf Grund der Gesetze unter Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung ein Urteil zu bilden und seine Ansicht in geordneter Gedankenfolge sprachlich gewandt zu begründen“.

Da ein diesem neuartigen Typ der Hausarbeit entsprechendes Erfahrungsmaterial für die Besprechung dieser Prüfungsarbeit noch nicht vorliegt, stützen sich die nachfolgenden Erörterungen auf

¹ Dadurch kann sich die Sperrfrist u. U. verlängern, wenn die mißlungene Prüfung etwa mitten im Semester oder gegen dessen Ende fällt. Zur Vermeidung von Härten kann der Vorsitzende die Verteilung des Nachstudiums auf das laufende und das folgende Semester verteilen. *Palandt = Richter Anm. 8 zu § 21 J.A.D.*

² *So Palandt-Richter Anm. 2 zu § 12 J.A.D.*

die Erfahrungen, die mit wesensähnlichen Arbeiten gemacht worden sind, z. B. mit den Übungsarbeiten, welche von Studenten während des Studiums angefertigt werden¹ und mit der früher in Preußen in der großen Staatsprüfung üblichen R.-Arbeit. Die Wesensähnlichkeit gerade mit dem letztgenannten Arbeitstyp ist nicht zu verkennen. Auch in der R.-Arbeit sollte der Prüfling zeigen, daß er gelernt hat, einen Rechtsfall aus dem Leben wissenschaftlich zu durchdenken und mit dem Rüstzeug, das Schrifttum und Rechtsprechung ihm an die Hand geben, zu einer auf eigenes, selbständiges Urteil gegründeten verständigen und praktisch befriedigenden Lösung zu bringen. Der Unterschied zwischen beiden Arbeiten ist nicht grundsätzlicher, sondern rein gradueller Art: die Aufgabe soll einen „einfachen“ Fall aus dem Leben zum Gegenstande haben. Die Fallgestaltung soll danach Rücksicht nehmen auf den Stand der Ausbildung des Studenten. Das bedeutet nicht, daß dem Bearbeiter die Lösung juristischer Probleme nicht zugemutet werden dürfe — wenn auch in ihrer Auswahl mit Vorsicht zu verfahren sein wird —; die Vereinfachung der ihm zu stellenden Aufgabe gegenüber den Aufgaben, die dem Referendar in der großen Staatsprüfung gestellt werden konnten und gestellt wurden, liegt vielmehr in der Hauptsache in folgendem: der Referendar mußte die Probleme, zu deren Lösung der ihm mitgeteilte Sachverhalt Anlaß gab, selbst finden — der Student dagegen kann nach dem Stande seiner Ausbildung noch keine Übung darin haben, in den Lebensvorgängen, die die Aufgabe ihm übermittelt, diese Probleme selbständig mit Sicherheit zu erkennen; deshalb muß die Aufgabe ihn in irgendeiner Form auf die zu behandelnden Rechtsfragen hinlenken und ihm dadurch seine Aufgabe erleichtern. Darin liegt in der Hauptsache der Unterschied zwischen diesen beiden Aufgabentypen. Sieht man von diesem Unterschiede ab — dem in den nachfolgenden Ausführungen Rechnung getragen werden wird — so sind die beiden Arbeitstypen einander durchaus vergleichbar und müssen ihrer gleichen Zweckbestimmung entsprechend auch in der Art der Behandlung gleichen Grundsätzen folgen.

¹ Palandt-Richter weisen mit Recht darauf hin, daß der neue Typ der Hausarbeit sich gerade diesen Übungsarbeiten stark nähere. — Aus dem für solche Arbeiten einschlägigen Schrifttum weise ich besonders auf die Schrift von Leonhard: Anleitung für die juristischen Übungs- und Prüfungsarbeiten (Berlin: Verlag Franz Vahlen) hin.

Die Vorlage für die häusliche Prüfungsarbeit stellt also niemals rein theoretische Fragen zur Erörterung, sondern hat stets einen Rechtsfall aus dem Leben zum Gegenstande. Sie berichtet in möglichst knapper Fassung einen Tatbestand in seiner geschichtlichen Entwicklung und stellt dem Bearbeiter die Aufgabe, die Rechtslage, die sich aus den mitgeteilten Lebensvorgängen in dem Zeitpunkte, in dem die Geschichtserzählung endet, zu untersuchen, die sich daraus für die Rechtsstellung der Beteiligten ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen und die Ergebnisse, zu denen er gelangt in geordneter Gedankenfolge darzulegen und zu begründen. Die äußere Einleitung der Aufgabe kann dabei ganz verschieden gestaltet sein. Die Aufgabe kann in die Frage ausklingen, wie im gegebenen Falle zu entscheiden sei — dann muß sich der Bearbeiter in die Rolle des Richters versetzen, der die zu treffende Entscheidung gutachtlich vorbereitet. Sie kann auch eine Behörde, z. B. die Staatsanwaltschaft, vor die Frage stellen, ob und in welcher Richtung die mitgeteilten Geschehnisse ihr Anlaß zum Einschreiten bieten — dann muß der Prüfling sich in die Rolle des Sachbearbeiters dieser Behörde versetzen. Sie wird aber nicht selten auch so gefaßt sein, daß eine der von den geschilderten Vorfällen betroffene Person Entschließungen über ihr weiteres Verhalten fassen muß und den Bearbeiter der Aufgabe um ein Gutachten darüber bittet, was zu geschehen habe: wie sie zu ihrem vermeintlichen Recht gelangen und welche Ansprüche sie gegen andere Personen erheben könne, oder auch, ob und welche Ansprüche Dritter sie zu befürchten habe und wie sie sich ihrer erwehren könne — in solchen Fällen versetzt die Aufgabe den Prüfling in die Rolle des Rechtsberaters einer Partei.

Für die richtige Erfassung der ihm obliegenden Aufgabe ist es von größter Bedeutung, stets daran zu denken, daß die Beurteilung der gegenwärtigen Rechtslage den Kern der Untersuchungen bildet. Auch wenn das Thema ohne nähere Fragestellung „die Beurteilung der Rechtslage“ verlangt, ist damit die gegenwärtige Lage gemeint; die Aufgabe hat immer die Gegenwart — und künftige Gestaltungsmöglichkeiten — im Auge und nicht die Vergangenheit, die nur insoweit in den Kreis der Untersuchungen hineinzuziehen ist, als die rechtlichen Folgen zurückliegender Ereignisse die gegenwärtige Rechtslage noch beeinflussen. Das wird oft nicht genügend beachtet und führt zu einer verkehrten Betrachtungsweise, die dem Gegenstand der Aufgabe nicht gerecht wird.

Bei der Bearbeitung muß der Prüfling sich stets streng an den Text der Aufgabe halten. Es ist unzulässig, den geschilderten Sachverhalt irgendwie umzubiegen, tatbestandsfremde Momente in ihn hineinzuziehen oder ihn gar durch mehr oder minder willkürliche Unterstellungen oder Auslegungen umzugestalten. So selbstverständlich das sein sollte: in dieser Beziehung wird viel gefehlt, so daß mitunter der Tatbestand der Aufgabe geradezu auf den Kopf gestellt wird. Merkwürdigerweise geschieht das nicht nur von bequemen Prüflingen, die auf diese Weise den Problemen der Arbeit ausweichen wollen, sondern nicht selten auch von besonders fleißigen und tüchtigen Herren, die sich den Sachverhalt durch allerhand überflüssige Lüfteleien unnötig komplizieren und die Arbeit unter Umständen erheblich erschweren. Deshalb kann gar nicht nachdrücklich genug betont werden: nur der Text der Aufgabe, die in ihr geschilderten Vorgänge und nichts anderes ist der Bearbeitung zugrunde zu legen. Die Fassung der Aufgabe entspringt stets reiflicher Überlegung und verfolgt immer eine bestimmte Absicht, die bei ruhigem und verständigem Durchdenken für den Einsichtigen auch klar zutage tritt und nicht gut verfehlt werden kann.

b) Bei der Vorbereitung des Gutachtens besteht die erste Aufgabe des Bearbeiters in der scharfen Erfassung des Sachverhalts, den er sich in den Einzelheiten seiner chronologischen Entwicklung genau einprägen und durchdenken muß, um sich Klarheit darüber zu verschaffen, welche — insbesondere wirtschaftlichen — Ziele die beteiligten Personen mit ihren Handlungen verfolgt haben und welche Interessen für sie auf dem Spiele stehen, worauf es dem Fragesteller ankommt, was er erreichen will oder was er befürchtet¹.

Diese vorbereitende Gedankenarbeit wird mitunter, namentlich dann, wenn die Aufgabe eine größere Anzahl von Einzelvorgängen schildert, die zeitlich aufeinanderfolgen und sich auseinander entwickeln haben, ganz unwillkürlich eine Richtung einschlagen, die durch die chronologische Reihenfolge der Geschehnisse bedingt wird. Der Bearbeiter sucht sich Klarheit darüber zu verschaffen, wie der ur-

¹ Handelt es sich um die Erstattung eines Gutachtens im Auftrage einer Behörde, so kommt es in erster Linie darauf an, klar zu erkennen, welche Ziele die bei ihr gestellten Anträge verfolgen, oder je nach der Gestaltung der Aufgabe, die Richtung zu erfassen, in der die von der Behörde zu wahrenden Interessen liegen, und die Möglichkeiten, die sich für behördliche Anordnungen oder Eingriffe bieten, zu prüfen und festzustellen.

sprüngerliche Rechtszustand beschaffen war, und wie er sich im Laufe der Zeit durch die Einwirkung der tatsächlichen Vorgänge ausgestaltet und verändert hat. Hiergegen ist an sich nichts einzuwenden, insbesondere jedenfalls dann nicht, wenn die Aufgabe nicht in einer bestimmten Fragestellung gipfelt, nicht die Erörterung bestimmter in der Aufgabe selbst schon scharf unrunder Ansprüche oder Anträge zum Gegenstand des Gutachtens macht, sondern von dem Bearbeiter „die Beurteilung der Rechtslage“ verlangt. In solchen Fällen kann es sogar ratsam sein, so vorzugehen, um im Rahmen einer entwicklungs-geschichtlichen Betrachtung, schrittweise voranschreitend, die Grundlagen für die Beurteilung der gegenwärtigen Rechtslage zu gewinnen: mitunter ermöglicht erst die Durchprüfung der Einzelvorgänge in ihrer Zeitfolge ein Urteil darüber, ob und welche Ansprüche sich für die beteiligten Personen aus der gegenwärtigen Rechtslage ergeben. Aber man muß sich von vornherein darüber klar sein, daß diese Untersuchungen nur eine — unter Umständen notwendige — Vorarbeit darstellen, die die eigentliche Arbeit vorbereiten und erleichtern soll und dazu dient, die rechtlichen Gesichtspunkte herauszufinden und klarzustellen, die den Beteiligten ein Vorgehen in bestimmter ihnen günstiger Richtung zur Wahrung ihrer Interessen gestatten. Man muß sich auch dessen stets bewußt sein, daß dieses Ziel erst erreicht ist, wenn sämtliche Einzelgeschehnisse bis zu Ende durchgeprüft sind. Erst dann steht fest, was von all jenen Untersuchungen für die Beurteilung der gegenwärtigen Rechtslage wirklich von Bedeutung ist. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist und die eigentlichen Kernprobleme der Aufgabe noch nicht scharf herausgearbeitet sind, sollte man nie zur Feder greifen. Darin liegt die große Gefahr dieser Arbeitsmethode, der mancher erliegt, daß er vor abgeschlossener Durcharbeitung des Gesamtstoffbestandes die im Laufe der historischen Untersuchungen auftauchenden Streitfragen zu einem Einzelergebnis und den von ihm ausgelösten Rechtsfolgen für sich schon zum Gegenstande eingehender Studien macht oder sie gar schon unter die Feder nimmt. Er wird dann nicht selten im Laufe der weiteren Untersuchungen wahrnehmen müssen, daß spätere Vorgänge jenen anderen, mit denen er sich voreilig schon allzulange beschäftigt hatte, ihre Bedeutung genommen haben. Dem sorgfamen und gewissenhaften Bearbeiter dürfen und werden selbstverständlich solche Fragen, die sich bei der historischen Betrachtung der Einzelvorgänge ergeben, nicht entgehen, und er wird sie auch verständigerweise

in seinen Notizen vermerken — darüber aber, ob sie wirklich einer eingehenden Behandlung im Gutachten bedürfen, kann er sich erst dann ein Bild machen, wenn er den ganzen Fall bis zu Ende durchdacht hat. Gegen diesen selbstverständlichen Grundsatz einer verständigen Arbeitsmethode und Arbeitsökonomie wird oft verstoßen mit der Folge, daß der Bearbeiter vom Wege abirrt, sich in Probleme verliert und vertieft, die an sich recht interessant sein mögen, aber mit dem Gegenstande der Aufgabe doch nur lose oder gar nicht zusammenhängen: für die Untersuchung und Erörterung der Fragen, die im Brennpunkte des Interesses stehen, bleibt dann nicht mehr genügend Zeit, und sie werden infolgedessen zum Nachteil der Arbeit oft nur oberhin gestreift.

Deshalb sei man hausälterisch mit seiner Zeit und vorsichtig bei solcher historischen Vorarbeit und meide sie, wo sie entbehrlich ist: meist wird das der Fall sein, regelmäßig jedenfalls dann, wenn die Aufgabe einen Sachverhalt betrifft, der nicht durch eine Vielheit von Einzelereignissen kompliziert ist, ebenso dann, wenn die Aufgabe mit einer bestimmten Fragestellung endet, die, in Umrissen wenigstens, bereits die Richtung weist, die die Untersuchungen einschlagen müssen, und auch ihren gegebenen Ausgangspunkt bilden wird. Die Untersuchungen werden dann meist einen Weg einschlagen, der in wesentlichen Zügen dem ähnelt, den der Richter bei der Vorbereitung der Entscheidung eines privatrechtlichen Streitfalles einzuschlagen pflegt¹: man stellt zunächst das Rechtsverhältnis, in dem der Fall wurzelt, fest, untersucht, welche Ansprüche daraus für oder gegen den Besteller des Gutachtens erwachsen, prüft deren rechtliche Voraussetzungen und schafft sich Klarheit darüber, ob der gegebene Sachverhalt sie erfüllt, bedenkt die Verteidigungsmöglichkeiten, die dem Anspruchsgegner nach Lage des Falles zur Verfügung stehen usw. Diese Arbeitsmethode fußt unmittelbar auf dem zur Zeit der Beurteilung gegebenen Zustand ohne Rücksicht auf die zeitliche Aufeinanderfolge der Einzelergebnisse des Tatbestandes, die, der Bedeutung entsprechend, die sie für die in Betracht kommenden Ansprüche — für den Angriff oder für die Verteidigung — haben, an der dafür geeigneten Stelle in die Untersuchungen einbezogen werden². — Auch

¹ Vgl. darüber S. 81ff.

² Ich gehe dabei von dem relativ häufigsten Falle aus, daß ein privatrechtlicher Rechtsfall den Gegenstand des Gutachtens bildet. Ähnlich liegen die Dinge aber auch dann, wenn öffentlichrechtliche Streitfälle zu behandeln sind.

dann, wenn die Durchprüfung der Einzelvorgänge in ihrer Zeitfolge zur völligen Klarlegung der Ziele der Aufgabe notwendig oder ratsam sein sollte, oder wenn der Bearbeiter sich ohne Notwendigkeit zunächst auf die historische Betrachtung des Tatbestandes eingelassen hat, sollte er doch nie unterlassen, die Aufgabe im Anschluß daran auch nach dieser Untersuchungsmethode zu durchdenken, die unmittelbar an die — vielleicht erst jetzt klar erkannten — Fragen anknüpft, die sich aus der Aufgabe ergeben, und den Fall systematisch auflöst und wieder aufbaut: sie wird in der Regel wenigstens die Ordnung des Stoffes im Gutachten bestimmen (vgl. S. 40 ff.). Zum mindesten zu Kontrollzwecken schon sollte das geschehen. Denn nur so ist der Bearbeiter wirklich geschützt gegen die Gefahren, die eine rein historisch geordnete Betrachtungsweise mit sich bringt und hat eine sichere Gewähr dafür, daß er die eigentlichen Kernprobleme des Falles recht erkennt. Sie werden sich am Ende dieser vorbereitenden Überlegungen scharf von allem Drum und Dran des Falles abheben, und ihnen muß der Bearbeiter dann seine Aufmerksamkeit vornehmlich zuwenden, sie scharf herausarbeiten und zum Gegenstande der Erörterungen im Gutachten machen. Geht er in dieser Weise an die Vorbereitung seiner Arbeit heran, so ist er sicher, daß nichts übersehen wird, aber auch sicher, daß er sich nicht auf Nebenwege verliert und nicht weiterschweifig Fragen erörtert, die die Erreichung des Arbeitszieles nicht fördern.

c) Ist die Arbeit so weit gediehen, so kann sich der Bearbeiter dem zweiten Teile seiner Aufgabe zuwenden, dem Studium des Schrifttums und der Rechtsprechung zu den als wesentlich erkannten Fragen des Themas. Hierbei muß er mit großer Sorgfalt, Gründlichkeit und Umsicht verfahren, insbesondere auch darauf bedacht sein, daß er nicht etwa veraltete Literatur verwendet, sondern sich über den neuesten Stand der Lehre und der Rechtsprechung unterrichtet. Bei mehrfachen Auflagen eines Werkes benutze man nach Möglichkeit stets die letzte Auflage. — Sind einzelne der benötigten Schriften in den ihm zugänglichen Büchereien nicht vorhanden, so ist nichts dagegen einzuwenden, daß er sie sich aus Mietbüchereien verschafft. Zu verwerfen ist aber vom Standpunkte selbständiger Arbeit ein

Auch hier ist der gegebene Ausgangspunkt meist die Fragestellung und die daran anknüpfende Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die rechtsuchende Partei in der Lage ist, die von ihr erstrebten Ziele zu erreichen, oder der Behörde die Möglichkeit zu bestimmten Maßnahmen eröffnet ist.

Verfahren, das die Auswahl der zu benutzenden Literatur ganz einer solchen überläßt. Das ist ein nicht statthafter Mißbrauch¹, der zudem den Besteller auch mit hohen Kosten belastet, die vermeidbar und unnütz sind, da er in der Regel weit mehr Werke und Zeitschriften zugesandt erhält, als er benötigt und in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit wirklich durcharbeiten kann. So notwendig für die wissenschaftliche Bearbeitung einer Aufgabe auch eine ausgiebige Benutzung des Schrifttums ist; die auf drei Wochen beschränkte Arbeitszeit macht eine weise Beschränkung zur Pflicht. Es ist besser, sich mit den für eine Streitfrage hauptsächlich in Betracht kommenden Schriften zu begnügen, sie dann aber auch gründlich durcharbeiten, als möglichst viel oder gar alles, was je darüber geschrieben worden ist, lesen zu wollen. Die mitgeteilten Verzeichnisse der benutzten Literatur sind oft so umfangreich, daß man kaum glauben kann, der Verfasser habe sie alle auch nur eingesehen². Auf der anderen Seite aber ist eine Arbeitsmethode völlig verfehlt, die sich darauf beschränkt, lediglich die Erläuterungsbücher und die in ihnen angegebenen Entscheidungen zu lesen, um auf sie allein ein Urteil über eine bestimmte Streitfrage zu gründen. Die Durchsicht der Erläuterungsbücher mag zu Beginn der Arbeit ganz nützlich und zweckmäßig sein, um zunächst einmal einen Überblick zu gewinnen³. Für das Studium aber sind

¹ Vgl. dazu S. 45 f. Anm. 2 a. E.

² Die Durchsicht der Arbeiten ergibt nicht selten eine glatte Bestätigung dieses Verdachtes. Es hat sich mitunter einwandfrei nachweisen lassen, daß der Bearbeiter einer Aufgabe an der gesamten von ihm angegebenen umfangreichen Literatur vollständig vorbeigegangen war und sich tatsächlich auf die Einsicht eines größeren Kommentars und einiger weniger höchstichterlicher Entscheidungen beschränkt hatte, die er einfach ausgeschrieben hatte. In anderen Fällen ergab eine Kontrolle der im Text oder in Anmerkungen angeführten Zitate, daß der Bearbeiter die angeblich benutzten Schriften nicht oder jedenfalls nicht im Zusammenhange und nicht mit Verständnis gelesen haben konnte, da die zur Bekräftigung eines Satzes—oder für eine Gegenmeinung—zitierten Stellen eine solche Bestätigung—oder Gegenmeinung—nicht enthielten.—Viele Zitate sind auch ganz offensichtlich blindlings aus anderen Werken ohne jede Kontrolle einfach übernommen, wobei die Sorglosigkeit sogar so weit geht, daß mitunter Druckfehler mit übernommen oder infolge Überlesens der Kennzeichnung „A. M.“ Vertreter einer Gegenmeinung als Eideshelfer der „eigenen“ Meinung benannt werden.

³ Auch gute, sorgfältige Dissertationen sind gerade zu diesem Zwecke oft geeignet. Aber sich mit ihnen zu begnügen, geht ebenfalls nicht an: es fällt auf, daß sie recht oft einen ganz außerordentlich großen Raum in der benutzten Literatur einnehmen. Insbesondere wird anscheinend gar nicht daran ge-

sie schon ihrer ganzen Einrichtung nach völlig ungeeignet. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß unsere jungen Juristen die Bedeutung und den Zweck der Kommentare und Präjudizienammlungen so vielfach völlig verkennen und bei allen ihren Arbeiten sich oft ganz und gar auf sie verlassen und beschränken. Das Lehrbuch, die wissenschaftliche Monographie tritt vollkommen in den Hintergrund, obwohl nur mit ihrer Hilfe die wissenschaftliche Behandlung eines Problems denkbar ist. Darauf ist es zurückzuführen, daß man bei unserem juristischen Nachwuchs leider verhältnismäßig selten einem fest fundierten Wissen begegnet, dafür um so häufiger rein gedächtnismäßig angelernten oberflächlichen Kenntnissen, die vor jeder Schwierigkeit versagen. Man hat beim Lesen der Hausarbeiten mitunter den peinlichen Eindruck, daß dem Verfasser sogar die Fähigkeit mangelt, ein wissenschaftliches Werk auch nur mit Verständnis und Nutzen zu lesen.

Das Studium des Schrifttums hat zunächst nur den Zweck, den Bearbeiter über den wissenschaftlichen Stand der im Rahmen des Gutachtens zu behandelnden Fragen zu unterrichten und ihn dadurch in den Stand zu setzen, sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden. In der Arbeit selbst ist es dann seine Aufgabe, die eigene Ansicht, die er sich auf Grund des Studiums der verschiedenen Lehrmeinungen gebildet hat, zu entwickeln und eingehend zu begründen. Gerade daran aber fehlt es in den Arbeiten oft. Bedauerlich häufig kann leider gar kein Zweifel darüber bestehen, daß der Verfasser eine eigene Untersuchung zweifelhafter und streitiger Rechtsfragen, ja sogar eine geistige Verarbeitung des Gelesenen, eine innere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Lehrmeinungen nicht einmal versucht hat. Der bequeme Prüfling beschränkt sich darauf, aus den Erläuterungsbüchern die sog. „herrschende Meinung“ zu ermitteln. Diese teilt er dann als solche — mitunter sogar ohne jede Bezugnahme darauf, wer sie denn eigentlich vertritt — mit und schließt sich ihr an; es ist schon viel, wenn er sich dazu herbeiläßt, in einer Anmerkung davon Notiz zu nehmen, daß dieser oder jener „anderer Ansicht“ sei. Daß eine solche „Auswertung“ des Schrifttums völlig wertlos ist, wertlos auch die ganze Arbeit, die auf solcher Methode aufgebaut ist, bedarf keiner Erörterung. Der Prüfling soll seine Ansicht darlegen und begründen. Die Bezugnahme auf die Lehre dieses oder jenes Rechts-

dacht, daß, wer aus ihnen schöpft, doch in recht vielen Fällen aus zweiter Hand nimmt, und daß es notwendig ist, auf die in ihnen zitierten Quellen zurückzugehen.

Lehrers oder auf Entscheidungen kann niemals als Begründung eines Ergebnisses gelten, noch weniger als Entwicklung der eigenen Ansicht. Nur dann kann es ausnahmsweise genügen, in solcher Weise eine Frage kurz zu berühren, wenn es sich um eine in Lehre und Rechtsprechung im wesentlichen längst ausgetragene Frage handelt und nicht diese, sondern andere Probleme den Kern der Aufgabe bilden. — Neben dieser ganz minderwertigen Arbeitsmethode begegnet man vielfach einer zweiten, die zwar von größerem Fleiße zeugt, aber ebenfalls unzureichend und unwissenschaftlich genannt werden muß. Sie kennzeichnet sich dadurch, daß die zu einer Streitfrage aufgestellten Lehrmeinungen — oft geradezu mit einem wahren Bienenfleiß — sämtlich zusammengetragen und aneinandergereiht mitgeteilt werden, sei es in wörtlichen Zitaten, sei es — schon das ist selten — in selbständiger Berichtsform. Schon äußerlich tragen solche Berichte in zahlreichen Fällen das Zeichen mangelnder Verarbeitung: die verschiedenen Lehrmeinungen werden nicht sachlich geordnet dargestellt, unter Zusammenfassung des allen oder einer bestimmten Gruppe im Ergebnis und in der Begründung Gemeinsamen, sondern völlig willkürlich, zusammenhanglos und nur nach Autoren gesondert. Auf dieses Referat folgt dann am Schlusse der Satz, daß der Verfasser sich dieser oder jener Meinung — meistens der „herrschenden“ — anschließe. Das ist nicht selten der einzige selbständige Satz der ganzen Arbeit! Deshalb der Bearbeiter diese oder jene Ansicht für richtig hält, eine andere verwirft, bleibt ungewiß, und damit fehlt es am Wichtigsten, der Begründung einer eigenen Meinung. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß von dem Prüfling in jedem Falle eine eigene (gleich: originäre) Meinung verlangt oder erwartet werde — das würde vielfach gar nicht möglich sein — wohl aber eine kritische und begründete Stellungnahme eigenen Gepräges zu den vorhandenen Lehrmeinungen, mit denen er sich auseinandersetzen hat. Es versteht sich von selbst, daß der Verfasser aber auch unter Ablehnung anderer Meinungen völlig neue eigene Wege einschlagen darf. Ich habe manche Arbeit gesehen, deren Verfasser mit erfreulicher Selbständigkeit und mit sehr beachtlichen Gründen eine neue eigene Auffassung vertrat. Das Streben nach Selbständigkeit ist stets anzuerkennen, wenn die eigene Meinung nur sorgfältig und mit verständigen und triftigen Gründen belegt und auch im Verlaufe der weiteren Untersuchungen folgerichtig durchgeführt wird. Der Bearbeiter darf aber auch dann nicht an den vor-

handenen Gegenmeinungen vorübergehen, sondern muß sich mit ihnen auseinandersetzen. Dabei hüte man sich, wie bei jeder Kritik, vor Überheblichkeit und Unfachlichkeit: es macht immer einen außerordentlich peinlichen und unerfreulichen Eindruck, wenn ein so junger Jurist wie ein Student, sich dazu hinreißen läßt, es sich gestatten zu können glaubt, die Ansicht eines anderen, die er ablehnt, gar die eines bedeutenden Gelehrten oder des höchsten Gerichtshofes zu ironisieren oder sonstwie geringschätzig zu behandeln.

d) Für den Umfang¹ des Gutachtens läßt sich zunächst der allgemeine Grundsatz aufstellen, daß es Aufgabe des Bearbeiters ist, sämtliche Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der gegenwärtigen Rechtslage von Bedeutung sind, erschöpfend zu behandeln, unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten des Falles, die den auftauchenden Rechtsfragen unter Umständen eine — sie in ihrer allgemeinen Bedeutung mehr oder minder abwandelnde — besondere Richtung geben. Der Bearbeiter darf aber — schon bei der Vorbereitung des Gutachtens — nie aus dem Auge verlieren, daß die Behandlung der sich ergebenden Rechtsfragen niemals Selbstzweck der Arbeit ist. Sie ist vielmehr stets nur insoweit von Bedeutung, als sie zur Förderung des eigentlichen Zweckes der Aufgabe, die gegenwärtige Rechtslage klarzulegen, notwendig oder dienlich ist. Die Untersuchung der Probleme des Falles darf deshalb nie weiter ausgedehnt werden als dieser Zweck erfordert. Auch dürfen nicht Dinge in den Kreis der Erörterungen gezogen werden, die nicht streng zum Thema gehören. Ein solches Botanisieren nach interessanten Fragen abseits des Weges ist stets vom Übel, für den Leser, den es stört,

¹ Von einer merkwürdigen Geistesbeschaffenheit zeugen oft Fragen der Prüflinge nach mißlungener Prüfung, „wie lang“ eine Arbeit sein dürfe oder müsse. Die unglaublichsten Gerüchte tauchen in dieser Beziehung auf und werden allem Anscheine nach willig geglaubt. So gibt es nach solchen Gerüchten „lange“ und „kurze Kommissionen“, d. h. Prüfer, die angeblich nur kurze Arbeiten gelten lassen, Arbeiten über 25 Seiten aber gar nicht zu Ende lesen, und andere, die nur an ganz langen Arbeiten Gefallen finden und deshalb eine kurze Arbeit verwerfen. — Es versteht sich von selbst, daß irgendwelche bestimmten Anforderungen an den äußeren Umfang der Arbeiten nicht gestellt werden. Es wird das stets wesentlich von dem Stoffreichtum der Aufgabe und dem inneren Gehalt der zu erörternden Fragen abhängen, und auf der anderen Seite von der Eigenart des einzelnen Bearbeiters. Der eine versteht es, sich kurz und bündig zu fassen und in knappen, klaren Sätzen viel zu sagen, dem anderen ist das nicht gegeben. Nur der Inhalt der Arbeit entscheidet über ihren Wert, nicht ihr Umfang.

für den Verfasser, den es von seiner eigentlichen Aufgabe abzieht, und der dadurch kostbare Zeit verliert, die er besser den Kernproblemen der Arbeit gewidmet hätte; er läuft Gefahr, diese unter Umständen ganz zu übersehen oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit zu untersuchen. Gerade der Fleißige erliegt leicht dieser Gefahr, in dem Bestreben, zu zeigen, daß er „an alles gedacht hat“. In straffer Zusammenfassung der Gedanken müssen die Darlegungen des Gutachtens stets zielsicher der Lösung der Aufgabe zustreben. Sie dürfen sich nicht in rein theoretische Erörterungen verlieren, deren Beziehungen zu der gestellten Aufgabe nicht scharf herausgearbeitet sind und die nicht gipfeln in den Schlußfolgerungen, die der Verfasser aus ihnen für den zu besprechenden Fall zieht¹.

Gegen diese Grundsätze wird oft verstoßen. Vielfach liegt das daran, daß der Bearbeiter, wie ich schon früher betont habe, sich im Rahmen der historischen Untersuchung der Einzelvorgänge zu eingehend auf die Prüfung einer dabei auftauchenden Frage eingelassen hat, ehe der Fall in seiner Gesamtheit völlig durchdacht war. Diese Untersuchungen werden vielfach auch dann in das Gutachten eingearbeitet, wenn sie völlig neben der Sache liegen, sei es, daß der Prüfling das nicht erkannt hat, sei es, daß er sich nicht entschließen kann, auf die Verwertung seiner oft recht mühevollen und sorgfältigen Studien zu verzichten. Ebenso ergeht es manchem mit den Ergebnissen von Vorstudien, deren er zur Einarbeitung in ein ihm vielleicht bisher fernliegendes Rechtsgebiet bedurfte, um zu den Fragen des Falles Stellung zu nehmen. So notwendig diese Vorstudien waren, so wenig gehört ihre Erörterung in der Regel in das Gutachten. — Vielfach werden im Gutachten auch Fragen breit erörtert, die nach dem Text der Aufgabe deutlich aus dem Kreise der Unternehmungen

¹ Man richte sich so ein, daß nach Fertigstellung des Gutachtens im Konzept die Möglichkeit besteht, die Arbeit für kurze Zeit im wesentlichen ruhen zu lassen, um zu dem, was man geschrieben hat, einen gewissen Abstand zu gewinnen. Das erleichtert die kritische Durchsicht des Geschriebenen. Diese ist nicht etwa nur zum Feilen des Ausdrucks notwendig, sondern man prüfe dabei auch sorgfältig, ob nicht an dieser oder jener Stelle eine Kürzung am Platze ist. Das gilt nicht nur von solchen Ausführungen, die bei Dichte besehen mit der Aufgabe nur lose zusammenhängen, sondern ganz allgemein von der ganzen Arbeit. Viele Menschen haben eine große Scheu vor solchen nachträglichen Streichungen; und hoch ist es eine alte Erfahrungstatsache, daß fast jede fertige längere Arbeit durch wohlangebrachte Striche, die unnötige Längen ausmerzen und zu einer Verdichtung der Arbeit führen, nur gewinnen kann.

ausgeschieden sind. So mögen z. B. aus dem Verhalten bestimmter Personen, die in der Geschichtserzählung handelnd auftreten, sehr interessante Fragen sich ergeben, die ihre Haftung anderen gegenüber betreffen — wenn aber im Tatbestande gesagt ist, daß die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen mangels Masse abgelehnt ist, oder daß im Konkurse eine nennenswerte Konkursdividende nicht zu erwarten ist, so erhellt daraus mit aller Deutlichkeit, daß Ansprüche gegen sie als bedeutungslos nicht in Betracht kommen, jedenfalls nicht zum Gegenstande eingehender Untersuchungen gemacht werden sollen, es sei denn, daß das Bestehen solcher Ansprüche für die Beurteilung anderer Ansprüche etwa die Voraussetzung bilden sollte.

Besonderer Beliebtheit erfreuen sich offenbar Eingangserörterungen über „das Wesen“ oder „die Rechtsnatur“ dieser oder jener Rechtsfigur, die in der Aufgabe eine Rolle spielt. In sehr vielen Fällen erweisen sich gerade solche Untersuchungen tatsächlich als überflüssig; sie tragen meist nichts zur Förderung bei, und es wird bis zum Ende der Arbeit oft nicht klar, weshalb ihnen der Verfasser einen so breiten Raum zugewiesen hat — abgesehen davon, daß sie leider mitunter sehr dürftig ausfallen und dadurch den Wert der Arbeit sicher nicht erhöhen. Derartige Untersuchungen tragen außerdem — darauf sollte schon bei der Vorbereitung des Gutachtens geachtet werden — die große Gefahr in sich, daß sie zu einer falschen Methode der Rechtsanwendung verleiten: Inhalt und Bedeutung der anzuwendenden Rechtsätze aus Rechtsbegriffen ableiten zu wollen („Inversionsmethode“)¹. Man sollte nie vergessen, daß es sich auch bei solchen Untersuchungen doch in der Regel mehr oder minder nur um Vorstudien handelt.

Große Unsicherheit herrscht über die Behandlung theoretischer, viel behandelter Grundfragen, die in die Aufgabe hineinspielen. Bei stoffreichen Aufgaben werden solche Grundfragen gegenüber den Sonderfragen des Falles meist an Bedeutung zurücktreten und mehr oder weniger den Charakter einer Vorfrage haben, zu der man sich dann nur in knappster Form unter Herausarbeitung des für die eigene Stellungnahme Wesentlichen äußert, um sich dann, ausgehend von dem zur Vorfrage eingenommenen Standpunkt, mit ganzer Kraft der Erörterung der Sonderprobleme zuzuwenden. Das ist insbesondere dann ratsam, wenn jene Grundfragen in der Rechts-

¹ Vgl. hierüber Ph. Hed, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz (Tübingen: J. C. B. Mohr 1933) und die dort zitierte Literatur.

wissenschaft oder in der gerichtlichen Praxis als ausgetragen gelten können. — Anders dagegen, wenn die Aufgabe im übrigen wenig an Stoff bietet, oder wenn sich gar herausstellen sollte, daß eine solche, vielleicht viel umstrittene Grundfrage im Mittelpunkt der ganzen Aufgabe steht. Dann bedarf sie stets einer eingehenden, gründlichen Untersuchung. So wird z. B. in der Regel die Frage der Zulässigkeit der Sicherungsübereignung keiner eingehenden Erörterung bedürfen; handelt es sich aber in der Aufgabe darum, ob der Sicherungseigentümer mit Erfolg die Interventionsklage erheben kann, so wird der Bearbeiter die Frage nach der Klageberechtigung trotz der bekannten Stellungnahme des Reichsgerichts eingehend zu prüfen haben. Genau so werden in dem einen Falle breite Erörterungen über Kausalzusammenhang, über die Grundlagen der Staatshaftung, über Vorsatz, Versuch, mittelbare Täterschaft entbehrlich sein können, während andere Aufgaben eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Fragen erfordern.

Zweifel können endlich noch darüber entstehen, ob und in welchem Umfange es notwendig ist, Fragen in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, die nur bei einer von der des Verfassers abweichenden Beurteilung des Falles von Bedeutung sind. Auch hierzu lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen, vielmehr wird die Besonderheit der Aufgabe entscheidend sein müssen. Es ist z. B. ganz selbstverständlich, daß die Stellungnahme zu einer Vorfrage in bestimmtem Sinne niemals dazu führen darf, denjenigen Fragen, die den Kern der Aufgabe bilden und die als solche bei sorgfältiger Prüfung und Überlegung nicht verkannt werden können, auszuweichen. Wenn der Bearbeiter zu einem Ergebnis gelangt, das schon rein äußerlich einen großen Teil des Tatsachenstoffs als gegenstandslos und überflüssig erscheinen läßt, so wird er nicht umhin können — nach Art eines Hilfsgutachtens — sich auch mit Fragen zu befassen, die sich bei entgegengesetzter Beurteilung ergeben. So würde in dem vorher angeführten Beispiel ein Prüfling, der etwa die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung verneinen wollte, gleichwohl die Rechtsfragen prüfen müssen, die bei Bejahung dieser Frage austauschen; wenn er die Berechtigung des Sicherungseigentümers zur Erhebung der Interventionsklage verneint, so dürfte er doch nicht an den Fragen vorübergehen, denen er sich bei entgegengesetzter Auffassung gegenübersehen würde, also z. B. der nach der Wirksamkeit der Übereignung im speziellen Falle, nach der Anfechtbarkeit des Geschäftes,

dem Einwande aus § 419 BGB. u. dgl. — Dagegen ist es regelmäßig nicht seine Aufgabe, bei jeder Frage, die sich infolge seiner Stellungnahme zu einer anderen erübrigt, zu erörtern, welchen Einfluß sie auf die Entscheidung des Falles hätte, wenn man der von ihm vertretenen Auffassung zu jener anderen nicht beipflichten sollte. Das würde insbesondere dann zu weit führen, wenn man derartige Ergänzungsuntersuchungen bis in alle möglichen oft vielfachen Verzweigungen, die sich ergeben können, durchführen wollte. Bearbeiter, die so vorgehen, laufen Gefahr, sich zu verzetteln und bei keiner Frage wirklich bis in die Tiefe zu schürfen. Deshalb ist auch hier weise Beschränkung anzuraten. Ruhige Überlegung und verständnisvolles Durchdenken der Aufgabe wird unschwer zur Erkenntnis führen, ob die Erörterung solcher Eventualfragen für die Zwecke der Arbeit von besonderem Interesse ist. Ist das der Fall, so wird es sich empfehlen, auf sie, wenigstens in Kürze, einzugehen, wo nicht, so scheidet man sie besser aus und konzentriert seine ganze Aufmerksamkeit auf diejenigen Fragen, die für die eigene Auffassung von der Sach- und Rechtslage allein von Bedeutung sind.

Ähnlich liegen die Dinge dann, wenn die Fabel des Rechtsfalles verschiedene tatsächliche Möglichkeiten offenläßt. Die Geschichtserzählung ist mitunter mit Absicht so gefaßt, daß sich verschiedene Möglichkeiten ergeben: dann müssen sie in der Regel auch sämtlich untersucht und erörtert werden. Man hüte sich aber davor, solche verschiedenen Möglichkeiten künstlich in den Fall hineinzulegen. Die Aufgabe muß sorgfältig durchdacht werden: mitunter mag der äußere Anschein für das Vorhandensein mehrerer Möglichkeiten sprechen, während eine verständnisvolle Prüfung des Gesamtsachverhaltes in seinen Zusammenhängen ergibt, daß die Aufgabe jedenfalls nur eine von ihnen im Auge hat, und daß andere mit ebensolcher Sicherheit als ausgeschlossen erachtet werden können, als wenn dies expressis verbis in der Aufgabe geschehen wäre. Insbesondere wird man Möglichkeiten, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles außerhalb aller aus der natürlichen Erfahrung sich ergebenden Wahrscheinlichkeit liegen, mit einer entsprechenden kurzen Begründung von vornherein aus dem Kreise der Untersuchungen ausscheiden. — Endlich kann aber auch eine verständige Arbeitsökonomie zu einer Auswahl unter den verschiedenen Möglichkeiten führen der Art, daß von ihnen nur die eine oder die andere einer eingehenden Untersuchung unterzogen wird, während andere nur in kürzester Form

und unter Hervorhebung des für diesen Fall Wesentlichen und Besonderen berührt werden. Für eine solche Auswahl wird vielfach Inhalt und Zweck der Aufgabe wertvolle Fingerzeige geben: man wird sich auf diejenige Möglichkeit beschränken, die für die in Betracht kommenden Personen im Mittelpunkte des Interesses stehen oder auf diejenigen, bei deren Behandlung die interessantesten und zweifelhaftesten Probleme auftauchen. Niemals darf jedenfalls umgekehrt das Bestreben, Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, die Auswahl bestimmen.

e) Für die Abfassung des Gutachtens ist oberster Grundsatz, die Arbeit so zu gestalten, daß der Leser den Darlegungen des Verfassers ohne Schwierigkeiten folgen kann. Das erfordert in erster Linie eine klare, einfache und übersichtliche Gliederung des Inhaltes. Dem Gutachten muß ein festgefügtter, wohlüberlegter Plan zugrunde liegen, der sich in den Ausführungen des Bearbeiters deutlich und scharf abheben muß, sonst werden sie schwer verständlich sein und unter Umständen den Eindruck der Verschwommenheit erwecken. Diesen Plan muß der Verfasser entworfen haben, ehe er zur Feder greift, und konsequent durchführen. Dabei wird es sich regelmäßig empfehlen, die gewählte Einteilung auch äußerlich durch Kennzeichnung der einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte mit Zahlen und Buchstaben in Erscheinung treten zu lassen. Darüber hinaus aber ist es in vielen Fällen, insbesondere bei stoffreichen Arbeiten, wenn auch nicht vorgeschrieben, so doch ratfam, dem Leser das Studium des Gutachtens und bedeutet für den Verfasser einen oft heilsamen Zwang zur folgerichtigen Einhaltung des Planes, der ihn vor Entgleisungen bewahren wird.

Über die Anordnung lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen; sie muß sich jeweils nach der Besonderheit des Falles richten. Auch die Neigung und Individualität des Bearbeiters mag dabei eine Rolle spielen. Die Regeln der Logik und juristischer Takt müssen dem Bearbeiter den Weg weisen, auf dem er am sichersten zu seinem Ziele kommt, dem Leser auf die einfachste Art und Weise ein leicht verständliches Bild von den Gedankengängen zu vermitteln, die den Entscheidungsvorschlag, den Rat, den der Verfasser dem Fragesteller erteilen will, tragen und bestimmen. Diesem Ziele müssen seine Ausführungen folgerichtig fortschreitend ohne Abschweifungen entgegenführen.

Besondere Schwierigkeit bereitet erfahrungsgemäß die Wahl des Ausgangspunktes der Erörterungen. Man neigt dazu, den Fall historisch aufzurollen unter Würdigung der in der Aufgabe enthaltenen Einzelvorgänge in ihrer zeitlichen Reihenfolge (sog. „historische Methode“). Im Eingang dieses Abschnittes ist davon die Rede gewesen, daß die entwicklungsgeschichtliche Betrachtung der Fabel des Falles unter bestimmten Voraussetzungen von Vorteil sein könne. Dort handelte es sich indessen um die Besprechung einer vorbereitenden Gedankenarbeit, die dazu dienen sollte, in den Stoff der Aufgabe einzudringen und die Grundlagen für die Bearbeitung des Falles zu gewinnen. Diese Betrachtungsweise auch der Ausarbeitung des Gutachtens zugrunde zu legen, wird sich nur selten empfehlen, jedenfalls — von Ausnahmefällen abgesehen — dann nicht, wenn in der Aufgabe bestimmte Fragen gestellt sind: in solchen Fällen ist es ratsam, von der Fragestellung selbst auszugehen und in unmittelbarer Anknüpfung an sie das Gutachten aufzubauen. Das ist oft nicht leicht, da der Tatbestand vielfach dieser Anordnung widerstrebt. Aufgabe einer wissenschaftlichen Behandlung des Stoffes ist es aber gerade, ihn systematisch zu ordnen. Die historische Methode ist meist bequemer, sie verlangt nicht annähernd die gleiche geistige Konzentration, die zur folgerichtigen Durchführung eines von der Fragestellung ausgehenden Aufbaus des Gutachtens erforderlich ist. Dieser Mehraufwand an geistiger Energie wird sich aber stets lohnen, er kommt in hohem Maße der ganzen Arbeit zugute, die dadurch an innerer Geschlossenheit, Klarheit und Übersichtlichkeit gewinnt. Bei Anwendung der historischen Methode besteht die große Gefahr, daß dem Gutachten der feste innere Zusammenhalt, die organische Verbundenheit seiner einzelnen Teile fehlt. Die einzelnen Abschnitte hängen nur lose zusammen, oft nur durch redensartige Überleitungen miteinander verbunden, und der Leser bleibt lange Zeit im unklaren darüber, welchen Zweck die einzelnen Untersuchungen eigentlich verfolgen, inwiefern sie mit den Zielen der Aufgabe, den Fragen des Bestellers überhaupt zusammenhängen¹. Die an den

¹ Es gehört eine besonders große Geschicklichkeit dazu, diese Gefahr zu vermeiden. Allgemeine Einführungsloskeln, wie die beliebte Redewendung: „Für die Entscheidung des Falles ist wesentlich, welche Bedeutung dem Umstande beizumessen ist, daß . . .“ können diesen Zusammenhang nicht wahren. Es bleibt dabei unklar, weshalb das von Bedeutung ist; und gerade das will man wissen.

Anfang gestellten Erörterungen über die Bedeutung und die Rechtsfolgen zeitlich zurückliegender Ereignisse schweben in der Luft, die ganze Arbeit macht den Eindruck von Zerfahrenheit, wirkt unbeholfen, schwerfällig und unscharf. Daß daneben für den Verfasser, der in dieser Weise bei seiner Arbeit vorgeht, die große Gefahr der Verzettlung besteht, ist schon an anderer Stelle hervorgehoben. Diesen Gefahren entgeht man am sichersten, wenn man, nach innerer Klärung der gesamten Rechtslage, in ähnlicher Weise vorgeht, wie der Richter bei der Vorbereitung einer Entscheidung zu verfahren pflegt¹, zunächst die rechtlichen Grundlagen der in Betracht kommenden Ansprüche prüft, deren Voraussetzungen festlegt und dann untersucht, ob sie im Tatbestande erfüllt sind. Die Erörterung der Vorgänge der Vergangenheit und der von ihnen ausgelösten Rechtsfolgen ist dann an derjenigen Stelle in die Erörterungen einzuflechten, an die sie nach der Bedeutung gehören, die sie für die zu behandelnden Ansprüche — oder ihre Abwehr — haben.

Indessen gibt es auch Fälle, in denen der historischen Methode auch im Gutachten selbst, nicht nur bei der Vorbereitung, der Vorzug zu geben ist. Das trifft mitunter dann zu, wenn das Thema eine bestimmte Fragestellung unterläßt und dem Bearbeiter lediglich die „Beurteilung der Rechtslage“ aufgibt. Es ist schon im Eingang darauf hingewiesen, daß bei derartigen Aufgaben hin und wieder erst die Durchprüfung aller Einzeltatsachen in ihrer Zeitfolge ein Urteil darüber gestattet, ob und welche Ansprüche überhaupt in Betracht kommen: es kann sich dann empfehlen, den Fall auch im Gutachten in gleicher Weise historisch zu behandeln. So habe ich bei Aufgaben dieser Art, insbesondere solchen, die dem Sachenrecht angehörige Tatbestände zum Gegenstande hatten, Arbeiten gelesen, die, nach historischer Methode behandelt, unter geschickter Vermeidung der soeben angedeuteten Gefahren, sich durch besondere Klarheit und Eindringlichkeit auszeichneten. Es kommt im übrigen gar nicht so selten vor, daß der Prüfer zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Bearbeitungen derselben Aufgabe zu sehen bekommt, die, methodisch in vollkommen verschiedener Art behandelt, den Fall jede in ihrer Art in gleich anerkennenswerter Weise zu meistern verstehen. Zwei solche Arbeiten nebeneinander zu lesen und miteinander vergleichen zu können, ist besonders interessant und reizvoll — nicht minder zwei Arbeiten, die

¹ Vgl. darüber weiter unten S. 83 f.

beide mit beachtlicher Begründung zu verschiedenen Ergebnissen kommen.

Welchen Weg der Bearbeiter aber auch wählen mag, stets muß er an der einmal gewählten Einteilung festhalten, jedes Ausbrechen aus der Gedankenfolge, jedes unmotivierte Überspringen aus dem einen in einen anderen Gedankengang vermeiden, das stets verwirrend wirkt, Zusammengehöriges auch im Zusammenhange erörtern und die Untersuchungen darüber stets bis zu Ende durchführen. Ebenso sind Wiederholungen zu vermeiden. Ist eine Frage im Gutachten bereits erörtert, so genügt es, da, wo sie im späteren Verlaufe vielleicht noch einmal auftritt, auf jene früheren Untersuchungen zu verweisen. Dagegen ist es in der Regel nicht ratsam, auf Ausführungen Bezug zu nehmen, die sich erst an einer späteren Stelle des Gutachtens finden; das erschwert das Verständnis. — Es versteht sich von selbst, daß die Hauptfrage in den Vordergrund zu rücken ist und Neben- und Unterfragen erst im Anschluß an sie untersucht werden können, daß Angriffsmöglichkeiten in erster Linie, zu befürchtende Einwendungen und ihre Abwehr erst später in den Kreis der Erörterungen zu ziehen sind; materiellrechtlichen Fragen wird man stets den Vorzug geben vor der Abwägung verfahrensrechtlicher Möglichkeiten; ebenso ist die Handlung des Haupttäters selbstverständlich vor der des Teilnehmers oder Gehilfen zu prüfen.

f) Auf Schärfe und Klarheit des Ausdruckes ist stets sorgsam zu achten: der Leser darf nicht in die Lage gebracht werden, erst erraten zu müssen, was der Verfasser meint. Das ist für viele Prüflinge anscheinend außerordentlich schwer. Worte sind gleichsam der Schuß nach einer Idee. Steht schon das Ziel, die Idee, nicht klar vor Augen, ist es nicht scharf erfaßt — und schon daran mangelt es nicht selten —, so ist es nicht zu verwundern, wenn der Schuß ins Blaue geht. Aber auch dann, wenn man den Eindruck gewinnt, daß dem Bearbeiter ein bestimmter Gedanke fest vor Augen gestanden hat, geht der Schuß oft fehl, weil es dem Verfasser nicht gelingt, den Gedanken in treffender Form, kurz und prägnant zum Ausdruck zu bringen. Das ist stets ein bedauerlicher und ernster Mangel, der den Wert der Arbeit mindert, meist ein Kennzeichen mangelnder Sorgfalt und Selbstdisziplin — sofern nicht anzunehmen ist, daß der Verfasser den Gegenstand der Darstellung selbst nicht einmal klar erfaßt hat. — Man achte darauf, für das, was man sagen will, auch stets das rechte Wort zu finden, das dem Sinn

und Inhalt des Gedankens am besten entspricht und ihm unmißverständlich, klar und deutlich Ausdruck gibt. Das mag nicht immer alsbald gelingen; man darf es sich aber nicht verbiefen lassen, so lange zu feilen bis die Formulierung des Gedankens wirklich scharf und klar ist. Saepe stilum veritas! So gefährlich es auch ist, mit der Ausarbeitung zu beginnen, ehe man sich sachlich klar geworden ist — jede vorzeitige Niederschrift führt zu einer sachlichen Bindung, die zu lösen nicht leicht ist, zumal sich der Verfasser allzu leicht in das fertig vorliegende Ergebnis seiner Arbeit verliebt —, so sehr unterstützt schriftliches Formulieren die formale Gestaltung.

Aber nicht nur vor der Verschwommenheit des Gedankenausdrucks muß man sich hüten, sondern auch in jeder anderen Beziehung vor der Vernachlässigung der äußeren Form der Arbeit. Gerade hierin wird viel gefehlt: es ist höchst bedauerlich, bis zu welchem Grade die Sprachverwilderung gediehen ist, wie sehr unsere jungen Juristen sich in der Beherrschung der Stilkunst vernachlässigen. Von einem Studenten der Rechte müssen in der Prüfung nicht nur durchschnittliche Rechtskenntnisse und Gewandtheit in der Anwendung des Rechts verlangt werden, sondern man muß auch erwarten, daß er seine Muttersprache wie ein gereifter, gebildeter Mensch beherrscht. Es macht einen überaus peinlichen Eindruck, wenn man sehen muß, daß sogar die Regeln der Rechtschreibung und des Satzbaus dem Verfasser anscheinend nicht geläufig sind. Auch über die richtige Bildung und Verwendung der Zeit- und Aus sageform des Zeitwortes sind viele Prüflinge sich ersichtlich oft im unklaren, wie insbesondere die geradezu heillose Verwirrung bei der Anwendung des Konjunktivs in der indirekten Rede beweist. Die Abstumpfung des Stilgefühles zeigt sich u. a. in den endlosen Schachtelsätzen, mit künstlich zusammengesetzten Perioden, Einschaltungen und Zwischenätzen, die das Verständnis dessen, was der Bearbeiter sagen will, so sehr erschweren, zumal dann, wenn der Verfasser alle Augenblicke selbst aus der Konstruktion fällt; ferner in dem ganz unleidlichen willkürlichen Wechsel in der Zeit- oder Aus sageform. Nicht minder unerfreulich wirken die so oft zu beobachtenden Bildverwischungen, die ebenso sehr von Mangel an Sprachgefühl wie von fehlender Selbstzucht zeugen. So sehr ein gutes Bild geeignet ist, einen Gedanken zu veranschaulichen — wenn man ein Bild gebraucht, muß man auch im Verlaufe des darzustellenden Gedankens im Bilde

bleiben. Das sind nur einige wenige Verstöße, die hier angedeutet sind, mehr darüber zu sagen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Schrift; ich muß insoweit auf die Fachliteratur Bezug nehmen und auf das, was ich dazu in Daubenspeck-Sattelmacher: Bericht, Gutachten und Urteil S. 77 ff. gesagt habe. Der Prüfling muß auf eines jedenfalls mit allem Ernst und Nachdruck hingewiesen werden: Für die Beurteilung aller Prüfungsarbeiten ist nicht allein von Bedeutung, daß die Arbeit nach ihrem Gedankeninhalt Anerkennung verdient, sondern auch darauf, daß sie in sorgfältiger und gepflegter Sprache geschrieben ist.

g) Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Literatur beizufügen, aus dem sämtliche Schriften, deren sich der Verfasser bedient hat, unter Angabe der Auflage ersichtlich sind; bei Entscheidungssammlungen und Zeitschriften sind auch die benutzten Bände oder Jahrgänge anzugeben. In der Arbeit selbst ist bei jedem einem Schriftsteller oder einer Entscheidung entnommenen Gedanken — eingerückt oder in einer Fußnote — die Quelle zu bezeichnen¹, so daß dem Prüfer eine Kontrolle ohne Schwierigkeit möglich ist. Wörtliche Zitate sind nur da angebracht, wo es dem Verfasser gerade auf den Wortlaut der zitierten Stelle ankommt. Dann aber sind sie auch stets als solche kenntlich zu machen: so selbstverständlich das auch sein sollte — die Erfahrung lehrt, daß das oft nicht geschieht, ein Umstand, der mitunter einen peinlichen Verdacht erwecken kann.

Am Ende der Prüfungsarbeit hat der Prüfling schriftlich die Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Diese Versicherung sollte eigentlich unnötig sein. Der eigene Stolz, Ehr- und Pflichtgefühl sollten — und werden auch bei der überwiegenden Mehrzahl aller Prüflinge — davon abhalten, sich unerlaubter Hilfsmittel² oder anderer als der angegebenen Schriften zu bedienen:

¹ Mit dem Anführen von Belegstellen wird übrigens mitunter ein direkter Anflug getrieben. Ein Bearbeiter, der z. B. den Satz, daß das Eigentum an einer beweglichen Sache durch Einigung und Übergabe übertragen werde, durch Bezugnahme auf mehrere Stellen aus dem Schrifttum glaubt erhärten zu müssen, oder, wie in einer Prüfungsarbeit zu lesen war, zu der Feststellung, daß das Pferd ein Haustier sei, sich auf Entscheidungen des Reichsgerichts beruft, setzt sich der Gefahr der Lächerlichkeit aus.

² Die Entwicklung der eigenen Gedanken gegenüber einem der Aufgabe Fernstehenden ist unbedenklich, wenn es dabei sein Bewenden behält, im

auch ohne diese Versicherung, die ihm die ernststen Folgen eines Verstoßes hiergegen ins Bewußtsein ruft — Folgen die ihm nicht nur während des Prüfungsverfahrens, sondern auch noch nach dessen Abschluß, ja noch nach der Anstellung im Staatsdienste drohen¹.

2. Die Aufsichtsarbeiten.

Unter den zur Bearbeitung auszugebenden Aufgaben befindet sich nach § 13 Z.N. stets eine öffentlichrechtliche und eine strafrechtliche Aufgabe; eine entfällt auf das Recht des deutschen Bauern, auf das Recht der Arbeit oder auf das Recht der Wirtschaft, während die vierte Arbeit den in § 5 Abs. I Ziffer 2—5 bezeichneten Prüfungsfächern zu entnehmen ist: das bedeutet, daß diese Aufgabe in aller Regel einen bürgerlich-rechtlichen Rechtsfall zum Gegenstand haben wird, da auf dem Gebiete des Urheberrechts das, was von dem Studenten verlangt werden kann, wie bereits S. 16 ausgeführt ist, sich auf die Grundlinien der Gesetzgebung beschränkt und damit — in der Regel wenigstens — die Aufgabe zu einer Aufsichtsarbeit diesem Rechtsgebiete kaum wird entnommen werden können².

Die fünfte Aufsichtsarbeit behandelt stets eine geschichtliche Auf-

übrigen auch kaum zu unterbinden und mag zur Klärung der eigenen Gedankengänge oft nützlich sein. Aber der Prüfling muß sich darüber klar sein, daß sich aus diesem an sich nicht zu tadelnden Mitteilungsbedürfnis niemals eine Beratung der Aufgabe mit anderen entwickeln darf. Das verbietet die Pflicht zu selbständiger Arbeit, ist aber auch noch in einem anderen Sinne bedenklich. Der Prüfling schenkt nicht selten den Vorstellungen und Einwendungen dritter Personen, denen er seine Gedankengänge entwickelt, allzu willig Gehör, ohne zu bedenken, daß diese der Aufgabe fernstehen und sich mit ihr nicht eingehend befaßt haben und befaßt können: er wird so leicht irre an den Ergebnissen seiner eigenen Studien und Untersuchungen und verliert das Vertrauen zu sich selbst und seiner Arbeit, nur weil ein Unberufener ihm Warnungen und Ratschläge zuteil werden läßt, die er mangels eigener gründlicher Beschäftigung mit der Aufgabe meist gar nicht beantworten kann. — Unter den Bearbeitern der gleichen Aufgabe ist selbstverständlich jeder Gedankenaustausch unstatthaft. — Über die Unzulässigkeit der Literaturbeschaffung durch Mietbüchereien — sofern bei ihnen nicht bestimmte Bücher bestellt werden, sondern die Auswahl der Bücher, die Zusammenstellung der Literatur ihnen überlassen wird (vgl. schon oben S. 31f.).

¹ Vgl. dazu § 23 Z.N. und die Anm. dazu bei Palandt-Richter.

² Anders verhält es sich mit dem Recht der Wirtschaft. Denn auf den wichtigsten Teilgebieten dieser Rechtsdisziplin, dem G.W. und der W.D., wird doch ein weit tieferes Eindringen von dem Studenten erwartet werden müssen als auf dem Gebiete des Urheberrechts.

gabe. Dem Prüfling werden drei verschiedene Themen zur Auswahl vorgelegt; innerhalb einer Viertelstunde muß er sich für eins von ihnen entscheiden und die anderen zurückgeben.

Die Aufsichtsarbeiten sind — wenigstens war es so in Preußen der Fall — bei den Prüflingen in der Regel äußerst unbeliebt, ja sie bildeten, mehr noch als die mündliche Prüfung das hauptsächlich „Schrecknis“ der ganzen Prüfung.

Diese Furcht ist indessen durchaus unbegründet. Die *JMO.* schreibt ausdrücklich vor, daß die Aufgaben zu den Aufsichtsarbeiten einen rechtlich wie tatsächlich einfachen Rechtsfall zum Gegenstande haben sollen. Diese Fälle werden, wie bisher, so ausgewählt, daß ihre Bearbeitung dem Prüfling, der die für den auserwählten Beruf notwendige Befähigung besitzt und die Studienzeit nicht nutzlos vertrödelte, sondern fleißig und gewissenhaft ausgenutzt hat, keine ernststen Schwierigkeiten bieten kann. Sie unterscheiden sich nicht von den Klausuraufgaben, die der Student auch in den Übungen zu bearbeiten hatte, sind zum mindesten nicht schwieriger, eher leichter als diese und muten dem Prüfling nicht mehr und nichts anderes zu als seinen Kräften entspricht. Bei der Bearbeitung der Klausurfälle kommt es nicht darauf an, daß „der Prüfling den Fall erschöpfend bis in alle Einzelheiten behandelt, noch weniger, daß er die Lösung kennt oder findet, die der Fall in der Rechtsprechung oder im Schrifttum gefunden hat“¹. Niemand erwartet in einer Aufsichtsarbeit eines jungen Studenten tiefgründige wissenschaftliche Erörterungen oder Erwägungen zu finden, zu denen der Rechtsfall dem in der Erfahrung der Rechtspraxis gereiften Juristen vielleicht Anlaß bieten möchte. Es genügt — das muß allerdings auch gefordert werden — zu sehen, daß der Verfasser von der rechtlichen, ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Lebensvorgänge, die der Fall behandelt, eine Vorstellung hat, daß er die Fragen, zu deren Erörterung der Fall Anlaß bietet, richtig erkannt hat, weiß, worauf es ankommt, die gesetzlichen Bestimmungen findet, die die Entscheidung des Falles bestimmen, und sich bemüht, eine dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechende, verständige und billige, d. h. eine den Interessen der Volksgesamtheit und der beteiligten Parteien gerecht werdende Lösung zu finden. Selbst wenn er im Endergebnis vielleicht in die Irre gegangen sein mag, so kann er doch sicher sein,

¹ So Palandt-Richter: Anm. 1 zu § 13 *JMO.*

daß sein Bemühen um die Lösung dann anerkannt werden wird, wenn sich in der Arbeit zeigt, „daß — wenigstens in einem Erfolg versprechenden Ansatze — in ihm das vorhanden ist, was §4 Abs. 4 F.A.O. als Ziel der Ausbildung hinstellt: der klare Überblick über das ganze Recht, der praktische Blick für die Erscheinungen des Lebens, das geschulte Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit, und damit die Fähigkeit richtiger Rechtsanwendung“. Ebenso kann er dessenicher sein, daß der Zensor volles Verständnis für die Bedeutung dessen hat, was man als „Examensdruck“ bezeichnet, der erfahrungsgemäß gerade bei den Klausurarbeiten sich besonders kräftig auszuwirken pflegt, daß er vermöge seiner Erfahrung sehr wohl den wirklichen „Fehler“ von der Klausurentgleisung zu unterscheiden vermag und stets geneigt ist, bei der Bewertung solcher Arbeiten einen wesentlich milderen Maßstab anzulegen als bei einer Hausarbeit am Platze wäre.

Bei verständiger Würdigung dieser Gesichtspunkte, die für die Aufgabenstellung wie für die Bewertung der abgelieferten Arbeiten maßgebend sind, ist ein berechtigter Grund zu besonderer Besorgnis nicht vorhanden. Nur vor einer oft beobachteten Fehlerquelle ist noch auf das dringendste zu warnen: sie liegt in dem großen Mißtrauen, mit dem so viele Prüflinge bei den Aufsichtsarbeiten an ihre Aufgabe herangehen: sie trauen dem ersten Eindrucke, eine wirklich leichte, einfache Aufgabe bekommen zu haben, nicht recht, bilden sich ein, „so leicht könne die Sache doch nicht sein“, wittern hinter ihr „böse Prüferarglist“ und alle möglichen Fußangeln und ziehen so in oft geradezu unverständlicher Art und Weise die merkwürdigsten Bedenken an den Haaren herbei, die ihnen die Aufgabe unnütz erschweren. Ebenso ist davor zu warnen, die Bearbeitung in dem Bestreben, sein Licht möglichst hell leuchten zu lassen, mit allerlei Nebensächlichem, das für die Lösung des Falles ohne jede Bedeutung ist, zu belasten. Ein solches Verfahren ist stets falsch und gefährlich; falsch, weil diese unnütze Belastung störend wirkt, gefährlich, weil der Prüfling Ausführungen, die nicht im Rahmen der Aufgabe liegen, der Kritik unterstellt und für sie einstehen muß.

Viel Kopferbrechen macht allem Anscheine nach zur Zeit die Geschichts-Klausur. Insofern kann hier nur auf die Ausführungen des Preussischen Justizministers in der A.B. vom 27. Juni 1934 — D.F. S. 818 — Bezug genommen werden: Es wird bei der Bearbeitung der geschichtlichen Aufgabe lediglich erwartet, daß der Prüf-

ling die großen Zusammenhänge, die Entwicklungslinie kennt, daß er um die Aufgaben weiß, die das Schicksal dem deutschen Volke gestellt hat, und die zu lösen ihm noch bevorsteht. Die Kenntnis positiver Einzelheiten und geschichtlicher Daten wird nicht verlangt — soweit ohne ihre Kenntnis eine richtige Vorstellung von geschichtlichen Vorgängen überhaupt denkbar ist.

3. Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist der bei weitem wichtigste Teil des ganzen Prüfungsverfahrens. In ihr allein kann der Prüfer durch die eigene Beobachtung des Prüflings, die Unterhaltung mit ihm, einen unmittelbaren Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings gewinnen. Die Durchsicht der Arbeiten und Zeugnisse kann diesen Eindruck niemals ersetzen; mit Recht sieht deshalb die *J.A.D.* auch von einem Verzicht auf die mündliche Prüfung selbst dann ab, wenn sämtliche Arbeiten als mißlungen bezeichnet worden sind. Sehr oft wird ja die mündliche Prüfung durchaus den Eindruck bestätigen, den die schriftlichen Arbeiten erweckt haben (vgl. dazu auch den Abschnitt über die mündliche Prüfung in der großen Staatsprüfung, unten S. 108 ff.); aber es ist doch gar nicht so selten, daß sich das Bild, das der Prüfer sich nach den Arbeiten von dem Prüfling gemacht hatte, in der mündlichen Prüfung wesentlich ändert; seltener noch der ungünstigen Seite, häufiger in dem Sinne, daß man sich mit Erstaunen und Befriedigung einem jungen Manne gegenüber sieht, von dem man sich trotz mancher, gegen die schriftlichen Arbeiten zu erhebender auch ernster Bedenken, eine gute Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes versprechen kann. In der mündlichen Prüfung läßt sich besser und sicherer als in den Arbeiten erkennen, ob der Prüfling über diejenigen Gaben verfügt, die für die juristische Praxis unerlässlich sind: Auffassungsgabe, Verständnis und Urteilsfähigkeit, Entschlußkraft und Schlagfertigkeit finden gerade in ihr in hervorragendem Maße Entwicklungsmöglichkeiten, nicht minder für den ruhigen und bedachtamen Arbeiter, der die Antwort erst vorsichtig abwägt, ehe er sie ausspricht, als für den temperamentvollen jungen Juristen, der jede leiseste Anregung lebhaft aufgreift und ihr zu folgen versteht. So ist denn gerade dieser Teil der Prüfung tatsächlich in der Regel der sicherste Prüffstein und ein ganz vorzügliches Mittel für die rechte Bewertung der Persönlichkeit des Prüflings, seine Befähigung und seine Kenntnisse.

Freilich wird die Mehrzahl aller Prüflinge in der mündlichen Prüfung doch bis zu einem gewissen Grade — im Anfang wenigstens — unter dem Druck der Examenserregung stehen. Dieser Druck spielt aber in ihr bei weitem keine so große Rolle wie in den Klausurterminen, in denen es eben an jedem Ventil fehlt. Erfahrungsgemäß läßt der Druck in der mündlichen Prüfung bald nach: der Prüfer hat es in hohem Maße in der Hand, durch die Art der Befragung diese Examensbefangenheit aufzuheben oder jedenfalls zu mildern. Und der Prüfling darf dessen gewiß sein, daß es das Bestreben eines jeden Prüfers ist, möglichst bald einen inneren Kontakt mit den Prüflingen herzustellen, eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen, in der sich die Kräfte des Prüflings frei und unbefangen regen und entwickeln können. Er wird sehr bald merken, daß nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt wird, daß der Prüfer nicht ohne weiteres jedes Fehlgreifen als solches festnagelt, sondern mitunter zunächst ignoriert, durch geeignete Zwischenfragen zur Berichtigung anregt und den Prüfling, der sich verirrt hat, auf den richtigen Weg weist. Sinn und Zweck der Befragung ist ja nicht, festzustellen, was der Prüfling nicht weiß und kann, sondern was er weiß und kann. Der erfahrene Prüfer rechnet auch in der mündlichen Prüfung immer mit einem gewissen Examensdruck und weiß sehr wohl zu unterscheiden — und berücksichtigt das auch bei der Bewertung der Antworten — ob und inwieweit eine Fehlgehen in der Beurteilung eines Falles, eine falsche Antwort, nur als Examensentgleisung zu werten ist, oder ob sich darin mangelnde Begabung und grobe Unkenntnis zeigt.

Aber auch die Prüflinge müssen das ihrige dazu beitragen, daß die Prüfung sich in dieser Weise gestaltet, welche die Gewähr dafür bietet, daß die Prüfer in verständnisvollem Zusammenwirken mit ihnen ein richtiges Bild von der Persönlichkeit und dem Können der Prüflinge gewinnen. Daß und inwiefern er dazu schon vor der mündlichen Prüfung beitragen kann, ist schon weiter oben gesagt.¹ Notwendig ist aber weiter, daß der Prüfling das so oft beobachtete Mißtrauen überwindet, das in dem Prüfer den Feind wittert. Die Besorgnisse, mit denen so viele der Prüfung entgegengehen, beruhen zu einem guten Teil auf falschen Vorstellungen von der Art der Prüfung und den in ihr gestellten Anforderungen, dann aber darauf, daß die Studenten allzu willig und mit einer geradezu verblüffenden

¹ Vgl. S. 22 f.

Naivität und Kritiklosigkeit allerlei Märchen und Tartarengerüchten Glauben schenken, die immer wieder, meist von durchgefallenen Kandidaten, verbreitet werden, die ihren Mißerfolg nie eigener Unzulänglichkeit zuschreiben, sondern dem Ubelwollen des Prüfers und „geheimen Weisungen höheren Ortes“. Es gibt keine solche „geheimen Anweisungen“, daß z. B. ein bestimmter Prozentsatz der Prüflinge die Prüfung nicht bestehen dürfe, und hat sie nie gegeben. Es ist mir in meiner langen Praxis als Prüfer nie zu Ohren gekommen, daß jemals von irgendeiner Stelle auch nur der Versuch gemacht wäre, das unbefangene und unbestechliche Urteil der Prüfer nach der einen oder anderen Seite zu beeinflussen. Ebenso bin ich niemals einem Prüfer begegnet, der nicht von dem Bestreben geleitet wäre, aus dem Prüfling das Beste herauszuholen, den eine erfolgreiche Prüfung nicht mit Befriedigung erfüllt, ein Mißlingen nicht innerlich bedrückt hätte: sein Amt, ungeeignete Elemente aus dem Staatsdienst fernzuhalten, ist schwer und verantwortungsvoll — „nicht ihm sollte der Kampf gelten, sondern dem Hindernis, das der Staat dem Weg in die praktische Betätigung entgegengestellt hat — entgegenstellen muß — und das es in jugendlichem Schwunge zu nehmen gilt“¹! Freilich auch hier gilt das Wort: „Vor den Erfolg stellten die Götter den Schweiß“!

Wer die erforderliche Eignung für den erwählten Beruf besitzt und während des Studiums gewissenhaft und fleißig an seiner Ausbildung gearbeitet hat, der kann unbesorgt der Prüfung sich unterziehen: geht er vertrauensvoll und unbefangen, mit frischem Mute auf die Fragen der Prüfer ein, so findet er volle Gelegenheit, sein ganzes Können und Wissen zu entwickeln und darf auch des Erfolges sicher sein.

Die Erfahrung lehrt, daß es nur in seltenen Fällen nicht gelingt, „die Luft zu reinigen“ und die Examensfurcht zu zerstreuen; dabei handelt es sich in aller Regel um von vornherein hoffnungslose Fälle, in denen der Prüfling sich selbst der eigenen Unzulänglichkeit genau bewußt ist, oder um mehr oder minder innerlich haltlose Persönlichkeiten, denen die Fähigkeit der Selbstbeherrschung in kritischen Lebenslagen völlig abgeht und die schon deshalb für den Staatsdienst nicht verwendbar sind.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die in § 5 aufgezählten

¹ Palandt-Richter: Anm. 1 zu § 14 JMO.

Prüfungsfächer und zwar in dem Umfange, wie er weiter oben S. 15 ff. des näheren umrissen ist. Die Prüfung ist eine reine Verständnisprüfung. Nicht darauf kommt es in ihr an, festzustellen, daß der Prüfling über ein — gewiß nütliches und erfreuliches — großes Maß von positiven Kenntnissen verfügt, sondern darauf, daß er das Gelernte innerlich verarbeitet und verstanden hat, daß er juristisch zu denken gelernt, einen Überblick über das gesamte Rechtsgebiet gewonnen und sich einen Einblick in die inneren Zusammenhänge, die wirtschaftliche, politische und sonstige Bedeutung der Rechtsätze verschafft hat, die ihn zu einer gerechten und billigen Rechtsanwendung befähigen.

IV. Die große Staatsprüfung.

A. Der Gang des Prüfungsverfahrens.

1. Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Diese führt der die Gesamtausbildung der Referendare leitende Beamte¹ von Amts wegen herbei, indem er nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes die Dienstakten des Referendars nebst den ihm in dieser Zeit erteilten Zeugnissen dem Reichsjustizprüfungsamt zuleitet. Eines Antrages des Referendars auf Zulassung zur Prüfung bedarf es also nicht. Vor Übersendung der Dienstakten muß der Referendar aber den Nachweis führen, daß die Prüfungsgebühr von 75 RM. bei der Kasse des Reichsjustizprüfungsamtes eingezahlt ist. Das gleiche gilt von einem 115 RM. betragenden Vorschuß für die Kosten des Lageraufenthaltes², soweit ein solcher, wie in Preußen, landesrechtlich vorgeschrieben ist.

Da sich das Prüfungsverfahren stets unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an schließen soll, ist die Erteilung von Urlaub nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes grundsätzlich nicht zugänglich. Der Referendar muß vielmehr damit rechnen, daß ihm etwa acht bis zehn Tage nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Akten zur Anfertigung der praktischen Arbeit zugehen. Es liegt in seinem eigenen Interesse, einen in dieser Zwischenzeit etwa beabsichtigten Wechsel

¹ Das ist in Preußen und Bayern der Oberlandesgerichtspräsident des Bezirkes, in dem der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. § 44 GDBD.

² Die Gesamtkosten des Lagerdienstes betragen 3. Zt. — einschließlich Unterbringung, Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und Verpflegung — 2 RM. je Tag.

des Wohnsitzes dem Oberlandesgerichtspräsidenten¹ so rechtzeitig mitzuteilen, daß eine Verzögerung in der Zustellung der Prüfungsakten vermieden werden kann.

Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes.

2. Die dienstlichen Verhältnisse des Referendars während des Prüfungsverfahrens. Alle Anordnungen, die das Prüfungsverfahren selbst betreffen, erläßt der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes. An ihn unmittelbar sind daher auch alle das Verfahren betreffende Anträge zu richten.

Dagegen steht ihm nicht die allgemeine Dienstaufsicht über die Referendare zu. Insoweit unterstehen die Referendare vielmehr auch weiterhin dem ihre Gesamtausbildung leitenden Beamten. Alle das Prüfungsverfahren als solches nicht betreffende Anträge sind deshalb an diesen zu richten, der darüber, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes, befindet. Urlaube finden während des Prüfungsverfahrens nicht statt; ebensowenig — in der Regel wenigstens — Unterbrechungen aus anderem Anlasse, z. B. zur Vertretung eines Anwaltes.

Über Zahlung von Unterhaltszuschüssen und Reisekostenvergütung für die Reise zur Prüfung (die übrigens nur für Zuschußempfänger in Frage kommt) vgl. Palandt-Richter S. 117 ff.

3. Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfung und zerfällt in zwei Teile, die schriftliche und die mündliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung beginnt mit der Anfertigung der praktischen Arbeit (P.-Arbeit) — einer häuslichen Arbeit —; alsdann werden drei Rechtsfälle nach Akten, eine staats- oder verwaltungsrechtliche Aufgabe und eine Aufgabe aus dem Gebiete der Geschichte, der Wirtschaftskunde oder aus einem ähnlichen Gebiete unter Aufsicht schriftlich bearbeitet (R.-Arbeiten). Erst nach Abgabe sämtlicher schriftlicher Arbeiten findet die mündliche Prüfung statt. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden demnächst unter B. II — V des näheren besprochen werden; die folgenden Ausführungen sollen nur in Umrissen ein Bild von dem Gange des Prüfungsverfahrens geben.

a) Die P.-Arbeit soll dem Prüfling Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er „einen Prozeßfall nicht ungewöhnlichen Umfangs, der sowohl

¹ So in Preußen und Bayern; in anderen Ländern tritt an deren Stelle der die Gesamtausbildung leitende Beamte. § 58 E. D. B. D.

in der Darstellung als auch in der rechtlichen Beurteilung des Tatsachenstoffes einige Schwierigkeiten bietet, in dreiwöchiger häuslicher Arbeit zu meistern versteht“¹.

Die Bestimmung über die Berechnung der Bearbeitungsfrist und die Unzulässigkeit einer Fristverlängerung, über die Abgabe der Arbeit, die Entschuldigung einer Fristversäumung und die Folgen unentschuldigter Säumnis entsprechen den für die erste juristische Prüfung geltenden Vorschriften. Es kann deshalb hier insoweit auf die Ausführungen dazu — oben S. 19 f. — Bezug genommen werden².

b) Die Bearbeitungszeit für jede der fünf Aufsichtsarbeiten beträgt vier Stunden. Hinsichtlich des Prüfungsherganges bei der Anfertigung dieser Arbeiten, insbesondere auch der Folgen unentschuldigter Säumnis oder Nichtabgabe einer Arbeit, sowie der Folgen von Ordnungswidrigkeiten und Täuschungsversuchen gelten in der großen Staatsprüfung die gleichen Bestimmungen wie in der ersten juristischen Prüfung; es kann deshalb auch hier auf die Ausführungen dazu, oben S. 19 ff., Bezug genommen werden³.

c) In den Ländern, in denen wie in Preußen die Referendare während des Prüfungsverfahrens zu Lagergemeinschaften zusammengezogen werden, fallen die Klausurarbeiten in die Zeit des Lagerdienstes.

Der Lagerdienst hat eine doppelte Bedeutung: Nach den Bestimmungen der ZMD. soll der Gerichtsreferendar die Zeit zwischen der häuslichen Arbeit und der mündlichen Prüfung nicht dazu verwenden, sein Gedächtnis mit eilig zusammengerafften Einzelkenntnissen zu belasten, sondern danach streben und sein Leben danach einrichten, sich geistig und körperlich frisch zu erhalten. Es ist Aufgabe der Landesjustizverwaltungen, darüber zu wachen, daß die Prüflinge diese Grundsätze befolgen. Den Landesjustizverwaltungen wird deshalb empfohlen, zur Durchführung dieser Aufgabe besondere organisatorische Einrichtungen zu treffen, insbesondere die Prüflinge zu Lagergemeinschaften zusammenzuziehen⁴. Daß dieser Zweck durch die in Preußen geschaffene Organisation im Gemeinschaftslager Hans Kerrl in Füterbog in vollem Maße erreicht wird, lehrt die Erfahrung der Prüfer in der großen Staatsprüfung in Preußen.

Der Kommandant des Gemeinschaftslagers und seine Unter-

¹ Vgl. UB. vom 2. 10. 34 — DJ. S. 1265.

² Vgl. auch Anhang II S. 145 ff.

³ Vgl. auch Anhang II. ⁴ Vgl. § 42 ZMD.

fürher haben in dieser einen Zeitraum von acht Wochen umfassenden Lagerdienstzeit Gelegenheit, einen Einblick in die charakterlichen Eigenschaften des Prüflings zu tun, die sich in dem auf kameradschaftlicher Grundlage unter vollster Durchführung des Führergedankens aufgebauten Gemeinschaftsleben der Referendare offenbaren. Insofern ist der Lagerdienst unmittelbar ein Teil des ganzen Prüfungsverfahrens, und die über diese Dienstleistung ausgestellten Zeugnisse¹ bilden einen Teil der Prüfungsgrundlagen, die für die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung von Bedeutung sind. Grundsätzlich kann deshalb von der Teilnahme am Lagerdienst kein Referendar befreit werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig in denjenigen Fällen, in denen nach dem Gutachten des Lagerarztes² die Lagerfähigkeit eines Referendars wegen eines akuten oder chronischen Leidens zu verneinen ist³.

d) Mit der Abgabe der fünften Aufsichtsarbeit ist der schriftliche Teil der Prüfung beendet. Der Referendar wird nunmehr zur mündlichen Prüfung geladen⁴.

Am zweiten Werktag vor der mündlichen Prüfung erhalten die Prüflinge im Büro des Reichs-Justizprüfungsamtes die Akten für den mündlichen Vortrag. Dabei werden ihnen „Weisungen für den mündlichen Vortrag ausgehändigt“⁵. Spätestens am Tage vor der Prüfung empfängt der Vorsitzende des die mündliche Prüfung abnehmenden Prüfungsausschusses die Prüflinge zu einer persönlichen Rücksprache. Der Zweck dieser Rücksprache ist in der großen Staatsprüfung derselbe wie in der ersten juristischen Prüfung⁶.

Am Morgen des Prüfungstages selbst haben die Referendare eine Erklärung — nach Vordruck — abzugeben, in der sie versichern, den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet zu haben.

Die Prüfung dauert fünf Stunden; sie beginnt um 8½ Uhr und dauert — unter Einschluß einer halbstündigen Pause — bis 14 Uhr. In jedem Prüfungstermin werden in der Regel nicht mehr als fünf Prüflinge geprüft.

e) Für die Vorbereitung der Entscheidung, die Durchsicht und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie des Gesamt-

¹ Vgl. dazu S. 5.

² Ausnahmsweise kann auch das Zeugnis eines beamteten Arztes genügen.

³ Vgl. dazu Palandt-Richter: Anm. 1—3 zu § 42 JMO. und Anhang I. 3 S. 141.

⁴ Vgl. Anhang I. 4 S. 141 f. ⁵ Vgl. Anhang I. S. 142 ff. ⁶ Vgl. S. 23.

ergebnisses finden die insoweit für die erste juristische Prüfung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung¹.

Der für die erste juristische Prüfung im Falle des Bestehens der Prüfung zugelassene Hinweis darauf, daß die Leistungen nur schwach genügt haben, ist in der großen Staatsprüfung ausgeschlossen. In der ersten Prüfung hat er den Zweck, dem Prüfling und den für sein Fortkommen und seinen Unterhalt verantwortlichen Personen Veranlassung zu geben, sich zu überlegen, ob sie das Risiko des bei so schwacher Begabung und geringwertigen Leistungen naheliegenden Mißerfolges in der weiteren Ausbildung auf sich nehmen wollen. In der großen Staatsprüfung müssen die Leistungen insgesamt ohne Einschränkung ausreichend sein, um die Befähigung zum Richteramt ausprechen zu können.

f) Die Zulassung zu einer Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich erst nach Ablegung eines einjährigen Ergänzungsvorbereitungsdienstes möglich. Nur wenn nach den Prüfungsleistungen begründete Aussicht besteht, daß es dem Prüfling in einem kürzeren Zeitraum gelingen wird, die Mängel seiner bisherigen Ausbildung auszugleichen, kann der Vorsitzende den Ergänzungsvorbereitungsdienst bis auf sechs Monate abkürzen, eine Möglichkeit, von der vornehmlich dann Gebrauch gemacht werden wird, wenn die Prüfung lediglich aus formalen Gründen als nicht bestanden gilt, z. B. wegen unentschuldigter Fristversäumnis. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aber auch die Wiederholung wegen Zwecklosigkeit ausschließen². Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Nach einem zweimaligen Mißerfolg ist der Referendar aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen³.

g) Den Prüflingen, welche die Prüfung — erstmalig — nicht bestanden haben, wird am Tage nach der Prüfung Gelegenheit zu einer Rücksprache mit einem Mitgliede des Prüfungsausschusses gegeben⁴,

¹ Vgl. S. 23 f.

² Gegen diese Entscheidung kann der Prüfling die Entscheidung des Reichsministers der Justiz anrufen. Von diesem Falle abgesehen, sind alle Entscheidungen des Reichsprüfungsamtes unabänderlich, § 47 SMO.

³ Das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen hat.

⁴ Mitunter äußern Referendare den Wunsch nach einer sofortigen Besprechung im unmittelbaren Anschluß an die Prüfung. So erklärlich in manchen Fällen dieser Wunsch auch sein mag, wenn der Referendar alsbald in die Heimat abzureisen gedenkt, so sehr ist dem zu widerraten. Die Erfahrung lehrt, daß

in welcher die besonderen Mängel, die insbesondere in den schriftlichen Arbeiten hervorgetreten sind, eingehender, als dies bei der Verkündung des Prüfungsergebnisses möglich ist, besprochen, ihnen auch Fingerzeige für die weitere Vorbereitung gegeben werden. Außerdem äußert sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in einem kurzen, für die Ausbildungsbehörden bestimmten Vermerke über die Gründe des Mißerfolges und darüber, wie nach seiner Ansicht der weitere Ergänzungsvorbereitungsdienst am zweckmäßigsten einzurichten sein wird.

B. Die einzelnen Prüfungsleistungen.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Teil I dieses Buches erörterten Ziele der großen Staatsprüfung bestimmen sowohl die Auswahl der Prüfungsaufgaben als auch die Bewertung der Arbeiten und die Prüfungsmethode in der mündlichen Prüfung. Die ganze Prüfung ist in allen ihren Teilen so eingerichtet, daß ihrem ausgesprochen praktischen Charakter überall Rechnung getragen wird. An keiner Stelle wird von dem Prüfling etwas verlangt, was außerhalb dieses Rahmens läge. — Die geschichtliche Aufsichtsarbeit ist eingeführt worden, weil die gelegentlich auch vordem schon vorkommende Erörterung geschichtlicher Fragen in der mündlichen Prüfung leider in sehr vielen Fällen eine ebenso erstaunliche wie beklagenswerte Unbildung offenbart hatte¹. Die Einführung dieser Aufsichtsarbeit und die Gewißheit, daß Fragen der Allgemeinbildung, insbesondere aus dem Gebiete der deutschen Geschichte, Fragen staats- und volkskundlichen Inhalts auch in der mündlichen Prüfung Gegenstand der Prüfung sind, lassen mit Sicherheit erwarten, daß hierin ein Wandel eintritt, der in der Tat unerläßlich ist. Denn, wie Richter-Palandt² mit Recht hervor-

derartige Unterredungen gleich nach Beendigung der Prüfung völlig zwecklos sind. Sowohl der Prüfling als auch der Prüfer ist durch die Prüfung ermüdet. Jener steht außerdem noch allzu unmittelbar unter dem Eindruck des Mißerfolges, als daß er in der Lage wäre, den Ausführungen, Belehrungen und Ratshlägen des Prüfers mit Aufmerksamkeit und mit wirklichem Nutzen zu folgen.

¹ Ich habe hierüber an anderer Stelle (vgl. Daubenspeck-Sattelmacher Bericht, Gutachten und Urteil, S. 78, Anm. 115) schon seit langen Jahren Klage geführt, und in zahlreichen Aufsätzen ist auch von anderer Seite auf diesen Mißstand hingewiesen worden.

² Anm. 2 zu § 44 SMD.

heben, geht es nicht an, daß „Männer, die über Volksgenossen zu Gericht sitzen und ihnen in ihren Rechtshändeln helfend zur Seite stehen sollen, nur Rechtstechniker sind, die abseits stehen von dem großen Strome völkischen Lebens und die allgemeine geschichtliche Bildung nicht haben, die für einen freien und weiten Blick nötig ist“.

Die Anforderungen, die in den fachlichen Prüfungsarbeiten an den Referendar gestellt werden — und die bei Gelegenheit der Besprechung der einzelnen Prüfungsarbeiten noch näher erörtert werden sollen — lassen sich in wenigen Sätzen kurz zusammenfassen:

Die praktische Arbeit soll in ihrem ersten Teile, dem Gutachten, zeigen, daß der Referendar einen Rechtsfall in verständiger Weise aufzulösen und wieder aufzubauen versteht, so wie es für die Vorbereitung einer richterlichen Entscheidung unerlässlich ist. In ihrem zweiten Teile soll sie einen praktisch brauchbaren Urteilsentwurf enthalten, dessen Wert danach bemessen wird, ob ein sorgfältig und gewissenhaft arbeitender Richter ihn ohne Änderungen oder jedenfalls ohne wesentliche sachliche Änderungen unterzeichnen könnte — wobei selbstverständlich Fragen des persönlichen Geschmacks und der persönlichen Gewohnheit in der Abfassung von Urteilen keine Rolle spielen. Das gleiche gilt von den Gutachten, Urteils-, Beschlufs- und Verfügungsentwürfen¹, die den Gegenstand der Klausurarbeiten bilden, nur mit dem Unterschiede, daß der Prüfer bei ihnen die besonderen Umstände, unter denen sie geschrieben sind, mitberücksichtigt und an sie deshalb einen milderen Maßstab anzulegen pflegt. Entsprechendes gilt von der mündlichen Prüfung, deren Ziel ebenfalls vornehmlich die Feststellung ist, daß der Prüfling über eine hinreichende Gewandtheit und Sicherheit in der praktischen Rechtsanwendung verfügt, und von dem Vortrag in der mündlichen Prüfung, der nach Form und Inhalt dem Vortrage eines sorgfältig und gewissenhaft arbeitenden Richters in der Beratungssitzung eines Kollegialgerichtes entsprechen soll.

Das Erfordernis der praktischen Brauchbarkeit bestimmen Art und Maß der Anforderungen, die an den Prüfling gestellt werden. Ist eine Arbeit praktisch einwandfrei verwendbar, so ist sie als ausreichende Prüfungsarbeit anzuerkennen. Das gilt ganz besonders von der „praktischen Arbeit“, dem Kernstück der schriftlichen Prüfung.

¹ Soweit die zu treffende Entscheidung nicht mit Gründen versehen zu werden braucht, müssen die Erwägungen, die sie bestimmen, in einem Gutachten mitgeteilt werden.

In ihr soll der Referendar als künftiger Richter sein Meisterstück liefern. Dazu ist aber nur der in der Lage, der in der gerichtlichen Praxis gründlich geschult und geübt ist. Das sollten die Referendare sich während des Vorbereitungsdienstes stets vor Augen halten. Das Studium von Vorbereitungsbüchern kann die Schulung in der Einzelausbildung und in den Übungen nur unterstützen, nie aber ersetzen. Noch weniger kann das die Teilnahme an irgendwelchen Vorbereitungskursen mit „Examensdrill“: es gibt für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten keine besondere Arbeitstechnik oder Methode, die auch nur im geringsten von der des praktischen Richters abweiche. Das wird gerade in Vorbereitungskursen nicht immer genügend beachtet und führt dazu, daß in ihnen den Referendaren mitunter eine rein schematische Arbeitsmethode anezogen wird, deren Regeln der Referendar selbst meist als „spanische Stiefel“ empfindet, und deren mechanische und gedankenlose Anwendung oft zu merkwürdig verzerrten Ergebnissen führt. Für das Prüfungsamt kann jedenfalls nachdrücklich betont werden, daß die Prüfer sich nicht als Hüter solcher starren Regeln berufen fühlen, sie vielmehr grundsätzlich ablehnen und nicht nach ihnen urteilen.

Die Ratschläge, die die vorliegende Schrift in der nun folgenden Besprechung der einzelnen Prüfungsleistungen, insbesondere der schriftlichen Arbeiten, den Referendaren für die Vorbereitung und die Einrichtung der Arbeiten, ihren Inhalt und die Anordnung des zu behandelnden Stoffes gibt, sind den an die praktische Brauchbarkeit der Arbeiten zu stellenden Anforderungen angepaßt. Sie gehen von dem allgemeinen Satze aus, der allein von allen Regeln unverrückbar feststeht, daß jeder Rechtsfall so zu behandeln ist, wie es nach der gegebenen Sach- und Rechtslage im Interesse der Klarheit und Durchsichtigkeit der Ausführungen notwendig ist. Das gilt für alle juristischen Prüfungsarbeiten ohne jeden Unterschied. Sie alle verlangen eine erschöpfende Beurteilung alles dessen, was den Gegenstand der Aufgabe bildet, in einer Form, die dem Zwecke der einzelnen Aufgabe entspricht und so gestaltet ist, daß die Gedankengänge des Verfassers in logischer Ordnung, überzeugend begründet, klar und verständlich zum Ausdruck kommen. Auf diesen Grundsätzen fußen die erteilten Ratschläge, suchen sie zu verdeutlichen und in ihrer praktischen Anwendung zu zeigen. Sie enthalten keinerlei Universalrezepte für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und erheben weder Anspruch darauf, „die“ — allein richtige — Methode zu entwickeln,

noch darauf, alle nur möglichen Arten von Prüfungsaufgaben auch nur annähernd erschöpfend zu berücksichtigen. Sie gehen vom Regelfall aus, streifen verschiedentlich auch besonders häufig vorkommende Besonderheiten, überlassen es im übrigen aber dem Leser, aus ihnen für andersgeartete Fälle die Nutzenanwendung zu ziehen, die ihm die Bearbeitung erleichtert. Wer die Besprechungen aufmerksam liest und die Erwägungen recht erfaßt, denen die erteilten Ratschläge entspringen, dem wird ihre entsprechende Anwendung auch auf andersgeartete Fälle keine Schwierigkeiten bereiten: denn niemals sind die aus der Eigenart des Falles sich ergebenden Abweichungen grundsätzlicher Natur ¹.

II. Die praktische Arbeit.

Der Anfertigung dieser Arbeit liegt ein gerichtliches Originalaktenstück zugrunde (vgl. S. 9 f.), das dem Prüfling von dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes zur Bearbeitung zugeteilt wird. Die Arbeit umfaßt ein Rechtsgutachten, in dem der Referendar seine persönliche Auffassung von der Sach- und Rechtslage entwickeln und für die zu treffende Entscheidung einen bestimmten Vorschlag machen soll, sowie den Entwurf eines seinem Vorschlage entsprechenden Urteils, bestehend aus Tatbestand und Entscheidungsgründen.

Im folgenden werden die einzelnen Teile dieser Arbeit in kurzen Umrissen besprochen unter Hervorhebung des Zweckes, den sie verfolgen und der sich daraus für Inhalt und Aufbau in der Regel ergebenden Grundsätze ².

¹ Es ist vielleicht müßlich, noch darauf hinzuweisen, daß die zur Besprechung gelangenden „typischen Fehler“ auch nicht überschätzt werden dürfen; es wäre verkehrt, anzunehmen, daß jeder von ihnen für sich allein schon mit Notwendigkeit zur Verwerfung der Arbeit führen müßte. Es gibt darunter aber manche, die unzweifelhaft ernster Natur sind und einen untrüglichen Schluß mindestens auf mangelhafte Schulung, mitunter auch auf mangelnde Befähigung zulassen; auf der anderen Seite auch solche, die jedenfalls einen hohen Grad von Gedankenlosigkeit, Gleichgültigkeit und Mangel an Sorgfalt erkennen lassen und, gerade weil sie in einer Prüfungsarbeit zutage treten, den Rückschluß darauf zulassen, daß ihr Verfasser sich davon auch in der Praxis nicht freizuhalten weiß. Das, worauf es mir ankam, ist, auf besonders häufig beobachtete Mängel hinzuweisen, ihre Ursachen zu beleuchten und zu zeigen, wie man gerade sie vermeiden kann.

² Eine bis ins einzelne gehende Anleitung für die Anfertigung von Gutachten und Urteilen liegt nicht im Rahmen dieses Buches. Sie ist Aufgabe der gerichtlichen Schulung und derjenigen Bücher, die sich mit der Schulung der

An die Spitze aller Ratschläge möchte ich, bevor in die Besprechung des einzelnen eingetreten wird, den einen Satz stellen, daß es für alle drei Teile der P.-Arbeit eine allgemeingültige Regel, ein Universalrezept nicht gibt, insbesondere auch nicht für die Anordnung in diesen Arbeiten. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten nur gewisse Grundsätze, die sich für den Regelfall aus dem Zweck der Arbeit und aus den Gesetzen der Logik ergeben, unbeschadet der Besonderheiten des einzelnen Falles, die stets zu beachten sind und oft zu Abweichungen in der einen oder anderen Richtung Anlaß geben können. Jede rein schematische Auffassung der „Regeln der Referierkunst“ und der für die Abfassung des Gutachtens und den Aufbau der Entscheidungsgründe aufgestellten Grundsätze ist vom Übel¹.

1. Der Tatbestand².

Bei der Besprechung der einzelnen Teile der P.-Arbeit beginne ich mit dem Tatbestande, weil die klare und scharfe Erfassung des Sachverhaltes, die im Urteilstatbestande ihren Niederschlag findet, die Voraussetzung für Erstattung des Gutachtens bildet. Der Tatbestand in seiner für die P.-Arbeit vorgeschriebenen Form³ — unter Ausschluß der für die Urteile der Gerichte im Gesetze zugelassenen Bezugnahme auf die Schriftsätze und die zu Protokoll erfolgenden

jungen Juristen befassen. Diese Schulung wird vorausgesetzt bei einem Referendar, der sich zur großen Staatsprüfung meldet. Die Anleitungen und Ratschläge, die den Prüflingen im folgenden gegeben werden, halten deshalb nur die große Linie ein, müssen in Einzelheiten sich aber auf Verweisungen beschränken. Dabei habe ich im wesentlichen in meinen Anmerkungen nur Bezug genommen auf die ehemals unter dem Titel „Über Probere Relationen“ von Stölzel, jetzt unter der Bezeichnung „Über die praktische Arbeit in der zweiten juristischen Staatsprüfung“ von Schwifler herausgegebenen „Mitteilungen aus dem juristischen Landesprüfungsamt“ (Berlin: Franz Vahlen 1930), auf Stölzels „Schulung für die zivilistische Praxis“, Band I, bearbeitet von Steuber (Berlin: Franz Vahlen 1930) und auf meine eigenen Ausführungen in Daubenspeck-Sattelmacher „Bericht, Gutachten und Urteil“. (14. Auflage, Berlin: Franz Vahlen 1934). Über weiteres Schrifttum siehe dort.

¹ Vgl. Daubenspeck: S. 7, 34, 113.

² Über den Eingang des Urteils — das Rubrum — vgl. Daubenspeck: S. 220 ff.

³ In dem Begleitschreiben, das dem zur Bearbeitung zugeteilten Aktenstück beigelegt ist, sind bestimmte „Weisungen für die Abfassung der praktischen Arbeit“ enthalten, die zu beachten sind, vgl. Anhang I 1 — S. 138.

Feststellungen, also insbesondere auch auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme — ist an die Stelle des bis zum Jahre 1913 in Preußen dem Gutachten voranzuschickenden Berichts getreten.

a) Der Zweck des Tatbestandes. Nach § 313 ZPO. ist der Tatbestand die „gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Verhandlung der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge“. Daraus ergibt sich in erster Linie der Beurkundungszweck des Tatbestandes; der Tatbestand ist dazu bestimmt, die Gesamtheit dessen, was in der Instanz den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, zusammenfassend festzustellen und zu beurkunden. Schon das wird oft verkannt, vielmehr angenommen, daß der Tatbestand nur das Verständnis der Entscheidungsgründe erleichtern solle und zu diesem Zwecke nur diejenigen Tatsachen mitzuteilen habe, die für die Beschlußfassung des Gerichtes maßgebend gewesen sind und in den Entscheidungsgründen des näheren gewürdigt werden. Demzufolge fehlt in solchen Tatbeständen alles, was für die Entscheidung des Gerichtes ohne Belang gewesen ist¹. Das ist falsch; der Beurkundungsfunktion des Tatbestandes entspricht es, daß in ihm über alles das berichtet wird, was die Parteien zur Begründung und zur Abwehr der wechselseitig erhobenen Ansprüche vorgebracht haben, soweit dieses Vorbringen zur Sache gehört, d. h. unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt für die Beurteilung des Streitfalles von Bedeutung sein könnte — gleichgültig, ob das Gericht es für erheblich hält oder nicht². — Der Tatbestand soll den Prozeßstoff in „gedrängter Darstellung mitteilen“ und darin die erhobenen Ansprüche „genügend kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorheben“. Der Tatbestand ist also nicht ein reines Beurkundungsinstrument, sondern er hat auch einen Ordnungs- und Sichtungszweck³. Er soll den Sach- und Streitstoff nicht nur mit historischer Treue wiedergeben, sondern geordnet nach den Gesichtspunkten, unter denen die einzelnen Tatsachen für die Begründung und Abwehr der Ansprüche von Bedeutung sind, die den Gegenstand des Rechtsstreites bilden.

Daraus folgt für die Anfertigung eines Tatbestandes, der den

¹ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 11 ff., 225 ff.

² Blomeyer: Zur Lehre vom Tatbestande im Zivilurteil (in der Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts), S. 326 ff.; Daubenspeck: S. 11.

³ Vgl. Blomeyer.

beiden eben angedeuteten Funktionen gerecht wird, daß der Referendar nicht zu früh, aber auch nicht zu spät zur Feder greifen darf. Verschiebt er die Anfertigung des Tatbestandes bis zu dem Zeitpunkt, in dem er mit dem Gutachten fertig ist, so läuft er Gefahr, unter dem Eindruck der Gedankengänge, die ihn zu seinem Entscheidungsvorschlage geleitet haben, im Tatbestande Tatsachen fortzulassen, die zwar vorgetragen sind, auch zur Sache gehören, aber nach seiner Auffassung ohne Bedeutung für die Entscheidung sind; er verfällt also in den Fehler derer, die wunderlicherweise glauben, daß man einen Tatbestand erst anfertigen könne, wenn die Entscheidung schon feststehe, da sich erst dann feststellen lasse, was in den Tatbestand gehöre und wie er einzurichten sei. Greift der Bearbeiter dagegen zu früh zur Feder, ehe er erkannt hat, ob eine Tatsachenbehauptung des Klägers der Begründung der Klage dient oder der — vielleicht vorweggenommenen — Abwehr eines Einwandes oder einer Einrede, und ob das Vorbringen des Beklagten lediglich ein — vielleicht durch Indiztatsachen erläutertes — Bestreiten gegnerischer Behauptungen enthält oder ein selbständiges Verteidigungs- oder Gegenangriffsmittel in den Prozeß einführt, so läuft er Gefahr, dem Leser einen schlecht geordneten, unübersichtlichen und daher schwer verständlichen Tatbestand, oft nur einen ebenso langweiligen, wie wertlosen Aktenauszug vorzulegen. In diesen beiden Richtungen liegen die Hauptfehler, denen man in den Tatbeständen der Prüfungsarbeiten immer wieder begegnet; beide entspringen der gleichen Quelle: der Verkennung des Zweckes, den der Tatbestand erfüllen soll. In dem einen Falle entspricht ein solcher Tatbestand nicht dem Beurfundungszweck, im anderen nicht dem Ordnungszweck und Sichtungszweck des gesetzlichen Tatbestandes.

b) Die Vorbereitung des Tatbestandes¹ erfordert in erster Linie gründliches, mehrfaches Aktstudium. Die erste Durchsicht dient lediglich dazu, in Umrissen ein Bild zu gewinnen von den Vorgängen, die dem Prozeß zugrunde liegen, den Streitpunkten, die den Gegenstand des Kampfes bilden und den Rechtsfragen, die dabei auftauchen. Ist dieses Ziel erreicht, so gilt es in langsamem, gründlichem Studium des Aktinhaltes und in konzentrierter Gedankenarbeit sich in den Streit der beiden Parteien zu vertiefen und sich alle Einzelheiten einzuprägen, sie geistig zu verarbeiten, um so zu völliger Be-

¹ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 11 f., 23 ff., 225 ff.

herrschaftung des gesamten Tatsachenmaterials zu gelangen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Erfassung des Streitstoffes sich nicht auf eine rein mechanisch-gedächtnismäßige Tatsachensefeststellung beschränken darf. Der Bearbeiter muß die einzelnen Vorgänge in ihren Zusammenhängen, Ursachen, Wirkungen, wirtschaftlicher, sozialer und ethischer Art erfassen, sich in die Rolle der Parteien versetzen und die miteinander streitenden Interessen in ihrer Art und Bedeutung erkennen und gegeneinander abwägen¹. Das Aktenstudium muß weiter auch schon zu einer klaren Gruppierung des Streitstoffes führen, d. h. der Bearbeiter muß durch diese vorbereitende Gedankenarbeit bereits zur Erkenntnis von der Bedeutung der einzelnen Tatsachenbehauptungen für die wechselseitig erhobenen Ansprüche, je nachdem sie dem Angriff oder der Verteidigung dienen, gelangen².

¹ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 11, Anm. 4, 89.

² Näheres dazu vgl. bei Daubenspeck: S. 26 ff. Der Bearbeiter muß — biblisch gesprochen — die Aufmarschrichtungen, die im geordneten Prozeßverfahren den Parteien eröffnet sind, genau beherrschen: I. Für den Kläger besteht zunächst nur die Notwendigkeit, diejenigen Tatumsstände zu entwickeln, aus denen er den Eintritt der von ihm zum Urteil gestellten Rechtsfolge ableitet (Klagetatsachen).

II. Dem Beklagten stehen gegenüber dem Angriff des Klägers folgende Verteidigungsmöglichkeiten offen:

1. Formalbemängelungen:

a) soweit sie sich lediglich auf Prozeßvoraussetzungen, Statthaftigkeit einer besonderen Prozeßart, Berufungsförmlichkeiten erstrecken oder gegenüber nachgeschobenen Tatsachenbehauptungen die Verpätungsrüge oder die Rüge der Klageänderung erhoben wird, bleibt der Beklagte in reiner Abwehr; b) sobald der Beklagte sich aber auf Prozeßhindernisse beruft, greift er zum Gegenstoß aus und muß insoweit gegebenenfalls auch beweisen.

2. Sachliche Verteidigung: in ihr wehrt sich der Beklagte nicht gegen eine Sachentscheidung überhaupt, wie zu 1, sondern gegen eine dem Kläger günstige Sachentscheidung.

a) Er kann hierbei rein in der Abwehr bleiben. Das tut er, wenn er a) sich darauf beschränkt, in Rechtsausführungen den Rechtsatz zu leugnen, auf den die Klage sich stützt, oder die Ableitbarkeit der begehrten Rechtsfolge aus den vorgetragenen Klagetatsachen, desgleichen wenn er

β) die Klagetatsachen bestreitet. Hierbei kann der Beklagte

aa) schlechthin (pure) bestreiten oder

bb) in der Weise, daß er den Klagevortrag des Klägers zwar im ganzen oder jedenfalls in wesentlichen Zügen als richtig zugibt, aber dessen Vollständigkeit bemängelt. Der Beklagte rügt eine Verletzung der Wahrheitspflicht durch den Kläger und ergänzt den vom Kläger vorgetragenen Tatsachenbericht um gewisse Einzelzüge des gleichen Lebensauschnittes, über die der Klagevortrag sich ausschweigt, von denen aber anzunehmen ist, daß der

Diese Arbeit ist in gleicher Weise notwendig für die Vorbereitung des Tatbestandes wie auch des Gutachtens. Erst wenn man zur völligen

Kläger ihr Nichtvorhandensein durch Nichterwähnung implizite behaupten will, da im anderen Falle die von ihm in Anspruch genommene Rechtswirkung nicht eintreten könnte. Man spricht dann von „motiviertem Leugnen“. Beispiele: Wenn der Beklagte behauptet, daß beim Vertragsabschlusse der Kläger oder der Beklagte erkennbar als Vertreter eines anderen gehandelt habe, so ist das ein „motiviertes Leugnen“, da der geltend gemachte Anspruch in der Person des Klägers oder gegen den Beklagten nur dann entstanden sein kann, wenn beide Parteien für sich gehandelt haben, was nach dem Klagevortrage des Klägers als dessen Behauptung auch anzunehmen war. Ebenso verhält es sich, wenn der Beklagte vorträgt, der Vertrag sei unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, oder es sei ein bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, oder — gegenüber der Klage auf den angemessenen Kaufpreis — ein bestimmter Kaufpreis.

b) Eine andere Verteidigungsmöglichkeit bietet sich dem Beklagten in der Geltendmachung von rechtsverneinenden Einwendungen. Diese zerfallen in rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen. In beiden Fällen spricht man von einem „qualifizierten Geständnis“, weil der Beklagte die Klagetatsachen an sich nicht bestreitet, sie vielmehr sogar zugibt, dieses Geständnis aber verbindet mit der Geltendmachung rechtshindernder oder rechtsvernichtender Tatsachen, welche die Entstehung oder den Fortbestand der vom Kläger begehrten Rechtsfolge bekämpfen. Insoweit verläßt der Beklagte die reine Verteidigungsstellung und tritt im Gegenstoß als Angreifer hervor, muß also gegebenenfalls auch die Anwendbarkeitsvoraussetzungen der Rechtsfäße beweisen, die seinen Abweijungsantrag stützen.

a) rechtshindernde Einwendungen: Mit ihnen greift der Beklagte auf die Zeit zurück, in der die Lebensvorgänge sich abgespielt haben, die den Gegenstand des Klagevortrages bilden, teilweise auch auf zeitlich vorhergehende Tatsachen: insoweit ergänzt er wiederum, wie beim „motivierten Leugnen“, den Klagevortrag, aber er rügt damit nicht wie dort einen Mangel im Tatbestande der dem Kläger günstigen Rechtsnorm, sondern er beruft sich auf Tatsachen, denen das Gesetz die Kraft verliehen hat, den Eintritt der normalerweise aus den Klagetatsachen abzuleitenden Rechtswirkung zu verhindern, sie gewissermaßen im Keime zu ersticken, weil ihr Vorhandensein den Eintritt dieser Rechtswirkung als nicht billigenwert erscheinen läßt und der Gesetzgeber sie deshalb zum Tatbestandsinhalt einer gegenwirkenden Rechtsnorm gemacht hat. Beispiele: mangelnde Geschäftsfähigkeit, mangelnde Zurechnungsfähigkeit, Notwehr, böser Glaube, Erbunsfähigkeit u. dgl.

β) Mit den rechtsvernichtenden Einwendungen macht der Beklagte Tatsachen geltend, die den Klagetatsachen zeitlich folgen und denen die Kraft innewohnt, die bereits eingetretene dem Kläger günstige Rechtswirkung wieder zu zerstören. Beispiele: Tilgung, Erlaß, Aufrechnung, Eintritt einer auflösenden Bedingung.

c) Der Beklagte kann weiterhin aber auch, ohne die Entstehung und den Fortbestand der vom Kläger begehrten Rechtsfolge in Abrede zu stellen, sich

Erfassung, Sichtung und Ordnung des Tatsachenmaterials gelangt ist, kann man mit der Ausarbeitung des Tatbestandes beginnen. Es wird sich indessen empfehlen, sich zunächst mit dessen Skizzierung zu begnügen¹; die Ergebnisse des Gutachtens können mitunter zu gewissen Umgestaltungen des Tatbestandes führen, die sich aus der Ausübung des Fragerechtes oder der Anordnung einer Beweisaufnahme und dem dann zu unterstellenden Ergebnis der Befragung oder der Beweisaufnahme ergeben. Diese müssen im Tatbestande Berücksichtigung finden, was vielfach vergessen wird. Die empfohlene vorläufige Skizzierung des Tatbestandes aber sollte nie unterlassen werden, denn sie gibt die Gewähr dafür, daß weder bei der späteren Ausarbeitung des Tatbestandes noch bei der Erörterung des Tatsachen-

auf ein eigenes Recht berufen, das die Kraft hat, die Durchsetzbarkeit des dem Kläger zustehenden Rechtes — zeitlich begrenzt oder dauernd — zu hemmen. In diesen Fällen spricht man von einer Einrede, die dem Beklagten insbesondere ein Leistungsverweigerungsrecht gibt. Die Geltendmachung der Einrede zeigt den Beklagten noch deutlicher als beim Einwande in der Stellung des Angreifers. Beispiele: Nachträgliche Stundung, Verjährung.

Da die Einwendung das Recht des Klägers verneint, sind einwandbegründende Tatsachen vom Richter auch dann zu beachten, wenn sie aus dem Vortrage des Klägers selbst schon ersichtlich sind: der Kläger kann in einem solchen Falle mit seinem Klagebegehren nur dann Erfolg haben, wenn er gleichzeitig rechtserhaltende Tatsachen — vgl. unter III — vorbringt, die geeignet sind, den Einwandtatsachen ihre Kraft zu nehmen. Einredetatsachen dagegen sind nur dann beachtlich, wenn der Beklagte die Einrede geltend macht (vgl. insbesondere Daubenspeck S. 49, Anm. 68.).

3. Endlich kann der Beklagte die Widerklage erheben.

III. Die Art der Verteidigung des Beklagten zwingt den Kläger zu bestimmtem Verhalten:

1. Gegenüber dem Bestreiten ergibt sich die Notwendigkeit, die Klagetatsachen zu beweisen.

2. Gegenüber dem Gegenstoß des Beklagten kann der Kläger sich in gleicher Weise verhalten, wie der Beklagte gegenüber dem Klagevorbringen: er kann die rechtlichen Subsumtionen des Beklagten bekämpfen, die Begründungsbehauptungen — schlechthin oder in Form des „motivierten Leugnens“ — bestreiten oder rechtserhaltende Tatsachen vorbringen, die sich zu Einwand oder Einrede in gleicher Weise verhalten wie diese gegenüber dem Klageanspruch. Auch reine Einreden können ihm zur Seite stehen; so kann er sich z. B. gegenüber dem Aufrechnungseinwande darauf berufen, daß der Aufrechnungsforderung eine Einrede entgegenstehe, die die Aufrechenbarkeit nach § 390 BGB. ausschließt.

Diese Einteilung muß der Bearbeiter beim Studium immer vor Augen haben und von vornherein das Parteivorbringen richtig einordnen.

¹ Näheres dazu vgl. bei Daubenspeck: S. 31 ff.

materials im Gutachten ein Punkt des Parteivorbringens vergessen wird.

Für das Studium der Akten ist peinlichste Genauigkeit und Sorgfalt anzuraten. Dem Bearbeiter darf dabei nichts entgehen. Er darf nie vergessen, daß die Schriftsätze nicht die einzige Erkenntnisquelle für den Inhalt des Parteivorbringens sind¹. Besonders häufig wird in dieser Beziehung von den Referendaren die Bedeutung des Beweisbeschlusses und — in zweitinstanzlichen Sachen — die des Tatbestandes des angefochtenen Urteils verkannt. Der Tatbestand, der für das mündliche Parteivorbringen Beweis erbringt, enthält nicht selten Tatsachen, die aus den Akten bis dahin nicht zu entnehmen sind; werden sie in den Schriftsätzen des zweitinstanzlichen Verfahrens aufgegriffen, so ist es falsch, sie als „neues“ Vorbringen zu behandeln. Wenn in einem Beweisbeschlusse über diese oder jene Tatsachen Beweiserhebung angeordnet ist, so folgt daraus, wenigstens für das von der Verhandlungsmaxime beherrschte Verfahren, mit Sicherheit, daß die beweisführende Partei sie in der mündlichen Verhandlung behauptet und daß der Gegner sie bestritten hat, auch wenn die Schriftsätze sich darüber ausschweigen; denn sonst hätte der Beweisbeschluss nicht erlassen werden können. Es ist deshalb notwendig, den Inhalt der Beweisbeschlüsse nicht nur für die Darstellung des Beweisverfahrens zu beachten, sondern schon für die richtige Erfassung des Parteivorbringens.

c) Der Inhalt des Tatbestandes ergibt sich aus dessen Zweck,

¹ Vgl. darüber Näheres bei Daubensped: S. 20—26. — Die Referendare haben, wie die zurückgesandten Akten beweisen, oft die Gepflogenheit, offenbar zur Erleichterung der Übersicht, belanglose Aktenblätter wie Zustellungsurkunden, Protokolle, die mit der Vertagung der Verhandlung schließen, zusammenzufalten. Dagegen ist nichts einzuwenden; aber ehe das geschieht, muß man sorgsam geprüft haben, ob sie wirklich „belanglos“ sind. Es ist hin und wieder zu beobachten, daß auch Protokolle, die bestimmte Feststellungen enthalten, z. B. Beschränkungen der Anträge, glatt übergangen werden. — In den Prüfungsakten ist am Ende des Aktenstückes häufig ein fingiertes Protokoll über die letzte mündliche Verhandlung eingeklebt (vgl. S. 10). In ihm finden sich mitunter in der Form von Feststellungen zum Protokoll Bemerkungen über Parteierklärungen, die, in den Schriftsätzen nicht enthalten, dem Tatbestande des aus den Akten entfernten Urteiles entnommen sind, oder über den Inhalt nicht mehr bei den Akten befindlicher Urkunden oder Beifakten. Solche Bemerkungen müssen stets beachtet werden; es ist mehr als töricht und eigensinnig, sie — wie es vorkommt — deshalb nicht zu berücksichtigen, weil das Protokoll nicht „authentisch“ sei, sondern nur „fingiert“.

dem Leser ein getreues, d. h. vollständiges und objektiv gehaltenes Bild des Sach- und Streitstoffes, so wie er im Zeitpunkte der Entscheidung dem Gericht sich darbietet, zu entwerfen, das den gesamten Prozeßstoff in gedrängter Kürze, einheitlich gestaltet und verständlich geordnet, klar und übersichtlich zur Darstellung bringt. Die aus diesem Satze erkennbaren Erfordernisse eines guten Tatbestandes sollen im folgenden kurz erläutert werden.

α) Der Tatbestand soll den Prozeßstoff vollständig¹ wiedergeben. Dieser Satz ist cum grano salis zu verstehen. Nur das gehört in den Tatbestand, was wirklich zur Sache gehört, d. h. unter irgendeiner an sich möglichen, wenn auch vom Gericht nicht gebilligten Betrachtungsweise für die Entscheidung von Bedeutung sein könnte². Die Auffassung des Gerichts von der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einzelner Tatsachen ist dagegen ohne Bedeutung für die Frage, ob etwas Gegenstand der Berichterstattung im Tatbestande sein muß³. Insbesondere darf daher auch eine Beweisaufnahme, die stattgefunden hat, nicht deshalb im Tatbestand übergangen werden, weil es nach der Ansicht des Gerichts nicht darauf ankommt⁴.

Der Tatbestand ist dazu da, die dem Gericht unterbreiteten Tatsachen festzustellen. Deshalb gehören Rechtsausführungen und technische Darlegungen regelmäßig nicht in den Tatbestand. Rechtliche Deduktionen der Parteien sollen in ihm nur insoweit Platz finden, als es zum Verständnisse der von den Parteien vorgetragenen Tatsachen notwendig ist⁵. Bei technischen Ausführungen der Parteien sind nur die Thesen, die sie vortragen, die Schlußfolgerungen, die sie aus ihren Deduktionen ziehen, mitzuteilen: sie bilden den Kern der in diesen Ausführungen liegenden Behauptungen; hinsichtlich des zur Begründung Vorgetragenen genügt es, darauf hinzuweisen, daß diese Behauptung in längeren technischen Ausführungen des näheren begründet werde⁶.

Von der Prozeßgeschichte ist nur das mitzuteilen, was für die Entscheidung von Bedeutung ist⁷.

¹ Vgl. darüber Daubensped: S. 15—19, 235—239.

² Vgl. dazu Daubensped: S. 17 ff., 236.

³ Ebenjowenig berechtigt die Zurückweisung verspäteter Parteibehauptungen deren Übergehung im Tatbestand.

⁴ Daubensped: S. 15, 236.

⁵ Daubensped: S. 237, 14.

⁶ Daubensped: S. 237, 14.

⁷ Daubensped: S. 239 ff., 19. — Dazu gehört auch die kurze Mitteilung der die Zurückweisung eines Parteivorbringens rechtfertigenden Tatsache der

Für die zutreffende Erfassung des Begriffs der Vollständigkeit ist von Bedeutung, daß nicht der Aktieninhalt im ganzen Gegenstand der Darstellung ist, sondern der Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der Entscheidung. Nur das, was die Parteien im Zeitpunkt der Entscheidung noch vortragen, bedarf der Aufnahme in den Tatbestand¹. Ist eine vom Gegner zuerst bestrittene Tatsache demnächst zugestanden oder nicht mehr bestritten worden, so ist sie als unbestrittene mitzuteilen, auch dann, wenn darüber zunächst Beweise erhoben worden sind². Ob aber nach erfolgter Beweisaufnahme eine Tatsache unstreitig geworden ist, bedarf stets sorgfältiger Prüfung, ebenso ob umgekehrt eine Tatsachenbehauptung mit Rücksicht auf den Ausfall der Beweisaufnahme als fallen gelassen gelten kann. In dieser Beziehung wird von den Referendaren viel gefehlt. Sehr oft habe ich in den Prüfungsarbeiten die Auffassung vertreten gefunden, daß der Kläger — oder der Beklagte — diese oder jene Behauptung des Gegners nicht mehr bestritten oder eine eigene Behauptung fallen gelassen habe, „da er dem Beweisergebnis nicht widersprochen“ oder „keinerlei Beweiseinreden geltend gemacht“ oder „auf die Vereidigung des Zeugen verzichtet habe“. Das sind bedenkliche und willkürliche Unterstellungen: die zu ihrer Begründung vorgebrachten Umstände können ganz anderen Motiven entspringen und rechtfertigen keineswegs eine solche Annahme. Regelmäßig wird der Urteilsfasser eine nach seiner Ansicht erwiesene Behauptung nur dann als unstreitig, eine widerlegte Behauptung nur dann als zurückgenommen ansehen dürfen, wenn das Verhalten der Partei das unzweideutig ergibt³. Dazu genügt aber ein rein passives Verhalten der Partei, zu deren Ungunsten die Beweisaufnahme ausgefallen ist, nicht. Ein gewissenhafter Richter darf und wird nie in der angegebenen Weise verfahren, sondern, wenn er den Tatbestand vereinfachen will, vom Fragerecht Gebrauch machen. Für die Prüfungsarbeit aber ist auch das nicht zu empfehlen; ein triftiger Grund ist dazu nicht vorhanden — außer dem der größeren Bequemlichkeit, der aber niemals ausschlaggebend

Verspätung dieses Vorbringens und in der Berufungsinstanz die Mitteilung derjenigen Tatsachen und Umstände, mit denen die Zulässigkeit der Berücksichtigung nachgeschobener Parteibehauptungen gefolgert werden soll oder gefolgert worden ist.

¹ Das wird oft nicht genügend beobachtet. Vgl. dazu Daubenspeck: S. 227 ff., 18.

² Näheres vgl. Daubenspeck: S. 18.

³ Vgl. Daubenspeck: S. 37, Anm. 46.

sein darf. Nach den „Weisungen für die Anfertigung der praktischen Arbeit“, die dem Referendar bei der Zuteilung der Akten mitzugeben sind¹, müßte der Referendar zudem unterstellen, daß eine Aufklärung nicht erreicht ist, da nach dem Gesagten zwingende Gründe für eine positive Beantwortung der Frage nicht bestehen².

Ebenso ist besondere Vorsicht in der Bewertung solcher Parteibehauptungen geboten, die zeitlich aufeinander folgend, sich nach Inhalt und Wirkung widersprechen. Daraus darf nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß die erste Behauptung, weil mit der zweiten nicht vereinbar, fallen gelassen sei. Beide werden sehr oft in einem Bedingungsverhältnis zueinander stehen, der Art, daß die zweite Tatsachenbehauptung nur für den Fall der Richterweisbarkeit der ersten, in vollem Umfange aufrechterhaltenen aufgestellt wird^{3 4}.

Mitunter kann es für den Referendar, dem nur die Akten zur Verfügung stehen und der der Schlußverhandlung nicht beigewohnt hat, schwierig sein, zu entscheiden, was Gegenstand der Verhandlung gewesen ist, und wie eine Partei sich zu einem bestimmten Vorbringen des Gegners verhalten hat. Ich habe aber immer gefunden, daß diese Schwierigkeiten sich leichter lösen als es anfänglich aussehen mag, wenn man nur vermeidet, jede einzelne Parteibehauptung für sich, losgelöst aus dem Gesamtzusammenhange zu betrachten, sondern stets das Gesamtvorbringen im Zusammenhange dieser Prüfung zugrunde legt. Juristischer Takt und ruhige Überlegung wird den Bearbeiter bei verständiger Würdigung dann stets das Richtige finden lassen⁵.

Da der Tatbestand in der Prüfungsarbeit den Bericht ersetzen soll und also eine vollständige Mitteilung des Sach- und Streitstandes erfordert, ist die Bezugnahme auf die Akten grundsätzlich ausgeschlossen. Die „Weisungen“ für die Anfertigung der praktischen Arbeit heben das ausdrücklich hervor. Eine Ausnahme hiervon gilt für umfangreiche Urkunden (Verträge, Korrespondenzen, Rechnungen, Kontokorrentauszüge, Taxen, Verzeichnisse u. dgl.); es würde in der

¹ Vgl. Anhang I.

² Vgl. dazu unten S. 74 f., 90 f. und Daubenspeck: S. 111.

³ Vgl. Daubenspeck: S. 37, Anm. 46.

⁴ Über die Behandlung von Zeugenaussagen, deren Inhalt über den Rahmen des Beweisfahes hinausgeht, vgl. Daubenspeck: S. 22.

⁵ Prakt. Arbeit, S. 19. — Daubenspeck: S. 40.

Regel die Übersichtlichkeit des Tatbestandes empfindlich stören, wenn der Bearbeiter des Rechtsfalles sie abschriftlich in den Tatbestand übernehmen wollte. Deshalb empfiehlt es sich, aus ihnen das Wesentliche, insbesondere die Punkte, über die gestritten wird, in eigener Darstellung kurz hervorzuheben, im übrigen aber insoweit auf jene Schriftstücke zu verweisen¹. Das gleiche gilt, wie schon oben erwähnt, für technische Ausführungen und den Schriftsätzen beigegefügte technische Gutachten. Auch noch in einzelnen Besonderheiten ist mitunter eine Bezugnahme auf die Akten statthaft und ratsam. Das gilt insbesondere von Hilfsstatfachen, die nur zum Nachweise einer anderen, den Gegenstand der Beweisführung bildenden Tatsache vorgetragen werden, sofern diese Indizien aus der Mitteilung des Beweisthemas und der Beweisaufnahme ohnehin zur Kenntnis des Lesers gebracht werden². Es genügt die Mitteilung der Haupttatsache unter Hinzufügung eines Zusatzes, daß die Partei zur Begründung ihrer Behauptung eine Reihe von Einzelvorgängen vorgetragen habe, hinsichtlich deren auf den Schriftsatz vom . . . Bezug genommen werde. Ein ähnliches Verfahren ist auch insoweit zu billigen, als es sich um die Mitteilung von Tatsachen handelt, die zwar zur Sache gehören, aber zu der getroffenen Entscheidung in gar keinem Zusammenhange stehen, z. B. der Begründung eines Hilfsantrages dienen, wenn nach dem Hauptantrage erkannt ist³. — Von diesen Besonderheiten abgesehen ist aber daran festzuhalten, daß alle Tatsachen, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sein können und noch den Gegenstand des Parteivorbringens im Zeitpunkte der Entscheidung bilden, mitzuteilen sind. Insbesondere dürfen sich weder im Gutachten noch in den Urteilsgründen Tatsachen finden, über die der Tatbestand schweigt.

Der Grundsatz der Vollständigkeit erfordert weiter, daß zu dem tatsächlichen Vorbringen der Parteien auch die Beweiserbietungen erwähnt werden, soweit sie nicht etwa im Zeitpunkte der Entscheidung schon durch Erhebung der angetretenen Beweise oder auf andere Weise erledigt sind⁴. Ebenso sind die etwa ergangenen Beweisbeschlüsse unter Mitteilung des Beweisthemas mitzuteilen⁵. Auch gegen diesen Satz wird oft verstoßen. Es geht nicht an, zu sagen:

¹ Schwifler: S. 18, 21. — Daubenspeck: S. 233.

² Näheres Daubenspeck: S. 233.

³ Vgl. Daubenspeck: S. 234, Anm. 50. — Schwifler: S. 18.

⁴ Näheres vgl. Daubenspeck: S. 237, Anm. 61; 52 ff.

⁵ Daubenspeck: S. 56. — Schwifler: S. 24 f.

„Über die streitigen Parteibehauptungen ist Beweis erhoben“, oder gar die Darstellung des Beweisergebnisses ohne Kennzeichnung der Beweisfrage mit der Bemerkung einzuleiten: „Das Gericht hat gemäß Beschluß vom . . . folgende Zeugen vernommen.“ Diese letzte Bemerkung nennt völlig überflüssigerweise das Datum des Beweisbeschlusses, läßt aber den Leser ebenso wie jene andere völlig im unklaren über die Tatsachen, die das Beweisthema bilden, ohne deren Kenntnis aber eine zutreffende Beurteilung dessen, ob der angeordnete Beweis gelungen ist oder nicht, für den Leser nicht wohl möglich ist¹.

Auch das Ergebnis der Beweisaufnahme ist im Tatbestande stets mitzuteilen², soweit nicht etwa die Beweistatsachen nach erfolgter Beweisaufnahme unstreitig geworden sind. Das wird in der Regel nicht durch wörtliche Mitteilung der Zeugenaussagen zu geschehen brauchen, vielmehr ist ihr Inhalt in selbständiger Darstellung wiederzugeben³. Alle für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen etwa wesentlichen Momente müssen stets angegeben werden (also Alter, Verwandtschaft, Interesse am Ausgange des Rechtsstreits usw.)^{4 5}.

Bei der Behandlung des Urkundenbeweises wird vielfach nicht genügend beachtet, daß der Inhalt der Urkunden Teil der Tatsachenbehauptungen der Parteien ist. Ist die Urkunde als echt anerkannt, so ist ihr Inhalt unter den Parteien unstreitig und dementsprechend im Tatbestande zu behandeln. Alle vor ihrer Vorlegung über ihren Inhalt aufgestellten Behauptungen erweisen sich dann als überflüssig und gehören nicht mehr in den Tatbestand, den sie nur verwirren könnten. Ist die Echtheit der Urkunde bestritten, so bildet ihr Inhalt den Gegenstand des Vortrages des Klägers, wenn dieser sich ihrer zur Begründung des Klageanspruchs oder einer Replik bedient, oder des Beklagten, wenn sie einen Einwand, eine Einrede oder eine Duplik unterstützen soll. Auch in diesen Fällen ist es richtiger, ihren Inhalt an gegebener Stelle unmittelbar zum Gegenstand des Berichts zu machen und nicht die Behauptungen der Partei über den Inhalt der Urkunde; diese verlieren nach Vorlage der Urkunde in jedem Falle

¹ Schwitter: S. 24. ² Daubenspeck: S. 237.

³ Schwitter: S. 24 f. — Daubenspeck: S. 63.

⁴ Daubenspeck: S. 64.

⁵ Über die Behandlung der verschiedenen Beweismittel vgl. Daubenspeck S. 57—65.

ihre Bedeutung¹. Bei umfangreichen Urkunden wird man sich in der Regel mit der Wiedergabe der für die Entscheidung des Falles wesentlichen Punkte begnügen können; ob diese im Wortlaute mitzuteilen oder in Form freier Darstellung zur Kenntnis des Lesers zu bringen sind, hängt von der Lage des Falles ab. Wörtliche Wiedergabe ist dann jedenfalls vorzuziehen, wenn der Inhalt auch auf andere Weise nicht kürzer darzustellen wäre, oder wenn es aus irgendwelchen Gründen z. B. mit Rücksicht auf den Streit der Parteien über die Auslegung der in der Urkunde verkörperten Willenserklärungen ratsam erscheint². Alles Überflüssige, wie Einleitungs- und Schlußfloskeln, Beglaubigungs- und Gebührenvermerke usw. belasten den Tatbestand und sind fortzulassen. Bei einer Mehrheit von Urkunden empfiehlt sich die Einhaltung der zeitlichen Reihenfolge.

Ebenso wie Urkunden sind Beakten zu behandeln, die vom Gericht herbeigezogen sind: alles, was die Parteien über ihren Inhalt, die aus ihnen ersichtlichen Vorgänge verhandelt haben, ist im Augenblicke der Vorlage der Akten gegenstandslos geworden, maßgebend ist allein noch der Inhalt der Akten³. Den dem Prüfling zugeteilten Aktenstücken werden nur selten Beakten beigelegt sein; in der Regel ist ihr wesentlicher Inhalt in einem Vermerke wiedergegeben, der sich im Schlußprotokoll findet und als Feststellung zum Verhandlungsprotokoll zu werten ist.

Auch das Protokoll über eine erfolgte Augenscheinseinnahme ist ähnlich zu behandeln. Haben die Parteien über den Gegenstand der Augenscheinseinnahme gestritten, so ist dieser Streit nach erfolgter Beweisaufnahme jedenfalls dann erledigt, wenn die Augenscheinseinnahme unter Zuziehung der Parteien stattgefunden hat und die Feststellungen des Gerichts zum Augenscheinsprotokoll von den Parteien nicht angefochten sind⁴.

Fällt der Bearbeiter bei der rechtlichen Durcharbeitung des Prozeßstoffes im Gutachten noch eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes durch Ausübung des Fragerechts für geboten, so muß er für die weitere Bearbeitung des Falles unterstellen, daß diesem Vorschlage entsprechend verfahren ist und die Befragung ein bestimmtes Ergebnis gehabt hat — vgl. darüber unten S. 89 f. — Für den Tat-

¹ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 60 und Schwifter: S. 26 ff.

² Vgl. Daubenspeck: S. 59 f. — Schwifter: S. 26 f.

³ Vgl. Daubenspeck: S. 62. — Schwifter: S. 28.

⁴ Vgl. Daubenspeck: S. 59. — Schwifter: S. 28.

bestand ergibt sich hieraus, daß der Urteiler nunmehr auch das unterstellte Ergebnis der Befragung als Parteibehauptung behandeln und im Tatbestande erwähnen muß. Dabei ist es ratsam, die Unterstellung als solche in einer Anmerkung zum Tatbestande kenntlich zu machen — der einzige Fall, in dem im Tatbestande der Prüfungsarbeit eine Anmerkung am Platze ist. — Man hüte sich aber vor jeder willkürlichen Unterstellung: der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt ist stets so zu beurteilen, wie er im Laufe des Prozesses durch die Verhandlungen der Parteien gestaltet ist; es dürfen in den Prozeßstoff nicht Tatsachen hineingetragen werden, die von den Parteien nicht behauptet sind, aber nach Ansicht des Urteilers bei zweckmäßiger Prozeßführung hätten vorgebracht werden sollen¹.

Hält der Bearbeiter vor Erlaß einer Sachentscheidung noch eine Beweisaufnahme für notwendig, so soll er noch den „Weisungen“ unterstellen, daß der — im Gutachten zu entwerfende — Beweisbeschuß ein bestimmtes — positives oder negatives — Ergebnis gehabt habe. Für den Tatbestand ergibt sich daraus die Notwendigkeit, in ihm über die vorgeschlagene Beweisordnung und das unterstellte Ergebnis der Beweisaufnahme ebenso zu berichten, als wenn das Beweisverfahren in den ihm zur Bearbeitung zugeteilten Akten bereits enthalten wäre².

β) Der Tatbestand soll eine „gedrängte“ Darstellung des Sach- und Streitstoffes sein. Neben das Erfordernis der Vollständigkeit tritt das der Kürze. So sehr es zu tadeln ist, wenn Tatsachen, die von den Parteien vorgetragen sind, im Tatbestande fehlen, so wenig ist es zu billigen, wenn das Parteivorbringen in geschwägiger Breite mit allem dem gänzlich belanglosen Drum und Dran mitgeteilt wird, das sich häufig in den Schriftsätzen findet. Der Berichterstatter soll aus der Fülle der in ihnen oft in epischer Breite geschilderten Vorgänge den Kern herauschälen, der langen Rede

¹ Daubenspeck: S. 112f., 113, Anm. 79.

² Über die Behandlung von früher ergangenen Teil- oder Zwischenurteilen im Tatbestand des Endurteiles vgl. Daubenspeck: S. 241, 65; über Besonderheiten in der Berufungsinstanz ebenda S. 66, 243ff.; in Punktsachen ebenda S. 71; über die Behandlung von Urteilen und einstweiligen Verfügungen ebenda S. 73; von Zwischenstreitigkeiten ebenda S. 74; von der Nebenintervention ebenda S. 75 und von der Unterbrechung des Verfahrens ebenda S. 76.

kurzen Sinn erfassen und darstellen¹. Das ist oft unbequem und nicht immer leicht. Nur wer den Prozeßstoff vollständig beherrscht und geistig so verarbeitet hat, daß er über der Sache steht und nicht am Wortlaut der Schriftsätze klebt, ist hierzu in der Lage und wird es verstehen, den gesamten sachlichen Inhalt des Parteivorbringens, auf die kürzeste und prägnanteste Formel gebracht, so darzustellen, daß der Tatbestand nichts Überflüssiges enthält, das die Aufmerksamkeit des Lesers von der Hauptsache abzieht und das Verständnis des Ganzen erschwert.

γ) Eine gewisse Schwierigkeit für die Erfüllung dieser Aufgabe liegt darin, daß der Bearbeiter bei der Erfassung und Darstellung des Sachverhalts zwar kritisch vorgehen darf und soll, daß aber diese kritische Betrachtungsweise nie dazu führen darf, von dem Grundsatz strengster Objektivität der Darstellung abzuweichen. Der sachliche Inhalt des Parteivorbringens darf niemals umgestaltet, den Behauptungen niemals ein Sinn untergeschoben werden, den sie nicht haben. Nur in der Darstellungsform ist der Urteilsfasser frei, sachlich ist er an das gebunden, was die Parteien tatsächlich vorgetragen, die Zeugen bekundet haben². Gerade bei der Darstellung des Beweisergebnisses werden in dieser Beziehung oft Fehler gemacht, insofern als die Darstellung der Zeugenaussagen schon mit der Beweismwürdigung verbunden, das was der Zeuge bekundet hat, vielfach schon in dem Sinne dargestellt wird, den der Bearbeiter des Falles unter Würdigung ihres Inhaltes ihm gibt. Das ist ein arger Fehler³.

δ) Der Tatbestand soll leicht verständlich sein. Das erfordert eine einfache, klare Sprache, in kurzen, rasch fort schreitenden, sich auseinander entwickelnden und miteinander verbundenen Sätzen unter Vermeidung von Einschachtelungen, langen Partizipialkonstruktionen, Häufung von Substantiven und Relativsätzen. Fremdwörter, ungebräuchliche Redewendungen und Wörter, die im gewöhnlichen Leben nicht gebräuchlich sind und das Verständnis erschweren, sind regelmäßig zu vermeiden⁴. Der Tatbestand darf nicht mit überflüssigen Daten und Namen belastet werden, die zu erwähnen nicht unbedingt notwendig ist. Wenn von den Parteien die Rede

¹ Näheres vgl. bei Daubensped: S. 240 f., 20.

² Vgl. dazu Daubensped: S. 240, 20.

³ Daubensped: S. 57 ff., 240. — Schwister: S. 24 f.

⁴ Daubensped: S. 241, 13 f., 77 ff.

ist, nennt man sie nicht mit Namen, sondern bezeichnet sie mit ihrer Parteirolle als Kläger oder Beklagte, und zwar nicht nur im ersten, sondern auch im zweiten Rechtszuge, gleichgültig, wer die Berufung eingelegt hat. Andere Personen, die in dem Rechtsstreit eine Rolle spielen, nennt man dagegen mit ihrem Namen. Ihre Eigenschaft als „Zeuge“ kommt erst dann in Frage, wenn sie als solche vernommen sind, also erst in der Darstellung des Beweisverfahrens.

e) Haupterfordernis einer leicht verständlichen Darstellung ist eine verständige, klare und übersichtliche Gliederung der Darstellung. Die Tatsachen müssen ihrem inneren Zusammenhange nach wohlgeordnet und miteinander verbunden vorgetragen werden, unter Vermeidung von Wiederholungen und unter strenger Einhaltung der einmal gewählten Einteilung.

Die Gliederung des Aufbaues¹ muß sich in erster Linie nach der Besonderheit des einzelnen Falles richten. Ziel jeder Sachdarstellung ist, den Sachverhalt so vorzutragen, daß ein möglichst klares, übersichtliches Bild der Einzelvorgänge, die den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, vor dem Leser entrollt wird. Eine allgemeingültige Regel für die Gliederung gibt es zwar nicht, indessen läßt sich doch so viel sagen, daß in den äußeren Umrißen die Darstellung am besten mit den rechtserzeugenden Tatsachen beginnt, die nach der Auffassung des Klägers seinen Anspruch begründen sollen, darauf der Verteidigung des Klägers sich zuwendet, ihr die Replik, Duplik usw. folgen läßt, dann die Beweisaneinanderordnungen und das Beweisergebnis berichtet und etwa erhobene Beweiseinreden daran anknüpfend behandelt. Im einzelnen sei nur folgendes gesagt:

Die Klagetatsachen sind, gleichgültig in welchem Zeitpunkt des Rechtsstreites sie vorgebracht sind, einheitlich zusammengefaßt vorzutragen; es darf nicht vorkommen, daß ein Element der Klagebegründung nachklappt, Zusammengehöriges ist im Zusammenhange mitzuteilen².

An die Spitze der ganzen Darlegungen sind die unstreitigen Tatsachen zu stellen, die Vorgänge, die zum Rechtsstreit geführt haben, insbesondere z. B. der Inhalt der Urkunden, die die Grundlage der rechtlichen Beziehungen der Parteien bilden. Dieser Teil des Tatbestandes, die Geschichtserzählung, wird sich regelmäßig der geschicht-

¹ Näheres vgl. bei Daubenspeck: S. 241, 34 ff.

² Vgl. Daubenspeck: S. 35 f; ebenda S. 35, Anm. 40.

lichen Reihenfolge der Vorgänge anschließen; sie führt den Leser in der Regel in medias res und sollte nicht weiter ausgedehnt werden als erforderlich ist, die äußere Veranlassung des Rechtsstreites erkennen zu lassen. Dieser alte Erfahrungssatz, mit der Darstellung des Unstreitigen zu beginnen, wird von dem jungen Juristen oft mißverstanden. Wahlos wird alles und jedes, was von den Tatsachenbehauptungen der Parteien als unbefritten zu gelten hat, in die Geschichtserzählung verwiesen, die dadurch ihren Sinn verliert und zu einem oft bis zur Vertorrenheit verzerrten Durcheinander von einzelnen Tatsachen wird, die zueinander in keinerlei Verbindung stehen und für sich, aus ihren natürlichen Zusammenhänge losgelöst, für den Leser unverständlich bleiben. Das ist ein grober Fehler, dem man in den Prüfungsarbeiten noch oft begegnet, und der den Mangel an Schulung deutlich erkennen läßt. Andererseits aber darf aus der Tatsache, daß die Geschichtserzählung den Klagevortrag einleitet, nicht der Schluß gezogen werden, daß in ihr nur solche unstreitige Tatsachen aufgenommen werden dürfen, die der Klagebegründung dienen. Auch solche Vorgänge, aus denen der Beklagte Verteidigungsgründe herleitet, Einwendungen oder Einreden, können unter Umständen sehr wohl im Rahmen der Geschichtserzählung dargestellt werden, wenn sie unstreitig sind und mit den Klagetatsachen in einem inneren Zusammenhänge stehen; oft kann das zum besseren Verständnis der ganzen Sachlage geradezu notwendig sein¹.

Bei der Darstellung des Verteidigungsvorbringens des Beklagten müssen dessen einzelne Teile: Geltendmachung von Prozeßmängeln oder Prozeßhindernissen, Rechtsausführungen (Bestreiten des Rechtsatzes oder Bekämpfung der rechtlichen Subsumtion), Bestreiten der Parteibehauptungen (nacktes Bestreiten oder motiviertes Leugnen), Erhebung von Einwänden oder Einreden auseinandergehalten und in der Regel in der angegebenen Reihenfolge behandelt werden². Das gleiche gilt von der Entgegnung des Klägers zu dem Vorbringen des Beklagten, der Replik, ferner von der Duplik usw.

d) Damit sind in Amrissen, Inhalt und Gliederung des Tatbestandes und die hauptsächlichsten Klippen, an denen der junge Jurist bei der Anfertigung des Tatbestandes so oft scheitert, dargestellt. — Bei der Ausgestaltung des Tatbestandes muß auf Klarheit und

¹ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 242, Anm. 69, 37f.

² Vgl. dazu Daubenspeck: S. 43ff.

Schärfe des Ausdrucks, sowie auf Reinheit der Sprache Gewicht gelegt werden; insofern gilt hier dasselbe, was oben mit Bezug auf die Hausarbeit in der ersten juristischen Prüfung (S. 43 ff.) gesagt ist. Ganz besonders häufig stört in den Tatbeständen der Prüfungsarbeiten die falsche Verwendung der Zeitform und Ausdrucksform und deren willkürlicher Wechsel oft in dem gleichen Satze; insofern verweise ich auf meine Ausführungen in Daubenspeck S. 77 ff. Ebenso unerfreulich ist die gedankenlose und falsche Verwendung von technischen Ausdrücken. „Behaupten“ und „ausführen“ werden ohne Unterschied als einander synonym benutzt, obwohl mit jenem Worte nur das Vorbringen von Tatsachen bezeichnet wird, während dieses Deduktionen technischer oder rechtlicher Art einleitet¹. Behauptungen stellt nur die Partei auf, der Zeuge „behauptet“ nicht, sondern er „bekundet“. Ebenso wird „beweisen“ mit „begründen“ verwechselt². Man kann nicht sagen, daß „die Behauptungen der Partei keinen Beweis für das Bestehen des Klageanspruchs geliefert“ hätten; darin steckt ein doppelter Fehler: Behauptungen beweisen nichts; nicht das Bestehen des Rechtsanspruchs ist zu beweisen, sondern das Vorliegen seiner tatsächlichen Voraussetzungen; gemeint ist mit einem solchen Satze, daß die Partei ihren Anspruch nicht genügend begründet habe³. Bei der Erörterung der Verteidigung des Beklagten wird mit Vorliebe „Einwand“ und „Einrede“ verwechselt⁴ und „motiviertes Bestreiten“ mit „Einwenden“⁴, „Geständnis“ mit „Anerkenntnis“, „Prozesslegitimation“ mit „Sachlegitimation“⁵. „Verwerfung“ der Berufung und „Zurückweisung“⁶, „Aufhebung des angefochtenen Urteils“ und „Abänderung“ werden nicht auseinandergehalten, die Begriffe des „Eventualantrages“ und des „Alternativantrages“⁷ nicht richtig erkannt. Desgleichen werden auch sonst technische Ausdrücke des Gesetzes ohne Prüfung falsch angewandt. Solche Arbeiten machen stets einen liederlichen Eindruck und lassen einen Mangel an Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt erkennen.

¹ Vgl. Daubenspeck: S. 41 f. ² Vgl. Schwister: S. 30.

³ Vgl. Daubenspeck: S. 49, Anm. 69.

⁴ Vgl. Daubenspeck: S. 45 f., Anm. 67.

⁵ Vgl. Schwister: S. 30; auch Daubenspeck: S. 99.

⁶ Vgl. Daubenspeck: S. 215.

⁷ Über Eventualanträge und Alternativanträge und deren Behandlung im Gutachten vgl. Daubenspeck: S. 207 ff. und die dort Zitierten.

2. Das Gutachten.

Bei der Abfassung seines Gutachtens muß der Referendar sich in die Rolle des Berichterstatters eines Kollegialgerichts versetzen, dem es obliegt, dem Kollegium einen bestimmten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und „durch erschöpfende Erörterung sämtlicher zur Sprache gekommenen oder sonstwie aus den Akten sich ergebenden Fragen in geordnetem Zusammenhange zu begründen und das Kollegium hierdurch in den Stand zu setzen, daß es die Richtigkeit der Entscheidung vollständig beurteilen und jedes Mitglied sein Botum selbst mit Überlegung und Gründlichkeit abgeben kann“¹.

a) Die Vorbereitung des Gutachtens fällt in wesentlichen Teilen zusammen mit der des Tatbestandes. Völlige Beherrschung des gesamten Prozeßstoffes, geistige Verarbeitung und juristische Durchdringung des vorgetragenen Tatsachenmaterials auf seinen rechtlichen Gehalt hin, Sichtung und Gruppierung der einzelnen Tatsachen nach ihrer Bedeutung für Angriff, Verteidigung und Gegenangriff, ist Vorbedingung für die Ausarbeitung des Tatbestandes wie des Gutachtens. Die Vorbereitung des Gutachtens gipfelt in der gründlichen Durcharbeitung der Rechtsfälle, in denen das Klagebegehren seine Stütze findet, und deren Anwendbarkeit auf der anderen Seite zu einem dem Gegner günstigen Entscheidungsergebnis führen könnte.

b) Inhalt und Umfang des Gutachtens. Das Gutachten muß sich mit allen Ansprüchen befassen, die in dem Rechtsstreit erhoben sind, und jeden einzelnen zur Abwehr geltend gemachten Einwand durchprüfen². In tatsächlicher Beziehung muß das Gutachten dabei den gesamten im Tatbestande zu erörternden Sachverhalt erschöpfen³. Das muß auch dann geschehen, wenn der Bearbeiter zu einem Ergebnis gelangt ist, das nach Art und Inhalt und nach Maßgabe der dafür sprechenden Gründe eine weitere Durchprüfung der geltend gemachten Ansprüche oder einzelner zu ihrer Begründung oder Abwehr vorgetragenen Tatumsstände nicht mehr erforderlich erscheinen läßt. Denn der Bearbeiter ist ja nur Berichterstatter eines

¹ Aus der Anweisung zur Anfertigung der Referate, Vota und Erkenntnisse in Zivilprozeßsachen erster und zweiter Instanz, aufgestellt vom Präsidium des Appellationsgerichts in Naumburg aus dem Jahre 1852, abgedruckt bei Schwifler: S. 98 ff.

² Vgl. Daubenspeck: S. 107 ff.

³ Vgl. Daubenspeck: S. 108 f.

Kollegiums, seine Meinung allein entscheidet nicht. Er muß damit rechnen, daß das Kollegium ihm in dem einen oder anderen Punkte nicht zustimmt, und muß geprüft haben, wie in diesem Falle, abweichend von seinem Votum, der Fall zu entscheiden sei¹. Daraus folgt, daß er den Rechtsfall auch dann sachlich durchgearbeitet haben muß, wenn er selbst zur Prozeßabweisung, z. B. wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, gelangt; ferner daß er die sachliche Untersuchung eines bestimmten Teiles des Parteivorbringens nicht deshalb unterlassen darf, weil ein Anlaß besteht, dieses Vorbringen gemäß §§ 279, 283 ZPO. zurückzuweisen oder diese Zurückweisung nach seiner Ansicht sogar gemäß § 529 ZPO. erfolgen muß²: in solchen Fällen hat der Referendar diese Frage zwar zu prüfen und muß gegebenenfalls in dieser Richtung auch bestimmte Vorschläge machen, aber er muß das Parteivorbringen gleichwohl sachlich würdigen für den Fall, daß das Kollegium seinen Vorschlägen nicht zustimmt. Auch das hilfsweise neben dem Hauptantrage gestellte Klagebegehren ist auf jeden Fall einer Prüfung zu unterziehen, auch wenn der Bearbeiter nach dem Hauptantrage zu erkennen entschlossen ist. Er darf sich nicht damit begnügen, die Abweisung der Klage wegen mangelnder Schlüssigkeit vorzuschlagen, ohne die Verteidigung des Beklagten zu untersuchen, und darf auch umgekehrt nicht etwa die Erheblichkeit des Klagevortrages deshalb ganz dahingestellt sein lassen, weil nach seiner Ansicht eine Einwendung oder Einrede das Klagebegehren zu Falle bringt. Bei einer Mehrheit von Klagegründen geht es nicht an, wenn einer von ihnen zum Ziele führt, die anderen ungeprüft zu lassen, oder bei einer Mehrheit von Verteidigungsmitteln nur dasjenige zu prüfen, das nach Ansicht des Gutachters zur Abweisung der Klage führen muß, alle anderen aber unbeachtet zu lassen. Auch eine Beweisaufnahme ist auf jeden Fall zu würdigen, selbst dann, wenn es nach Ansicht des Verfassers nicht auf sie ankommt — sofern sie nicht dadurch ihre Bedeutung verloren hat, daß das Beweisthema nachträglich unstrittig geworden ist. — Ob in solchen Fällen die — vom Standpunkte des Bearbeiters aus unnötige — weitere Erstreckung der Untersuchungen in die Form eines Hilfsgutachtens zu fassen ist, ist im wesentlichen Geschmackssache. Die „Weisungen“ sehen ein Hilfsgutachten nur für zwei Möglichkeiten vor, dann nämlich, wenn der Entscheidungsvorschlag ohne Sachprüfung zur Abweisung der

¹ Vgl. Daubensped: S. 110f.

² Vgl. Daubensped: S. 110.

Klage aus prozessualen Gründen führt, oder der Referendar aus Rechtsgründen zur Abweisung der Klage gelangt unter Verneinung der Notwendigkeit einer aus den Akten ersichtlichen Beweisaufnahme. Im ersten Falle ist der Rechtsfall in einem Hilfsgutachten sachlich durchzuprüfen, im zweiten Fall soll im Hilfsgutachten eine Beweiswürdigung stattfinden, wie sie notwendig wäre, wenn das Gericht auf das Ergebnis der Beweisaufnahme Gewicht legen sollte. Auch die Untersuchung des Eventualantrages, wenn der Entscheidungsvorschlag dem Hauptantrage stattgibt, wird man in ein Hilfsgutachten verweisen können. Notwendig ist das aber nicht. In hohem Maße unzweckmäßig wäre es aber, die Untersuchung einzelner von mehreren Klagegründen in dem obenerwähnten Falle oder die Prüfung der Verteidigungsmittel, wenn die Klage wegen mangelnder Schlüssigkeit abgewiesen werden soll, in ein Eventualgutachten zu verweisen¹. Eine derartige Spaltung wird in der Regel stören und das Verständnis erschweren.

c) Der Aufbau des Gutachtens. Bestimmte Regeln, die auf Allgemeingültigkeit Anspruch erheben könnten, gibt es für den Aufbau des Gutachtens ebensowenig wie für den Tatbestand. Die Anordnung wird sich stets nach der Lage des Falles richten müssen, die unter Umständen im Interesse der größeren Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung eine bestimmte Marschroute vorschreiben kann². In der Regel aber wird jeder Richter, der einen Rechtsfall zu entscheiden hat, bei der Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung nach einer bestimmten Arbeitsmethode verfahren, die sich aus den allgemeinen, den Rechtsgang bestimmenden Grundsätzen und den Gesetzen der Logik ergibt, und der zu folgen auch für die Verarbeitung des Rechtsfalles in der praktischen Arbeit meist ratsam ist³.

Danach wird man sich in erster Linie mit den formalen Voraussetzungen jeder Sachentscheidung zu befassen haben, mit den Prozeßvoraussetzungen, deren Fehlen, und den Prozeßhindernissen, deren Vorhandensein den Erlaß einer Sachentscheidung ausschließt⁴. Erst nach Abschluß dieser Prüfung kann in die sachliche Untersuchung eingetreten werden. Ihren Ausgangspunkt bildet stets der Klage-

¹ Vgl. darüber Näheres bei Daubenspeck: S. 110 f.

² Schwitter: S. 5. — Daubenspeck: S. 113 f., 116, Anm. 90, 117, Anm. 92, 282 f., 291 zu 4.

³ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 113 ff. — Schwitter: S. 31 f.

⁴ Näheres darüber vgl. bei Daubenspeck: S. 93 f.

anspruch. Nur wenn der Sachvortrag des Klägers, dessen Richtigkeit unterstellt, die Klagebitte rechtfertigt, so daß — unter der Voraussetzung der prozessualen Zulässigkeit — ein Verfümmisurteil ergehen könnte — d. h. wenn die Klage schlüssig ist —, ist die Verteidigung des Beklagten von Bedeutung. Die Repliken des Klägers, mit denen er sich gegen die vom Beklagten erhobenen Einwendungen und Einreden wehrt, bedürfen erst dann der Untersuchung, wenn diese selbst schlüssig sind, d. h. die Anwendung eines Rechtssatzes rechtfertigen, dessen gegenwirkende Kraft den Eintritt der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen Rechtswirkung hindert oder die schon eingetretene Rechtsfolge vernichtet oder in ihrer Durchsetzbarkeit hemmt. Von den Verteidigungsmitteln des Beklagten sind in erster Linie diejenigen zu untersuchen, die zur Verneinung des Klageanspruchs führen — die Einwendungen — und an zweiter Stelle erst die Einreden, die das Bestehen des Klageanspruchs voraussetzen, dem Beklagten aber ein Leistungsverweigerungsrecht gewähren¹.

Die Grundlage der Untersuchungen bildet zunächst ausschließlich der Parteivortrag, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteibehauptungen bestritten sind oder nicht, ob sie des Beweises bedürfen, wen die Beweislast trifft, und ob sie auf Grund einer etwa schon erfolgten Beweisaufnahme bereits erwiesen sind oder nicht. Diese Fragen spielen erst dann eine Rolle, wenn das gesamte wechselseitige Parteivbringen auf seine Schlüssigkeit durchgeprüft ist. Die Frage, ob Beweise überhaupt zu erheben sind, ob eine schon erfolgte Beweisaufnahme notwendig war, setzt die erschöpfende Untersuchung des gesamten Tatsachenmaterials voraus, denn erst dann läßt sich übersehen, ob nicht z. B. die Beweisbarkeit einer Klage Tatsache dahingestellt bleiben kann, weil ein Einwand, der des Beweises nicht bedarf, schon zur Abweisung der Klage führt. Die Tatsachenfeststellung, das ist die Prüfung, ob die Parteibehauptungen der Parteien zur Gewißheit des Richters feststehen oder noch des Beweises bedürfen, ist also stets ein Punkt, der in den Untersuchungen erst nach der gesamten Schlüssigkeitsprüfung der Klage, der Einwendungen, Einreden, Repliken usw. Platz finden kann².

Diese Grundzüge bestimmen in der Regel den Gang der Untersuchungen, die jeder Prozeßrichter bei der Vorbereitung der Verhand-

¹ Schwifler: S. 32. — Daubenspeck: S. 113.

² Vgl. auch unten S. 87 f.; ferner Daubenspeck: S. 117 f. — Schwifler: S. 33.

lung und der von ihm zu treffenden Entscheidung anstellen muß, wenn er den Parteien gerecht werden, überflüssige Vertagungen und unnötige Beweishebungen vermeiden will. Für den erfahrenen Richter rollt sich diese Gedankenfolge allerdings, zumal in einfachen Rechtsstreitigkeiten, mit großer Schnelligkeit ab, ohne daß er sich vielfach der einzelnen Phasen seines Gedankenganges recht bewußt wird, sie als solche empfindet. Das Gutachten der Prüfungsarbeit aber soll — das ist ihr Hauptzweck — dem Prüfungsausschusse die Möglichkeit einer Kontrolle der Gedankengänge des Prüflings geben, die ihn zu seinem Entscheidungsvorschlage geführt haben, um zu sehen, ob er gelernt hat, einen Rechtsfall richtig anzufassen und zu entwickeln. Es soll die Gedankenarbeit des Richters wie mit einer Zeitlupe gesehen darstellen und so die oft schnell ineinander überfließenden Überlegungen und Untersuchungen in ihren einzelnen Abschnitten deutlich erkennen lassen — ohne indessen auf der anderen Seite in den Fehler der Weiterschweifigkeit zu verfallen, die Nebenächliches und Selbstverständlichkeiten unnötig breit erörtert¹. Im einzelnen ist zu der Anordnung des Gutachtens, so wie sie soeben kurz umrissen wurde, folgendes zu sagen:

α) Haben die Parteien das Fehlen von Prozeßvoraussetzungen oder das Vorhandensein von Prozeßhindernissen erörtert, oder bestehen in dieser Hinsicht nach der Aktenlage Bedenken, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind, so sind diese Punkte vorab zu erörtern, bevor auf die sachliche Prüfung des Falles eingegangen wird. Findet sich in formaler Hinsicht nichts zu erörtern, so entfällt dieser Punkt des Gutachtens ohne weiteres, ohne daß es der Erwähnung des negativen Befundes bedürfte. Die Referendare pflegen diesem Abschnitt der Prüfung des Rechtsfalles oft eine übertriebene Bedeutung beizumessen und erörtern lang und breit jeden Verstoß gegen verfahrensrechtliche oder Verwaltungsbestimmungen, selbst dann, wenn der gerügte Mangel schon deshalb ohne Bedeutung ist, weil er nach § 295 ZPO. geheilt ist, oder wenn es sich um Mängel handelt, die der Richter kurzerhand durch Befragen der Partei oder durch eine Vorauflage beseitigen würde. Das ist nicht nur überaus langweilig für den Leser, sondern auch insofern bedenklich, als derartige, im Grunde höchst überflüssige, langatmige Erörterungen geeignet sind, den Zu-

¹ Vgl. dazu auch Daubenspeck: S. 138f.

zusammenhang zwischen der im Tatbestande gegebenen Sachdarstellung und der später folgenden Sachbegutachtung empfindlich zu stören¹. Wenn es sich um nicht geheilte Mängel handelt, die durch eine Voraufgabe beseitigt zu werden pflegen, so ist dem Bearbeiter anzuraten, diese Voraufgabe zu formulieren und für die weitere Begutachtung und für die Abfassung des Urteils zu unterstellen, daß die Voraufgabe erledigt, der Mangel behoben sei.

β) Die sachliche Prüfung des Klageanspruchs beginnt mit der Feststellung der Rechtsnatur dieses Anspruchs — *qualis sit actio* —, der für seine Beurteilung maßgebenden Rechtsätze². In vielen Fällen wird es hierfür nicht längerer Ausführungen bedürfen. Es versteht sich von selbst, daß lange Erörterungen über die rechtlichen Grundlagen der Klage dann nicht am Platze sind, wenn die Sach- und Rechtslage zu Zweifeln keinen Anlaß bietet. Häufig ist aber das Gegenteil der Fall: dann bedarf es stets einer gründlichen Untersuchung und Erörterung der bestehenden Bedenken. Dabei muß der Referendar seine eigene Meinung aus dem Gesetze begründen; es geht nicht an, eine Zweifelsfrage lediglich durch Bezugnahme auf eine bestimmte Lehrmeinung oder eine höchstrichterliche Entscheidung zu „erledigen“. Das ist keine Begründung. Der Referendar muß sich vielmehr mit den zu einer Rechtsfrage vertretenen verschiedenen Lehrmeinungen auseinandersetzen und die Gründe selbständig entwickeln, die ihn veranlassen, sich dieser oder jener Auffassung unter Verwerfung anderer anzuschließen, oder die ihn zu einem von Rechtsprechung und Lehre abweichenden Ergebnis geführt haben. In dieser Beziehung gilt alles das, was oben schon für die Hausarbeit in der ersten juristischen Prüfung gesagt ist³.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Schrift, auf die verschiedenen Methoden einzugehen, die für die materiellrechtliche Beurteilung der im Rechtsstreit erhobenen Ansprüche, für die Auslegung der Gesetze und der Willenserklärungen der Parteien und für die Ergänzung von Lücken in Betracht kommen⁴. Nur vor einem möchte ich dringend warnen, nämlich vor der gerade für den jungen Juristen großen Ge-

¹ Näheres über die „Formalienprüfung“ vgl. bei Daubensped: S. 91 bis 102 und Schwister: S. 29.

² Daubensped: S. 114 ff.

³ Siehe oben S. 31 ff.; vgl. auch Daubensped: S. 123 und Schwister: S. 35 f.

⁴ Näheres Daubensped: S. 119—136.

fahr, sich in überspizte Konstruktionen zu verstricken. Dieser Gefahr erliegen leider recht viele Referendare. So viele Arbeiten zeigen deutlich, daß ihr Verfasser von einer vorgefaßten Meinung sich nicht losmachen konnte; er hat sich in sie verrannt, und versucht nun die Bedenken, denen er begegnet, mit allerlei spitzfindigen Konstruktionen zu überwinden, die ihn schließlich in ein wahres Labyrinth verschlungener Gedankengänge führen, aus denen er mehr oder minder gewaltsam zu einer oft geradezu verblüffenden Entscheidung gelangt, die keiner Partei gerecht, von keiner wohl auch nur verstanden werden wird. Der Richter muß stets mit beiden Füßen auf dem Boden der Wirklichkeit stehen. Nie darf er die Ziele, die die Parteien verfolgen, aus dem Auge verlieren; er muß die Vorgänge, die ihm unterbreitet werden, so sehen, wie sie sind, sie in natürlicher, verständiger und ungekünstelter Weise betrachten und beurteilen, die miteinander ringenden Parteiinteressen ruhig und gerecht gegeneinander abwägen, bei der Auslegung von Willenserklärungen stets den Zweck, den die Parteien damit verfolgen, beachten und bei der Anwendung des Gesetzes sich immer die *ratio legis*, die „Interessenlage“¹, die der Gesetzgeber vor Augen hatte und gewertet hat, klar machen, deren verständige Würdigung stets zu einem Ergebnis führen wird, das mit dem Rechtsgefühl der Volksgesamtheit, den Bedürfnissen des Verkehrs und des Wirtschaftslebens im Einklang steht. Verfährt er in dieser Weise, so ist er davor sicher, sich im Irrgarten juristischer Konstruktionsmöglichkeiten zu verlieren, und stets in der Lage, sich rechtzeitig wieder zu fangen und von einer Hypothese zu lösen, die nicht zu einem gerechten und billigen Entscheidungsvorschläge führen kann, oder wenn sie doch zum gleichen Ergebnis führen sollte, einen gekünstelten und nicht überzeugenden Eindruck macht².

Die rechtliche Prüfung des Parteivorbringens muß auch die gestellten Anträge mitumfassen³. In dem Klageantrage verkörpert sich der Klageanspruch; seine Beurteilung, die Untersuchung der zu seiner Begründung vorgetragenen Tatsachen — des Anspruchsgrundes — ist ohne Mitprüfung der Klagebitte schlechterdings unmöglich. Es ist deshalb falsch, den Antrag selbst erst am Schlusse des Gutachtens bei Formulierung des Entscheidungsvorschlages zu prüfen. Die Untersuchung muß sich dabei auf Haupt- und Nebenforderungen erstrecken.

¹ Vgl. *Ph. He d* (oben S. 37).

² Vgl. dazu *Daubensped*: S. 105 ff.

³ Vgl. dazu *Daubensped*: S. 135 f.

Nur die Anträge, die sich mit der Kostenentscheidung befassen und die Vollstreckbarkeitsklärung betreffen, sind bis zum Schlusse zurückzustellen, da zu ihnen erst Stellung genommen werden kann, wenn die Entscheidung in der Hauptsache feststeht. Sind mehrere Klageanträge gestellt, so ist jeder für sich zu untersuchen, ein Eventualantrag erst dann, wenn die Erörterungen zum Hauptantrage, einschließlich der ihm gegenüber erhobenen Einwendungen und Einreden, sowie der dazu geltend gemachten Repliken usw. abgeschlossen sind.

γ) Die rechtlichen Erörterungen schließen ab mit der Feststellung derjenigen Tatsachen, die als Anwendbarkeitsvoraussetzungen des dem Kläger günstigen Rechtsjages gegeben sein müssen, damit seinem Antrage entsprochen werden kann. An diese Feststellung schließt sich unmittelbar die Prüfung der Frage an, ob diese Voraussetzungen nach dem Vortrage des Klägers im konkreten Falle verwirklicht sind, die Schlüssigkeitsprüfung — *an sit fundata actio* —. Diese beiden Teile der Untersuchung des Klageanspruchs (*qualis sit actio* — *an sit fundata*) werden bei einfacher Rechtslage, die zu Zweifeln keinen Anlaß bietet, meist eng ineinander übergreifen und auch in der äußeren Anlage des Gutachtens miteinander verschmelzen. Nur wenn die Auffindung und die Feststellung des Sinnes und der Bedeutung eines Rechtsjages, oder die Subsumtion der vorgetragenen Tatsachen unter dem Rechtsjag zu Zweifeln Anlaß gibt und längere Erörterungen notwendig macht, wird es sich empfehlen, sie getrennt zu behandeln¹.

Die Prüfung der Schlüssigkeit der Klage wird sich in der Regel nur mit den rechtserzeugenden Tatsachen zu befassen haben. Sind sie vom Kläger behauptet, so ist die Klage schlüssig², d. h. es könnte — sofern die prozessualen Voraussetzungen dafür vorliegen — ein Versäumnisurteil zugunsten des Klägers ergehen. Mitunter aber muß sich diese Prüfung über den Rahmen der rechtserzeugenden Tatsachen hinaus auch auf rechtshindernde oder rechtsvernichtende Tatsachen erstrecken. Das ist dann der Fall, wenn der eigene Vortrag des Klägers — sei es auch nur in Form eines Zugeständnisses³ — solche Momente enthält. Ein Versäumnisurteil kann nur dann ergehen, wenn der Gesamtvortrag des Klägers das Klagebegehren als gerechtfertigt erscheinen läßt: enthält er neben den Klage-tatsachen auch solche rechts-

¹ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 138.

² Schlüssigkeit im engeren Sinne; vgl. dazu Daubenspeck: S. 115, 137.

³ Vgl. Daubenspeck: S. 116.

verneinenden Charakters, die zur Anwendung einer gegenwirkenden Rechtsnorm nötigen, so ist die Klage nur dann schlüssig¹, wenn der Kläger gleichzeitig auch solche Tatumsstände zur Kenntnis des Gerichts bringt, die, als rechtserhaltende Tatsachen, jenen die ihnen innewohnende gegenwirkende Kraft nehmen.

d) Die Untersuchung des Verteidigungsvortrages des Beklagten ist in gleicher Weise vorzunehmen, wie es bei der Untersuchung des Klageanspruchs geschildert wurde. In erster Linie ist dabei zu untersuchen, ob die von dem Beklagten vorgetragenen Tatsachen einen Einwand oder eine Einrede einführen oder ob sie nur Indiztatsachen sind, mit denen der Beklagte die entgegengesetzten Behauptungen des Klägers als unrichtig hinzustellen sucht. Handelt es sich um Einwand- oder Einredetatsachen, so beginnt die Prüfung der Verteidigung des Beklagten genau wie bei der Prüfung des Klageanspruchs mit der Auffindung des Rechtsfaktes, der zugunsten des Beklagten sprechen könnte — *quae sit exceptio* — an die sich die Untersuchung der Schlüssigkeit des Verteidigungsmittels anschließt — *an sit fundata exceptio* —².

e) In gleicher Weise ist darauf mit etwaigen Replik, Replikationen, Dupliken usw. zu verfahren³.

ζ) Wird in dieser hier nur in Umrissen kurz skizzierten Weise die Untersuchung durchgeführt, so sind am Schlusse dieser Untersuchung alle diejenigen Tatsachen festgelegt, auf die es für die Entscheidung des Rechtsstreites allein ankommen kann. Sie heben sich scharf und deutlich aus dem Gesamttatbestande ab und sind in ihren Wechselwirkungen zueinander klar erkennbar.

Sobald die Erörterungen bis zu diesem Punkte gediehen sind, tritt die Untersuchung in das Stadium der eigentlichen Tatsachenfeststellung ein, d. h. in die Prüfung der Frage, ob die für erheblich erkannten Tatsachen zur Gewißheit des Richters feststehen — *an sint probatae* — oder welche von ihnen noch des Beweises bedürfen. Es ist schon oben — S. 82 — darauf hingewiesen worden, daß diese

¹ Schlüssigkeit im weiteren Sinne; vgl. dazu Daubenspeck: S. 116 und zu der Frage der Behandlung von einredebe gründenden Tatsachen im Vortrage des Klägers Daubenspeck: S. 49, Anm. 68, 115, Anm. 86, 138, Anm. 162, 291, Bemerkung 4; über antezipierte Geständnisse ebenda, S. 144 f.

² Vgl. Daubenspeck: S. 116 f., 136 f.

³ Näheres vgl. Daubenspeck: S. 116 f.

Frage und die damit zusammenhängende weitere Frage nach der Beweislast¹ erst Bedeutung gewinnt, wenn die Schlüssigkeitsprüfung für alle Angriffs- und Verteidigungsmittel zu Ende geführt ist. Es ist grundsätzlich nicht zu billigen, Fragen der Beweislast und der Beweisführung mit der Schlüssigkeitsprüfung zu verbinden und diese bei jeder einzelnen Tatsache, deren Bedeutung geprüft wird, dadurch zu unterbrechen, daß alsbald erörtert wird, ob sie erwiesen ist: ein Fehler, der zu den häufigsten gehört, denen man in den Prüfungsarbeiten begegnet. Der Prüfling soll in dem Gutachten der praktischen Arbeit zeigen, daß er gelernt hat, das gesamte Parteivorbringen in verständiger, sachgemäßer Ordnung unter den für die Beurteilung maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkten aufzufassen und zu behandeln. Diesem Zwecke wird das Gutachten nur dann gerecht, wenn der Bearbeiter die im Vorstehenden entwickelte Reihenfolge der Betrachtungen und Erörterungen einhält — soweit nicht im einzelnen Falle aus Gründen der größeren Klarheit und Übersichtlichkeit eine Abweichung geboten erscheint — und sich dabei in die Rolle des Richters versetzt, der vor Beweisanzordnung zu prüfen hat, ob der Rechtsstreit schon zur Entscheidung reif ist oder ob und welche Beweise zu erheben sind².

Die Tatsachenfeststellung beginnt mit der Prüfung, ob und welche Tatsachen bestritten sind³. Nur sie können des Beweises bedürfen; unbestrittene Tatsachen sind ohne richterliche Prüfung und Feststellung ohne weiteres Urteilsgrundlage, gleichgültig, ob sie ausdrücklich unbestritten geblieben oder gar zugestanden sind⁴, oder ob sie mangels Erklärung des Gegners als zugestanden fingiert werden. Aber auch die streitig gebliebenen Tatsachen bedürfen mitunter nicht des Beweises: das ist dann der Fall, wenn sie offenkundig sind⁵ oder zu ihren Gunsten eine Rechtsvermutung⁶ spricht, ebenso wenn ein Erfahrungssatz⁷, eine praesumptio facti, die Annahme rechtfertigt, daß ein bestimmtes Parteivorbringen zutrifft, z. B. ein Ereignis für einen Erfolg ursächlich gewesen ist. Alle anderen streitigen Tatsachen da-

¹ Über die Beweislast vgl. Daubensped: S. 149f.

² Vgl. Schwifler: S. 33. — Daubensped: S. 117f.

³ Über die Pflicht zu substantiiertem Bestreiten vgl. Daubensped: S. 139f.

⁴ Über das gerichtliche Geständnis vgl. Daubensped: S. 58, 142ff.

⁵ Vgl. dazu Daubensped: S. 148.

⁶ Vgl. dazu Daubensped: S. 146.

⁷ Vgl. dazu Daubensped: S. 146f.

gegen bedürfen des Beweises. Hat bereits, wie es die Regel in Prüfungsarbeiten der Fall sein wird, eine Beweisaufnahme stattgefunden, so sind die erhobenen Beweise eingehend zu würdigen¹. Die Erfahrung lehrt, daß es notwendig ist, den Referendaren die sorgfältigste Bearbeitung dieses Abschnittes dringend zu empfehlen. Immer wieder findet der Prüfer, daß die Beweismwürdigung oberflächlich, unsorglich oder formalistisch behandelt wird und daß gerade dieser Teil des Gutachtens — ebenso auch der Entscheidungsgründe — auch in den Arbeiten juristisch sonst recht tüchtiger Referendare stark gegen die rechtlichen Ausführungen abfällt. Das ist stets ein ernster Mangel, der vielleicht zum guten Teil darauf zurückzuführen ist, daß der junge Jurist die Bedeutung der rechtlichen Seite der Beurteilung des Rechtsfalles zuungunsten der tatsächlichen Seite überschätzt. Die Aufgabe des Richters besteht nicht allein in der Rechtsanwendung, nicht minder bedeutsam ist die scharfe Erfassung und Ausschöpfung des Tatsächlichen und insbesondere das scharfe Durchdenken und Abwägen der verschiedenen Beweismittel gegeneinander. Der Richter muß sich darüber stets Rechenschaft legen, weshalb er diese oder jene Tatsache für erwiesen hält, diesem Zeugen glaubt oder jenem den Glauben versagt. Auf der anderen Seite findet sich nicht selten auch eine übertriebene Ängstlichkeit bei der Prüfung der Beweisergebnisse, die zu einer Überspannung der an die Beweisführung zu stellenden Anforderungen führt. Vor beiden Extremen, dem der Verflachung und dem der Überspannung, muß gewarnt werden.

η) An die Tatsachenfeststellung schließt sich endlich der Entscheidungsvorschlag an². Glaubte der Bearbeiter, daß der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif ist, daß es noch der weiteren Aufklärung des Sachverhaltes durch Ausübung des richterlichen Fragerechtes bedarf oder der Erhebung von Beweisen, so hat er im ersten Falle die noch zu stellenden Fragen³, im zweiten Falle einen Beweisbeschluß zu formulieren⁴. Da aber Gegenstand der praktischen Arbeit nicht nur die Erstattung eines Gutachtens ist, der Prüfling vielmehr auch einen Urteilsentwurf anzufertigen hat, so muß er für die weitere Bearbei-

¹ Näheres darüber Daubensped: S. 151 ff.; über die Behandlung der verschiedenen Beweismittel ebenda, S. 156—181.

² Näheres Daubensped: S. 190—218; über die Fassung der Entscheidung insbesondere S. 205 ff.

³ Vgl. dazu Daubensped: S. 191.

⁴ Näheres dazu Daubensped: S. 202 ff., 217 f.

tung des Rechtsfalles in Ergänzung des ihm zugestellten Aktenmaterials ein bestimmtes Ergebnis der Befragung oder der Beweisaufnahme unterstellen. Im ersten Falle geben die „Weisungen“ dem Bearbeiter auf, als Ergebnis der Befragung anzunehmen, daß sich eine weitere Aufklärung nicht hat erreichen lassen, und die Streitlage alsdann auf Grund dieses negativen Ergebnisses zu untersuchen. Diese Weisung darf aber nicht mißverstanden werden. Sie geht davon aus, daß die Aktenlage keinerlei Anhalt für die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten positiven Ergebnisses bietet, und will verhindern, daß der Bearbeiter zu willkürlichen Unterstellungen greift und dadurch den Sachverhalt umbiegt und einen — ihm vielleicht bequemen — Inhalt gibt. Rechtfertigen aber besondere Umstände die Annahme, daß die gestellte Frage in bestimmter Weise positiv beantwortet werde, so hindern die Weisungen natürlich nicht, dieses Ergebnis der Beurteilung zugrunde zu legen¹; indessen wird es stets der Begründung bedürfen, weshalb der Bearbeiter eine bestimmte positive Antwort glaubt unterstellen zu dürfen. — Im zweiten Falle hat der Bearbeiter von der Annahme auszugehen, daß die Beweisaufnahme ein bestimmtes Ergebnis gehabt hat, dessen Inhalt zu bestimmen ihm frei steht. Für den Abschluß der Untersuchungen ist dieses Ergebnis zugrunde zu legen.

9) Hinsichtlich der Sprache des Gutachtens gilt dasselbe, was darüber oben S. 43 bei Besprechung der Hausarbeit in der ersten juristischen Prüfung gesagt ist².

3. Die Entscheidungsgründe.

In den Entscheidungsgründen soll der Bearbeiter der Aufgabe die Entscheidung, die er dem Gericht vorgeschlagen hat, begründen. Er muß davon ausgehen, daß das Kollegium nicht nur seinen Entscheidungsvorschlag gebilligt hat, sondern auch den Erwägungen beigetreten ist, die diesem zugrunde liegen.

Gerade dieser Teil der praktischen Arbeit gibt besonders oft zu ernststen Beanstandungen Anlaß. Der Grund hierfür ist wesentlich darin zu suchen, daß die Referendare von dem Zweck der Urteilsgründe keine rechte Vorstellung haben und die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Gutachten in einer Streitsache und der Begrün-

¹ Vgl. Daubensped: S. 110 f.

² Vgl. auch Daubensped: S. 77 ff., 88.

ding des in der gleichen Sache ergehenden Urteils nicht erfaßt haben. Immer wieder muß man die Beobachtung machen, daß der Urteilsfasser sich von seinem Gutachten nicht frei machen kann und statt einer straff zusammengefaßten Entscheidungsbegründung eine in Urteilsform gekleidete Relation anfertigt, die Entscheidung mit Ausführungen zu rechtfertigen sucht, die nach Aufbau, Inhalt und Ausdrucksform nur in ein Gutachten gehören und nur eine bestenfalls verkürzte und leider meist auch noch verwässerte, der gehörigen Präzision und Überzeugungskraft ermangelnde Wiederholung der Darlegungen des Gutachtens darstellen. Der Bearbeiter darf nie vergessen, daß das Gutachten nur der Vorbereitung des Urteils dient. In ihm spricht der Jurist zum Juristen und entwickelt die Gedankengänge, die seinen Entscheidungsvorschlag bestimmen, unter Berücksichtigung der Zweifelsgründe und unter Mitteilung der Möglichkeiten, die sich für den Fall ergeben, daß das Kollegium seiner Auffassung nicht beitrifft. In den Entscheidungsgründen dagegen rechtfertigt das Gericht die von ihm getroffene Entscheidung gegenüber den streitenden Parteien. Daraus folgt einmal, daß das Gutachten stets weit ausführlicher sein muß als die Gründe, weiter, daß die Gründe nichts enthalten dürfen, was nicht auch schon im Gutachten erörtert wäre, endlich aber auch, daß die Gründe nur diejenigen Gedanken und Erwägungen aus dem Gutachten entnehmen dürfen, die die Entscheidung des Gerichts bestimmen haben. Die Entscheidung, die in ihr zum Ausdruck kommenden Gedanken allein bestimmen den Inhalt der Urteilsgründe. Nur soweit sie es erfordern, ist das Gesetz zu erörtern, nur insoweit sind die einzelnen Parteibehauptungen zu prüfen und nur insoweit ist auf die erhobenen Beweise und ihre Würdigung einzugehen. Alles andere, was diesem Zwecke nicht dient, was nicht geeignet ist, die Entscheidung zu rechtfertigen, gehört nicht in die Gründe.

Hat der Bearbeiter dem Kollegium im Gutachten Prozeßabweisung vorgeschlagen, so dürfen also die Entscheidungsgründe nur diejenigen Gedanken entwickeln, die diese Entscheidung rechtfertigen. Alles andere scheidet von vornherein aus. Auch wenn das Hilfsgutachten zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klage auch sachlich nicht gerechtfertigt ist, ist es in der Regel falsch, dem dem Verfahrensrecht entnommenen Abweisungsgrund noch den durch Tatsachenprüfung gewonnenen hinzuzufügen¹. Denn die Entscheidungsgründe sollen

¹ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 246 ff.

nur das erörtern, was vom Standpunkte des erkennenden Richters seine Entscheidung beeinflusst; eine sachliche Entscheidung des Streitfalles steht dem Richter nur dann zu, wenn er seine Zuständigkeit bejaht, der Rechtsweg gegeben ist und auch im übrigen keinerlei Mängel oder Hindernisse vorhanden sind, die eine Sachentscheidung ausschließen.

Hält das Gericht dafür, daß solche Mängel nicht bestehen, so bedarf es in den Entscheidungsgründen einer Erörterung der Prozeßvoraussetzungen oder Prozeßhindernisse nur dann, wenn unter den Parteien darüber Streit besteht, Zweifel von ihnen angeregt sind oder sich von selbst aus dem Prozeßstoff ergeben. Ist das der Fall, so gehört die Erörterung solcher Fragen notwendig an den Anfang der Entscheidungsgründe, da die Verneinung der Berechtigung dieser Zweifel die Voraussetzung für die sachliche Beurteilung des Streitfalles bildet.

Fehlt es an einer Voraussetzung des Klageanspruchs mangels genügender Begründung oder mangels Beweises, so kommt es auf alles weitere — anders als im Gutachten — nicht mehr an, weder darauf, ob die anderen Voraussetzungen gegeben sind, noch darauf, ob auch ein Einwand die Klage zu Fall bringen würde¹. Unterliegt der Kläger, weil seinem Anspruch mit Recht ein Einwand oder eine Einrede entgegengesetzt ist, so ist es in der Regel² unnütz, die Schlüssigkeit der Klage hervorzuheben³. Erweisen sich Einwendungen und Einreden als nicht stichhaltig, so bedarf es keines Eingehens auf die Repliken⁴, und wenn von mehreren Einwendungen die eine Platz greift und zur Abweisung der Klage führt, so bedürfen die anderen nicht der Erörterung; ganz töricht wäre es, in solchem Falle zu erörtern, daß sie nicht begründet seien⁵. Führen mehrere sachliche Gründe zur Anerkennung oder zur Abweisung des Klageanspruchs, so gebührt demjenigen der Vorrang, der in seinen Wirkungen am weitesten reicht⁶. Im übrigen sei man vorsichtig bei der kumulativen Verwendung mehrerer Gründe, die zur Beurteilung oder zur Ab-

¹ Vgl. Daubenspeck: S. 249. (zu e).

² Über Besonderheiten bei der Eventualaufrechnung vgl. Daubenspeck: S. 250.

³ Vgl. Daubenspeck: S. 249 (zu d).

⁴ Vgl. Daubenspeck: S. 251 (zu f).

⁵ Vgl. Daubenspeck: S. 251 (zu g).

⁶ Vgl. Daubenspeck: S. 250 (zu e).

weisung führen. Unter ihnen wird man stets den wertvolleren, besseren auswählen; ein Urteil gewinnt nicht an Überzeugungskraft dadurch, daß man einem guten Grunde zwei schwächere hinzufügt. Unnütze Entscheidungsgründe sind stets vom Übel¹.

Auf der anderen Seite müssen die Entscheidungsgründe aber innerhalb der Grenzen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Erörterungen auf den Gegenstand der Entscheidung zu beschränken, den Streitstoff erschöpfend behandeln. Sie dürfen keinen unter den Parteien streitigen Punkt übergehen, der für die getroffene Entscheidung von Bedeutung sein könnte. Sie müssen sich also eingehend mit den Tatsachen befassen, welche die unterlegene Partei zur Begründung ihrer Anträge vorgetragen hat, deutlich erkennen lassen, daß das Gericht sie sorgfältig erwogen hat und die Gründe auseinandersetzen, aus denen das Gericht ihnen keine Bedeutung beigemessen hat. Ebenso wird es oft auch angemessen, wenn nicht notwendig sein, die rechtlichen Deduktionen der unterlegenen Partei wenigstens in Kürze zu prüfen und zu widerlegen².

Aus den vorstehend erörterten Grundsätzen ergeben sich nicht nur für den Inhalt der Entscheidungsgründe, sondern auch für deren Anordnung erhebliche Abweichungen von der Behandlung des Stoffes im Botum der Relation. Das Gutachten folgt in der Regel wenigstens einem bestimmten Plan, der sich der Gedankenfolge anpaßt, die der Richter seinen Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidung zugrunde zu legen pflegt (*quae sit actio, an sit fundata, an sit probata, an sit exceptione elisa*). Von diesem Schema muß sich der Urteilsfasser bei der Abfassung der Entscheidungsgründe frei machen. Er soll die für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte kurz und bündig darlegen und muß hierfür diejenige Form wählen, die im gegebenen Falle die Auffassung des Gerichts am klarsten und überzeugendsten zum Ausdruck bringt. Den gegebenen Ausgangspunkt bildet die Feststellung der Rechtsnatur der Klage, über die zunächst Klarheit geschaffen sein muß, gleichgültig,

¹ Vgl. Daubensped: S. 250 (zu e). — Schwifler: S. 35.

² Zur näheren Erläuterung der beiden Grundsätze, die den Inhalt der Entscheidungsgründe bestimmen — dem der Beschränkung der Erörterung auf den Gegenstand der Entscheidung und dem der Erschöpfung des Streitstoffes innerhalb dieser Grenzen —, nehme ich Bezug auf meine Ausführungen in Daubensped: S. 246—254; vgl. dazu auch Schwifler: S. 35. — Über den Unterschied zwischen Urteilsgründen und Gutachten vgl. auch die Ausführungen von Stölzel in der Anlage 7 zu dem vorgenannten Werke, ebenda S. 114.

ob man ihr stattgegeben hat oder nicht. Daran wird sich dann aber alsbald die Erörterung derjenigen Gesichtspunkte anknüpfen, die für die Entscheidung des Gerichts maßgebend gewesen sind, seien sie nun rechtlicher oder tatsächlicher Natur, ohne daß der gesamte Prozeßstoff in ähnlicher Weise, wie es im Gutachten geschieht, ab ovo entwickelt zu werden brauchte. Im einzelnen verweise ich hierzu auf Daubenspeck, S. 254—258.

So oft man auch dem Mangel der Unselbständigkeit der Entscheidungsgründe gegenüber dem Gutachten, dem der unnützen Weiterschweifigkeit begegnet, nicht selten geht der Bearbeiter in dem berechtigten Streben nach Kürze auch zu weit. Die Entscheidungsgründe müssen aus sich selbst verständlich sein; sie sind für die Parteien bestimmt, die aus ihnen — und zwar vorzugsweise die unterliegende Partei — volle Klarheit über die Gründe der Entscheidungen erlangen sollen.

Nicht nur inhaltlich, sondern auch in der Sprache unterscheiden sich Gutachten und Entscheidungsgründe grundlegend¹. Die Unterschiede ergeben sich zwangsläufig daraus, daß im Gutachten der Richterstatter zu seinen richterlichen Kollegen spricht, denen er seine Auffassung von der Sach- und Rechtslage unter eingehender Würdigung des Für und Wider zu entwickeln hat — in den Urteilsgründen dagegen das Gericht zu den Parteien, denen es kurz und bündig unter strenger Zusammenfassung der für seine Entscheidung maßgebenden Gründe darlegt, was Rechtens ist. Zweifelsfragen, die im Gutachten stets zur Erörterung gelangen müssen, sind in den Entscheidungsgründen nur insoweit zu behandeln, als die Parteien sie angeregt haben oder das Urteil der Vorinstanz dazu Anlaß gibt. Stets aber sind die Rechtsausführungen knapp und kurz zu halten unter Vermeidung alles dessen, was nur entfernt mit der Sache zusammenhängt und das Verständnis erschweren könnte.

III. Die Klausurarbeiten.

1. Eine Kritik des Wertes dieser Prüfungsleistungen als einer Erkenntnisquelle für die Beurteilung der Prüflinge liegt nicht im Rahmen dieser Schrift. Trotzdem soll wenigstens kurz dazu Stellung genommen werden, um gewisse — auf einer Überbewertung beruhende — Besorgnisse zu zerstreuen, denen

¹ Vgl. darüber Daubenspeck: S. 262 ff.

man in den Kreisen der Referendare immer wieder begegnet. Die Befürchtung, die Klausurarbeiten „völlig verhauen“ zu haben, lastet oft als ein schwerer Druck auf den Prüflingen. Ursächlich hierfür ist meist das Ergebnis nachträglicher Besprechungen der einzelnen Aufgaben mit Unberufenen, denen der rechte Maßstab für die Bewertung der Arbeiten fehlt, und im Kreise der Prüflinge selbst. Dort wird in gemeinsamer Beratung nachträglich „die“ richtige Lösung gefunden, der gegenüber jede andere Bearbeitung mit mehr oder minder großem Bedauern kategorisch als verfehlt bezeichnet wird. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die strengsten Kritiker gerade in den Reihen der eigenen Kollegen sitzen. Der Prüfer urteilt regelmäßig wesentlich milder, nicht nur weil er bei der Bewertung der Arbeiten den „Examensdruck“, unter dem sie geschrieben sind, berücksichtigt und vermöge seiner Erfahrung den „Fehler“ von der Klausurentgleisung zu unterscheiden vermag, sondern weil er jede von seiner eigenen Auffassung der Rechtslage abweichende Meinung gelten läßt, wenn sie nur überhaupt vertretbar ist und folgerichtig und verständig durchgeführt wird¹.

Der Wert der Klausurarbeiten stand bei dem Preussischen Juristischen Landesprüfungsamt ganz allgemein nicht hoch im Kurse. Ich würde mich niemals mit einer Prüfung befreunden können, die sich, wie es in anderen Ländern der Fall war, ganz auf Klausurarbeiten stützt, unter Fortfall der häuslichen Arbeiten, mitunter sogar auch der mündlichen Prüfung. Sie geben keinen zuverlässigen Beurteilungsmaßstab ab, und es ist nicht ratsam, auf sie allzu großes Gewicht zu legen, oder sie gar für den Ausfall der Prüfung allein oder auch nur vornehmlich entscheidend sein zu lassen. Dagegen spricht

¹ Auch vor nachträglichen Besprechungen abgegebener Hausarbeiten ist zu warnen. In der Regel wird als Kritiker nur jemand zu Rate gezogen, der die Akten der P-Aufgabe oft nicht einmal kennt und deshalb für seine Beurteilung ausschließlich auf die Bearbeitung des Prüflings angewiesen ist. Ein Urteil auf so ungewisser Grundlage abzugeben, ist stets ein Wagnis. Lautet es für den Prüfling günstig, so ist wenigstens zunächst keine Gefahr für ihn damit verbunden, und die Bedenklichkeit solch unberufener Kritik zeigt sich erst, wenn der Prüfungsausschuß die Arbeit ungünstig beurteilt; dann werden bei einem Mißerfolg dem Prüfer, der die Arbeit bespricht, diese — selbstverständlich unfehlbaren — günstigen Urteile vorgehalten und der Spruch des Ausschusses wird unter Bezugnahme darauf „gescholten“. Schlimm aber ist es, wenn Bedenken erhoben und dem Prüfling seine Arbeit verleidet wird. Es ist oft schwer, Referendare, die mit der Überzeugung des Mißlingens der Arbeiten in die Prüfung kommen, zu beruhigen und das verlorene Selbstvertrauen wieder zu wecken.

schon das bereits erwähnte psychologische Moment. Die Klausurarbeiten tragen in allzu großer Zahl deutlich das Zeichen des starken Examensdruckes, unter dem sie zustande gekommen sind, und der auch manchen tüchtigen Referendar an der vollen Entwicklung seines Könnens hindert.

Andererseits ist nicht zu bestreiten, daß es nützlich ist, wenn der Referendar gelernt hat, mit beschränkten Hilfsmitteln — den gebräuchlichen Handkommentaren und den Gesetzestexten — und in festabgemessener Zeit — in vier Stunden — einen Rechtsfall, der in tatsächlicher Beziehung weder umfangreich noch kompliziert ist, rechtlich aber, wenn auch keine erheblichen Schwierigkeiten, so doch diese oder jene Zweifelsfrage enthält, verständlich zu entscheiden und seine Entscheidung in einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Form zu begründen. Das feststellen zu können, ist auch in der Prüfung von Bedeutung und ein beachtlicher Faktor für die Bewertung des Prüfungsergebnisses. Aber auch in solchen Fällen ist der Wert der Klausurarbeiten doch immer noch bis zu einem gewissen Grade problematisch: gerade bei ihnen — und nur bei ihnen — ist ein gewisser Examensdrill nicht ausgeschlossen. Es liegt auf der Hand, daß in den in der Klausur gestellten Aufgaben, bei denen es sich in der Regel doch um alltägliche Vorgänge des Rechtslebens handelt, gewisse Rechtsfragen im Laufe der Zeit immer wieder von neuem — wenn auch in anderer Einkleidung — auftauchen werden. Durch eine lange und eindringliche Übung in der Anfertigung von Klausurarbeiten, wie sie vielfach, oft unter Bevorzugung „abgelegter“ Klausuraufgaben, stattfindet — durch direkten Klausurdrill — kann sich der Referendar ein gewisses, oft recht umfangreiches „Repertoire“ einüben, das ihm mitunter in der Prüfung nützlich sein mag. So ist es wohl zu erklären, daß erfahrungsgemäß gerade der mittelmäßige Durchschnitt bei den Klausurarbeiten oft am besten abschneidet, während tüchtigen Referendaren mit guten Zeugnissen aus der Praxis, entsprechender häuslicher Prüfungsarbeit und guten Leistungen in der mündlichen Prüfung, die es — mit Recht — verschmäht haben, sich in Vorbereitungskursen auf die Klausuren drillen zu lassen, erstaunlich oft die eine oder die andere Klausur — zuweilen auch mehrere — mißlingt, ein Umstand, der zu denken gibt und nicht für die Zuverlässigkeit dieses Typs der Prüfungsarbeiten als Entscheidungsgrundlage spricht. Es kommt noch hinzu, daß solche Klausurübungen oft auch eine für die Prüfung wie für die spätere Praxis

gleichbedenkliche Routine vermitteln, Schwierigkeiten auszuweichen. — Trotzdem halte ich die Klausurarbeiten für eine erwünschte Verbreiterung der Prüfungsgrundlagen. Wie immer man auch zu ihnen stehen mag, zum mindesten haben sie einen bedeutsamen Vergleichswert. Sie lassen unter Umständen bei auffälligen Abweichungen gegenüber den Hausarbeiten, im Stil wie in der Arbeitsmethode, ernsthafte Rückschlüsse auf die Selbständigkeit der Hausarbeit zu. Darin liegt eine Warnung und eine Gefahr, die den Klausurarbeiten die Bedeutung eines wertvollen Korrektivs gegen Täuschungsversuche gibt.

2. Wenn die Klausurarbeiten so oft wenig befriedigend ausfallen, so liegt das wesentlich daran, daß die Referendare sich nicht genügend klarmachen, was von ihnen in der Klausur verlangt wird. Die Klausurarbeiten bieten ihnen nicht Gelegenheit zu tiefgründigen Untersuchungen über schwierige Rechtsfragen, sondern verlangen von dem Bearbeiter eine verständige Entscheidung in einem in der Regel alltäglichen Rechtsfall, und diese Entscheidung soll so gefaßt und begründet sein, wie es der Referendar in der gerichtlichen Praxis gelernt hat, und wie er sie treffen würde, wenn er statt im Klausursaal auf dem Richterstuhl sitzen würde. Meist sind es gerade die ganz einfachen Aufgaben, die unbefriedigend gelöst werden. Das liegt vorzugsweise daran, daß viele Referendare den Aufgaben mit großem Mißtrauen gegenüberstehen, daß sie sich einbilden, „so einfach könne die Sache doch nicht sein“, wie sie ihnen — sehr oft mit Recht — erscheint, und nun nach allen möglichen Fußangeln suchen, die sie in der einfachen Aufgabe wittern, Bedenken in oft geradezu unverständlicher und sinnloser Art und Weise an den Haaren herbeiziehen und sich selbst ihre Aufgabe unnütz erschweren. Oder aber sie paßen, in dem gewiß begreiflichen Bestreben, ihr Licht nicht unter den Scheffel zu stellen, die Begründung ihrer Entscheidung, statt sie knapp und klar, kurz und bündig zu gestalten, mit einem wahren Wust von Gelehrsamkeit voll, türmen Grund auf Grund, belasten sie mit allerlei Nebensächlichkeiten und bringen so einen Urteils- oder Beschlußentwurf, eine Anklage, einen Einstellungsbescheid zustande, den sie bei ruhiger Arbeitsmöglichkeit in der Praxis dem auszubildenden Richter oder Staatsanwalt sicher niemals vorgelegt hätten und über den die Parteien nur den Kopf schütteln würden. Vor diesem Fehler muß auf das nachdrücklichste gewarnt werden: die Klausuraufgaben behandeln regelmäßig einfachere Fälle des täglichen Lebens, in die

keinerlei versteckte Schwierigkeiten hineingeheimnißt sind, und die mit kühlem Kopfe und bei ruhiger Überlegung ohne Schwierigkeiten gelöst werden können.

3. Am ersten Tage wird dem Prüfling ein Rechtsfall aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts vorgelegt mit der Anweisung, den Entwurf eines Urteils anzufertigen, das er in der Streitsache erlassen würde. Der Urteilsentwurf muß, den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend, aus Tatbestand und Entscheidungsgründen bestehen. Für den Tatbestand des in der Klausur anzufertigenden Urteiles gelten nicht die einschränkende Bestimmungen der „Weisungen“ für die praktische Arbeit. Es steht also im Belieben des Prüflings, ob er einen vollständigen — ungekürzten — oder einen abgekürzten Tatbestand entwerfen will. Abgekürzten Tatbeständen begegnet man in den Prüfungsarbeiten nur sehr selten, und da, wo man sie findet, entsprechen sie leider sehr oft nicht den Bestimmungen des Gesetzes. Auch der abgekürzte Tatbestand muß klar erkennen lassen, wie der Sachverhalt beschaffen ist, den das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Referendare machen zwar Gebrauch von der Ermächtigung, die Darstellung des Tatbestandes durch Bezugnahme auf die Schriftsätze und die Feststellungen zum Sitzungsprotokoll zu ersetzen; aber sie scheinen nur den ersten Satz des § 313 II ZPO. zu kennen und beachten nur in seltenen Fällen auch den zweiten Satz dieser Gesetzesstelle: „In jedem Fall sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben“. Es liegt auf der Hand, daß das nicht durch Bezugnahme geschehen kann. Diesen gesetzlichen Mindesttatbestand muß der Urteilsfasser selbst darstellen. Das Studium der Tatbestände der Urteile des Reichsgerichts kann den Referendar nicht im Zweifel darüber lassen, wie ein solcher Tatbestand aussehen muß, der in kurzen, scharf umrissenen Zügen ein deutliches Bild des Sach- und Streitstandes gibt¹. — Wenn nun auch die Anfertigung eines abgekürzten Tatbestandes zu den Seltenheiten gehört, so bedienen sich die Referendare in den Klausurarbeiten doch recht oft der Bezugnahme auf die Schriftsätze in der Weise, in der es vor der WD. vom 13. Februar 1924 in gerichtlichen Entscheidungen üblich war: Die Bezugnahme erfolgt nicht zur Ersetzung der eigenen

¹ Über den abgekürzten Tatbestand vgl. Daubenspeck: S. 229 f.

Sachdarstellung, sondern zu ihrer Ergänzung durch Verweisung in Einzelheiten. Dagegen wäre nichts einzuwenden. Nur darf die Verweisung nicht in unrichtiger Weise geschehen. Sie darf niemals das eigentlich Wesentliche, den Kern des ganzen Vorbringens zum Gegenstand haben, auf den auch beim abgekürzten Tatbestand die Verweisung unzulässig wäre. — Besonders beliebt ist bei den Referendaren am Schlusse des Tatbestandes eine *clausula salvatoria*, daß „im übrigen auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze verwiesen werde“. Diese Klausel ist bei unvollständigem Tatbestande ungenügend, da sie gegenüber dem selbständig Dargestellten nicht erkennen läßt, worauf Bezug genommen wird, bei vollständigem Tatbestande ist sie sinnlos. Wenn aber gar das Parteivorbringen im Laufe des Verfahrens gewechselt hat, so ist die Klausel direkt irreführend¹.

Im übrigen gilt für den Tatbestand der Klausurarbeit alles das, was bei Erörterung der praktischen Arbeit vom Tatbestande gesagt ist.

Ebenso gilt von den Entscheidungsgründen das gleiche, was oben für die Entscheidungsgründe des Urteilsentwurfes der praktischen Arbeit gesagt ist. Man vermeide auch in den Klausurarbeiten jede überflüssige Bemerkung, jede unnötige Zusatzbegründung. Wenn der Prüfling z. B. zur Klageabweisung aus einem verfahrensrechtlichen Grunde gelangt, so ist es richtig, auch nur diesen Grund zu erörtern. Wenn der Referendar dem an sich verständlichen Drang, zu zeigen, daß er den Fall auch sachlich geprüft hat, nachgeben will, dann ist es richtiger, das in Form eines — an sich nicht geforderten — Gutachtens zu tun, als die Entscheidung, die er für richtig hält, mit Dingen zu belasten, die nicht in die Begründung eines solchen Urteils hineingehören.

Gelangt der Referendar — ein bei Klausurarbeiten ganz seltener Fall — zu dem Ergebnis, daß noch Beweise zu erheben seien, so ist der nach seiner Ansicht zu erlassende Beweisbeschluß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu formulieren. Da der Beweisbeschluß aber nicht mit Gründen versehen wird, so muß der Referendar ein Gutachten anfertigen, in dem er auseinandersetzt, wie er die Sach- und Rechtslage beurteilt und weshalb er noch Beweiserhebung für erforderlich hält.

4. Die Aufgabe des zweiten Tages hat regelmäßig die

¹ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 235.

Bearbeitung eines Strafrechtsfalles zum Gegenstande. Die Aufgabe ist entweder so gefaßt, daß das dem Bearbeiter vorgelegte, im Umdruckverfahren vervielfältigte Aktenstück mit dem Protokoll über die Hauptverhandlung abschließt: dann ist das zu erlassende Urteil zu entwerfen; oder so, daß die Akten mit dem Ermittlungsverfahren abschließen: in diesem Falle muß der Bearbeiter prüfen, ob er als Staatsanwalt Anklage erheben oder das Verfahren einstellen soll. Es liegt außerhalb der Aufgabe dieser Schrift, Anleitungen über Abfassung strafrechtlicher Urteile zu geben; insoweit verweise ich auf die Fachliteratur, insbesondere auf Lucas-Dürr: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, I. Teil (Otto Liebmann 1931), und auf Kroschel Woltering: Die Abfassung der Urteile in Strafsachen, 11. Auflage (Franz Vahlen 1933).

Im einzelnen sei hier nur folgendes hervorgehoben:

a) Im Urteil muß dem Bearbeiter empfohlen werden, auch der Darstellung des Sachverhalts die gebührende Sorgfalt zuzuwenden. Der Sachverhalt ist in gedrängter Kürze, aber doch vollständig so darzustellen, wie ihn das Gericht für erwiesen erachtet. Dabei darf der Urteilsfasser niemals den gesetzlichen Tatbestand der in Betracht kommenden strafbaren Handlungen aus den Augen verlieren und muß stets darauf bedacht sein, alles das — aber auch nur das — in der Geschichtserzählung zu berichten, was für die Beurteilung der Tat, die Subsumtion der Vorgänge unter die einzelnen Tatbestandsmerkmale, von Bedeutung ist, sowohl hinsichtlich des objektiven wie des subjektiven Tatbestandes¹. Ebenso gehören in die Geschichtserzählung diejenigen Elemente des Sachverhaltes, die für die Erörterung der Frage von Belang sind, ob im gegebenen Falle besondere Umstände die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, und die für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Die Darstellung der für erwiesen erachteten Tatsachen ist möglichst einfach, knapp und übersichtlich zu gestalten, sie muß frei sein von Unklarheiten und Widersprüchen, alles Überflüssige meiden, Zusammengehöriges im Zusammenhange darstellen und im ganzen so geordnet sein, daß sie dem Leser ein deutliches, leicht verständliches Bild des Sachverhalts vermittelt, den das Gericht seinem Urteil zugrunde gelegt hat.

Die Sachdarstellung muß weiterhin erkennen lassen, worauf die

¹ Lucas-Dürr: S. 263.

Feststellung dieser oder jener Tatsache beruht, warum das Gericht sie für erwiesen hält¹. Allgemeine Phrasen, wie die anscheinend so sehr beliebte Redewendung: „Das Gericht sieht auf Grund der Hauptverhandlung für erwiesen an . . .“ sollten vermieden werden. Damit ist nichts gesagt. Daß das Gericht seine Überzeugung aus den Vorgängen in der Hauptverhandlung geschöpft hat, ist selbstverständlich. Das, worauf es — insbesondere für die Prozeßbeteiligten — allein ankommt, die Gründe, die für die Bildung dieser Überzeugung entscheidend gewesen sind, bleibt ungewiß. Die Angabe der Beweismittel und Beweisgründe ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie versteht sich aber von selbst; denn die schriftliche Urteilsbegründung ist dazu da, nicht nur der höheren Instanz, sondern auch den Prozeßbeteiligten eine Nachprüfung der Erwägungen zu ermöglichen, die zum Erlaß des Urteils geführt haben. Die tatsächlichen Feststellungen sowie die Beweiswürdigung sind besonders für den Angeklagten nicht minder bedeutsam als die rechtliche Beurteilung. In gleicher Weise wie in den Zivilurteilen wird sie von unseren jungen Juristen sehr oft stiefmütterlich behandelt; hier wie dort muß nachdrücklichst vor einer Verflachung der Beweiswürdigung gewarnt werden.

Bei verurteilenden Erkenntnissen müssen die Gründe weiterhin sich darüber aussprechen, in welchen Einzeltatsachen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Dieser Teil der Gründe, der die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter das Gesetz enthält, wird bei einfacher Sach- und Rechtslage vielfach mit der Geschichtserzählung selbst zu verschmelzen sein, aus der bei geschickter Darstellung stets ohne weiteres erhellt, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal durch diesen oder jenen Satz der Geschichtserzählung oder eine bestimmte Satzfolge festgestellt wird. Häufig ist das aber nicht der Fall, können in diesem oder jenem Punkte Zweifel auftauchen. Dann müssen die Urteilsgründe sich mit diesen Zweifelsfragen auseinandersetzen und darlegen, weshalb und in welchen Tatsachen das Gericht die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Gesetzes für gegeben erachtet; es ist ratsam, diese Erwägungen in einen der Rechtsanwendung gewidmeten besonderen Teil der Gründe zu verweisen, der sich unmittelbar an die Geschichtserzählung anschließt². — Das gleiche gilt für die in der Verhandlung zur Sprache gekom-

¹ Lucas-Dürr: S. 264 f. — Kroschel-Woltering: S. 70 ff.

² Lucas-Dürr: S. 274 ff. — Kroschel-Woltering: S. 89 f.

menen besonderen Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen¹. Einer von der Geschichtserzählung abgeordneten Behandlung bedarf es auch bei ihnen in der Regel nur dann, wenn ihre Feststellung sich aus dem Sachverhalt nicht zweifelsfrei ergibt. Die für die Verneinung eines Strafausschließungsgrundes sprechenden Gründe dagegen sind im verurteilenden Erkenntnis meist besser in einen besonderen Abschnitt zu verweisen. Das gleiche gilt von der Verneinung besonderer Schuldausschließungsgründe, die in der Verhandlung zur Sprache gekommen sind.

Den der Rechtsanwendung gewidmeten Teil der Urteilsgründe beschließt die sog. Schluffeststellung, die ähnlich der Anklageformel den Wortlaut des Gesetzes, in Anwendung auf den gegebenen Fall in der üblichen Formulierung: „Sonach ist tatsächlich festgestellt, daß . . .“ wiedergibt. Wenn auch diese Schluffestsetzung im Gesetz nicht vorgeschrieben ist, so empfiehlt sie sich doch gerade in Prüfungsarbeiten schon allein deshalb, weil sie dem Prüfling noch einmal eine Schlußkontrolle darüber ermöglicht, ob er auch alle in Betracht kommenden Punkte des gesetzlichen Tatbestandes erörtert hat und seine Feststellungen den Einzelheiten des Gesetzestatbestandes entsprechen².

Das freisprechende Urteil muß klar zum Ausdruck bringen, ob der Freispruch aus tatsächlichen Gründen oder aus Rechtsgründen erfolgt. Im ersten Falle müssen die Urteilsgründe darlegen, aus welchen Gründen der Angeklagte trotz der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe der Tat nicht für überführt erachtet wird, oder eine der Tatsachen, in denen der Tatbestand der ihm vorgeworfenen Tat gefunden werden soll, nicht als erwiesen erachtet wird. Im anderen Falle liegt das Schwergewicht der Urteilsbegründung auf der Erörterung derjenigen Umstände, aus denen das Gericht entnimmt, daß die Tat unter kein Strafgesetz fällt, oder daß das eine oder andere der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale in dem erwiesenen Sachverhalt nicht erfüllt ist, oder daß es an einem Erfordernis der Strafverfolgung fehlt oder endlich, daß ein gesetzlicher Schuld- oder Strafausschließungsgrund die Bestrafung des Angeklagten ausschließt³.

Für beide Arten von Urteilen sei auf folgende Punkte noch besonders hingewiesen, die in den Arbeiten der Referendare oft zu Beanstandungen Anlaß geben: Die Rechtsausführungen sind sehr häufig in gutachtenmäßigem Erwägungsstil abgefaßt. Das, was nach An-

¹ Vgl. dazu Lucas-Dürr: S. 266. ² Lucas-Dürr: S. 275 f.

³ Vgl. Lucas-Dürr: S. 286 ff. — Kroschel-Woltering: S. 101 ff.

sicht des Gerichts Rechtens ist, muß in wohlbedachten Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden; die Sprache des Urteils ist dabei knapp, kurz und bestimmt: es ist nicht der Urteilsfasser, der in den Gründen seinen richterlichen Kollegen seine Auffassung mit allem Für und Wider entwickelt, sondern das Gericht spricht im Urteil autoritativ zu den Prozeßbeteiligten¹.

Die Prüfung des inneren Tatbestandes, der subjektiven Seite des Falles, läßt in den Prüfungsarbeiten oft viel zu wünschen übrig. Es geht nicht an, sie, sei es im positiven, sei es in negativem Sinne, mit einer leeren Redensart abzutun, wie es leider sehr oft der Fall ist. — Der Fassung des Urteilsstenors wird häufig nicht genügende Sorgfalt zugewandt. — Auch den sich verschiedentlich ergebenden strafprozessualen Fragen, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sein können, wird nicht immer genügende Aufmerksamkeit geschenkt, so z. B. der Prüfung des Strafantrages oder der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes. — Ganz unzulänglich geprüft werden endlich Fragen der Konkurrenz mehrerer Straftaten.

b) Besteht die Aufgabe des Prüflings in dem Entwurf der von der Staatsanwaltschaft zu treffenden EntschlieÙung, so bedarf es regelmäßig nicht nur der Anfertigung einer Anklageschrift oder einer Einstellungsverfügung, sondern stets auch eines Rechtsgutachtens und bei Anklagen, in denen das Ermittlungsergebnis nicht dargestellt zu werden braucht, sowie bei Einstellungsbescheiden auch einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, den der Bearbeiter seiner EntschlieÙung zugrunde legt. Das wird sehr oft übersehen, obwohl die Aufgabe einen entsprechenden Hinweis hierauf enthält. Mitunter mag es der Prüfling auch deshalb nicht für notwendig gehalten haben, dieser Weisung zu entsprechen, weil er alles das, was er im Gutachten zu sagen hätte, in die Anklage oder in den Einstellungsbescheid „hineinpakt“: dadurch kommen Anklageschriften und Einstellungsbescheide zustande, wie sie in der Praxis nicht vorkommen und nicht vorkommen dürfen. Langatmige Rechtsausführungen gehören nicht in die Anklageschrift, insbesondere nicht die umfangliche Erörterung etwaiger Zweifelsgründe, die der Staatsanwalt vor Erhebung der Anklage zu erwägen und zu prüfen hat, und noch weniger Ausführungen darüber, weshalb der geschilderte Sachverhalt den Tatbestand dieser oder jener Straftat nicht erfüllt. Für derartige Erörterungen

¹ Vgl. Lucas-Dürr: S. 263. — Kroßhel-Woltering: S. 40ff. — Daubensped: S. 262.

— die notwendig sind — ist das Gutachten bestimmt. Der Referendar soll die zu entwerfende Entschliessung der Staatsanwaltschaft so fassen, wie es in der Praxis bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geschieht. Will er einstellen, so ist ein Einstellungsbescheid zu entwerfen, der die Gründe, welche diese Maßnahme rechtfertigen, klar und deutlich und in kürzester und für den Empfänger verständlicher Fassung und Sprache darlegt. Alles übrige, insbesondere die Erörterung aller Zweifelsgründe, gehören auch in diesem Falle in das Gutachten, ebenso die Untersuchung etwa auftauchender prozessualer Fragen, soweit nicht gerade sie zur Einstellung führen sollten.

Für die Abfassung des Gutachtens seien nur wenige Punkte, die am häufigsten zu Beanstandungen Anlaß bieten, hier besonders erwähnt: Der Bearbeiter tut gut daran, sich in erster Linie mit denjenigen rechtlichen Gesichtspunkten zu befassen, die bei natürlicher ungekünstelter Betrachtung am nächsten liegen, und sie eingehend zu würdigen. Statt dessen verlieren sich die Referendare anscheinend mit besonderer Vorliebe zunächst in eine umfangreiche Erörterung alles dessen, was nicht in Frage kommt. Diese Methode hat den großen Nachteil, daß der Prüfling sich lange Zeit mit oft ganz abseits gelegenen Fragen befaßt und damit Zeit und Arbeitskraft vergeudet. Darunter leidet dann die Erörterung der Dinge, die den eigentlichen Kern des Gutachtens bilden sollten, oder gar die Anklageschrift oder der Einstellungsbescheid selbst, die überhaupt sehr oft recht oberflächlich behandelt werden und Mangel an Überlegung und Sorgfalt zeigen. Nicht selten werden im Gutachten vor Erörterung der Hauptfrage sogar allerlei Erwägungen über das Nichtvorliegen dieser oder jener Straftat angestellt, zu denen der gegebene Fall nicht den geringsten Anlaß bietet; ja es werden direkt Tatsachen unterstellt, für deren Vorliegen die Akten nicht das mindeste ergeben, um zu erörtern, daß wenn der Fall so läge (wie er eben nicht liegt!) man an diese oder jene Straftat denken könne. Erste Bedingung für die Bearbeitung ist die, daß nur der aus den Akten ersichtliche Sachverhalt zu untersuchen ist¹. Jede willkürliche Unterstellung muß ver-

¹ Eine andere Frage ist es natürlich, ob der Bearbeiter etwa noch weitere Ermittlungen in dem einen oder anderen Punkte für erforderlich hält, der ihm noch nicht hinreichend geklärt zu sein scheint, ein Fall, der selten vorkommt. Dann ist es naturgemäß notwendig, die Bedeutung solcher Punkte auch zu untersuchen, über die die Akten noch nicht genügende Klarheit schaffen, und über die deshalb noch weitere Ermittlungen angestellt werden sollen.

mieden werden. — Viel unnütze Zeit wird auf die wörtliche Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen verwandt, die in jedem Falle überflüssig ist. — Ganz besonders die zum inneren Tatbestande gehörenden Tatbestandsmerkmale werden von den Referendaren sehr oft nur flüchtig — mitunter sogar gar nicht — geprüft und erörtert. Jedes einzelne Tatbestandsmerkmal soll im Gutachten erwähnt und dabei gesagt werden, weshalb es für erfüllt erachtet wird oder nicht. Das kann bei vielen in kürzester Form geschehen, soweit keinerlei Zweifel in Frage kommen. Nie aber darf die sachliche Begründung durch eine leere Redensart ersetzt werden, wie es leider sehr oft geschieht. — Bei einer Mehrheit von Straftaten darf die Frage der Konkurrenz, in der sie zueinander stehen, nicht übergangen werden. — Die Tat des Gehilfen kann erst geprüft werden, nachdem die des Haupttäters geprüft ist. Es ist mehr als töricht, zu sagen: „Das Verhalten des B. stelle ich voran, da es am einfachsten zu beurteilen ist; er ist nicht Mittäter des A., sondern nur dessen Gehilfe und deshalb wegen Beihilfe anzuklagen“ — ganz besonders dann, wenn die später folgenden Ausführungen zur Verneinung einer strafbaren Handlung des A. wegen Fehlens eines Tatbestandsmerkmals führen. — Auf Schärfe und Klarheit des Ausdrucks ist mehr zu achten, als es gemeinhin geschieht.

Im ganzen ist zu sagen, daß gerade die strafrechtlichen Klausurarbeiten am häufigsten zu ernstestem Beanstandungen Anlaß geben, ein bedauerliches Zeichen dafür, daß diesem Rechtsgebiete, in dem es sich um die höchsten Rechtsgüter des Volkes handelt, um Ehre und Freiheit, von den Referendaren während des Studiums und während des Vorbereitungsdienstes nicht diejenige Beachtung geschenkt wird, die ihm zukommt.

5. Die Aufgaben zu den Arbeiten des dritten Tages werden aus dem Gebiete des Vollstreckungsrechts, des Konkursrechts oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens entnommen.

Soweit in dieser Aufsichtsarbeit der Entwurf eines Urteils von dem Prüfling erwartet wird, gilt das zu 3 Gesagte. Ist dagegen eine andere Entscheidung zu treffen, so kommt es darauf an, ob sie der Begründung bedarf oder nicht. In jenem Falle braucht nur der mit Gründen versehene Beschluß abgefaßt zu werden; in diesem dagegen ist der Tenor des Beschlusses oder der zu erlassenden Verfügung zu formulieren, und ein Gutachten beizufügen, in dem die Gründe zu

entwickeln sind, die den Prüfling veranlaßt haben, so, wie aus dem Beschluß ersichtlich, zu entscheiden, z. B. einen Erbschein zu erteilen.

Für die Abfassung eines solchen Gutachtens gelten — in entsprechender Anwendung — die gleichen Grundsätze, die für die Erstattung eines Rechtsgutachtens oben kurz skizziert sind. — Für die Begründung einer Beschlußentscheidung des Gerichts ist kurz folgendes zu sagen: Der Beschluß muß aus sich selbst verständlich sein. Um das zu sein, wird es sich mitunter empfehlen, den eigentlichen Gründen eine Geschichtserzählung voranzuschicken, in der der Sachverhalt auf Grund dessen das Gericht entschieden hat, in kurzer Zusammenfassung des für den Erlaß der Entscheidung Wesentlichen dargestellt wird¹. Im großen und ganzen werden hierfür ähnliche Gesichtspunkte maßgebend sein wie für den Tatbestand eines Urteils. Der unstreitige Sachverhalt und das der Entscheidung vorangegangene Verfahren sind in kurzen Zügen darzustellen, der Antrag ist wörtlich aufzunehmen, unter Umständen darf auch die Rechtsauffassung des Antragstellers, die sein Begehren erläutert, nicht ganz übergangen werden, jedenfalls dann nicht, wenn sie zum Verständnis der Anträge dienlich oder gar notwendig ist. Die Bezugnahme auf einzelne Teile des Sachvortrages, insbesondere z. B. auf den Inhalt eidestattlicher Versicherungen ist nicht ausgeschlossen, darf aber nie so weit ausgeht, daß sie das Verständnis erschwert. Die Tatbestände der Entscheidungen des Reichsgerichts oder Kammergerichts in Beschlußsachen, wie sie in den Entscheidungssammlungen abgedruckt sind, mögen auch hier als nachahmenswerte Muster gelten. In den eigentlichen Gründen muß an erster Stelle stets die Antragsberechtigung des Antragstellers, in Beschwerdefachen die Legitimation der Beschwerdeführer zur Einlegung des Rechtsmittels, die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels oder Rechtsbehelfes, sowie die Einhaltung der für die Einlegung etwa bestehenden gesetzlichen Formvorschriften und

¹ Notwendig ist eine Darstellung der Sach- und Streitlage indessen nicht. Für Beschlüsse schreibt das Gesetz nicht eine gesonderte Behandlung des Tatbestandes neben den Gründen vor. Für einen geschickten Referendar wird es vielfach möglich sein, die Schilderung der Tatsachen mit den Gründen inhaltlich so zu verflechten, daß die Begründung des Beschlusses in sich klar und durchsichtig gestaltet ist. Darauf allein kommt es an. Es ist auf der anderen Seite aber nicht zu verkennen, daß in vielen Fällen eine Trennung der Sachdarstellung von den Gründen zur größeren Verdeutlichung beiträgt und das Verständnis erleichtert.

Fristen geprüft werden¹. Erst dann kann auf die sachliche Beurteilung selbst eingegangen werden. Auch hierfür gilt das gleiche, was oben für die Entscheidungsgründe der Urteile gesagt ist. Nur diejenigen Erwägungen sind in die Gründe aufzunehmen, die für die Entschlüsse des Gerichts maßgebend waren. Alles Überflüssige, Nebensächliche, nur lose mit der getroffenen Entscheidung Zusammenhängende ist zu vermeiden. Wird dem gestellten Antrage nicht stattgegeben, so ist es nicht empfehlenswert, den Parteien bestimmte Ratsschläge zu geben, was sie zu tun hätten; das ist weder der Zweck eines Urteils noch eines Beschlusses. Ergeben sich Anstände, die durch eine Voraufgabe beseitigt werden können, wie z. B. häufig in Grundbuchsachen, so ist der Entwurf einer Zwischenverfügung am Platze, der ein Gutachten beizufügen ist.

6. Die Aufgabe für die Aufsichtsarbeit des vierten Tages hat eine staats- oder verwaltungsrechtliche Frage zum Gegenstande. Erfahrungen mit dieser neu eingeführten Aufsichtsarbeit liegen naturgemäß noch nicht vor. Die Z.M.D. sieht zwar nicht vor, aber sie schließt es auch nicht aus, daß die Aufgaben für diese Klausurarbeit, wenigstens soweit sie dem Gebiete des Verwaltungsrechts entnommen werden, den Aufgaben für die drei ersten Aufsichtsarbeiten entsprechend ausgestaltet werden, so daß also am vierten Tag der Referendar möglichst eine verwaltungsrechtliche „Rechtsfall nach Akten“ zu bearbeiten haben wird. Insofern werden die zu 3—5 dargestellten Grundsätze für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten entsprechende Anwendung finden müssen. Eine gewisse Schwierigkeit für die Aufgabenstellung liegt darin, daß alle Referendare im ganzen Reiche an den gleichen Tagen die gleichen Aufgaben bearbeiten sollen, daß es aber ein Reichsverwaltungsrecht bisher nur in beschränktem Umfange gibt und das Verwaltungsrecht der einzelnen Länder sehr verschieden geartet ist. Soweit die Aufgaben also nicht dem Reichsverwaltungsrecht entnommen werden sollten, werden verwaltungsrechtliche Aufgaben bis auf weiteres von den Referendaren der verschiedenen Länder jeweils nach dem Verwaltungsrecht des eigenen Landes zu bearbeiten sein. Soweit staatsrechtliche Fragen zur Behandlung kommen, muß Entsprechendes gelten. In der Regel

¹ Das kann indessen regelmäßig in kürzester Form geschehen, sofern Bedenken nicht bestehen. Nur wenn etwa die Zulässigkeit des Rechtsmittels oder die Legitimation des Antragstellers zu Zweifeln Anlaß bietet, wird ein näheres Eingehen auf diese Fragen vorzuziehen sein.

aber werden die Arbeiten wohl, namentlich in der ersten Zeit, weniger praktische Fälle als allgemeine Fragen aus dem Recht des deutschen Staates und seiner geschichtlichen Entwicklung zum Gegenstande haben oder die für seine Fortentwicklung in der nächsten Zukunft liegenden Aufgaben zur Erörterung stellen.

7. Am fünften Tage wird den Prüflingen eine Aufgabe aus der allgemeinen Geschichte, der Wirtschaftskunde oder einem ähnlichen Gebiete zur Bearbeitung gestellt werden. Diese Aufgabe soll dem Prüfling Gelegenheit geben, sich auf Grund seiner allgemeinen Bildung über geschichtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge zu äußern. Es werden ihm drei verschiedene Aufgaben zur Wahl gestellt, unter denen er binnen einer Viertelstunde diejenige, die er zu bearbeiten wünscht, auswählen muß. Aufgaben, deren Bearbeitung eine genaue Kenntnis von Einzelheiten erfordert, sollen nicht gestellt werden. Es kommt also bei der Behandlung des Themas nicht auf die Kenntnis von Einzelheiten oder Daten an, vielmehr ausschließlich darauf, daß der Bearbeiter den Schicksalsweg unseres Volkes mit Verständnis verfolgt hat, die großen Zusammenhänge in der Geschichte unseres Volkes erkannt hat und darzustellen weiß und sich mit den großen Aufgaben vertraut gemacht hat, die uns in der Zukunft auf staatspolitischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete gestellt sind. So sind z. B. folgende Aufgaben bisher gestellt worden:

„Die französische Revolution und ihr Einfluß auf Deutschland“, „Der Rhein Deutschlands Schicksalsstrom“, „Die Geschichte des Saargebietes“, „Die Bedeutung Ottos des Großen“, „Welche Einrichtungen der Bismarckschen Verfassung gewährleisteten Preußen die Vormachtstellung im Reich?“, „Der Reichstag in seiner geschichtlichen Entwicklung und Bedeutung bis zur Jetztzeit“, „Die geschichtliche Entwicklung des Rechts an Grund und Boden“, „Die deutsche Kriegsflotte“, „Ursache, Verlauf und Auswirkungen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland“, „Die Lehre der Freirechtsschule und ihre kritische Würdigung“, „Die erzieherische und wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitsdienstes“.

IV. Die mündliche Prüfung.

1. Auch die mündliche Prüfung steht, bis zu einem gewissen Grade jedenfalls unter dem Druck der Examenserregung. Der Grund hierfür ist der gleiche wie in der ersten Prüfung: falsche Vorstellungen von der Art der Prüfung und den in ihr gestellten Anforderungen und

Leichtgläubigkeit gegenüber allen möglichen, seit Olims Zeiten immer wiederkehrenden Tartarengerüchten, die — meist von durchgefallenen Referendaren, die ihren Mißerfolg vor sich und anderen entschuldigen wollen — verbreitet und mit einer oft geradezu verblüffenden Naivität und Kritiklosigkeit geglaubt werden¹. In der großen Staatsprüfung ist bei den preussischen Referendaren insofern allerdings unverkennbar eine Besserung eingetreten: der Lagerdienst verhindert zwischen der Abgabe der häuslichen Arbeit und der mündlichen Prüfung die allzustarke Beschäftigung mit den „Schrecksnissen“ der mündlichen Prüfung, sorgt für Erholung von den Anstrengungen der schriftlichen Prüfung und hält die Prüflinge körperlich und geistig frisch bis zum Tage der mündlichen Prüfung. Fälle einer ausgesprochenen Examenspsychose, wie sie früher vorkamen, sind jedenfalls seit der Einrichtung der Lagergemeinschaften nicht mehr beobachtet worden. Ganz läßt sich ein gewisser Examensdruck wohl nicht beseitigen, er spielt aber in der mündlichen Prüfung bei weitem nicht die gleiche Rolle wie in den Klausurterminen und läßt im Laufe der Prüfung erfahrungsgemäß sehr bald nach, ja verliert sich oft ganz. Das hängt damit zusammen, daß in der mündlichen Prüfung das innere Vereinsamungsgefühl fehlt, das die Stille und Abgeschlossenheit der Klausur mit sich bringt. Der Prüfling hört sich selbst und andere sprechen und wird sehr bald den Eindruck gewinnen, daß nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt wird, daß der Prüfer nicht „der böse Feind“ ist, sondern ihm nach Möglichkeit sekundiert. In der Tat hat der Prüfer es in der mündlichen Prüfung in hohem Maße in der Hand, den Examensdruck aufzuheben oder jedenfalls wesentlich zu mildern. Aufgabe und Bestreben des Prüfers ist es, möglichst bald den inneren Kontakt mit dem Prüfling herzustellen und der Prüfung mehr und mehr den Charakter einer juristischen Unterhaltung zu geben, in der sich die Kräfte der Prüflinge frei und unbefangen zu regen vermögen. Die Form der Fragestellung und die Art, in der der Prüfer auf Antworten eingeht, einer zutreffenden Antwort Anerkennung spendet, ein Fehlgreifen richtig stellt, oft zunächst auch als solches ignoriert, durch geeignete Zwischenfragen zur Berichtigung anregt und den Prüfling, der sich verirrt hat, auf den richtigen Weg weist, wird die Erreichung dieses Zieles fördern, ihm das Vertrauen der Prüflinge

¹ Vgl. darüber schon oben S. 50 f.

gewinnen und gleichzeitig ihr Selbstvertrauen stärken. Meist gelingt das nach meinen Erfahrungen in kürzester Frist, wie mir auch von den Referendaren — selbst nach mißlungener Prüfung — oft bestätigt ist. Es kommt hinzu, daß einen breiten Raum in der Prüfung die mündlichen Vorträge einnehmen, auf die der Referendar sich in aller Ruhe zu Hause vorbereiten kann, und die an die Vorträge sich anknüpfenden Besprechungen, auf die der in erster Linie Beteiligte, der Vortragende, bei gründlicher Durcharbeitung des in Frage kommenden Rechtsfalls ebenfalls gerüstet sein kann. Für die anderen Referendare bedeuten die Vorträge der Kollegen, wenn sie ihnen auch ihre Aufmerksamkeit schenken sollen, doch regelmäßig eine gewisse Ruhepause.

In den Fällen, in denen es nicht gelingt, die der Examensfurcht entspringenden Hemmungen zu beseitigen, handelt es sich gerade so wie in der ersten juristischen Prüfung in der Regel um solche Referendare, die sich ihrer eigenen Unzulänglichkeit genau bewußt sind und wissen, daß sie ein Babanquespiel treiben, oder um mehr oder minder innerlich haltlose Persönlichkeiten, denen die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung in kritischen Lebenslagen völlig abgeht, und die schon deshalb zur selbstständigen Verwaltung eines Staatsamtes minder geeignet sind. Es muß von einem Referendar, dem der Prüfungsausschuß die Befähigung zum Richteramt zuerkennen soll, auch verlangt werden, daß er in der Lage ist, sich selbst zu beherrschen und nicht hilflos abhängig ist von seinen Nerven, von Stimmungen und Erregungszuständen. Er wird hernach, mag er nun als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter oder als Rechtsanwalt oder in einem anderen freien Berufe tätig sein, im Leben oft in Lagen kommen, die weit ernster und kritischer sind als eine Prüfung, in denen er sich Verhandlungspartnern gegenüber sieht, die nicht wie der Prüfer bereit sind, ihm zu helfen und ihn auf den rechten Weg zu weisen, sondern die jede Blöße, die er sich gibt, ausnützen.

Bietet so schon die ganze Anlage der Prüfung eine gewisse Gewähr dafür, daß die Examenserregung unschwer überwunden wird, so kommt noch hinzu, daß der erfahrene Prüfer sehr wohl zu unterscheiden vermag — und das auch bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse ausgiebig berücksichtigt — ob und inwieweit eine mißlungene Antwort, ein Fehlgehen in der Beurteilung eines Rechtsfalles nur als Augenblicksercheinungen zu werten sind, die sich durch ein Versagen der geistigen Spannkraft im Examen erklären, oder ob

sich darin unzureichende Begabung, grobe Unkenntnisse oder Mängel der Schulung zeigen.

Geht man hiervon aus, so ist in der That die mündliche Prüfung in aller Regel ein ganz vorzügliches Mittel für die richtige Beurteilung der Persönlichkeit des Prüflings, seiner Befähigung und seiner Kenntnisse. Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit, Entschlußkraft und Schlagfertigkeit finden gerade in ihr in hervorragendem Maße Entwicklungsmöglichkeiten, nicht minder für den ruhigen und bedachtamen Arbeiter, der die Antwort vorsichtig abwägt, ehe er sie ausspricht, als für den temperamentvollen jungen Juristen, der jede leiseste Anregung lebhaft aufgreift und ihr zu folgen versteht. Oft wird ja die mündliche Prüfung nur den Eindruck bestätigen, den schon die Durchsicht der Arbeiten erweckt hat: der klare, tüchtige Kopf, der schon in den schriftlichen Prüfungsleistungen als solcher aufgefallen ist, wird sich auch in der mündlichen Prüfung bewähren und aus dem Kreise der Kollegen scharf abheben; die Unzulänglichkeit der Begabung, der Kenntnisse und der Schulung, die schon in den Arbeiten sich zeigte, tritt deutlich zutage, wie sehr auch oft eine mehr oder minder große Wortgewandtheit darüber hinwegzutäuschen sucht; ebenso erkennt man in der Unterhaltung die mittleren Kräfte, die sich in den Arbeiten redlich um die Lösung abmühten, genau wieder, den vielversprechenden, noch nicht zur völligen Ausreife gelangten jungen Juristen, die gute Durchschnittsbegabung und den immer zahlreicher werdenden Typ gedankenarmer, schwungloser Mittelmäßigkeit, der leider allzu oft über das Stauwehr der Prüfung mit hinüberschlüpft. Aber es kommt doch auch gar nicht so selten vor, daß sich in der mündlichen Prüfung das Bild, das die schriftlichen Arbeiten ergaben, nicht unerheblich verändert, seltener — jedenfalls bei erfreulichen schriftlichen Prüfungsleistungen — nach der ungünstigen Seite hin, häufiger in dem Sinne, daß man zu der Überzeugung gelangt, trotz mancher gegen die Arbeiten zu erhebenden auch ernsteren Bedenken es doch mit einer Persönlichkeit zu tun zu haben, die den Aufgaben des Richteramtes wohl gewachsen ist, und von der man sich eine gute Entwicklung versprechen kann. Ja, bisweilen sieht man sich sogar einmal mit Erstaunen und Befriedigung einem besonders tüchtigen Juristen gegenüber, dessen Leistungen nach dem Ausfall der schriftlichen Prüfung sich nicht wesentlich über den Durchschnitt erhoben. Ich möchte jedenfalls die mündliche Prüfung nicht missen und halte es deshalb in der Regel auch für ein Danaergehenk, einem

Referendar, der mit Rücksicht auf den schlechten Ausfall der Arbeiten die Prüfung nicht bestehen konnte, die Wiederholung der mündlichen Prüfung zu erlassen.

2. Den Gegenstand der Prüfung bildet grundsätzlich das gesamte Gebiet des Zivilrechts, des Verfahrensrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts. Die wichtigsten Rechtsgebiete, das bürgerliche Recht und das Strafrecht, gelangen in jeder Prüfung zur Besprechung, die übrigen ihrer Bedeutung entsprechend in ständigem Wechsel. Abseits gelegene Rechtsgebiete werden nicht zum Gegenstand der Prüfung gemacht; kommt gelegentlich doch einmal die Sprache darauf, so werden jedenfalls positive Rechtskenntnisse auf ihnen nicht vorausgesetzt. — Die Prüfung erstreckt sich daneben aber auch auf Fragen aus dem Gebiete der Staats- und Volkskunde, insbesondere der Geschichte des deutschen Volkes.

3. Die mündliche Prüfung entwickelt sich in der Regel so, daß in ihr die von den Referendaren zu haltenden Vorträge mit der mündlichen Befragung durch den Prüfer abwechseln. Von den Vorträgen wird später noch die Rede sein (vgl. S. 118ff.). Die Befragung knüpft entweder an die Vorträge an oder an praktische Rechtsfälle, die der Prüfer, sie nach und nach weiterentwickelnd, den Prüflingen vorträgt und zur Erörterung stellt. Regelmäßig werden Rechtsfälle gewählt, die nicht durch eine Vielheit von Personen und von Einzelvorgängen kompliziert, sondern leicht zu verstehen und zu behalten sind. Um Mißverständnisse auszuschließen, hat einer der Referendare die Geschichtserzählung zu wiederholen; es ist aber auch nichts dagegen einzuwenden, im Verlaufe der Besprechung gegebenenfalls um Wiederholung der Fabel des Falles zu bitten, sofern der eine oder andere Punkt der tatsächlichen Vorgänge einem Prüfling entfallen sollte. Die Referendare werden aufgefordert, sich zu dem Rechtsfall zu äußern. Dabei wird ihnen aufgegeben, sich in die Rolle des Richters zu versetzen, der mit der Sache befaßt ist, oder in die des Staatsanwalts, der sich über die zu unternehmenden Schritte schlüssig machen muß, oder in die des Rechtsbeistandes, der eine ihn konsultierende Partei zu beraten hat.

An der Besprechung werden alle Referendare nacheinander beteiligt. In der Regel bilden die einfacheren Vorfragen, zu denen der Fall Veranlassung gibt, den Ausgangspunkt der Erörterungen, die dann, langsam fortschreitend, sich schließlich dem Problem, das seinen Kern bildet, zuwenden. Vorzugsweise werden solche Fälle gewählt,

die möglichst reichhaltige Ausgestaltungsmöglichkeiten gewähren und eine Verbreitung auf die verschiedensten Rechtsgebiete gestatten, so daß an der Hand eines einzigen Falles Fragen des Zivilrechts, des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des Beamtenrechts sowie andere Gebiete des öffentlichen Rechts berührt werden können. Rein theoretische Fragen werden nach Möglichkeit vermieden, desgleichen Fragen aus dem nicht mehr geltenden Recht und aus abgelegenen Rechtsgebieten. Dagegen wird den als besonders tüchtig empfohlenen Referendaren gern auch Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern, ob ihnen die Stellungnahme der Lehre und der Rechtsprechung zu dieser oder jener Streitfrage bekannt ist.

Bei der Beantwortung der Fragen ist den Prüflingen dringend zu empfehlen, sich der Fragestellung anzupassen, insbesondere auf eine präzise gestellte Frage auch eine ebenso präzise Antwort zu geben und nicht mit einem großen Aufwand von Worten um den Kern der Sache herumzureden.

Nicht minder verfehlt ist es, der Beantwortung einer Frage durch willkürliche Unterstellung nicht zur Sprache gekommener Vorgänge auszuweichen und den Fall umzubiegen. Man lasse sich ruhig Zeit zur Überlegung und antworte möglichst knapp und klar, zunächst, was zu tun sei, und gebe darauf die Gründe an, die das Handeln in diesem oder jenem Sinne bestimmen.

Auffällig ist, daß gerade die einfachsten und alltäglichsten Dinge den Prüflingen am meisten Kopfzerbrechen machen, so daß nicht selten die Besprechung eines Rechtsfalles in den Vorfragen stecken bleibt. Es zeigt sich darin immer wieder, daß viele Referendare während der Ausbildungszeit allzu gern nach dem bequemen und beliebten „Simile“ gearbeitet haben, ohne sich je zu fragen, weshalb so verfahren werden müsse, wie aus dem Simile zu ersehen ist, und daß auch der Ausbildungsbeamte sich augenscheinlich nicht immer die Mühe gibt, sie darüber zu belehren. Es gibt in der richterlichen Praxis viele Dinge, die der erfahrene Richter „im Griff hat“, die er in bestimmter Weise kurzerhand erledigt, ohne in jedem einzelnen Falle die gesetzlichen Grundlagen seiner Anordnungen ad hoc zu überprüfen, weil sie ihm eben in Fleisch und Blut übergegangen sind. Der Anfänger, dem es an festen Kenntnissen und an Erfahrung mangelt, darf sie aber nie aus dem Auge verlieren und muß sich darüber bei all und jedem, was er zu tun beabsichtigt, Rechenschaft ab-

legen. Das wird allzu oft versäumt, der Referendar begnügt sich damit, es dem Richter rein handwerksmäßig, mechanisch abzufehen, wie er diesen oder jenen Antrag behandelt, und er erlangt auf diese Weise in fleißiger Benutzung „entsprechender Vorgänge“ oft eine große Geschäftsroutine, aber keine wirkliche Kenntnis von den Geschäften, die ihm dem Wesen nach fremd bleiben. Das rächt sich stets in der späteren eigenen Praxis, sehr oft schon in der Prüfung, in der der Referendar gewiß sein kann, bei jedem Satze, den er ausspricht, nach dem Warum gefragt zu werden. Da zeigt sich dann die ganze Hohlheit angelesenen Wissens, die traurige Hilflosigkeit des nur auf die Erlangung öder Geschäftsroutine arbeitenden Referendars. Ich habe schon oft auf solche Fragen die erstaunte und vorwurfsvolle Antwort erhalten: „Ja, das ist aber doch so, mein Amtsgerichtsrat machte das immer so“, deren beschämender Inhalt offensichtlich gar nicht erkannt wurde. Vor dieser von Gedankenlosigkeit und Mangel an Gewissenhaftigkeit zeugenden Arbeitsmethode kann gar nicht ernst genug gewarnt werden, sie bedeutet für die Rechtsprechung und das Ansehen des Richterstandes eine große Gefahr und sie muß da, wo sie in der Prüfung zutage tritt, zum Mißerfolg führen.

Nicht minder auffällig ist es, daß die schwierigsten Probleme, an die auch der erfahrene Richter nicht ohne gründliches Studium und reifliches Nachdenken herangeht, von denselben Referendaren, die auf die elementarsten Fragen versagen, mitunter geradezu im Handumdrehen gelöst werden. Geht man dann aber solchen Antworten nach, so zeigt sich auch hier wieder die gleiche Verständnislosigkeit, die beweist, daß insoweit zwar nicht das Simile, dafür aber der Examenbrill die alleinige Grundlage der Kenntnisse bildet, durch den die Lösung, die gewisse schwierige Rechtsfragen in Lehre und Rechtsprechung gefunden haben, einfach rein gedächtnismäßig eingepaukt ist. So erfreulich es ist, zu sehen, daß die Referendare sich auch um Lehre und höchstrichterliche Rechtsprechung gekümmert haben: Zweck und Sinn hat das nur dann, wenn nicht nur die Thesen sich dem Gedächtnis eingeprägt haben, sondern auch deren Begründung verstanden und innerlich verarbeitet ist. Die Referendare sollten sich selbst sagen können, daß nichts einen ungünstigeren Eindruck machen kann als solche rein gedächtnismäßig eingelernte Weisheit, die ihrem Kern und Wesen nach sich als unverstanden erweist. Auf der anderen Seite können sie dessen sicher sein, daß man in der Prüfung nichts weniger von ihnen erwartet als die

Lösung schwieriger Rechtsfragen gewissermaßen auf Anhieb. Kommen sie zur Sprache, so geschieht es regelmäßig in der Weise, daß der Prüfer auf sie hinlenkt und sich in der Regel nur davon überzeugen will, daß der Prüfling die Fragen in ihrer Bedeutung und ihren Wirkungen erkennt, sich an der Besprechung in verständiger Weise beteiligen und ihr folgen kann.

Jeder Prüfling findet auf dem Tisch vor seinem Platze eine Sammlung der Gesetzestexte vor, deren Benutzung ihm frei steht. Man erwartet zwar von ihm, daß er das tägliche Handwerkszeug des Richters beherrscht, daß er z. B. weiß, wie das Gesetz den Diebstahl definiert, ohne erst nachschlagen zu müssen; darüber hinaus wird die Einsicht in das Gesetz vor der Äußerung zu einer Frage niemandem verwehrt noch verargt¹. Das, worauf es in erster Linie ankommt, ist, daß der Prüfling auf Grund eines klaren Überblicks über das gesamte Recht die Lebensvorgänge, die in der Prüfung zur Sprache kommen, mit klarem Blick richtig erfaßt und wertet, daß er sich zu orientieren versteht, weiß, wo er etwas zu suchen hat, den Zusammenhang der Gesetze kennt. Auch muß er, wenn er die in Betracht kommenden Bestimmungen vor Augen hat, in der Lage sein, das Gesetz mit einem geschulten Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit in verständiger, folgerichtiger Weise auf den gegebenen Fall anzuwenden und ihn zu einer den berechtigten Interessen der Beteiligten und dem Wohle des Volksganzen gerecht werdenden Lösung zu bringen. Darin zeigt sich das Können, das mehr bedeutet als ein — gewiß erfreuliches und nütliches — großes Maß von positiven Kenntnissen.

4. Das, was hier in kurzen Umrissen von der Art der mündlichen Prüfung und den in ihr gestellten Anforderungen gesagt ist, sollten die Referendare sich vor Augen halten und sich danach während des Ausbildungsdienstes sowohl wie später bei der Vorbereitung zur Prüfung richten. — Ich bin oft gefragt worden, wie man sich am besten auf die Prüfung vorbereite. Darauf kann man nur sehr schwer eine Antwort geben. Die beste Vorbereitung zur Prüfung besteht in der planmäßigen und sorgfältigen Ausnutzung aller während des Vorbereitungsdienstes sich bietenden Ausbildungsmöglichkeiten. Nur der wird von der Ausbildung wirklich den Nutzen haben können,

¹ Bevor der Referendar, an den eine Frage gerichtet ist, das Gesetz zur Einsichtnahme zur Hand nimmt, sollten aber auch seine Kollegen es vermeiden, im Gesetz nachzuschlagen, da sie dadurch vor jenem einen Vorsprung gewinnen. In der Regel warte man die Aufforderung des Prüfers, das Gesetz einzusehen, ab.

den sie dem Referendar bringen kann und bringen soll, der mit offenen Augen und Ohren, mit Interesse und gespannter Aufmerksamkeit an den Vorgängen der gerichtlichen Praxis teilnimmt, das, was er sieht und hört, nicht als etwas Gegebenes hinnimmt, sondern sich stets darüber Rechenschaft ablegt, weshalb so und nicht anders verfahren wird und werden kann, sich da, wo er dessen bedarf, durch Befragen des Ausbildungsbeamten¹ oder auf andere Weise² Aufklärung verschafft, und das Gelesene oder Gehörte in eigenem Studium an der Hand eines guten Lehrbuches und der einschlägigen Rechtsprechung verarbeitet. Dieses selbständige Bearbeiten des Anschauungsstoffes, den die Praxis bietet, ist die unerläßliche Ergänzung der Belehrung und Unterweisung, die dem Referendar in der Ausbildungszeit zuteil wird. Das wird sehr oft nicht erkannt. Es gibt eine nicht geringe Zahl von Referendaren, die ihre Pflicht gegen sich selbst erfüllt zu haben glauben, wenn sie die Arbeiten, die ihnen aufgetragen werden, schlecht und recht erledigen, ohne daran zu denken, daß für den Lernenden, wie im Studium so im Vorbereitungsdienst, die Verarbeitung des Lehrstoffes in ergänzendem Selbststudium stets die Hauptsache bleibt, ohne das alle Vorlesungen, jede praktische Unterweisung, ebenso wie die Teilnahme an den Übungen ihren Zweck verfehlen müssen. Schon die Arbeitsmethode bei Erledigung der den Referendaren aufgetragenen Arbeiten ist oft verfehlt. Vielfach begnügt sich der Referendar bei der Bearbeitung der ihm zur Begutachtung übertragenen Rechtsfälle mit der Untersuchung der Spezialfragen, die in ihnen eine entscheidende Rolle

¹ Die Referendare klagen oft darüber, daß die ausbildenden Beamten sich zu wenig um sie kümmern. Das mag mitunter zutreffen. Oft hört man aber auch die Klage der Ausbildungsbeamten, daß die Referendare die ihnen gebotene Gelegenheit zur Besprechung der abgegebenen Arbeiten nicht benutzten. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Verhalten der Schüler auch den Lehrer verstimmt und sein Interesse an ihnen erkalten läßt. Umgekehrt aber wird das Streben, zu lernen, das deutlich gezeigte Interesse an der Sache, die Lust, dieses Streben zu fördern, erwecken, und ich kann mir nicht denken, daß ein gewissenhafter Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt, mag er auch noch so stark beschäftigt sein, nicht gern die Fragen der seiner Ausbildung anvertrauten Referendare beantwortet und ihnen zu helfen bestrebt sein wird.

² Auch das Studium von zurückgelegten Akten, die dem Referendar nicht zur Bearbeitung zugeteilt sind, ist sehr lehrreich und anregend, vorausgesetzt, daß man sie nicht lediglich als „Simile“ benutzt, sondern aus den Vorgängen, die aus ihnen vor das Auge des Lesers treten, Unterweisung und Aufklärung zu erlangen bestrebt ist.

spielen, und auch diese Untersuchung beschränkt sich dann oft nur auf die Durchsicht eines Erläuterungsbuches und der einen oder anderen in ihr angezogenen höchst richterlichen Entscheidung, kurz auf die „Sagd nach dem ähnlichen Fall“. Daß der Nutzen, den der Referendar von solcher Arbeit haben wird, meist ebenso fragwürdig ist wie diese Arbeitsmethode selbst, liegt auf der Hand. Aber auch schon die Beschränkung der Arbeit auf die im Einzelfalle auftauchenden Spezialfragen sollte vermieden werden. Die Zuweisung eines Aktenstückes sollte vielmehr stets zum Anlaß genommen werden, den Ausschnitt des Rechtsgebiets, in dem der Rechtsfall wurzelt, im Zusammenhange durchzuarbeiten: die dadurch bedingte Mehrarbeit lohnt sich stets, der Referendar wird dadurch am besten und auch am leichtesten zur Festigung seines Wissens beitragen. Daß das nicht geschieht, habe ich als ausbildender Richter oft zu tadeln Gelegenheit gehabt, und auch in der Prüfung kann man bei Fragen, die dem Vortragenden im Anschluß an seinen Vortrag gestellt werden, die gleiche Beobachtung machen.

Wer in der eben in kurzen Zügen geschilderten Art und Weise die Ausbildungszeit mit Fleiß und Verständnis ausnützt, der ist für die Prüfung hinreichend vorbereitet. Denn die Prüfung ist eine rein praktische Prüfung, sie bewegt sich nicht auf abgelegenen Gebieten, sondern in den ausgefahrenen Geleisen der gerichtlichen Praxis, sie verlangt von dem Prüfling nichts anderes, als was der Dienst in der Ausbildungszeit dem Referendar nahe gebracht hat: die Anwendung des Rechts auf die Tatbestände des Lebens, wie sie den Organen der Rechtspflege alltätlich vorgetragen werden. Für den so vorgebildeten Referendar wird nur eines als „Vorbereitung zur Prüfung“ noch von Nutzen sein: in planmäßiger Arbeit noch einmal das ganze Gebiet juristischen Fachwissens wenigstens im Gerippe und in seinen inneren Zusammenhängen vor dem geistigen Auge Revue passieren zu lassen. Das geschieht am besten im Anschluß an die gerade diesem Zwecke dienenden Übungen bei den Oberlandesgerichten in kleinen Arbeitsgemeinschaften mit Kollegen, in denen ein Gedankenaustausch viel zur Klärung beiträgt.

Einen breiten Raum in der mündlichen Prüfung nehmen die Vorträge ein. Die große Bedeutung, die ihnen zukommt, und das häufige Versagen der Referendare gerade bei ihnen läßt es wünschenswert erscheinen, sie in einem besonderen Abschnitte zu besprechen.

V. Der mündliche Vortrag in der Prüfung.

Den Vorträgen liegen gerichtliche Aktenstücke zugrunde, die den Referendaren am zweiten Werktag vor dem Termin zur mündlichen Prüfung im Büro des Landesprüfungsamtes ausgehändigt werden. Die Akten behandeln Rechtsangelegenheiten aus den verschiedensten Gebieten der gerichtlichen Praxis, die, einfacher als die P-Fälle und etwas schwieriger als die K-Fälle, im ganzen weder für die Erfassung und Darstellung der regelmäßig wenig komplizierten Tatbestände noch für die rechtliche Beurteilung ernsthafte Schwierigkeiten bereiten. Die Vorbereitungszeit ist reichlich bemessen und die vorgeschriebene Redezeit — 10 Minuten — dem Zwecke, den der Vortrag verfolgt, angemessen. Tiefgründige und umfangreiche rechtliche Untersuchungen kommen nach Lage der zu behandelnden Akten nicht in Frage. Das, worauf es ankommt, ist, zu zeigen, daß der Referendar gelernt hat, über einen mehr oder minder alltäglichen Rechtsfall in freier Rede Vortrag zu halten, ihn in knappster Form, so wie es in den Beratungssitzungen eines Kollegialgerichts üblich und notwendig ist, klar und durchsichtig darzustellen und begründete Vorschläge für die zu treffende Entscheidung zu machen.

Bei den Vorträgen in der großen Staatsprüfung sind besonders häufig drei Fehler zu beobachten, die im folgenden besprochen werden sollen.

1. Das Kleben am Manuskript. Der Vortrag soll in freier Rede gehalten werden. Es ist auffällig, wie oft gegen diese für einen Vortrag selbstverständliche Forderung verstoßen wird. Wenn auch nichts dagegen einzuwenden ist, daß die Anträge aus den Akten vorgelesen werden, und daß der Referendar zur Mitteilung von Daten und anderen Zahlenangaben, sowie von Urkunden, deren Wortlaut für die Beurteilung des Rechtsstreits von Bedeutung ist, die Akten einliest, so muß doch erwartet werden, daß er im übrigen den Sach- und Streitstand beherrscht und in freier Rede darüber berichten und seine Meinung entwickeln kann. Es macht stets einen wenig erfreulichen Eindruck, wenn man beobachten muß, daß der Vortragende sich nicht von seinem Manuskript freimachen kann und ohne ständige Einsichtnahme in die vor ihm liegenden Aufzeichnungen fortgesetzt den Faden verliert. Der Referendar tut gut daran, sich den Gedankengang seines Vortrages nur stichwortweise aufzuschreiben. Einen Blick auf diesen Notizzettel wird man dem Sprecher nicht verwehren, und er wird ihn auch stets richtig weiterleiten, wenn er den Inhalt des Vortrages

wirklich beherrscht. Mit Recht bemerken die „Weisungen für den mündlichen Vortrag“¹, daß die vorherige wörtliche Ausarbeitung des Inhalts dem frischen, knappen freien Vortrag eher schädlich als förderlich ist. Das wörtliche Ablesen solcher Ausarbeitungen ist nicht statthaft.

2. Konstruktionsfehler. Ein weiterer häufig beobachteter Fehler des Vortrages besteht darin, daß leider so oft die dem natürlichen, gesunden Rechtsgefühl entsprechende Entscheidung verfehlt wird durch eine gekünstelte und verzerrte Betrachtung gerade einfacher Tatbestände. Ich habe das sowohl bei der Besprechung der P-Arbeit wie auch bei der der Klausurarbeiten bereits erwähnt (S. 85 u. 97). Die Neigung zu einer oft ungesunden Konstruktionsjurisprudenz ist allgemein bei den jungen Juristen weit verbreitet. Gerade den einfachen Tatbeständen der K-Fälle und der Vortragsakten gegenüber ist diese Neigung besonders groß. Die Referendare stehen ihnen offenbar mit größtem Mißtrauen gegenüber und wittern dahinter allerlei versteckte Schwierigkeiten. Das führt dazu, daß der Bearbeiter sich mitunter in geradezu abenteuerliche und absurde Konstruktionen verstrickt. Davor muß immer wieder auf das nachdrücklichste gewarnt werden. Ich will statt vieler dafür ein Beispiel anführen: Vier gute Freunde hatten in vorgerückter Nachtstunde und in ebenso „vorgerückter“ Stimmung darüber gestritten, ob drei von ihnen — A, B und C — am folgenden Sonntage nach der Kirchzeit auf einer dem vierten — D — gehörenden Sauchetonne rittlings in die nahe gelegene Kreisstadt auf den Marktplatz fahren würden. Man kam überein, daß D den drei anderen in diesem Falle eine bestimmte Geldsumme zu zahlen habe, während er im anderen Falle von A, B und C die gleiche Summe solle fordern können. D schrieb dem A einen Scheck aus, den dieser nach vollbrachter Heldentat zur Zahlung präsentierte. Da der Scheck gesperrt war und D die Zahlung weigerte, klagten A, B und C gegen D. Der Referendar, dem der Fall zum Vortrage überwiesen war, stellte nun folgende Erwägungen an: Die vier Freunde hätten einen Gesellschaftsvertrag geschlossen. Zweck der Gesellschaft sei die Veranstaltung einer „Gesellschaftsreise“ gewesen. Die Einlage der drei Freunde A, B und C habe in der Schaustellung ihrer Person, auf einer Sauchetonne reitend, bestanden — eine weitere Darlegung dieser, wie sich herausstellte, durchaus ernst-

¹ Vgl. Anhang I, Nr. 4, S. 142.

haft gemeinten „Idee“ dürfte überflüssig sein: Der Referendar erklärte sie damit, daß ihm eine andere Lösung als „für die Prüfung zu einfach“ erschienen sei — eine Auffassung, die leider nicht allzu selten ist und auf die manche Torheit zurückzuführen ist. — Die natürliche und ungekünstelte Betrachtung der Lebensvorgänge ist immer die richtige, das sollte jeder Referendar sich bei allen seinen Prüfungsarbeiten stets vor Augen halten.

3. Weitschweifigkeit des Vortrages. Der bei den Vorträgen am häufigsten zu beobachtende Fehler ist der der Weitschweifigkeit: die meisten Vorträge sind viel zu breit angelegt, sowohl in dem der Sachdarstellung gewidmeten Teile als auch in dem sich anschließenden Votum. So kommt es, daß der Vortrag in verhältnismäßig seltenen Fällen in der vorgeschriebenen Redezeit beendet wird, obwohl dem Referendar beim Empfang durch den Vorsitzenden stets nachdrücklichst empfohlen wird, sich kurz zu fassen. Meist kommt es zu Überschreitungen der Redezeit, oft erheblichen Umfangs, da der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sich nur ungern dazu entschließt, den Vortrag abzubrechen, eine Maßnahme, die deprimierend wirkt und dadurch den Prüfling auch für den weiteren Verlauf der Prüfung in der Entfaltung seines Könnens hemmen kann. Den Referendaren ist aber dringend zu raten, nicht zu fest auf solche Nachsicht zu bauen, die im übrigen auch die unerwünschte Folge haben muß, daß sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend verlängert.

a) Dieser Fehler beruht zum guten Teil, besonders bei der Sachdarstellung, darauf, daß die Referendare in der *ars referendi* nicht immer hinreichend geschult sind: sie haben nicht gelernt, den Inhalt des Parteivorbringens ohne Verletzung der Vollständigkeit und Objektivität der Berichterstattung in bündiger Kürze, einheitlich gestaltet so vorzutragen, wie es dem Auge des Juristen sich darstellt, der den Prozeßstoff beherrscht und geistig verarbeitet hat. Dieser Schulungsmangel, der sich auch in den Tatbeständen der P-Arbeiten störend bemerkbar macht — ebenso in den Berichten der Relationen, die vereinzelt als Anlagen zu den Zeugnisheften zur Kenntnis des Prüfungsamtes gelangen — beeinträchtigt in noch viel stärkerem Maße den Vortrag, in dem weit mehr noch als in der Relation Kürze und straffste Konzentration der Gedanken notwendig ist.

Daneben spielt auch die Verkennung des Zweckes, den der Vortrag verfolgt, eine wesentliche Rolle. Die Referendare halten sich bei

ihren Vorträgen meist streng an das Vorbild der Relation, berichten und votieren auch im Vortrage genau so, als ob sie eine Relation anzufertigen hätten. Das kann im einzelnen Falle richtig sein, ist es aber nicht immer. Denn der Vortrag ist, das wird oft verkannt, keine mündlich vorgetragene Relation. Er entspricht vielmehr dem Vortrage des richterlichen Berichterstatters, der in der Beratungsſitzung dem Kollegium den Sach- und Streitstand auseinandersetzt und seinen Entscheidungsvorschlag begründet. Die Anfertigung von Relationen ist die unerläßliche Vorübung für die Erlernung der Arbeitsmethode des Richters in der praktischen Rechtsanwendung, die Vorübung insbesondere auch für die richtige Gestaltung des Vortrages in der Beratungsſitzung: denn es ist ein alter Erfahrungsſatz, daß nur der einen wirklich guten, das Kollegium in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung über den Sach- und Streitstand unterrichtenden Vortrag halten kann, der in der Anfertigung von Relationen gründlich geschult und geübt ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Relation auch das getreue Vorbild und Muster des Vortrages sein müsse.

Die vorbereitende Gedankenarbeit ist beim Vortrag und bei der Relation vollkommen die gleiche, sowohl in tatsächlicher Beziehung — Erfassung, Sichtung und Ordnung des Prozeßstoffes — wie in rechtlicher Hinsicht — methodisches Durchdenken des Tatsachenmaterials nach bestimmten, den Gesetzen der Logik und allgemeinen Verfahrensgrundsätzen folgenden Regeln (*quae sit actio, an sit fundata* usw.). Sie ist die unerläßliche Voraussetzung jedes sorgfältig und gewissenhaft erwogenen Entscheidungsvorschlages; ohne sie wäre der Berichterstatter insbesondere nicht in der Lage, Einwendungen, die ihm in der Beratung gemacht werden, zu begegnen und für den Fall der Überstimmung im Kollegium diesem für die dann notwendige Behandlung der Sache weitere Vorschläge zu machen: darauf muß er aber stets gefaßt sein — in gleicher Weise auch der Referendar in der Prüfung. — Die Form aber, in der die Ergebnisse dieser Gedankenarbeit verwertet werden, wird im Vortrag vielfach eine andere Gestalt annehmen müssen als in der Relation. Sie muß sich den Umständen anpassen, unter denen die Ausführungen des Berichterstatters denen, für die sie bestimmt sind, zur Kenntnis gebracht werden: in dem einen Falle dem Leser, der sie in aller Ruhe im Zusammenhange lesen und in sich aufnehmen kann, im anderen dem Zuhörer, der innerhalb der für die Beratung

eines vielbeschäftigten Kollegialgerichts zur Verfügung stehenden beschränkten Zeit ins Bild gesetzt werden muß. Schon die Notwendigkeit des Zeitauskaufs zwingt den Berichterstatter dazu, alles, was er zu sagen hat, auf die kürzeste Formel zu bringen. Er darf den Sachbericht nicht weiter ausdehnen als notwendig ist, um den Zuhörer über den Sach- und Streitstand zu unterrichten; eine Überfüllung der Sachdarstellung mit Einzelheiten würde auch zu einer Überlastung der Gedächtniskraft des Zuhörers führen. Ebenso verhält es sich mit dem Botum des Vortrages: die Darlegung der Gründe, die den Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters bestimmen, bildet den Kern des Gutachtens, demgegenüber alles andere an Bedeutung zurücktritt. Erwägungen und Untersuchungen, die den darzustellenden Gedanken nicht fördern, die breite Erörterung entfernt liegender und offensichtlich abzulehnender Möglichkeiten, die bei der Vorbereitung des Gutachtens wohl bedacht sein müssen, würden den Vortrag selbst unnötig aufblähen, den Zuhörer ermüden und seine Aufmerksamkeit von dem für die Entscheidung wirklich Wesentlichen allzu leicht abziehen. — Die kürzesten Vorträge sind erfahrungsgemäß meist die besten; sie zeigen, daß der Vortragende seine Aufgabe richtig erfaßt hat.

Auf die sich aus dem Vorstehenden für Form, Inhalt und Umfang des Vortrages gegenüber der Relation ergebenden Unterschiede soll im folgenden näher eingegangen werden¹. Sie sind indessen nicht grundsätzlicher Natur und werden sich auch nicht in allen Fällen zeigen: insbesondere in tatsächlich und rechtlich einfach liegenden Streitfragen wird man vielfach in ganz der gleichen Art und Weise vortragen können, wie man über sie schriftlich referieren und votieren würde.

b) Beim Empfang vor der Zuteilung der Vortragsakten pflegte ich den Referendaren für die Gestaltung des Vortrages — in Umrissen wenigstens — folgende Richtlinien zu entwickeln²:

a) Der Prüfling muß sich in die Rolle des Berichterstatters eines Kollegialgerichts versetzen, dem er in der Beratungsitzung einen

¹ Ich gehe dabei von dem Vortrage in einer zivilrechtlichen Prozeßsache — als dem relativ häufigsten Falle — aus.

² Diese entsprechen inhaltlich den im Anhang I unter Nr. 4 — S. 142 — abgedruckten „Weisungen für den mündlichen Vortrag“, die der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes erlassen hat und die den Referendaren in Form eines Merkblattes zugleich mit den Vortragsakten ausgehändigt werden.

Rechtsfall vorzutragen und einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten hat. Wie in der Beratungssitzung der Vortrag des Berichtserstatters, so muß auch in der Prüfung der Vortrag des Referendars so eingerichtet sein, daß jeder Zuhörer, für den er bestimmt ist — die Prüfer und die anderen Prüflinge, die im Anschluß an den Vortrag ebenfalls zur Meinungsäußerung aufgefordert werden können —, den Darlegungen des Vortragenden von Anfang bis zu Ende folgen kann und in der Lage ist, sich am Schlusse des Vortrages selbst ein Urteil darüber zu bilden, wie in der Sache weiter zu verfahren oder zu entscheiden sei. Ein Vortrag, der das nicht erreicht, wird schwerlich die Billigung des Prüfungsausschusses finden, da er im Ernstfalle dem dritten Mitgliede des Kollegiums die Erfüllung seiner richterlichen Pflicht nicht ermöglichen würde. Der stoffliche Inhalt der Akten umfaßt aber vielfach eine Reihe von Punkten, deren Mitteilung zur Erreichung dieses Zieles nicht unbedingt in der Sachdarstellung des Vortrages enthalten zu sein braucht — während das Referat sie berichten müßte — vielmehr einer nachträglichen Erwähnung im Botum vorbehalten bleiben kann. Dabei kann es sich selbstverständlich niemals um Parteibehauptungen handeln, die das Rückgrat des ganzen Streitfalles bilden; sie muß der Zuhörer kennen, bevor der Vortrag sich der Sachbegutachtung zuwendet — sonst könnte er dem Botum nicht folgen und wäre nicht in der Lage, sich selbst ein Bild von der Sach- und Rechtslage zu machen — wohl aber um nähere Einzelheiten, z. B. um die Zusammensetzung einzelner Rechnungsbeträge, um Zeitangaben oder auch um den genauen Wortlaut einzelner Stellen aus Briefen und Urkunden, bei denen oft erst unter der Lupe des Botums dem Hörer klar wird, weshalb es gerade auf sie ankommt. Man hört in Vorträgen oft, daß der Vortragende den Zuhörer bittet, auf ein Datum — oder auf den genauen Wortlaut einer Urkunde — besonders zu achten, da es von ausschlaggebender Bedeutung sei. Das ist gut und richtig. Aber auch bei angespanntester Aufmerksamkeit wird das Gedächtnis den Zuhörer bei einem längeren Vortrag doch mitunter im Stich lassen, so daß er auf die Wiederholung dieser Einzelheiten im Botum angewiesen ist, die sich übrigens gerade in solchen Fällen überhaupt nicht vermeiden lassen wird. Deshalb mag es sich häufig empfehlen, die Sachdarstellung des Vortrages damit erst gar nicht zu belasten und nur im Botum auf sie zu sprechen zu kommen. Indessen wird es sich dabei um Ausnahmefälle handeln. Die Abweichungen zwischen der Sachdar-

stellung der Relation und des Vortrages betreffen in der Regel nicht Punkte des rein tatsächlichen Parteivortrages, sondern die Behandlung von Rechtsausführungen der Parteien und der Beweisaufnahme. Auf jene wird man im Vortrage mehr noch als im Bericht ganz verzichten können, sie jedenfalls, soweit notwendig, nur andeutungsweise zu erwähnen brauchen. Hinsichtlich der Beweisaufnahme aber genügt es in der Sachdarstellung lediglich zu berichten, daß und worüber Beweis erhoben ist. Die Mitteilung der Ergebnisse der Beweisaufnahme dagegen kann stets dem Votum vorbehalten bleiben. In ihm muß der Berichterstatter ohnehin auf sie bei Gelegenheit der Beweismwürdigung näher eingehen, sofern es für seinen Entscheidungsvorschlag von Bedeutung ist — ist das nicht der Fall, so wird es einer Erörterung der Beweisergebnisse überhaupt nur dann bedürfen, wenn das Kollegium der Auffassung des Berichterstatters nicht beitrifft oder über das Ergebnis der Beweisaufnahme aus anderen Gründen unterrichtet zu werden wünscht (in der Prüfung nur auf Anordnung des Prüfers). In jedem Falle genügt es, wenn das Beweisergebnis nur einmal im Verlaufe des Vortrages mitgeteilt wird, und der dazu am besten geeignete Zeitpunkt ist regelmäßig der, in dem der Vortragende sich mit der Würdigung der erhobenen Beweise befaßt. Nicht anders als mit der direkten ist es mit der indirekten Beweisführung zu halten, bei der aus einer Anzahl von Hilfstatsachen — Indizien — der Schluß auf eine den eigentlichen Kern des Parteivorbringers und des Beweises bildende Haupttatsache gezogen werden soll. Mit ihnen wird der Berichterstatter ähnlich wie im Tatbestande des Urteils verfahren können — vgl. S. 71 — d. h. er wird in der Regel nur die Hauptsache zu berichten brauchen mit dem Hinzufügen, daß die Partei sich zum Nachweise auf eine Reihe von Indizatsachen bezogen habe, deren Erörterung dem Gutachten vorbehalten bleibe, für den Fall, daß es darauf ankomme. Trifft das zu, so müssen allerdings im Gutachten die sämtlichen Indizien — aber eben nur einmal im Verlaufe des Vortrages — mitgeteilt und auf ihre Beweiskraft untersucht, gegebenenfalls auch die dazu erhobenen Beweise gewürdigt werden.

Neben diesen Abkürzungsmöglichkeiten für die Berichterstattung im Vortrage, die sich oft als ratsam erweisen, gibt es in einzelnen besonderen Fällen noch andere, auf die ich an anderer Stelle später noch eingehen werde.

β) Für die Einrichtung der gutachtlichen Äußerung möchte ich zu-

nächst auch an dieser Stelle, wie bei der Besprechung der P-Arbeit, vor der leider so sehr beliebten Einschaltung einer umfangreichen „Formalienprüfung“ warnen. Die Erörterung von allen möglichen Verfahrensverstößen oder Mängeln formeller Art, die aus den Akten aufgestöbert werden, ist für den Vortrag noch mehr als für das Gutachten der P-Arbeit verpönt, da sie die Aufmerksamkeit des Hörers ablenkt, den Zusammenhang zwischen der Sachdarstellung und der Sachbegutachtung zerreißt und dadurch das Verständnis des Vortrages unter Umständen außerordentlich erschwert. Mängel, die durch Ausübung des Fragerechts oder durch Voraufgabe kurzer Hand behoben werden können, sind ohne weiteres als behoben zu unterstellen. Mängel des Beweisverfahrens, die eine Verwendung der Beweisergebnisse etwa unmöglich machen sollten, erörtert man meist besser im Zusammenhang der Besprechung dieses Verfahrens als schon zu Eingang des Votums. Dort bedürfen nur solche Mängel der Erörterung, die nicht kurzer Hand erledigt werden können, und die den Erlaß einer sachlichen Entscheidung tatsächlich ausschließen. Dann allerdings sind sie gründlich zu untersuchen und eingehend zu erörtern. Dabei versteht es sich — wie im Gutachten der P-Arbeit — von selbst, daß es einer Aufzählung des negativen Befundes nicht bedarf, wenn die Prüfung der Formlichkeiten keine Bedenken ergehen hat, solche auch nicht von den Parteien geltend gemacht sind. — Gelangt der Referendar zu dem Ergebnis, daß die Klage durch Prozeßurteil abzuweisen sei, so kann er seinen Vortrag damit beenden und sich eine Ergänzung in der Richtung sachlicher Nachprüfung des Streitfalles vorbehalten (für den Fall, daß seinem Vorschlag nicht zugestimmt werde). Er kann es dann dem Prüfer überlassen, zu entscheiden, ob er eine Ergänzung des Vortrages wünscht. Aber der Referendar muß stets darauf vorbereitet sein, daß eine solche Aufforderung an ihn ergeht, und deshalb den Fall auch nach der sachlichen Seite hin so durchgearbeitet haben, daß er hierzu in der Lage ist.

Für die Einrichtung und den Umfang der Sachbegutachtung muß der Referendar ebenso wie bei der Sachdarstellung sich stets des Satzes erinnern, daß der Vortrag keine mündlich vorzutragende Relation ist. Die Notwendigkeit des Zeitaustauschs zwingt auch hier unter Umständen zu gewissen Abweichungen gegenüber der schriftlichen Begutachtung in der P-Arbeit, die mitunter weit einschneidender sind als diejenigen Abweichungen, die sich bei der Sachdarstellung zwi-

sehen dem schriftlichen Bericht und dem Vortrag nach Lage des Falles als zweckmäßig erweisen können.

Im Botum des Vortrages wird es sich regelmäßig empfehlen, die Gedanken, die den Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters bestimmen, möglichst bald in den Vordergrund zu rücken und sie unter Würdigung etwaiger Zweifelsgründe zu entwickeln und zu begründen. Darin besteht gerade die Aufgabe des Vortragenden, nicht alle erdenklichen und letzten Endes von ihm abgelehnten Möglichkeiten breit mit allem Für und Wider zu erörtern, sondern die Gesichtspunkte, die seine Auffassung von der Sach- und Rechtslage tragen, eindringlich und überzeugend darzulegen. — Auf diese Erörterungen kann dann unmittelbar der Entscheidungsvorschlag folgen, dem gegebenenfalls ein Hinweis darauf voranzuschicken ist, daß es nach der Ansicht des Berichterstatters auf das weitere Vorbringen der Parteien nicht ankomme, dessen Untersuchung deshalb vorbehalten bleibe (sofern dem Vorschlage nicht zugestimmt werde).

Die praktische Anwendung dieser Grundsätze soll im folgenden an einigen Beispielen gezeigt werden, die sich mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Möglichkeiten befassen.

Stets gehört logisch die Untersuchung der Klageschlüssigkeit an den Anfang eines jeden Gutachtens. Das gilt für den Vortrag ebenso wie für das Gutachten der P.-Arbeit. Aber es ist im Vortrage nicht immer notwendig, sie mit so erschöpfender Gründlichkeit zu erörtern, wie es in der P.-Arbeit erforderlich ist. Während dort alle rechtlichen Gesichtspunkte, die für die Beurteilung des Klagebegehrens in Betracht kommen, immer — und es sei auch nur in aller Kürze — berücksichtigt werden müssen, ist das im Vortrage nicht stets geboten jedenfalls dann nicht, wenn die Klage aus dem einen oder anderen Klagegrunde schlüssig ist. Es ist in solchen Fällen langweilig und störend, eine eingehende Untersuchung auch derjenigen rechtlichen Gesichtspunkte anhören zu müssen, die ganz offensichtlich nach Lage des Falles abzulehnen sind. Vielmehr genügt es, die Klagegründe zu erörtern, die wirklich dem Klagebegehren zur Stütze dienen. Mitunter mag es sich sogar empfehlen, nur den bei verständiger Betrachtung der Sach- und Rechtslage in erster Linie in Frage kommenden und zum Ziele führenden Klagegrund darzulegen mit dem Bemerkten, daß es demgegenüber dahingestellt bleiben

könne, ob die Klage nicht auch noch unter anderen Gesichtspunkten schlüssig sei, nämlich als Klage aus § 812ff. BGB. u. dgl. Dabei muß aber beachtet werden, daß, wenn von mehreren Klagegründen der eine in seinen Wirkungen weiter reicht als ein anderer, jenem immer der Vorrang gebührt: er ist also auch dann stets in erster Linie zu erörtern, wenn er von dem Bearbeiter abgelehnt wird.

Will der Referendar die Klage abweisen, weil er die Schlüssigkeit der Klage verneint, so bedarf es allerdings einer Erörterung aller rechtlichen Gesichtspunkte, die für die Beurteilung des Streitfalles in Frage kommen. Andererseits aber kann sich der Berichterstatter in diesem Falle auf die Untersuchung der Klagestatsachen und gegebenenfalls der im Klagevortrag mitenthaltenen rechtsverneinenden Tatsachen beschränken — einschließlich der ihnen gegenüber etwa mitgeteilten rechtserhaltenden Tatsachen. Der Berichterstatter wird bei Verneinung der Klageschlüssigkeit seinen Vortrag mit diesem Ergebnis beenden können, unter Hinweis darauf, daß es sonach auf den Verteidigungsvortrag des Beklagten nicht mehr ankomme. Aber er darf ihn doch nicht ganz ignorieren, denn es ist auch Sache des Berichterstatters, durch die Art des Vortrags dafür zu sorgen, daß jedenfalls die Möglichkeit der Einbeziehung der Verteidigungsmittel in die Beratung sichergestellt ist, für den Fall, daß die anderen Richter — die sie mitunter aus dem Sachvortrage allein nicht mit voller Deutlichkeit erkannt haben könnten — dem Vorschlage des Berichterstatters nicht zustimmen sollten oder ihm zwar zustimmen, aber eine Verstärkung der Gründe für wünschenswert halten. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, sie in kürzester Form wenigstens zu kennzeichnen unter ebenso kurz gehaltener Mitteilung der eigenen Stellungnahme dazu und mit dem Hinzufügen, daß der Berichterstatter von seinem Standpunkte aus keinen Anlaß habe, die erhobenen Einwendungen und Einreden näher zu erörtern.

In gleicher Weise kann der Vortragende auch dann verfahren, wenn er die Klage zwar für schlüssig hält, aber mangels Beweises der Klagestatsachen zur Abweisung der Klage gelangt. Auch dann wird man sich vornehmlich auf die Erörterung des Parteivortrages zu den Klagestatsachen beschränken können. Hierbei ist aber folgendes zu beachten: Ergibt die Prüfung der Rechtslage, daß die

Beweisaufnahme nicht notwendig war, die Abweisung der Klage vielmehr auch ohne sie mit Rücksicht auf eine des Beweises nicht bedürftige Einwendung (oder Einrede) hätte erfolgen müssen, so darf der Vortragende an diesem Umstande nicht vorübergehen. Er darf den zur Klageabweisung führenden Rechtsgrund nicht unbeachtet lassen, die Abweisung nicht allein auf den tatsächlichen Grund mißlungenen Beweises stützen. In der Regel ist es das Gegebene, den Rechtsgrund an erster Stelle zu erörtern und erst dann auf das ebenfalls zur Klageabweisung führende Ergebnis der Beweisaufnahme einzugehen. Indessen kann es unter Umständen auch zweckmäßig sein, den umgekehrten Weg zu gehen, namentlich dann, wenn eine ganz eindeutige und kurz zu erörternde Beweisaufnahme sich zwanglos an die Besprechung der Klageschlüssigkeit anschließt. Feste Regeln lassen sich da nicht aufstellen.

Liegt bei nicht zu bezweifelnder Schlüssigkeit der Klage das Schwergewicht des Parteistreites auf dem Gebiet der geltend gemachten Verteidigungsmittel, sind insbesondere auch gegen die Schlüssigkeit der Klage keine Bedenken geltend gemacht, so bedarf es zur Begründung der Schlüssigkeit im Vortrage keiner besonderen Erörterungen. Man wird die Klage vielmehr nur kurz ihrer Rechtsnatur nach kennzeichnen und den Vortrag alsbald auf den eigentlichen Streitpunkt hinlenken, also z. B. sagen: „Gegenüber der schlüssigen Kauflage auf Zahlung des Kaufpreises macht der Beklagte die Einrede der Minderung geltend.“ — Wenn der Bearbeiter die Einwendungen oder Einreden nicht für stichhaltig hält und nach dem Klageantrage entscheiden will, so muß er sie selbstverständlich stets erschöpfend behandeln. Im anderen Falle dagegen bedarf es in der Regel nur einer eingehenden Behandlung der wirklich zum Ziele führenden Einwendungen und Einreden, nicht aber derjenigen, die der Bearbeiter ablehnt¹. Unter Umständen kann es sogar genügen, eine einzige nach seiner Ansicht unzweifelhaft zur Abweisung der Klage führende Einrede ausschließlich zu behandeln und darauf den Abweisungsvorschlag zu stützen mit dem Hinzufügen, daß es nach seiner Ansicht dahingestellt bleiben könne, ob andere — inhaltlich

¹ Es genügt vielmehr, diese kurz ihrer Rechtsnatur nach zu bezeichnen mit dem Hinzufügen, daß sie den Abweisungsantrag nach Auffassung des Vortragenden nicht rechtfertigen.

kurz zu kennzeichnende — vielleicht auch zu dem gleichen Ergebnis führen können. Daß in solchen Fällen auch die rechtserhaltenden Tatsachen, mit denen der Kläger sich gegen Einwendungen und Einreden verteidigt, stets mitgeprüft und erörtert werden müssen, versteht sich von selbst.

In ähnlicher Weise kann auch dann verfahren werden, wenn die Frage der Schlüssigkeit der Klage nicht so ohne weiteres mit ja oder nein beantwortet werden kann, das Schicksal des Rechtsstreites gleichwohl aber nach der Auffassung des Vortragenden von vornherein klar ist, da ein Einwand oder eine Einrede die Klage zu Falle bringen muß. Dann wird es sich im Vortrage weit häufiger als im Gutachten der P.-Arbeit¹ empfehlen, die Schlüssigkeit der Klage und die ihr gegenüber bestehenden oder gegen sie erhobenen Bedenken zunächst dahingestellt sein zu lassen und sich alsbald jener Einwendung (Einrede) zuzuwenden, die auf kürzerem Wege zur Entscheidung führt. Vorab muß allerdings auch in diesem Falle die Rechtsnatur der Klage erörtert werden, da sich in manchen Fällen nur so mit Sicherheit feststellen läßt, daß jene Einwendung oder Einrede gerade dieser Klage auch entgegengesetzt werden kann². Die weitere Entwicklung des Vortrages entspricht dann dem soeben zuletzt erwähnten Beispiel, nur mit einem Unterschiede: In einer dem Entscheidungsvorschlage vorangehenden — oder ihm nachfolgenden — Schlußbemerkung muß der Referendar in aller Kürze die gegen die Klageschlüssigkeit bestehenden — oder erhobenen — Bedenken, die zunächst dahingestellt blieben, wenigstens ihrem Wesen nach kurz kennzeichnen und ebenso kurz dazu Stellung nehmen, ohne auf sie näher einzugehen, wozu von seinem Standpunkte aus kein Anlaß besteht³. Es gilt hier ganz das gleiche wie in dem oben erwähnten umgekehrten Falle, in dem der Berichterstatter ohne Rücksicht auf Einwendungen und Einreden die Klage wegen mangelnder Schlüssigkeit abweisen will.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß sich der Vortragende die Erörterung eines Eventualantrages ersparen kann, wenn er nach

¹ Vgl. dazu Daubenspeck: S. 116, Anm. 90. — Schwester: S. 49—52.

² Vgl. dazu Daubenspeck: S. 116, Anm. 90; S. 249, Anm. 86.

³ Zu bemerken bleibt aber, daß dieses Verfahren unzulässig ist, wenn der zur Abweisung führende Einwand eine nur hilfsweise geltend gemachte Aufrechnung zum Gegenstande hat. Vgl. dazu Daubenspeck: S. 122 f. und 250.

dem Hauptantrage entscheiden will; diese kann er sich stets für den Fall vorbehalten, daß man seinem Vorschlage nicht stattgeben sollte. Umgekehrt dagegen darf er sich mit dem Hilfsantrage nur dann befassen, wenn er zuvor den Hauptantrag verworfen hat.

Die im vorstehenden erwähnten Abkürzungsmöglichkeiten rechtfertigen sich für den Vortrag aus Zweckmäßigkeitsgründen und aus der Notwendigkeit des Zeitauskaufs; sie entsprechen auch den Gepflogenheiten der Praxis. — Für das Gutachten der P.-Arbeit kommen sie nicht in Betracht, schon allein aus dem Grunde nicht, weil sie ihren Zweck völlig verfehlen würden. Denn die im mündlichen Vortrage zunächst fortgelassenen Teile der Untersuchungen müßten im schriftlichen Gutachten seinem Zwecke entsprechend doch unter allen Umständen nachtragsweise zur Erörterung kommen: diese Zerreißung würde den Leser stören. Im Vortrage dagegen kommt eine Ergänzung überhaupt nur dann in Frage, wenn der Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters nicht die Billigung des Kollegiums findet, im anderen Falle bedarf es ihrer nicht. Die für die Einrichtung des Gutachtens aufgestellten Grundsätze haben — und das ist das Entscheidende — ausgesprochen den Zweck, dem Prüfer eine Kontrolle der Gedankengänge des Prüflings zu ermöglichen. Im Gutachten sollen die methodisch geordneten Überlegungen, die jeder Richter bei der Vorbereitung der Entscheidung anstellen muß, wie unter der Zeitlupe gesehen, in Erscheinung treten, damit der Prüfer sehen kann, daß der Referendar gelernt hat, einen Rechtsfall richtig anzufassen und zu entwickeln. Dieser Zweck entfällt beim Vortrag, der deshalb dem Referendar größere Freiheit in der Gestaltung gestattet. — In den „Weisungen für den mündlichen Vortrag“ ist mit Recht hervorgehoben, daß die Begründung des Entscheidungsvorschlages im Vortrage nach Inhalt und Aufbau eher den Entscheidungsgründen des Urteils als dem Gutachten der Relation nahekomme. Die Wesensverwandtschaft beider besteht darin, daß der Vortragende, wie aus den vorstehenden Darlegungen folgt, in seinen Ausführungen den Ton auf diejenigen Erwägungen zu legen hat, die nach seiner Ansicht die von ihm vorgeschlagene Entscheidung bestimmen, ebenso wie die Entscheidungsgründe von dem Gedanken beherrscht werden, die im Tenor zum Ausdruck gebracht sind. Dadurch werden aber die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Votum als solchem, das die Entscheidung erst suchen soll, und den Entscheidungsgründen, die die bereits getroffene Entscheidung rechtfertigen sollen, nicht ver-

wischt. Diese Unterschiede finden darin ihren klaren Ausdruck, daß der Berichterstatter die gegen seine Auffassung etwa sprechenden Zweifelsgründe stets erörtern muß, während diese in den Entscheidungsgründen in der Regel nur insoweit zu erörtern sind, als sie von den Parteien angeregt sind oder ein sonstiger besonderer Anlaß dazu besteht (Abweichung von den Gründen der Vorinstanz); ferner darin, daß in den Entscheidungsgründen nur die Tatsachen festzustellen sind, welche die Grundlage der Entscheidung bilden, nur das zu erörtern ist, was vom Standpunkte des erkennenden Richters sein Urteil beeinflusst hat, während das Botum auch im Vortrage Tatsachen, die zwar den Entscheidungsvorschlag nicht bestimmen, aber bei anderer Auffassung der Sach- und Rechtslage bedeutungsvoll sein können, niemals ganz übergehen darf: der Vortragende kann sich einer eingehenden Stellungnahme zu ihnen zwar enthalten, aber er muß sie wenigstens gestreift, ihrem Wesen nach gekennzeichnet haben, um auf diese Weise die Möglichkeit ihrer Erörterung sicherzustellen für den Fall, daß ein anderes Mitglied des Kollegiums auf sie Wert legen sollte, dem sie ohne Hervorhebung sonst möglicherweise nicht deutlich zum Bewußtsein kommen möchten.

Die besprochenen Abkürzungsmöglichkeiten sind aber nicht etwa als feste Regeln aufzufassen in dem Sinne, daß nur so, wie soeben in Umrissen angedeutet wurde, vorgetragen werden dürfen. Das ist nicht der Fall. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß es in den weitaus meisten V.-Sachen auch ohne solche Abkürzungen für den geschickten und gut geschulten Referendar sehr wohl möglich ist, einen in allen Punkten erschöpfenden Vortrag in der vorgeschriebenen Redezeit zu halten — aber ein in der beschriebenen Weise abgekürzter Vortrag ist einem weisshewifigen und ermüdenden stets vorzuziehen.

γ) Aus den für das Botum des Vortrages erwähnten Abkürzungsmöglichkeiten können sich unter Umständen auch solche für die Sachdarstellung des Vortrages ergeben, die ich allerdings noch weniger als Regeln betrachtet wissen möchte. Ich denke hierbei an folgende Fälle: Gelangt der Referendar in seinem Gutachten dazu, die Klage mangels Schlüssigkeit abzuweisen, so daß der ganze in Einreden und Einwendungen bestehende Verteidigungsvortrag sich als unerheblich erweist, so mag es angängig sein, auch die Sachdarstellung auf die Mitteilung der Klagebegründung und der Stellungnahme des Beklagten zu den Klagestatsachen zu beschränken — selbstverständlich einschließlicly der vom Kläger etwa selbst erwähnten oder zugegebenen

rechtsverneinenden Momente und der ihnen gegenüber vorgebrachten rechtserhaltenden Tatsachen. Der Berichterstatter muß in diesem Falle aber betonen, daß der Beklagte sich auch noch in anderer Weise durch Geltendmachung von Einwendungen und Einreden verteidigt habe, darauf hinweisen, daß es hierauf nach seiner Ansicht nicht ankomme, da die Klage schon nicht schlüssig sei, und sich vorbehalten, ergänzungsweise darüber Bericht zu erstatten, falls man seiner Rechtsauffassung nicht zustimme. Auch in einem so abgekürzten Vortrage ist es aber ratsam, die einzelnen, dem Ergänzungsvortrage vorbehaltenen Verteidigungsmittel wenigstens in Umrissen zu erwähnen, also etwa: „Der Beklagte scheidet den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an“, „er rechnet hilfsweise mit Gegenforderungen auf, die ihm angeblich gegen den Kläger zustehen“, u. dgl.

In gleicher Weise kann ein abgekürzter Vortrag des Sachverhalts auch dann eingerichtet werden, wenn der Referendar nicht mangels Schlüssigkeit der Klage zur Abweisung gelangt, sondern mangels Beweises der Klagetatsachen. Allerdings ist das nur dann angängig, wenn die Beweisaufnahme tatsächlich notwendig war, und die Klage nicht etwa schon ohne Beweisaufnahme mit Rücksicht auf einen des Beweises nicht bedürftenden Einwand hätte abgewiesen werden müssen; denn in diesem Falle müßte im Gutachten dieser Umstand erwähnt werden: das setzt aber voraus, daß auch die dem Einwand zugrunde liegenden Tatsachen vorher mitgeteilt sind. — Endlich wird es auch nicht immer notwendig sein, über einen Hilfsantrag nebst den ihm allein zugrunde liegenden Tatsachen eingehend zu berichten, wenn der Vortragende dem Hauptantrage stattgeben will. Es mag genügen, ihn zu erwähnen mit dem Hinzufügen, daß ein eingehender Vortrag dazu vorbehalten bleibe.

Ein in solcher Weise gespaltener, bruchstückweise erstatteter Bericht mag notfalls im Vortrage angehen, er kann bei geschickter Abfassung seinen Zweck vollauf erfüllen und kommt auch in der Praxis vor. Für den Bericht der Relation wäre er dagegen unzulässig, nicht nur, weil er systemwidrig, sondern weil er zweck- und sinnlos wäre, da der schriftliche Bericht notwendigerweise die zunächst fortgelassenen Tatsachen doch an späterer Stelle ergänzungsweise mitteilen müßte. Im Bericht würde die Zerreißung der Tatsachenübermittlung stören — bei der Besprechung des Falles in der Beratung wird der Zuhörer diese Empfindung nicht notwendig haben.

Abschließend muß betont werden, daß ein Referendar, der seinen Vortrag in der vorher erörterten Weise abkürzen will, stets darauf achten muß, daß der Vortrag in sich verständlich bleibt, folgerichtig durchgeführt wird und alles das erörtert, was für seinen Entscheidungsvorschlag von Bedeutung ist oder sein kann.

Im übrigen gelten für den Sachbericht wie für das Votum des Vortragenden, soweit nicht aus dem Vorstehenden Abweichungen sich ergeben, die gleichen Grundsätze, die bei der Besprechung der P.-Arbeit erörtert worden sind. Soweit nicht Zivilrechtsstreitigkeiten, sondern Beschwerdefachen in Angelegenheiten der freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit oder endlich Strafrechtsfälle den Gegenstand des Vortrages bilden, können die vorerwähnten Grundsätze naturgemäß nur entsprechende Anwendung finden. Ich kann mich insoweit auf das beziehen, was oben — zu III, S. 103f., 106f. — von dem in solchen Rechtsangelegenheiten in den Klausurarbeiten zu erstattenden Gutachten gesagt worden ist.

Allgemein sei noch bemerkt, daß im Eingange des ganzen Vortrages regelmäßig die Streitfache, die den Gegenstand des Vortrages bildet, kurz zu bezeichnen ist. Dabei empfiehlt es sich stets, Namen, Beruf und Wohnsitz der Parteien anzugeben, das Gericht zu bezeichnen, vor dem der Streitfall zum Austrag gekommen ist, und das Jahr, in dem die Entscheidung zu treffen war. — Nach Beendigung der Sachdarstellung ist dem Gutachten eine Mitteilung voranzuschicken, aus der ersichtlich ist, wie der Bearbeiter den Fall entscheiden will. Der Entscheidungsvorschlag ist hier indessen nur inhaltlich kurz umrissen und unter Beschränkung auf die Hauptaufgabe anzugeben, also etwa: „Ich schlage vor, nach dem Klageantrage zu erkennen“, oder „... dem Klageantrage nur zu einem Teilbetrage zu entsprechen“, „... nach dem Hauptantrage zu erkennen“, „... die Klage abzuweisen“, „... der Beschwerde stattzugeben“, „... Anklage wegen Betrugs zu erheben“, „... das Verfahren einzustellen“. Der formulierte Entscheidungsvorschlag dagegen gehört an das Ende des Gutachtens, da er ohne dessen Kenntnis mitunter in seinen Einzelheiten nicht zu verstehen wäre.

4. Anschluß- und Zwischenfragen. So oft es auch vorkommt, daß die Vorträge zu breit angelegt und mit zu viel Stofflichem belastet sind, nicht selten wird auch der umgekehrte Fehler beobachtet, daß nämlich wesentliche Fragen unerörtert bleiben, ja daß der Referendar andere Entscheidungsmöglichkeiten als die von

ihm vorgeschlagene nicht einmal gesehen hat — mochte er auch von seinem Standpunkte aus keinen Anlaß haben, sie zu erwähnen.

Es ist zunächst ganz selbstverständlich, daß der Referendar nicht nur seine Meinung aussprechen soll, sondern daß er bei Begründung seiner Ansicht auch die etwa gegen sie sprechenden Zweifelsgründe vortragen muß. Davon abgesehen, muß er aber auch wie in der Beratungsitzung eines Kollegiums stets darauf vorbereitet sein, daß man ihm in dem einen oder anderen Punkte nicht folgt, daß das Kollegium eben anderer Ansicht ist als er. Eine gewissenhafte Vorbereitung für die Beratung einer Rechtsangelegenheit erfordert, daß der Berichterstatter alle solche Möglichkeiten vorbedacht hat und in der Lage ist, den neuen Kurs zu steuern, den der Mehrheitsbeschluß des Kollegiums der weiteren Behandlung des Falles vorschreibt. Das ist aber nur möglich, wenn der Berichterstatter die ihm zur Bearbeitung übertragenen Rechtsfälle bis in alle Falten hinein durchleuchtet und durchdacht hat und nicht hilflos an einer vorgefaßten Meinung klebt. Für den Vortrag in der mündlichen Prüfung gilt das gleiche. Der Referendar muß stets damit rechnen, daß ihm von einem der Prüfer Einwendungen gemacht werden, die ihm nicht nur Gelegenheit geben, seine Meinung zu verteidigen, sondern die ihn mitunter auch zwingen, sich in die Rolle des überstimmten Richters zu versetzen und den Rechtsfall unter einem anderen Gesichtspunkte weiterzubehandeln. Das ist der Zweck der bei den Prüflingen allgemein sehr unbeliebten Anschlußfragen, die nicht nur bei einem „abgekürzten“ Vortrage in dem vorher erörterten Sinne, sondern bei jedem Vortrage vorkommen werden. Die Referendare messen diesen Fragen oft eine falsche Bedeutung bei; sie glauben, damit solle zum Ausdruck gebracht werden, daß das Ergebnis des Vortrages nicht „der Lösung des Prüfungsamtes“ entspreche und „falsch“ sei. Demgegenüber ist auch an dieser Stelle nochmals mit allem Nachdruck zu betonen, daß es derartige Patentlösungen für die Vortragsakten ebenso wie für alle anderen Prüfungsleistungen nicht gibt. Es ist ganz selbstverständlich, daß der Prüfer die von seiner eigenen Meinung abweichende Beurteilung eines Rechtsfalles durch den Prüfling stets gelten lassen wird, wenn sie überhaupt vertretbar ist und verständlich und folgerichtig durchgeführt wird. Niemals hat jedenfalls die Anschlußfrage den Zweck und die Bedeutung einer abfälligen Kritik, und sie bietet deshalb auch keinen Anlaß zur Beunruhigung, die leider infolge unbegründeter und mißtrauischer Bewertung der

Anschlußfrage nicht selten beobachtet wird und wie ein Abdruck auf dem Prüfling lastet, bis es gelingt, sein Selbstvertrauen wieder zu heben. Der Zweck der Anschlußfrage ist regelmäßig kein anderer als der, zu sehen, wie der Prüfling einem Einwande begegnet, und ob er in der Lage ist, im Falle der Übereinstimmung durch die Mehrheit der Kammer den Fall in den dann gewiesenen Bahnen weiterzuentwickeln. Davon abgesehen aber wird der dem Vortrage zugrunde liegende Rechtsfall häufig auch zur Erörterung von Problemen Anlaß bieten, die für die Entscheidung selbst ohne Bedeutung sein mögen, die aber bei einem Ausbau der Fabel des Falles, im Hinüberspielen auf andere Rechtsgebiete, sei es des Privatrechts, des Verfahrensrechts, des Konkursrechts oder des öffentlichen Rechts, Leben gewinnen und zu interessanten Besprechungen führen können.

Neben den Anschlußfragen sind mitunter Zwischenfragen nicht zu vermeiden, die den Vortrag unterbrechen und vielfach ein Stein des Anstoßes sind. Diese Fragen haben selbstverständlich zur Voraussetzung, daß der Referendar etwas nicht vortragen hat, was er hätte vortragen sollen. Daß einem Referendar das gerade in der Prüfung leicht passieren kann, ist selbstverständlich. Niemand wird das tadeln wollen, und so enthält auch die Zwischenfrage nicht eine Mißfallensäußerung; sie ist aber notwendig, da anderenfalls der Zuhörer sich kein richtiges Bild von der Sach- und Rechtslage machen könnte: die Lücke muß eben ausgefüllt werden.

5. Schlußbemerkung. Zum Schluß möchte ich die Prüflinge noch davor warnen, in der ihnen zur Vorbereitung des Vortrages zur Verfügung stehenden Zeit sich noch mit anderen Studien zu befassen, die nicht mit dem Gegenstande des Vortrages in enger Berührung stehen. Das sollte selbstverständlich sein, und doch lehrt die Erfahrung, daß diese Warnung nötig ist. Unheilvoll wirken in dieser Beziehung insbesondere die auch dem Reichs-Justizprüfungsamt sehr wohl bekannten „Protokolle“ über frühere Prüfungstermine. Viele Prüflinge glauben gut daran zu tun, diese Protokolle, soweit darin über die in der eigenen Prüfung mitwirkenden Prüfer berichtet wird, durchzulesen und die von ihnen geprüften Gegenstände wenigstens im Fluge einmal durchzuarbeiten. Davor kann gar nicht eindringlich genug gewarnt werden. Abgesehen davon, daß die Hoffnung, es könnten die gleichen Gegenstände erneut zur Erörterung gestellt werden, auf sehr schwachen Füßen steht, ist ein solches Beginnen zwecklos und gefährlich. Die gründliche Vorbereitung des Vortrages kann

dadurch empfindlich gestört werden. Und außerdem ist doch zu bedenken: was der Prüfling bis dahin nicht beherrscht, wird er in so kurzer Zeit sich auch nicht mehr einprägen können. Er kann sich zwar ein gewisses Maß von positiven Kenntnissen rein gedächtnismäßig noch aneignen, mehr aber nicht. Dafür bezahlt er diese Kenntnisse mit einer gehörigen Portion von Nervenkraft und läuft Gefahr, seine Ruhe, die Fähigkeit der Selbstbeherrschung und Schlagfertigkeit einzubüßen, deren er in der mündlichen Prüfung bedarf. Frische und Ruhe sind in jeder Lebenslage bis zu einem gewissen Grade unerlässliche Voraussetzungen des Erfolges.

Anhang.

I. Die im Prüfungsverfahren gebräuchlichen amtlichen Vordrucke (Ladungen und Weisungen).

1.

Der Präsident
des Reichs-Justizprüfungsamts.

Berlin W9, den 193.....
Boßstraße 5.

Gesch.-Nr.: RS Pp7

Bei allen Eingaben und Anzeigen ist oben rechts die Wohnung, unten links obige Geschäftsnummer anzugeben.

1. Auf den Bericht d..... vom 193....., habe ich Sie zur großen Staatsprüfung zugelassen.
2. Zur Anfertigung der praktischen Arbeit erhalten Sie die Akten in Sachen
3. Nach §43 Abs. 1 der JMO. haben Sie ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung abzugeben und anschließend die Entscheidung zu entwerfen. Bei der Bearbeitung sind die umstehend mitgeteilten Weisungen zu beachten. Ein Verzeichnis der benutzten Bücher, Zeitschriften, Entscheidungssammlungen und sonstigen Schriften unter Angabe von Auflage und Bandzahl ist der Arbeit voranzuschicken; Zitate sind deutlich kenntlich zu machen.
Am Schlusse der Arbeit haben Sie wörtlich zu versichern, daß Sie die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von Ihnen angegebenen Schriften nicht bedient haben. Danach ist auch nicht statthaft, daß Sie die Arbeit mit anderen besprechen, oder daß Sie sich das nötige Schrifttum von einer Leihbücherei zusammenstellen lassen.
4. Die Arbeit ist in deutlicher Schrift auf undurchsichtigem Papier von Aktengröße (Din-Format) herzustellen und zu heften; die Seiten sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Die Keinschrift muß frei von Schreib- und Zeichenfehlern sein. Auf gute deutsche Sprache ist Bedacht zu nehmen. Wenn die Keinschrift der Arbeit nicht von Ihnen persönlich oder nach Ihrem Diktat angefertigt wird, so darf sie nur durch einen staatlichen Kanzlei-beamten hergestellt werden.
Die Akten sind sorgfältig zu verwahren; sie dürfen Dritten nicht zugänglich sein.
5. Die Arbeit ist binnen drei Wochen nach dem Zugang der Aufgabe mit einem **Begleitbericht** entweder durch Abgabe in der Botenmeisterei des Justiz-Sattelmacher, Staatsprüfungen, 2. Aufl.

ministeriums, Berlin W 9, Poststraße 5, an einem Werktag zwischen 9 und 20 Uhr (Sonnabends oder am Tage vor einem Feiertage bis 18 Uhr), oder durch Aufgabe bei der Post abzuliefern. Ist der durch seine Benennung dem Empfangstag entsprechende Endtag der Frist ein Sonn- oder Feiertag, so genügt die Abgabe am nächsten Werktag. Eine Verlängerung der Frist kann nicht stattfinden.

6. Liefern Sie die Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Ausnahme kann nur dann zugelassen werden, wenn Sie durch amtsärztliches Zeugnis unverzüglich nachweisen, daß **ernstliche** Erkrankung Sie an der Ablieferung der Arbeit verhindert hat, oder wenn ein anderer **wirklich sichhaltiger** Entschuldigungsgrund glaubhaft gemacht wird. Zeugnisse, die lediglich Erschöpfung oder nervösen Zusammenbruch bescheinigen, können auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn ein beamteter Arzt sie ausgestellt hat.
7. Der Tag, an dem die Aufgabe in Ihrer Wohnung durch die Post abgegeben worden ist, ist mir umgehend anzuzeigen, ebenso jeder Wohnungswechsel.

An

Herrn Referendar

in

..... Straße Nr.

Beisungen für die Anfertigung der praktischen Arbeit.

1. Dem Gutachten und dem Urteilsentwurf ist der Inhalt der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen, wie er bei verständiger Würdigung den Akten und den etwa für die Benutzung bei der Prüfung hinzugefügten Vermerken zu entnehmen ist. Willkürliche Unterstellungen sind nicht statthaft. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind zu berichtigen; die Berichtigung ist in einer Anmerkung kenntlich zu machen. Wird an einer Stelle der Arbeit auf eine andere verwiesen, so ist die Seitenzahl anzugeben.
2. Im Gutachten ist der Inhalt der Akten als bekannt vorauszusetzen; auf die Aktenblätter ist im Gutachten und im Tatbestande am Rande hinzuweisen.

Das Gutachten muß zu einem bestimmten Vorschlage führen. Die Anordnung muß sich nach der Lage des Falles richten. Bei den von Amts wegen zu berücksichtigenden Umständen ist das Ergebnis der Prüfung nur mitzuteilen, wenn dazu ein besonderer Anlaß besteht. Das vom Gericht eingehaltene Verfahren ist nur insoweit zu erörtern, als Beanstandungen erhoben oder zu erheben sind, die für den Vorschlag Bedeutung haben. Das Gutachten darf sich nicht auf die Erörterung der prozeßrechtlichen oder sonst der Sachprüfung vorausgehenden Fragen beschränken; führt deren Beantwortung zur Entscheidung des Rechtsstreits, so ist der sachliche Streit in einem **Hilfsgutachten** zu erörtern. In einem solchen ist auch dann eine Beweisaufnahme zu würdigen und die Sache dementsprechend zu beur-

teilen, wenn die Notwendigkeit der Beweisaufnahme verneint wird. Erscheint die Ausübung des richterlichen Fragerechts innerhalb der gesetzlichen Grenzen geboten, so ist festzustellen, worauf sich die den Parteien vorzuliegende Frage zu richten hat, gleichwohl aber die Streitlage zunächst von der Annahme aus zu prüfen, daß eine Aufklärung nicht erreicht ist. Nur wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, die gestellte Frage werde in bestimmter Weise beantwortet werden, ist nimmehr das Ergebnis den weiteren Ausführungen zugrunde zu legen. Richtet sich der Vorschlag auf eine Beweisaufnahme, die nach den Akten nicht stattgehabt hat, so ist für die weitere Bearbeitung zu unterstellen, daß die Beweisaufnahme angeordnet worden ist und zu einem bestimmten Ergebnisse geführt hat.

3. Der **Urteilsentwurf** muß der Vorschrift des §313 Abs.1 ZPO. genügen. **Im Tatbestand ist jedoch von einer Bezugnahme auf die Schriftsätze und auf die zu Protokoll erfolgten Feststellungen, insbesondere auch auf Beweisverhandlungen, regelmäßig abzugehen, ebenso in Berufungssachen von einer Bezugnahme auf das Urteil der ersten Instanz; dies gilt nicht für Verträge, Rechnungen, Schreiben oder sonstige Urkunden umfangreichen Inhalts. Im übrigen hat sich der Tatbestand auf eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes zu beschränken; unbeschadet der Vollständigkeit dieser Darstellung sind daher solche Prozeßvorkommnisse und Parteibehauptungen, auf die es für die Entscheidung oder für das Gutachten unmöglich ankommen kann sowie solche Rechtsausführungen, deren Bericht nicht zum Verständnis des Streitstandes erforderlich ist, in dem Tatbestande wegzulassen. Die unterstellten Ergebnisse einer Ausübung des Fragerechts oder einer Beweisaufnahme sind in den Tatbestand kurz aufzunehmen und in einer Anmerkung als Unterstellungen kenntlich zu machen.**
4. Die Vorschriften über die Parteivernehmung, den Schöngungsseid und den Editionseid unter b, c und d des Artikels I Nr. IV des Reichsgesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 — RGBl. I S. 780 — sind gegebenenfalls auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1934 an Stelle der bis dahin in Geltung gewesenen entsprechenden Vorschriften bei der Bearbeitung der Prozeßakten anzuwenden.

2¹.

Zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten werden Sie auf

....., den d. J., vormittags 9 Uhr,
, den d. J., vormittags 9 Uhr,
, den d. J., vormittags 9 Uhr,
, den d. J., vormittags 9 Uhr,
 und, den d. J., vormittags 9 Uhr,

¹ In den folgenden Anlagen ist nur der Text mitgeteilt.

in das Dienstgebäude des Kammergerichts, Berlin W 57, Elsholzstraße 32, Erdgeschoss, Zimmer 184, geladen.

Sollte eine Verhinderung für Sie eintreten, den Termin wahrzunehmen, so ist dies im Interesse des Geschäftsganges **sofort** anzuzeigen.

Falls Sie ohne genügende Entschuldigunq zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht erscheinen, ist die Prüfung nach den §§ 44, 13 Abs. 11 ZMD. nicht bestanden. Geben Sie ohne genügende Entschuldigunq eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird sie nach den §§ 44, 13 Abs. 11 mit ungenügend bewertet.

Der Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist ein einheitlicher; bei entschuldigter Nichtbearbeitung **einer** Aufgabe müssen Sie den ganzen Termin wiederholen. Die Bearbeitung der Rechtsfälle besteht in dem Entwurfe der Entschlieöung, die von der mit der Sache befaöten Justizbehörde zu treffen sein würde (z. B. Urteil, Beschluö, Verfügung, Anklageschrift, Bescheid). Die Entschlieöung ist zu begründen. Wenn im Gesetz eine Begründung nicht zugelassen ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen. Gleiches gilt, wenn die im Gesetz zugelassene oder vorgeschriebene Begründung keine erschöpfende rechtliche Würdigung des Sachverhalts bringt, z. B. bei Einstellungsbescheiden; ein besonderes Gutachten ist ferner neben einer gebrängten Darstellung der Ermittlungsergebnisse im Falle des Vorschlags einer Anklageschrift beizufügen. Die Arbeit ist fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen und von Ihnen zu unterschreiben. Außerdem haben Sie auf der ersten Seite links oben Ihren Namen **in deutlicher Schrift** und darunter die Nummer des Ihnen im Klausurssaal angewiesenen Platzes zu setzen.

Als Bearbeitung des Rechtsfalles kann nur ein mit Gründen versehener Entwurf angesehen werden.

Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoöes gegen die Ordnung schuldig machen, kann der aufsichtführende Beamte von der weiteren Teilnahme an dem Termin ausschließen. In dem Protokolle vermerkt der Aufsichtsbeamte jede Unregelmäßigkeit. Wer eine Bearbeitung der ihm vorliegenden Aufgabe nicht abliefern will, hat die Aufgabe unter schriftlicher Angabe des Grundes zurückzugeben.

Es ist unstatthaft, die als Aufgabe zugeteilte Vorlage mit Bemerkungen, Zusätzen, Änderungen oder Strichen zu versehen; die Vorlagen sind unverfehrt und ohne jede Änderung zurückzugeben.

Im übrigen verweise ich auf die §§ 44 und 46 in Verbindung mit den §§ 13 und 23 ZMD. und bemerke, daß den Anordnungen des Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten ist und keinerlei persönliche Aufzeichnungen oder Hilfsmittel zu dem Termin mitgebracht werden dürfen. Schreibpapier, Linien- und Löschblatt werden zur Verfügung gestellt. Die Mitnahme von Aktenmappen, Umschlägen usw. in den Prüfungsraum ist untersagt; erlaubt ist lediglich das Mitbringen von Federhaltern, Bleistiften oder Tintenstiften.

gez.:

Beglaubigt

Ministerialkanzleisekretär.

3.

Zur Gestellung im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl, Neues Lager (Kreis Züsterbog) werden Sie auf, den, d. J., vormittags 11 Uhr, geladen.

Sie haben sich zu der angegebenen Zeit pünktlich zu einer ärztlichen Untersuchung im genannten Lager einzufinden.

Zugverbindung ab Berlin — Anhalter Bahnhof — um 9¹¹ Uhr, Ankunft in Züsterbog 10²⁰ Uhr.

Mitglieder nationaler Verbände erscheinen in Uniform; andere Referendare legen zweckmäßig einen Sportanzug an. Kleiderbügel, Turnkleidung, Trainingsanzug, Badezeug, festes Schuhwerk, geeignete Unterwäsche, Trinkbecher, Eßbestecke und Schuhputzzeug sind tunlichst mitzubringen; im übrigen ist das Gepäck auf das notwendigste zu beschränken.

Der Aufenthalt im Lager wird etwa acht Wochen dauern.

Der Beitrag zu den Kosten der Teilnahme am Gemeinschaftslager ist auf 2 $\mathcal{R}\mathcal{M}$ für jeden Tag der Zugehörigkeit zum Lager festgesetzt worden.

Auf die entstehenden Kosten haben Sie umgehend — soweit nicht bereits geschehen — einen Vorschuß von 115 $\mathcal{R}\mathcal{M}$ an die Kasse des Reichs-Justizprüfungsamts, Berlin W 9, Poststraße 5 — Postcheckkonto Berlin Nr. einzuzahlen.

Sollten Sie verhindert sein, zur angegebenen Zeit im Lager zu erscheinen, so wollen Sie dies sofort anzeigen. Im Falle Ihres unentschuldigtem Ausbleibens haben Sie zu gewärtigen, daß das Prüfungsverfahren abgebrochen und Ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst veranlaßt wird.

Werden Sie durch den beamteten Arzt in Züsterbog für nicht lagerdienstfähig erklärt, so haben Sie Ihre Entlassung aus Züsterbog durch den Leiter des Gemeinschaftslagers zu veranlassen.

gez.:

Beglaubigt

Ministerialkanzleisekretär.

An
Herrn Referendar,
in,
..... Straße Nr.

4.

Zu Ihrer mündlichen Prüfung werden Sie hierdurch auf, den, d. J., vormittags 8^{1/2} Uhr, in das Dienstgebäude des Reichs-Justizprüfungsamts, Berlin W 9, Poststraße 5, geladen.

Die Akten für den mündlichen Vortrag wollen Sie ebenda am

in der Verwaltung des Reichs-Justizprüfungsamts, vormittags 8 Uhr, abholen. Sie werden dabei auch Gelegenheit haben, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu sprechen.

Der Vortrag ist ohne fremde Hilfe vorzubereiten; insbesondere dürfen Sie weder in der Sache ergangene Entscheidungen oder Aufzeichnungen über einen früheren Vortrag der Sache benutzen noch die Aufgabe mit anderen, z. B. mit einem Repetitor, besprechen. Eine Versicherung dieses Inhalts haben Sie vor der Prüfung schriftlich anzugeben und dabei, wenn Ihnen etwa die gerichtliche Entscheidung der Sache aus Druckschriften bekanntgeworden ist, die Stelle des Abdrucks genau zu bezeichnen. Die Weitergabe Ihrer Aufzeichnungen über den Fall ist nicht statthaft und würde Sie der Gefahr dienststrafrechtlicher Verfolgung mit dem Ziele der Amtsenthebung aussetzen.

Wenn Sie zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen, so ist die Prüfung nicht bestanden. Eine Ausnahme kann nur dann zugelassen werden, wenn Sie durch ein amtsärztliches Zeugnis **unverzüglich** nachweisen, daß **erfüllte** Erkrankung Sie am Erscheinen in dem Termin verhindert hat, oder wenn ein anderer wirklich stichhaltiger Entschuldigungsgrund glaubhaft gemacht wird. Zeugnisse, die lediglich Erschöpfung oder nervösen Zusammenbruch bescheinigen, können nicht berücksichtigt werden.

gez.:

Beglaubigt

Ministerialkanzleisekretär.

Vorstellung bei Abholung der Akten.

Weisungen für den mündlichen Vortrag.

Der Vortrag soll aus einem kurzen Bericht und einer knapp gefaßten gutachtlichen Begründung der vorzuschlagenden Entscheidung bestehen und die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Die kürzesten Vorträge sind regelmäßig die besten.

Zu Beginn des Vortrags ist zweckmäßig der Streitgegenstand zu bezeichnen. Auch empfiehlt sich, hier Angaben über Name und Wohnsitz der Parteien, über das erkennende Gericht und über das Jahr zu machen, in dem der Rechtsstreit zur Entscheidung stand. Dem Gutachten soll die kurze Bezeichnung des Hauptvorschlags, zu dem der Vortragende gelangt ist, vorausgeschickt werden; der Wortlaut der vorgeschlagenen Entscheidung gehört an den Schluß des Gesamtvorschlags.

Der Vortrag ist vom Standpunkt des Richters zu halten, der die — den Zuhörern noch unbekante — Streitsache in der Beratung vorträgt, und zwar in freier Rede. Letzteres schließt jedoch eine Heranziehung der Akten bei Mitteilung von Anträgen, Zeit- oder anderen Zahlenangaben sowie solchen Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt, nicht aus. Eine vorherige wörtliche Ausarbeitung des Inhalts ist, wie die Erfahrung lehrt, dem frischen, knappen, freien Vortrag eher schädlich, als förderlich. Das Ablesen einer solchen Ausarbeitung kann nicht gestattet werden.

Der Vortrag soll keine mündlich vorgetragene „Relation“ sein. Er unterscheidet sich, ähnlich wie der richterliche Vortrag in der Beratung, von der Relation (schriftlichem Bericht und vorbereitendem Gutachten) je nach Lage des Falles häufig in jeder Richtung, nach Aufbau, Inhalt und Fassung. Durch den mündlichen Bericht soll der Zuhörer kurz darüber ins Bild gesetzt werden, worüber gestritten wird. Es ist daher nicht Aufgabe des Vortragenden, nach den Anforderungen, wie sie an einen vollständigen schriftlichen Aktenbericht zu stellen sind, das gesamte Vorbringen der Parteien lückenlos zusammenzustellen. Unter Umständen kann sich sogar empfehlen, einzelne Angaben — z. B. von Daten, Berechnungen oder aus Urkunden — erst beim Gutachten in einem Zusammenhang nachzuholen, in dem verständlich wird, wieso diese Angaben erheblich sind. Einzelheiten, auf die es für die Entscheidung unmöglich ankommen kann, sind regelmäßig auszuscheiden. Über Rechtsausführungen der Parteien ist nur insoweit zu berichten, als es zum Verständnis des Streits erforderlich ist.

Beim Gutachten ist stets zu berücksichtigen, daß der Berichterstatter nicht, wie im Gutachten der Relation, erst nach der zu findenden Entscheidung zu suchen, sondern den Vorschlag der von ihm — in zweitägiger Vorarbeit — gefundenen Entscheidung — allerdings unter Hervorhebung etwaiger Zweifelspunkte — zu begründen hat. Die Begründung wird daher, nach Inhalt und Aufbau, vielfach eher den Entscheidungsgründen des Urteils, als dem Gutachten der Relation nahekommen. Bei der Vorarbeit mag sich empfehlen, an Hand eines bekannten Schemas (*quae sit actio usq.*) vorzugehen, das regelmäßig der Gedankenführung im Relationsgutachten zur Richtschnur dienen kann. Es empfiehlt sich für den Prüfling, daß er bei der Vorbereitung des Vortrags den Rechtsstreit nach allen Richtungen hin sorgfältig durchdenkt, insbesondere auch für den Fall, daß seinem Vorschlag etwa nicht beizutreten wäre. Dagegen ist nicht Aufgabe des Prüflings, ebensowenig wie die des Richters in der Beratung, beim Vortrag den Zuhörer durch das ganze technische Gerüst seiner Vorbereitungsarbeit hindurchzuführen oder gar das Hauptaugenmerk auf die Darlegung zu richten, daß er bei der Auffindung der Lösung in Anlehnung an das Relationschema zu seinem Vorschlag gekommen sei. Die ängstliche Beobachtung der Methode, jede einzelne Parteibehauptung ausdrücklich nach ihrer Bedeutung zu erörtern, kann den Vortragenden sogar von seiner Hauptaufgabe abziehen, den Nachweis zu führen, daß sein Vorschlag eine rechtlich begründete und praktisch brauchbare Lösung darstellt.

Allgemein gültige Einzelregeln für die Fassung und den Aufbau des Vortrags lassen sich nicht aufstellen. Es gibt nur die eine immer zutreffende Regel, daß jedes Sachverhältnis aus sich selbst erkennen läßt, wie es am besten vorzutragen ist. Richtungsgebend muß immer die Aufgabe sein, in knapper Form, so wie es in den Beratungen eines Kollegialgerichts üblich und notwendig ist, den Sach- und Streitstand klar und verständlich darzustellen und mit logisch aufgebauter Begründung einen brauchbaren Vorschlag für die Entscheidung zu machen. Bei der Sachbegutachtung wird es sich regelmäßig empfehlen, möglichst bald an die Erörterung der Fragen zu gelangen, auf die es nach Auffassung des Berichterstatters ankommt und die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen, die seinen Vorschlag bestimmen, tunlichst in den Vor-

dergrund zu rücken; diese Gedanken unter kurzer Würdigung der Zweifelsgründe möglichst überzeugend darzulegen, soll Hauptaufgabe des ganzen Vortrags sein. Die Prüfung, ob die Klage schlüssig ist, gehört logisch an die Spitze der Beurteilung. Wenn aber gegen die Schlüssigkeit des Klagevordringens keine praktisch bedeutsamen Bedenken bestehen, auch im Prozeß keine Bedenken nach dieser Richtung erhoben sind, so bedarf es keiner besonderen Erörterung der Schlüssigkeit. Es ist daher z. B. regelmäßig verfehlt, bei der Wandelungsklage den in der Rechtsprechung praktisch längst erledigten Streit zwischen Vertrags- und Herstellungstheorie zu erörtern, sofern nicht etwa der Akteninhalt Anlaß dazu ergibt. Will der Vortragende die Klage mangels Schlüssigkeit abweisen, so hat er sie natürlich eingehend durchzuprüfen, unter Berücksichtigung aller rechtlichen Gesichtspunkte, die für die Beurteilung in Betracht kommen (entsprechend, wenn der Vortrag des Klägers rechtsverneinende Momente enthält). In solchen Fällen kann es angebracht sein, das Gutachten auf die Untersuchung der Klagefatsachen zu beschränken und sich einer Stellungnahme zu den Einwendungen und Einreden des Beklagten zu enthalten. Ähnlich kann verfahren werden, wenn die Klage mangels Beweises der Klagefatsachen abgewiesen werden soll. Doch ist dann regelmäßig auch zu erörtern, ob die Beweisaufnahme notwendig war und die Abweisung zweifelsfrei nicht auch ohne Beweisaufnahme schon deshalb notwendig war, weil eine Einwendung (Einrede) ohne Beweisaufnahme zur Abweisung führen mußte. Kommt es nach Auffassung des Berichterstatters auf die Beweisaufnahme nicht an, so wird er zu gewärtigen haben, darüber befragt zu werden, wie von einem abweichenden Standpunkt aus und bei Berücksichtigung der Beweisaufnahme zu entscheiden wäre. Eine allgemeingültige Regel läßt sich übrigens auch darüber nicht aufstellen, wo innerhalb des Gutachtens das Beweisergebnis zu würdigen ist.

Die Prüfung von sogenannten Formalien hat zu unterbleiben, es sei denn, daß sich der Streit um eine formelle Voraussetzung dreht. Mängel, die durch Ausübung des Fragerechts oder durch Voraufgabe kurzer Hand behoben werden können, sind ohne weiteres im Bericht als behoben zu unterstellen. Nur solche Bedenken bedürfen einer Erörterung, die den Erlaß einer sachlichen Entscheidung ausschließen.

Findet sich in den Akten eine Beweisaufnahme, so kann zur Vermeidung einer wiederholten Darstellung des Beweisergebnisses — im Bericht und dann bei der Würdigung im Gutachten — der Gesamtvortrag abgekürzt werden; bei der Sachdarstellung ist nur zu berichten, daß, worüber und mit welchen Beweismitteln Beweis erhoben ist, und es ist dann etwa hinzuzufügen: „Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme werde ich, soweit erforderlich ist, im Gutachten eingehen“. Dies Verfahren ist auch dann statthaft, wenn nach Auffassung des Berichterstatters das Beweisergebnis für die Entscheidung unerheblich ist.

In Prozeßsachen (zivil- oder strafrechtlichen Inhalts) ist dem Vortrag der Inhalt der letzten mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) zugrunde zu legen, wie er bei verständiger Würdigung den Akten und den etwa für die Benutzung bei der Prüfung hinzugefügten Bemerkungen zu entnehmen ist.

II. Die für das Prüfungswesen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen.

A. Justizausbildungsordnung.

(Auszug.)

Vom 22. Juli 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird für das ganze Reich folgende Ausbildungsordnung erlassen.

Ziel der Ausbildung.

Ziel der Ausbildung des Juristen ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbeflecklicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann.

Um dies zu erreichen, muß die Ausbildung den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zwecklang bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gebiegenes fachliches Können aufbauen.

Erster Teil.

Die erste juristische Staatsprüfung.

(Voraussetzung, Verfahren und Entscheidung.)

§ 1

Ausbildungsgang im allgemeinen

(1) In die vom Reichsminister der Justiz geleitete Ausbildung tritt der Jurist mit dem praktischen Vorbereitungsdienst ein.

(2) Voraussetzung für den Eintritt in diesen Dienst ist die Ernennung zum Gerichtsreferendar.

(3) Zum Gerichtsreferendar kann nur ernannt werden, wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung
Gemeinschaftserziehung

(1) Bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist der Nachweis zu führen, daß der Bewerber mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt hat, wie es einem jungen deutschen Manne zukommt. Zu diesem Zweck muß er sich im Arbeits-

dienst bewährt haben und dies durch Vorlegung des Arbeitspasses nachweisen. Die Dauer des Arbeitsdienstes bestimmt die zuständige Behörde.

(2) Von dem Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes kann nur abgesehen werden, wenn der Bewerber durch ein amtsärztliches Zeugnis dargetut, daß ihm aus Gesundheitsgründen der Dienst unmöglich gewesen ist.

(3) Darüber hinaus soll der Bewerber durch Bescheinigungen geeigneter Stellen dargetun, wie er nach Ableistung des Arbeitsdienstes seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen gepflegt hat; denn nur, wer gehorchen gelernt hat, kann einst auch befehlen, und nur in der Gemeinschaft wird der Charakter gebildet.

Universitätsstudium

§ 3

(1) Der Bewerber hat ein ordnungsmäßiges Universitätsstudium des Rechts von mindestens sechs und höchstens zehn Halbjahren nachzuweisen. Dazu gehört der urkundliche Beweis, daß der Bewerber als Student Vorlesungen über sämtliche Fächer, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt, belegt und an den an der Universität gehaltenen Übungen über diese Fächer gewissenhaft teilgenommen hat.

(2) Empfohlen wird der Nachweis tätiger Teilnahme an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft.

(3) Erwünscht ist endlich, daß der Bewerber während seiner Studienzeit mindestens in einem Seminar mitgearbeitet hat.

§ 4

(1) Im Mittelpunkt des Studiums soll eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung stehen.

(2) Verlangt wird aber, daß sich das Studium nicht hierauf beschränkt. Vielmehr soll der Bewerber sich als Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen, wie man es von einem gebildeten deutschen Manne erwarten muß. Dazu gehört die Kenntnis der deutschen Geschichte und der Geschichte der Völker, die die kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes fördernd beeinflusst haben, wie vor allem der Griechen und Römer. Dazu gehört weiter die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes.

(3) Auf der Grundlage dieser allgemeinen völkischen Bildung soll der Student in ernster eindringender Arbeit fachliches Wissen, Verständnis und Können entwickeln und dabei stets darauf achten, daß Rechtswissenschaft, Rechtspflege und Rechtsgestaltung ihren Sinn nur durch die Aufgabe erhalten, die sie im Leben des Volkes zu erfüllen haben. Die Bedeutung dieser Aufgabe soll der Student erfassen und sich dadurch der Verantwortung seines künftigen Berufes bewußt werden.

(4) Gebiegene und verarbeitete Kenntnisse sind die unentbehrliche Grundlage der Ausbildung; ihre Krönung aber ist der klare Überblick über das ganze Recht,

der praktische Blick für die Erscheinungen des Lebens,
das geschulte Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit und damit
die Fähigkeit richtiger Rechtsanwendung.

§ 5

Juristische Studien- und
Prüfungsfächer

(1) Das Fachstudium des Bewerbers muß umfassen:

1. das Recht des deutschen Staates und seiner Entwicklung, einschließlich der Grundzüge der öffentlichen Verwaltung;
2. das Recht der deutschen Familie, einschließlich der Grundzüge des Erbrechts;
3. das Recht der geistigen und künstlerischen Schöpfung;
4. das Recht der Herrschaft über die Sachgüter;
5. das Recht der vertraglichen Beziehungen;
6. das Recht des deutschen Bauern;
7. das Recht der Arbeit und die Grundzüge des Rechts der Wirtschaft;
8. das deutsche Strafrecht;
9. die Grundzüge des gerichtlichen Verfahrensrechts.

(2) Auf diese Fächer erstreckt sich die erste juristische Staatsprüfung.

(3) Aus anderen Rechtsgebieten kann auf Antrag des Bewerbers geprüft werden.

§ 6

Beschäftigung bei Gericht

(1) Erwartet wird, daß der Student frühestens nach dem dritten Studienhalbjahr, jedoch vor der Belegung von Vorlesungen über das gerichtliche Verfahrensrecht sich während der Universitätsferien sechs bis acht Wochen bei einem Amtsgericht gewissenhaft beschäftigt.

(2) Die Beschäftigung findet in erster Linie auf der Geschäftsstelle statt; sie soll dem Studenten eine Vorstellung von dem Geschäftsbetrieb, dem Grundbuch, den Akten und Registern verschaffen und ihm Gelegenheit geben, Gerichtsverhandlungen als Zuhörer beizuwohnen.

§ 7

Justizprüfungsämter

Die erste juristische Staatsprüfung wird vor einem Justizprüfungsamt abgelegt. Jedem Oberlandesgericht wird ein Prüfungsamt angegliedert; Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§ 8

(1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern und Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Prüfungsamtes oder Stellvertreter des Vorsitzenden kann nur sein, wer das Amt eines Richters oder Staatsanwaltes inne hat.

(3) Zu Mitgliedern des Prüfungsamts können berufen werden:

- a) Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte,
- b) Universitätslehrer des Rechts,
- c) andere unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, die auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben,

d) andere hervorragende Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.

(4) Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beruft der Reichsminister der Justiz.

Zuständigkeit

§ 9

Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden:

- a) bei dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat,
- b) bei dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk eine Universität liegt, an der er mindestens ein Halbjahr Rechtswissenschaft studiert hat. Befindet sich in dem Bezirk eines Prüfungsamtes keine Universität, so genügt das Studium auf der Universität eines benachbarten Prüfungsamtsbezirktes,
- c) bei dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk seine Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen ist.

Meldung zur Prüfung

§ 10

(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

- a) das Reisezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt gemäß den Vereinbarungen der Landesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse (Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 25. März 1931 — Reichsministerialbl. S. 291 ff.);
- b) der Arbeitspaß;
- c) Ausweise der Universitätsbehörden, aus denen ersichtlich ist, wo der Bewerber Rechtswissenschaft studiert hat, darunter die Abgangszeugnisse der Universitäten. An Stelle des Abgangszeugnisses der letzten Universität genügt ein Führungszeugnis;
- d) Urkunden, die nachweisen, daß der Student Vorlesungen über alle Prüfungsfächer belegt hat;
- e) Urkunden, die nachweisen, daß der Student an den vorgeschriebenen Übungen gewissenhaft teilgenommen hat;
- f) die vorgeschriebene Erklärung über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau;
- g) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist, oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;
- h) die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung noch bei keinem anderen Prüfungsamt nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;
- i) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- k) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

(2) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. Ihm wird auch freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die er während der Studienzzeit angefertigt hat.

(3) Endlich kann er aus den Prüfungsfächern eines oder mehrere bezeichnen, aus denen er die Aufgabe für die häusliche Arbeit zu erhalten wünscht.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

Erfüllt der Bewerber diese Voraussetzungen und gibt seine Persönlichkeit keinen Anlaß zur Zurückweisung, so läßt der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihn zur ersten juristischen Staatsprüfung zu. Hat der Bewerber die Zuständigkeit des angegangenen Prüfungsamtes mit der Begründung beantragt, daß dort seine Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen sei (§ 9 c), so führt der Vorsitzende zunächst hierüber die Entscheidung der zuständigen Behörde herbei.

§ 12

Gang der Prüfung
Häusliche Arbeit

(1) Die Prüfung beginnt mit einer häuslichen Arbeit, deren Aufgabe aus einem der rechtswissenschaftlichen Prüfungsgebiete zu entnehmen ist. Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben, durch Bearbeitung eines einfachen Rechtssalles aus dem Leben darzutun, daß er fähig ist, sich auf Grund der Gesetze unter Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung ein Urteil zu bilden und seine Ansicht in geordneter Gedankenfolge sprachlich gewandt zu begründen.

(2) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes wählt die Aufgaben aus und stellt sie den Prüfungsämtern zur Verfügung. Der Vorsitzende verteilt die Aufgaben auf die Prüflinge.

(3) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen drei Wochen in Reinschrift abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Frist wird durch Aufgabe zur Post gewahrt.

(4) Versäumt er die Frist ohne genügende Entschuldigung, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 13

Aufsichtsarbeiten

(1) An die häusliche Arbeit schließen sich fünf schriftliche Arbeiten an, die in der Regel am Orte des Prüfungsamtes unter Aufsicht zu fertigen sind. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling vier Stunden zur Verfügung.

(2) An je einem Tage sind zu bearbeiten:

- a) eine Aufgabe, die das Recht des deutschen Staates zum Gegenstande hat;
- b) eine Aufgabe aus einem der Prüfungsfächer, die im § 5 unter den Nummern 2—5 genannt sind;
- c) eine strafrechtliche Aufgabe;
- d) eine Aufgabe aus einem der Prüfungsfächer, die im § 5 unter den Nummern 6 und 7 genannt sind;
- e) eine geschichtliche Aufgabe.

(3) Die rechtlichen Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch hinreichend Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Dem Prüfling werden für die Bearbeitung Gesetzestexte und nach Anordnung des Präsidenten des Reichsprüfungsamtes Erläuterungsbücher zu Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

(5) Die geschichtliche Aufgabe soll dem Prüfling Gelegenheit geben, sein Verständnis für die Zusammenhänge der Geschichte des deutschen Volkes

darzutun. Ihm sind drei Aufgaben zur Auswahl zu stellen, von denen er binnen einer Viertelstunde die beiden Aufgaben zurückzugeben hat, die er nicht bearbeiten will. Mit dem Ablauf dieser Viertelstunde beginnt die Frist für die Bearbeitung.

(6) Die Aufgaben gibt der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes einheitlich für das ganze Reich; die Arbeiten werden zur gleichen Zeit an allen Prüfungsämtern geschrieben.

(7) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder ein anderer Richter oder Staatsanwalt.

(8) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtsbeamten abzugeben.

(9) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstosses gegen die Ordnung schuldig machen, kann der Aufsichtsbeamte von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(10) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einen Umschlag und versiegelt ihn.

(11) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Arbeit nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(12) Gibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird sie mit ungenügend bewertet.

Mündliche Prüfung

§ 14

(1) An die Aufsichtsarbeiten schließt sich so bald als möglich die mündliche Prüfung an. Sie wird gleichzeitig von nicht mehr als vier Prüflingen vor einem fünfgliedrigen Ausschuss des Prüfungsamtes abgelegt, dessen Vorsitzender Richter oder Staatsanwalt ist, und dem außer einem weiteren Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zwei Universitätslehrer des Rechts angehören sollen. Das fünfte Mitglied soll aus den übrigen Mitgliedern des Prüfungsamtes entnommen werden.

(2) Spätestens am Tage vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfling Rücksprache nehmen, um schon vor der Prüfung ein Bild von der Persönlichkeit des Prüflings zu gewinnen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert vier Stunden. Sie ist durch eine angemessene, mindestens halbstündige Pause zu unterbrechen. Die Pause wird in die Prüfungszeit nicht eingerechnet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer (§ 5) und soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Prüflings (§ 4 Abs. 2) feststellen. Als juristische Fachprüfung soll sie in erster Linie eine Verständnisprüfung sein.

(5) Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben, darzutun, ob und bis zu welchem Grade er das Ziel des Rechtsstudiums (§ 4) erreicht und eine Einsicht in die inneren Zusammenhänge und in die kulturelle, wirtschaftliche, politische und sonstige Bedeutung der Rechtsätze gewonnen hat.

(6) Versäumt ein Prüfling die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Der Vorsitzende kann den zur Prüfung bereits zugelassenen Studierenden gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 15

Rücktritt

Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, ohne daß zwingende Gründe den Rücktritt rechtfertigen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 16

Entscheidungen des Prüfungsausschusses
Allgemeiner Grundsatz

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere auch die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, fällt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 17

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über das Prüfungsergebnis werden die schriftlichen Arbeiten von zwei Mitgliedern des Ausschusses begutachtet. Hierauf bewertet der Vorsitzende des Ausschusses die Arbeiten endgültig.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht und die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten durch den Vorsitzenden den Ausschußmitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 18

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|---------------------|--|
| ausgezeichnet . . . | eine ganze ungewöhnliche Leistung, |
| lobenswert | eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| gut | eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung, |
| befriedigend . . . | eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, |
| ausreichend . . . | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| unzulänglich . . . | eine mit groben Fehlern behaftete, nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend . . . | eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(2) Die Beurteilung der Leistungen in der mündlichen Prüfung ist an die angegebenen Noten nicht gebunden.

§ 19

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung tritt der Ausschuß in eine Schlußberatung über das Ergebnis der Prüfung ein. Grundlage der Beratung bilden die vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse, die schriftlichen Prüfungsleistungen und vor allem die Leistungen in der mündlichen Prüfung, die unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks zu beurteilen sind, den der Prüfling auf die Prüfer gemacht hat.

Schlußentscheidung**§ 20**

(1) Genügen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“, „lobenswert“ oder „ausgezeichnet“. Genügen die Leistungen nur schwach, so ist in das Zeugnis ein Hinweis aufzunehmen, daß der Prüfling seine Leistungen erheblich wird steigern müssen, wenn er das Ziel des Vorbereitungsbiensies erreichen will. Dieser Zusatz stellt keine besondere Note dar und hat nur für den Vorbereitungsbiensie Bedeutung.

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis.

Wiederholung der Prüfung**§ 21**

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der Prüfling darf frühestens nach sechs Monaten wieder zur Prüfung zugelassen werden; er muß während eines Halbjahres das Rechtsstudium an einer Universität fortsetzen und mindestens an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsverfuches zwecklos erscheint; er kann die Sperrfrist bis auf ein Jahr verlängern, auch anordnen, daß der Prüfling das Rechtsstudium während eines zweiten Halbjahres fortsetzen muß. Er kann die Fächer bezeichnen, deren Studium zu wiederholen ist, und die Übungen angeben, an denen der Prüfling teilzunehmen hat. Er kann dem Prüfling auch abweichende Auflagen machen, wenn dies im Einzelfall ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Prüfung ist vor demselben Prüfungsamt zu wiederholen. Beim Vorliegen dringender Gründe kann der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes die Wiederholung vor einem anderen Prüfungsamt gestatten.

(5) Ist die Wiederholung ausgeschlossen, so kann der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes aus besonderen Gründen nach Anhörung des Prüfungsamtes eine einmalige Wiederholung der Prüfung zulassen; er bestimmt in diesem Falle gemäß den Absätzen 2 und 3 die Dauer und den Gegenstand des weiteren Rechtsstudiums.

**Beurkundung des Prüfungs-
hergangs****§ 22**

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

**Täuschungsversuche und Erb-
nungswidrigkeiten****§ 23**

(1) Ein Prüfling, der bei der Prüfung zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung (§ 12 Abs. 3) falsch abgibt, oder

der von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen wird (§ 13 Abs. 9), kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur zulässig, wenn der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes sie auf Antrag ausnahmsweise gestattet. Er kann die Wiederholung von einem Nachstudium abhängig machen.

(2) Über eine erst nach der Prüfung entdeckte Täuschung hat der Vorsitzende des Prüfungsamtes zu entscheiden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes zu berichten; er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

§ 24

Rechtsbehelfe

(1) Die Entscheidungen des Prüfungsamtes, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können unbeschadet der Vorschrift des § 21 Abs. 5 nicht abgeändert werden.

(2) Im übrigen kann der Prüfling die Entscheidung des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes anrufen; dieser entscheidet endgültig.

Dritter Teil.

Die große Staatsprüfung.

§ 39

Zweck der Prüfung

Die große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Gerichtsreferendar nach seiner gesamten Persönlichkeit — sowohl nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte wie nach seinen charakterlichen und sonstigen persönlichen Eigenschaften — die „Fähigkeit zum Richteramt“ zuzusprechen ist.

§ 40

Reichs-Justizprüfungsamt

(1) Die große Staatsprüfung wird im ganzen Reich vor einer einheitlichen dem Reichsminister der Justiz unmittelbar unterstehenden Stelle (Reichs-Justizprüfungsamt) abgelegt.

(2) Über die Einrichtung des Amtes, insbesondere die etwaige Einrichtung von Zweigstellen, ergeht eine besondere Anordnung.

(3) Die einzelne Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Er besteht aus vier Prüfern, einschließlich des Vorsitzenden.

§ 41

Zulassung zur großen Staatsprüfung

(1) Die große Staatsprüfung hat sich unmittelbar an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anzuschließen.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident oder der sonst die Gesamtausbildung leitende Justizbeamte hat, wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für erfüllt erachtet, gegen Ende des Vorbereitungsdienstes die Dienstakten des Gerichtsreferendars, die während des Vorbereitungsdienstes erteiltten Zeugnisse sowie eine Nachweisung über die Verwendung des Gerichtsreferen-

dars während des Vorbereitungsdiensies dem Reichs-Justizprüfungsamt zuzuleiten. Der obersten Landesjustizbehörde ist hiervon Anzeige zu machen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts.

Die Prüfung im allgemeinen § 42

(1) Die Prüfung beginnt mit einer praktischen häuslichen Arbeit; es folgen fünf Arbeiten, die unter Aufsicht gefertigt werden; den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

(2) Der Gerichtsreferendar soll die Zeit zwischen der häuslichen Arbeit und der mündlichen Prüfung nicht dazu verwenden, sein Gedächtnis mit eilig zusammengerafften Einzelkenntnissen zu belasten. Er soll sich in dieser Zeit vor allem geistig und körperlich frisch erhalten. Er muß wissen, daß er nach seinen Fähigkeiten und seiner gesamten Persönlichkeit und nicht nach dem Maß vorübergehend erworbenen Gedächtniswissens beurteilt wird.

(3) Die Landesjustizverwaltungen haben darüber zu wachen, daß die Prüflinge diese Grundsätze befolgen und ihre Lebensführung dementsprechend einrichten. Die Landesjustizverwaltungen werden zweckmäßig hierzu besondere organisatorische Maßnahmen treffen, insbesondere die Prüflinge zeitweilig zu einer Lagergemeinschaft zusammenziehen. Solche Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

Die häusliche Arbeit § 43

(1) Der Prüfling hat auf Grund eines Aktenstücks ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung abzugeben und anschließend die Entscheidung zu entwerfen.

(2) Die Vorschriften des § 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Aufsichtsarbeiten § 44

(1) Die fünf Arbeiten sind an je einem Tage zu fertigen; zur Bearbeitung jeder Aufgabe stehen dem Prüfling vier Stunden zur Verfügung.

(2) In drei der Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln, und zwar ist einer dem bürgerlichen Recht einschließlich des Handelsrechts, ein weiterer dem Strafrecht und der dritte der Zwangsvollstreckung, dem Konkursrecht oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens zu entnehmen. Jede Aufgabe soll nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Der Prüfling hat die Entscheidung oder sonstige Verfügung zu entwerfen, die die entscheidende Behörde zu treffen hätte. Soweit das Gesetz eine Begründung nicht vorsieht, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(3) Eine weitere Aufgabe hat eine staats- oder verwaltungsrechtliche Frage zu behandeln.

(4) Die Aufgaben zu der fünften Arbeit sind nicht aus einem Fachgebiet, sondern aus der allgemeinen Geschichte, der Wirtschaftskunde oder einem ähnlichen Gebiet zu entnehmen. Dem Prüfling soll dabei Gelegenheit gegeben werden, sich auf Grund seiner allgemeinen Bildung über geschichtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge zu äußern. Aufgaben, die nur auf Grund der

genauen Kenntnis bestimmter Einzelereignisse behandelt werden können, sollen nicht gestellt werden. Drei Aufgaben sind zur Wahl zu stellen; § 13 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften des § 13 Absätze 4, 7 bis 12 Anwendung.

§ 45

Die mündliche Prüfung

(1) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll fünf Stunden dauern. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen; die Pause wird in die Prüfungszeit nicht eingerechnet.

(2) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Prüfling am zweiten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(3) Im übrigen finden auf die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 14 Absätze 2, 6 und 7 entsprechende Anwendung.

**Entscheidungen des Reichs-
Justizprüfungsamtes, Be-
urteilung der Prüfungs-
leistungen, Rücktritt, Wie-
derholung des Prüfung,
Beurkundung des Prü-
fungsherganges, Abnung
von Täuschungsversuchen
und Ordnungswidrigkeiten**

§ 46

(1) Die Vorschriften der §§ 15 bis 23 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus dem Folgenden ein anderes ergibt.

(2) Ein einschränkender Hinweis der im § 20 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art ist unzulässig.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Prüfling auf zwölf Monate in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. Besteht nach den Prüfungsleistungen Aussicht, daß der Prüfling in der Lage sein wird, die Mängel seiner bisherigen Ausbildung in einer kurzen Zeit auszugleichen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist abkürzen, jedoch nicht auf weniger als sechs Monate. Er kann die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsversuchs zwecklos erscheint; der Prüfling kann hiergegen die Entscheidung des Reichsministers der Justiz anrufen.

(4) Der Prüfling, der die Prüfung zweimal nicht bestanden hat oder dem die Wiederholung der Prüfung nach Satz 3 des vorstehenden Absatzes verweigert ist, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 47

Die Entscheidungen des Reichsprüfungsamtes können unbeschadet der Vorschrift des § 46 Abs. 3 Satz 3 nicht abgeändert werden.

B. Erste Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung.

(Auszug.)

Vom 13. September 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) werden nachstehende Ausführungs- und Übergangsvorschriften zur Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) erlassen.

Zum § 2 Abs. 1 ZAD.

§ 1

(1) Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung hat der Bewerber spätestens am letzten Tage des Kalendervierteljahres eingeschrieben abzusenden, in dem das letzte Studienhalbjahr abgeschlossen worden ist.

(2) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein weiteres Studienhalbjahr fortzusetzen. Ist jedoch die Höchstzahl von zehn Studienhalbjahren bereits erreicht worden, so ist eine spätere Meldung ausgeschlossen.

(3) Ist der Bewerber durch einen wichtigen Grund an der Einhaltung der Meldefrist verhindert worden, so hat er die Meldung innerhalb eines Monats nach der Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung des Versäumnisgrundes nachzuholen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Zum § 2 Abs. 1 ZAD.

§ 2

Bewerber, die ihr Studium im Sommerhalbjahr 1934 oder früher abgeschlossen haben, ohne sich zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet zu haben, müssen diese Meldung spätestens bis zum 31. Dezember 1934 nachholen.

Zum § 3 Abs. 1 ZAD.

§ 3

Bewerber, die ihr Rechtsstudium im Sommerhalbjahr 1930 oder früher begonnen haben, müssen dieses spätestens am Ende des Sommerhalbjahres 1935 abschließen.

Zum § 3 Abs. 1 ZAD.

§ 4

Bei der Berechnung der Höchstzahl von zehn Studienhalbjahren werden Halbjahre nicht eingerechnet, in denen der Bewerber durch besonders zeitraubende Betätigung für Volk und Staat, durch Krankheit, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse oder einen anderen wichtigen Grund an einem ordnungsmäßigen Studium gehindert gewesen ist.

Zum § 3 Abs. 1 ZAD.

§ 5

Bewerber, die sich nach dem 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, müssen die gewissenhafte Teilnahme an wenigstens fünf an einer Universität gehaltenen, mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen,

darunter einer Übung aus dem Gebiete des deutschen Staats- oder Verwaltungsrchts, nachweisen.

§ 6

Zum § 3 Abs. 1 ZMD.

Bewerber, die sich vor dem 1. April 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, müssen die gewissenhafte Teilnahme an so viel an einer Universität gehaltenen, mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen nachweisen, als nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen für die Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung vorgeschrieben war; zum mindesten ist jedoch die Teilnahme an zwei und höchstens an fünf solcher Übungen nachzuweisen.

§ 7

Zum § 3 Abs. 2 ZMD.

Der Nachweis tätiger Teilnahme an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft wird nicht von Bewerbern erwartet, die sich bis zum 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

§ 8

Zum § 5 Abs. 3 ZMD.

(1) Ein Antrag, aus einem anderen als den im ersten Absatz des § 5 der Justizausbildungsordnung aufgeführten Rechtsgebieten geprüft zu werden, ist gleichzeitig mit der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu stellen.

(2) Der Bewerber hat hierbei näher darzulegen, in welcher Weise er sich mit diesem anderen Rechtsgebiete beschäftigt hat, und die in Übungen oder sonst aus diesem Gebiete angefertigten Arbeiten beizufügen.

§ 9

Zum § 6 ZMD.

Die Beschäftigung bei einem Amtsgericht wird nicht von Bewerbern erwartet, die sich bis zum 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

§ 10

Zum § 6 ZMD.

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Beschäftigung ist an den aufsichtführenden Richter (Vorstand) des Amtsgerichts zu richten, bei dem der Student beschäftigt werden will.

(2) In dem Gesuche hat der Student anzugeben, ob und bejahendenfalls mit welchem Erfolg er bereits bei einem anderen Amtsgericht beschäftigt gewesen ist.

§ 11

Zum § 6 ZMD.

(1) Zur Beschäftigung sind in der Regel nicht mehr Studenten zuzulassen, als die doppelte Zahl der Richter des Amtsgerichts beträgt. Ist zu besorgen, daß Studenten wegen zu großer Zahl der Bewerber abgewiesen werden müssen, so ist für die Universitätsherbsterferien darauf Bedacht zu nehmen, zwei zeitlich aufeinanderfolgende Beschäftigungsgruppen zu bilden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die sich für die Universitätsfrühjahrsferien gemeldet haben, die doppelte Zahl der Richter des Amtsgerichts, oder übersteigt die Zahl der Bewerber, die sich für die Universitätsherbstferien gemeldet haben, die vierfache Zahl der Richter des Amtsgerichts, so ist über die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden.

(4) Ist die doppelte Zahl der Richter des Amtsgerichts — in den Herbstferien für jede Beschäftigungsgruppe — erreicht, so hat der aufsichtsführende Richter (Vorstand) die übrigen Bewerber unverzüglich zu benachrichtigen. Ein nicht mehr zugelassener Bewerber kann in diesem Falle den Präsidenten des übergeordneten Landgerichts um die Zuweisung an ein anderes Amtsgericht des Bezirks bitten.

Zum § 6 ZAO.

§ 12

(1) Der aufsichtsführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts verpflichtet den Studenten durch Handschlag zur Verschwiegenheit.

(2) Er regelt die Beschäftigung des Studenten.

(3) Der Student soll täglich mindestens die Hälfte der Zeit beschäftigt werden, die für die Beamten als Dienstzeit vorgeschrieben ist. Der aufsichtsführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts kann den Studenten für einzelne Tage von der Beschäftigung befreien.

Zum § 6 ZAO.

§ 13

(1) Hat der Student die ihm im § 6 Abs. 1 der Justizausbildungsordnung auferlegten Pflichten erfüllt, so erteilt ihm der aufsichtsführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts eine Bescheinigung,

daß der Student der Rechte . . . sich in der Zeit vom . . . bis . . . bei dem Amtsgericht in . . . nach den Bestimmungen des § 6 der Justizausbildungsordnung gewissenhaft beschäftigt habe.

(2) Das Zeugnis ist zu versagen, wenn der Student es an angemessenem Verhalten hat fehlen lassen oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt hat. Die Versagung des Zeugnisses ist der Universitätsbehörde mitzuteilen.

(3) Erfolglos abgeleitete Beschäftigung kann einmal wiederholt werden.

(4) Die aufsichtsführenden Amtsrichter (Amtsgerichtsvorstände) berichten zum 15. November jedes Jahres auf dem Dienstwege dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die Zahl der beschäftigt gewesenen Studenten und etwa gemachte besondere Beobachtungen.

(5) Die Oberlandesgerichtspräsidenten berichten hierüber zum 1. Dezember jedes Jahres dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

(6) Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Zum § 7 ZAO.

§ 14

Justizprüfungsämter werden je für die Bezirke der nachbezeichneten Gerichte errichtet bei dem

1. Kammergericht Berlin, zugleich für die Bezirke der Landgerichte Meseritz und Schneidemühl,
- und bei den Oberlandesgerichten in
2. Braunschweig,

3. Breslau,
4. Celle, zugleich für den Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg,
5. Darmstadt,
6. Dresden,
7. Düsseldorf,
8. Frankfurt (Main),
9. Hamburg,
10. Hamm,
11. Jena,
12. Karlsruhe,
13. Kassel, zugleich für den Kreis Schmalkalden,
14. Kiel,
15. Köln,
16. Königsberg, zugleich für den Bezirk des Landgerichts Elbing,
17. München,
18. Raumburg, zugleich für die Kreise Schleusingen und Ziegenrück,
19. Nürnberg, zugleich für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg und
Zweibrücken,
20. Rostock,
21. Stettin,
22. Stuttgart, zugleich für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

§ 15

Zum § 7 ZMD.

(1) Die Justizprüfungsämter stehen unter der Aufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

(2) Die Landesjustizverwaltungen haben die erforderlichen Räume und die sonstigen sachlichen Bedürfnisse der Prüfungsämter sowie das für den Büro-, Kanzlei- und Amtsgehilfendienst notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Zum § 8 ZMD.

(1) Die Mitglieder der Prüfungsämter einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter werden — soweit sie Beamte sind, nebenamtlich — zunächst für die Zeit vom 1. November 1934 bis zum 31. März 1936, dann auf je drei Jahre berufen.

(2) Mitglieder eines Prüfungsamtes, die nicht Beamte sind, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes durch Handschlag zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Prüfungsamtes verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Das Dienstalter der Mitglieder des Prüfungsamtes bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Berufung zum Mitgliede dieses Amtes. Bei gleichzeitiger Berufung entscheidet das höhere Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter. Auf das Dienstalter der Mitglieder, die am 31. Oktober 1934 Mitglieder eines Prüfungsamtes eines Landes waren, wird die Zeit ihrer Mitgliedschaft in diesem Amt angerechnet.

(4) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Prüfungsamte endet mit dem

Ausscheiden des Mitglieds aus seinem Hauptamte. Ausnahmen kann der Reichsminister der Justiz im Einzelfalle bewilligen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsämter unterstehen in dieser Eigenschaft der Dienstaufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

Zum § 8 ~~3~~ ~~10~~. § 17

Das Amt der bis zum 31. Oktober 1934 von den Landesjustizverwaltungen haupt- oder nebenamtlich bestellten Prüfer endet mit dem Ablaufe des 31. Oktober 1934.

Zum § 8 ~~3~~ ~~10~~. § 18

Der Reichsminister der Justiz und der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes sind berechtigt, den Vorsitz in mündlichen Prüfungen vor den Prüfungsämtern zu übernehmen und sich an der Prüfung zu beteiligen. Mit ihrer Vertretung können sie andere Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes beauftragen.

Zum § 8 ~~3~~ ~~10~~. § 19

Die Vorsitzenden der Prüfungsämter haben mit Unterstützung der Mitglieder dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes nach dessen näheren Weisungen Vorschläge für die Prüfungsarbeiten einzureichen.

Zum § 8 ~~3~~ ~~10~~. § 20

1) Die Vorsitzenden der Prüfungsämter haben dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes jeweils zum 31. Januar jedes Jahres Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen des vergangenen Jahres und hierbei etwa gemachte besondere Beobachtungen zu erstatten.

2) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes erstattet hierüber dem Reichsminister der Justiz bis zum 1. März jedes Jahres einen zusammenfassenden Bericht.

Zum § 8 ~~3~~ ~~10~~. § 21

Anträge auf Verufung von Mitgliedern richtet der Präsident des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist, zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer der Mitglieder an den Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

Zum § 10 ~~3~~ ~~10~~. § 22

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 Reichsmark.

(2) Ihre Einzahlung an die Kasse des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist, ist bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung nachzuweisen.

(3) Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen, so wird ihm der eingezahlte Betrag erstattet.

(4) Wird das Prüfungsverfahren nicht bis zum Beginne der mündlichen Prüfung durchgeführt, so wird dem Bewerber der eingezahlte Betrag insoweit

erstattet, als er die Hälfte der Prüfungsgebühr übersteigt. Eine Erstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Prüfling gemäß § 23 der Justizausbildungsordnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 23

Zum § 10 b **§ 30.**

Von dem Nachweise der Leistung des Arbeitsdienstes sind Bewerber befreit, die sich bis zum 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

§ 24

Zum § 10 d **§ 30.**

Einem Bewerber, der sich bis zum 30. September 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung meldet, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes den Nachweis daß er Vorlesungen über die im ersten Absatz des § 5 der Justizausbildungsordnung unter Ziffer 3, 6 oder 7 aufgeführten Rechtsgebiete gehört hat, erlassen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 25

Zum § 10 f **§ 30.**

Der Nachweis der arischen Abstammung ist in dem aus der Anlage zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 Reichsgesetzbl. I S. 245) ersichtlichen Umfange zu führen.

§ 26

Zum § 11 **§ 30.**

(1) Meldet sich der Bewerber zur ersten juristischen Staatsprüfung bei dem Prüfungsamte, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdiensft ableisten will, so hat der Vorsitzende des Prüfungsamtes, wenn dessen Zuständigkeit sonst nicht begründet ist, zunächst das Gesuch in Preußen oder Bayern dem Oberlandesgerichtspräsidenten, in den übrigen Ländern der Landesjustizverwaltung zur Äußerung vorzulegen, ob die Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen wird.

(2) Umfaßt der Bezirk des Prüfungsamtes Gebiete mehrerer Länder oder mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke, so hat der Bewerber anzugeben, für welches Land oder welchen Oberlandesgerichtsbezirk er seine Ernennung zum Gerichtsreferendar beantragen will.

§ 27

Zum § 11 **§ 30.**

Weiß das Prüfungsamt eine Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung aus einem anderen Grunde als wegen des Mangels seiner Zuständigkeit zurück, so überendet es den übrigen Prüfungsämtern eine Abschrift seiner Entscheidung zur Kenntnisnahme.

§ 28

Zum § 11 **§ 30.**

(1) Die am 1. November 1934 anhängigen Prüfungsverfahren gehen auf die neuen Prüfungsämter über.

(2) Der erneuten Zulassung eines Bewerbers bedarf es nicht.

§ 29

Zum § 12 **§ 30.**

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

Zum § 12 Abs. 3 ZMD.

§ 30

Die Frist von drei Wochen endet mit dem Ablaufe des Wochentags, der nach seiner Benennung dem Wochentag entspricht, an dem der Bewerber die Aufgabe ausgehändigt erhalten hat. Ist dieser Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des folgenden Werktages.

Zu den § 12 Abs. 4, § 13 Absätze 11, 12,
§ 14 Abs. 6, §§ 15, 23 Abs. 1 ZMD.

§ 31

Die in den § 12 Abs. 4, § 13 Absätze 11 und 12, § 14 Abs. 6, §§ 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 der Justizausbildungsordnung vorgesehenen Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Zu den §§ 12 bis 14 ZMD.

§ 32

(1) Wer vor dem 1. November 1934 zur ersten juristischen Prüfung zugelassen worden ist, legt die schriftliche Prüfung auf Grund der vor diesem Zeitpunkte geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ab. Die Bewertung der Leistungen hat jedoch, soweit sie in diesem Zeitpunkte nicht schon erfolgt ist, nach den Vorschriften des § 18 der Justizausbildungsordnung zu erfolgen. Später zugelassene Bewerber legen die schriftliche Prüfung gemäß der Justizausbildungsordnung ab.

(2) Die mündliche Prüfung findet vom 1. November 1934 ab gemäß der Justizausbildungsordnung statt. Auf den in § 5 Abs. 1 unter den Ziffern 3, 6 und 7 aufgezählten Rechtsgebieten sollen jedoch bis zum 31. März 1935 nur die Grundzüge geprüft werden.

Zum § 13 Abs. 6 ZMD.

§ 33

Die Tage, an denen einheitlich im Reiche die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen sind, bestimmt der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes.

Zum § 13 Abs. 7 ZMD.

§ 34

(1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der nicht Mitglied des Prüfungsamtes ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mit der Führung der Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beauftragt.

(2) Ein Staatsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt, in Ländern ohne eigenes Oberlandesgericht im Einvernehmen mit dem obersten Beamten der Staatsanwaltschaft beauftragt.

Zum § 14 ZMD.

§ 35

(1) Die mündliche Prüfung leitet der Vorsitzende. Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung ob. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, daß Zuhörer keinerlei Aufzeichnungen über den Verlauf der Prüfung anfertigen.

(2) Der Vorsitzende prüft in gleichem Umfange wie die übrigen Ausschußmitglieder. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, daß das geltende Recht im Vordergrund der Prüfung steht und daß Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten unterbleiben.

§ 36

Zum § 17 *AMD.*

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten verteilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes zur Begutachtung an zwei Mitglieder des Ausschusses, vor dem die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

§ 37

Zum § 21 *AMD.*

Die im § 32 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften gegebenen Übergangsbestimmungen zu den §§ 12 bis 14 der Justizausbildungsordnung gelten auch für die Wiederholung einer vor dem 1. November 1934 erfolglos versuchten Prüfung.

§ 38

Zum § 21 *AMD.*

(1) Die wiederholte Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung hat vom 1. November 1934 ab bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu erfolgen, in dessen Bezirk die frühere Prüfung vergeblich versucht worden war. Beim Vorliegen dringender Gründe kann der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes die Wiederholung vor einem anderen Prüfungsamte gestatten.

(2) War nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine zweite Wiederholung der Prüfung gestattet, so ist, wenn nicht dem Prüfling vor dem 1. November 1934 bereits eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigt worden war, eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

(3) Soweit dem Bewerber, der sich zum ersten oder zweiten Male zu einer Wiederholung der Prüfung meldet, vor dem 1. November 1934 auf Grund der bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften einzelne Prüfungsleistungen erlassen worden sind, hat es hierbei sein Bewenden. Das gilt auch, wenn ihm sämtliche Aufsichtsarbeiten erlassen worden waren.

§ 39

Zum § 21 Absätze 2, 3,
§ 24 Abs. 2 *AMD.*

Anträge nach § 21 Absätze 4 und 5 und § 24 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes vor.

Zum § 40 *AMD.*

§ 57

(1) Der Sitz des Reichs-Justizprüfungsamtes ist Berlin.

(2) Zweigstellen des Reichs-Justizprüfungsamtes werden vorübergehend errichtet in:

1. München für Bayern,
2. Dresden für Sachsen und Thüringen,
3. Stuttgart für Württemberg, Baden und den Regierungsbezirk Sigmaringen,
4. Hamburg für Hamburg, Bremen und Lübeck.

(3) Die Zweigstellen stehen unter der Aufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

(4) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes und der Vizepräsident, der ihn vertritt, werden hauptamtlich ernannt. Die Leiter der Zweigstellen

und die übrigen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes können hauptamtlich oder nebenamtlich ernannt werden.

(5) Die nebenamtlich bestellten Leiter der Zweigstellen und Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes werden zunächst auf die Zeit vom 1. November 1934 bis zum 31. März 1937, dann auf je weitere fünf Jahre berufen. § 16 Absätze 2 bis 5 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften gilt entsprechend.

Zum § 41 **IVD.**

§ 58

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 Reichsmark.

(2) Ihre Einzahlung bei der Klasse des Reichs-Justizprüfungsamtes ist dem die Gesamtausbildung leitenden Beamten vor der Übersendung der Dienstakten an das Reichs-Justizprüfungsamt nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 des § 22 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften gelten entsprechend.

Zu den §§ 42 bis 45 **IVD.**

§ 59

(1) Für die große juristische Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 28 bis 32, 34 bis 36 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften entsprechend.

(2) Während des Prüfungsverfahrens unterstehen die Gerichtsreferendare der Dienstaufsicht des Beamten, der ihre Gesamtausbildung geleitet hat.

Zu den §§ 43 bis 45 **IVD.**

§ 60

(1) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes für Prüfungszwecke geeignete Akten einzureichen.

(2) Das Nähere bestimmt der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes.

Zum § 46 **IVD.**

§ 61

(1) War nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine zweite Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet, so darf der Prüfling, wenn ihm vor dem 1. November 1934 eine weitere Wiederholung bereits genehmigt worden war, nach der Erfüllung der ihm bei dieser Genehmigung auferlegten Bedingungen die Prüfung noch einmal wiederholen. Für diese Prüfung gilt die Übergangsbestimmung des § 32 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften entsprechend.

(2) Im übrigen ist eine zweite Wiederholung der großen Staatsprüfung ausgeschlossen.

C. Dritte Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung.

Vom 1. November 1934.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst zur Durchführung des § 2 der Justizausbildungsordnung folgendes:

§ 1

Der Arbeitsdienst dauert bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Arbeitsdienstes sechs Monate.

Er ist geschlossen abzuleisten und wird auf die Studienzeit nicht angerechnet.

§ 2

Die ordnungsmäßige Ableistung des Arbeitsdienstes ist durch Vorlegung des Arbeitsdienstpasses oder des Pflichtenheftes der Deutschen Studentenschaft nachzuweisen.

§ 3

Bewerber, die vor dem 1. November 1934 mindestens zehn Wochen an dem studentischen Arbeitsdienst teilgenommen haben, sind von weiterem Arbeitsdienst befreit.

§ 4

Über die Befreiung vom Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes entscheidet im Falle der Dienstunfähigkeit (§ 2 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung) auf Grund eines amts- oder arbeitsdienstärztlichen Zeugnisses der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 5

Da jeder für tauglich befundene Bewerber durch die Schule des Arbeitsdienstes gehen soll, ist die Anrechnung einer anderen Tätigkeit im Dienste der Volksgemeinschaft auf die Arbeitsdienstzeit grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Reichsminister der Justiz im Einzelfalle im Benehmen mit dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst bewilligen.

§ 6

Bewerbern, die sich bis zum 30. September 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag gestatten, den Arbeitsdienst nach der Prüfung abzuleisten.

In diesem Falle darf der Bewerber in den Vorbereitungsdienst erst aufgenommen werden, nachdem er seiner Arbeitsdienstplicht genügt hat.

§ 7

Wer zu ersten juristischen Prüfung zugelassen ist, ohne den Arbeitsdienst geleistet zu haben, braucht vor einer Wiederholung der Prüfung keinen Arbeitsdienst zu leisten.

Die
juristischen Staatsprüfungen
Prüfungseinrichtungen, Verfahren
und Anforderungen
zugleich eine
Anleitung
zur Anfertigung von Prüfungsarbeiten

Von

Dr. Paul Sattelmacher
Präsident des Oberlandesgerichts in Raumburg

Zweite
erweiterte und umgearbeitete Auflage des Buches
„Die juristische Große Staatsprüfung in Preußen“

Nachtrag

Julius Springer
Berlin

1935

J. F. Bergmann
München

Nachtrag.

Die Verordnung über den Aufbau des Reichs=Justizprüfungsamtes vom 27. Februar 1935—RGBl. I, 342— hat kurz nach dem Erscheinen dieser Schrift eine Reihe von Änderungen der für die große Staatsprüfung geltenden Bestimmungen der JAD. gebracht, die im folgenden kurz dargelegt werden sollen.

Die Änderungen sind im wesentlichen organisatorischer Art, sie betreffen nicht die einzelnen Prüfungsleistungen, deren Besprechung die Hauptaufgabe dieser Schrift war, sondern den Aufbau des Reichs=Justizprüfungsamtes und die Gliederung des Prüfungsganges.

I. Das Reichs=Justizprüfungsamt.

Die Verordnung vom 27. Februar 1935 bringt in erster Linie eine Auflockerung des in der JAD. zum Ausdruck gekommenen Grundsatzes der Zentralisation des Prüfungswesens im Reichs=Justizprüfungsamt.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Prüfungsmethode liegt die Leitung des gesamten Prüfungswesens auch weiterhin in der Hand des Präsidenten des Reichs=Justizprüfungsamtes (§ 1, I). Dem entspricht es, daß für das ganze Reich die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben vom Reichs=Justizprüfungsamte gestellt werden (§ 1, II). Die Durchführung der großen Staatsprüfung dagegen ist örtlichen Prüfungsstellen übertragen worden.

Nach Aufhebung der für die Übergangszeit in der JAD. vorgesehenen Länder=Zweigstellen des Reichs=Justizprüfungsamtes sind folgende Prüfungsstellen geschaffen worden (§ 3):

1. in Berlin für den Kammergerichtsbezirk und die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Breslau, Celle, Kassel, Kiel, Königsberg, Marienwerder, Raumburg, Oldenburg, Posen und Stettin;

2. in Dresden für die Oberlandesgerichtsbezirke Dresden und Sena;

3. in Düsseldorf für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamm und Köln;

4. in Hamburg für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg;

5. in München für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, München und Nürnberg;

6. in Stuttgart für die Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart und Zweibrücken.

Die Prüfungsstellen erhalten haupt- oder nebenamtliche Leiter und außer nebenamtlichen Mitgliedern nach Möglichkeit auch hauptamtliche Mitglieder (§ 4). Sie sind in der Durchführung des Prüfungsverfahrens in gleicher Weise selbständig wie die Prüfungsämter für die erste juristische Prüfung, unterliegen aber wie diese der Aufsicht des Reichs-Justizprüfungsamtes, das auch dafür zu sorgen hat, daß im ganzen Reiche nach gleichen Grundsätzen verfahren und nach gleichem Maßstabe geurteilt wird (§ 1, II). Um dieses Ziel sicherzustellen, ist in § 4, II vorgesehen, daß der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes bei jeder Prüfungsstelle den Vorsitz in der mündlichen Prüfung übernehmen oder ein Mitglied des Reichs-Justizprüfungsamtes hiermit beauftragen kann.

Die Zuständigkeit der einzelnen Prüfungsstellen ist in der Weise geregelt, daß jeder Referendar von der für seinen Oberlandesgerichtsbezirk — in dem der Referendar den letzten Ausbildungsabschnitt ableistet, mag er ihm vermöge seiner Ernennung angehören oder in ihm nur gastweise beschäftigt werden — zuständigen Stelle geprüft wird. Referendare, die sich besonders mit Außenhandels- und Seerecht beschäftigt haben, können auf Antrag von der Prüfungsstelle in Hamburg geprüft werden (§ 5).

(Die vorstehenden Ausführungen ersetzen die Seiten 6 — letzter Absatz —, 7 und 8 — erster Absatz — des Buches.)

II. Das Prüfungsverfahren.

Das Prüfungsverfahren hat dadurch eine Änderung erfahren, daß die große Staatsprüfung mehr als es bisher der Fall war, mit dem Vorbereitungsdienste verbunden ist und seinen Abschluß bildet. Der schriftliche Teil der Prüfung ist unmittelbar in den Vorbereitungsdienst eingebaut, in dem der Referendar bis zur mündlichen Prüfung verbleibt¹.

¹ Der Referendar bleibt solange im letzten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes.

Damit entfällt der bisher in einzelnen Ländern in das Prüfungsverfahren eingeschobene Lagerdienst der Referendare ¹.

Im einzelnen ist der Gang des Prüfungsverfahrens nunmehr, wie folgt, geregelt (§ 6—9):

1. Der Referendar kann seine Zulassung zur großen Staatsprüfung beantragen, wenn er nur noch zwei Monate des Vorbereitungsdienstes abzuleisten hat ².

2. Wird dieser Antrag gestellt, so prüft der Oberlandesgerichtspräsident ³, ob der Referendar den Vorbereitungsdienst bis auf die letzten zwei Monate ordnungsmäßig abgeleistet hat, und ob anzunehmen ist, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung erreichen wird; ist beides der Fall, so stellt er den Referendar, nachdem dieser die Prüfungsgebühr gezahlt hat ⁴, der zuständigen Prüfungsstelle unter Beifügung einer abschließenden Beurteilung und des Zeugnisheftes zur Prüfung vor.

3. Die schriftliche Prüfung beginnt abweichend von der bisherigen Übung mit der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten. In der Regel wird der Termin hierzu etwa einen Monat nach der Meldung zur Prüfung stattfinden. Bis zum Klausurtermin setzt der Referendar seine bisherige Beschäftigung im letzten Vorbereitungsabschnitt fort. Die Aufsichtsarbeiten werden am Sitze des Oberlandesgerichts geschrieben ⁵.

¹ Der Lagerdienst wird in den Vorbereitungsdienst eingebaut und erhält eine von dem bisherigen Lagerdienst abweichende Gestaltung. Er ist also künftig nicht mehr ein Teil der Prüfung. Das Lagerdienstzeugnis findet bei der Prüfung in dem gleichen Sinne Beachtung wie alle Zeugnisse, die dem Referendar im Laufe des Vorbereitungsdienstes ausgestellt werden. — Auf Besonderheiten für eine kurze Übergangszeit braucht hier nicht eingegangen zu werden.

² Regelmäßig ist der Antrag also während des obergerichtlichen Ausbildungsabschnittes zu stellen, da dieser Abschnitt — von Ausnahmefällen und Besonderheiten in der Übergangszeit abgesehen — der letzte ist.

³ Diese Prüfung liegt demjenigen Oberlandesgerichtspräsidenten ob, in dessen Bezirk der letzte Ausbildungsabschnitt — wenn auch gastweise — abgeleistet wird.

⁴ Die Zahlung hat zu erfolgen bei der Zahlstelle der zuständigen Prüfungsstelle.

⁵ Das gilt auch dann, wenn der Referendar im letzten Ausbildungsabschnitt nicht einem Oberlandesgericht, sondern gemäß § 29, VI Z.N.D. einem Landgericht überwiesen worden ist oder — was in der Übergangszeit vorkommen kann — an einer anderen Dienststelle ausgebildet wird. Nach der Abgabe der schriftlichen Arbeiten setzt der Referendar in solchem Fall seinen Vorbereitungsdienst bei seiner bisherigen — letzten — Dienststelle fort.

4. Als bald nach Abgabe der Aufsichtsarbeiten erhält der Referendar die Aufgabe für die Hausarbeit.

5. Die Aufsichtsarbeiten und die praktische Arbeit wird der Referendar, der sich wie zu 1 vorgesehen meldet, also in der Regel in dem auf den dritten Monat des letzten Ausbildungsabschnittes folgenden Monat abgegeben haben können. Nach Abgabe der praktischen Arbeit setzt er seinen Vorbereitungsdienst fort, der also regelmäßig noch einen vollen Monat umfassen wird.

6. Eine Woche vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes übersendet der Oberlandesgerichtspräsident die Dienstakten des Referendars, die Vorgänge über die erste Prüfung und die letzten Zeugnisse¹ der Prüfungsstelle, die nunmehr den Referendar zur mündlichen Prüfung lädt. Bis dahin bleibt der Referendar im Vorbereitungsdienste².

7. Meldet sich ein Referendar nicht in dem zu 1 vorgeesehenen Zeitpunkte, so verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend. Meldet er sich z. B. erst nach Beendigung des letzten Ausbildungsabschnittes, so wird sich das Prüfungsverfahren folgendermaßen gestalten: Der Referendar wird auch in diesem Falle damit rechnen müssen, daß er erst nach etwa 3—4 Wochen Termin zur Bearbeitung der Rechtsfälle erhält und im Anschluß daran die P-Aufgabe. Nach Abgabe der Arbeiten beraumt die Prüfungsstelle den Termin zur mündlichen Prüfung an, lädt den Referendar und gibt dem Oberlandesgerichtspräsidenten Nachricht von dem Termin, der in der Regel etwa 3—4 Wochen nach Abgabe der Arbeiten stattfinden wird. Etwa 2 Wochen vor diesem Termin erstattet der Oberlandesgerichtspräsident wie im Regelfalle den Schlußbericht (vgl. zu 6.). Bis zu dem Klausurtermin und in der Zwischenzeit zwischen der Abgabe der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung wird der Referendar genau wie im Regelfalle—vgl. oben unter 3 und 6—im Vorbereitungsdienste weiter beschäftigt werden^{1 2}.

¹ Der Oberlandesgerichtspräsident hat auf Grund der nach der Meldung ausgestellten Zeugnisse zu prüfen und gegebenenfalls darüber zu berichten, ob die Beobachtungen während der weiteren Beschäftigung des Referendars etwa eine Änderung der vorher abgegebenen abschließenden Beurteilung notwendig macht. Der Referendar wird also auch nach der Meldung und ebenso nach der Abgabe der schriftlichen Arbeiten seine ganze Kraft dem Dienste widmen müssen, da eine Änderung der Beurteilung in ungünstigem Sinne nachteilige Schlüsse mindestens hinsichtlich der Dienstauffassung des Referendars zur Folge haben kann.

² Die Beschäftigung des Referendars nach Abgabe der schriftlichen Arbeit

8. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Prüfungsstelle dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes, der das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ausstellt. Die Entscheidungen der Prüfungsstellen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, sind unabänderlich mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die den Ausschluß einer Wiederholung der Prüfung betreffen, gegen welche die Entscheidung des Reichsministers der Justiz angerufen werden kann. Gegen andere Entscheidungen der Prüfungsstellen, die im Verlaufe des Prüfungsverfahrens ergehen, kann dagegen die Entscheidung des Reichs-Justizprüfungsamtes angerufen werden, das alsdann endgültig entscheidet.

(Durch vorstehende Ausführungen sind folgende Stellen des Buches hinfällig geworden: Seite 5 Abt. II Satz 1 nebst Anmerkung, Seite 52 [IV A. 1], Seite 53 [IV A. 3], Seite 54 bis 55 [IV A. 3 c]. — Die §§ 41, 42^{III}, 47 *RD.*, 57 II und III und 58 II *RD.* [Anhang II] sind aufgehoben.)

Verordnung über den Aufbau des Reichs-Justizprüfungsamtes. Vom 27. Februar 1935.

Nachdem das Reich die Führung der gesamten Justizverwaltung übernommen hat, kann die Durchführung der großen Staatsprüfung örtlichen Stellen überlassen bleiben.

Die große Staatsprüfung soll ferner mehr als bisher mit dem Vorbereitungsdienst verbunden werden und seinen natürlichen Abschluß bilden.

Demgemäß bestimme ich auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) folgendes:

§ 1.

(1) Das Reichs-Justizprüfungsamt leitet das gesamte juristische Prüfungswesen.

(2) Es stellt die Aufgaben, beaufichtigt die Prüfungsämter und Prüfungsstellen und sorgt dafür, daß im ganzen Reich nach gleichen Grundsätzen verfahren und nach gleichem Maßstab geurteilt wird.

§ 2.

Die große Staatsprüfung wird von örtlichen Prüfungsstellen abgenommen; die Prüfungsstellen führen die Amtsbezeichnung: „Reichs-Justizprüfungsamt. Prüfungsstelle"

wird sich in anderer Weise abspielen als vorher, insbesondere wird in dieser Zeit das Schwergewicht auf den mündlichen Vortrag und auf die Beteiligung an Übungen gelegt werden können.

§ 3.

Prüfungsstellen werden errichtet:

1. in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts und die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Breslau, Celle, Kassel, Kiel, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Oldenburg, Rostock, Stettin,
2. in Dresden für die Oberlandesgerichtsbezirke Dresden und Jena,
3. in Düsseldorf für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamm und Köln,
4. in Hamburg für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg,
5. in München für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, München und Nürnberg,
6. in Stuttgart für die Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart, Zweibrücken.

§ 4.

(1) Die Prüfungsstellen erhalten haupt- oder nebenamtliche Leiter und außer nebenamtlichen nach Möglichkeit auch hauptamtliche Mitglieder.

(2) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes kann bei jeder Prüfungsstelle den Vorsitz in der mündlichen Prüfung übernehmen oder ein Mitglied des Reichs-Justizprüfungsamtes mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5.

(1) Jeder Referendar wird von der für seinen Oberlandesgerichtsbezirk zuständigen Stelle geprüft.

(2) Referendare, die sich besonders mit Außenhandels- und Seerecht beschäftigt haben, können auf Antrag von der Prüfungsstelle in Hamburg geprüft werden.

§ 6.

(1) Der Referendar kann seine Zulassung zur großen Staatsprüfung oder zu ihrer Wiederholung beantragen, wenn er nur noch zwei Monate Vorbereitungsdiensft abzuleisten hat.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident (oder der sonst die Gesamtausbildung leitende Beamte) prüft, ob der Referendar seinen Vorbereitungsdiensft bis auf die letzten zwei Monate ordnungsmäßig abgeschlossen hat, und stellt ihn der Prüfungsstelle nach Zahlung der Prüfungsgebühr mit einer abschließenden Beurteilung unter Beifügung des Zeugnisheftes zur Prüfung vor, falls anzunehmen ist, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung erreichen wird.

(3) Hat das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Referendars während des Vorbereitungsdiensftes zu Beanstandungen Anlaß gegeben, so hat der Oberlandesgerichtspräsident zunächst die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

(4) Verzögert sich der Eintritt in die Prüfung durch verspätete Meldung, so verlängert sich der Vorbereitungsdiensft entsprechend.

§ 7.

(1) Etwa einen Monat nach Einreichung des Gesuchs schreibt der Referendar zunächst die Aufsichtsarbeiten am Sitz des Oberlandesgerichts und erhält unmittelbar im Anschluß daran die Akten für die praktische Arbeit.

(2) Während der schriftlichen Prüfung ist der Referendar von jedem anderen Dienst befreit; diese Zeit wird auf den Vorbereitungsdiensft nicht angerechnet.

§ 8.

Nach Abgabe der Hausarbeit setzt der Referendar den Vorbereitungsdienst fort.

§ 9.

Eine Woche vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes überfendet der Oberlandesgerichtspräsident der Prüfungsstelle die Dienstakten des Referendars, die Vorgänge über die erste juristische Prüfung und die letzten Zeugnisse.

§ 10.

Die mündliche Prüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an.

§ 11.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Prüfungsstelle dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes, der das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ausstellt.

§ 12.

(1) Die Entscheidungen der Prüfungsstellen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können unbeschadet der Vorschrift des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Justizausbildungsordnung nicht abgeändert werden.

(2) Im übrigen kann der Referendar die Entscheidung des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes anrufen; dieser entscheidet endgültig.

§ 13.

Es werden aufgehoben: § 41, § 42 Abs. 3, § 47 der Justizausbildungsordnung, § 57 Abs. 2 und 3, § 58 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft; bis dahin bleiben die Zweigstellen des Reichs-Justizprüfungsamtes in Tätigkeit.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.
Printed in Germany.

Juristisches Colloquium. Eine Sammlung von Fragen und Fällen zum Gebrauch in Besprechungen, Übungen, Repetitorien.

Die Sammlung bringt Zusammenstellungen von Fällen aus den einzelnen Gebieten der Rechtswissenschaft. Sie ermöglicht und erleichtert dem Studierenden den Selbstunterricht und eignet sich durchaus für Wiederholungen und als Grundlage für kleinere Arbeitsgemeinschaften. Ebenso kommt sie für den Dozenten und Lehrer in Betracht, wenn die in den Vorlesungen vorgetragenen Rechtsfälle durch Beispiele und Fälle ergänzt und erläutert werden sollen.

- I. **B a n d: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht.** Bearbeitet von Dr. **Albert Hensel**, Professor des öffentlichen Rechts an der Albertus-Universität, Königsberg i. Pr. IV, 74 Seiten. 1931. RM 3.60
- II. **B a n d: Familien- und Erbrecht.** Bearbeitet von Dr. **Helmuth Kühl**, o. Professor der Rechte an der Universität Göttingen. VI, 80 Seiten. 1931. RM 3.60
- III. **B a n d: Sachenrecht.** Bearbeitet von Dr. **Theodor Süß**, o. Professor der Rechte an der Universität Breslau. VII, 115 Seiten. 1932. RM 3.80
- IV. **B a n d: Allgemeiner Teil des BGB.** Bearbeitet von **Werner Wedemeyer**, Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c., o. Professor der Rechte an der Universität Kiel. VII, 124 Seiten. 1933. RM 3.60

Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil. Von Geh. Justizrat Professor Dr. **Andreas von Zuhre** †, Zürich. *Vierte*, unveränderte Auflage. VI, 65 Seiten. 1932. RM 2.80

Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse. Von Professor Dr. **Heinrich Tige**, Berlin. *Vierte*, erweiterte Auflage. VIII, 166 Seiten. 1932. RM 7.80

Bürgerliches Recht. Sachenrecht. Von Professor Dr. **Julius v. Gierke**, Göttingen. *Dritte*, erweiterte Auflage. VIII, 191 Seiten. 1928. RM 10.—*

Bürgerliches Recht. Familienrecht. Von Professor Dr. **Heinrich Mitteis**, Heidelberg. *Dritte*, neubearbeitete Auflage. VIII, 96 Seiten. 1931. RM 6.—

Bürgerliches Recht. Erbrecht. Von Professor Dr. **Julius Binde**, Göttingen. *Dritte*, erweiterte Auflage. Mit 5 Abbildungen. VII, 129 Seiten. 1930. RM 6.90*

(Band 7, 8, 9, 10 und 11 der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft.)

* abzüglich 10% Nachschuß.

Verlag von Julius Springer / Berlin und Wien

(W) Repetitorium der theoretischen Nationalökonomie.

Von Dr. Emil Kauder. Mit 9 Abbildungen. VI, 165 Seiten. 1932. RM 3.90

Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Von Geh. Hofrat Profes-

sor Dr. Otto von Zwiedineck-Südenhorst, München. VI, 280 Seiten.

1932.

RM 15.—

Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Von Professor Dr.

Edgar Salin, Basel. *Dritte*, neugestaltete Auflage. VI, 106 Seiten.

1929.

RM 4.20*

Die Ordnung des Wirtschaftslebens. Von Geh. Regierungs-

rat Professor Dr. Werner Sombart, Berlin. *Dritte*, verbesserte

Auflage. V, 65 Seiten. 1927.

RM 3.60*

Der internationale Handel. Theorie der weltwirtschaftlichen Zu-

sammenhänge sowie Darstellung und Analyse der Außenhandelspolitik.

Von Privatdozent Dr. Gottfried Haberler, Wien. Mit 35 Abbildungen.

XII, 298 Seiten. 1933.

RM 19.60

(Band 33, 34, 35 und 41 der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissen-
schaft.)

Der Staatsgedanke des Faschismus. Von o. Professor

Ludwig Bernhard, Berlin. IV, 44 Seiten. 1931.

RM 1.50*

Rechtsanwalt und Sachwalter. Von Dr. jur. Werner Ranein,

Dresden. VI, 129 Seiten. 1933.

RM 4.80

**Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei
der Bestimmung der Strafrechtsfolgen.** Von Privat-

dozent Dr. jur. Karl Peters, Staatsanwalt, Köln. XV, 255 Seiten.

1932.

RM 19.80

* abzüglich 10 % Nachschlag.

(W) = Verlag von Julius Springer-Wien.